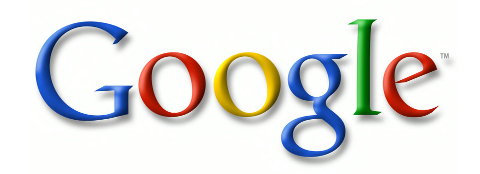


Der Böhmische Ausgleich

von

Dr. Max Menger.



Stuttgart 1891.

Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung

Nachfolger.

	M.	Pf.
Bamberger, Ludwig, Die Arbeiterfrage unter dem Gesichtspunkte des Vereinsrechtes. Preis geheftet	4.	50.
Bluntschli, Dr. **J. C., Lehre vom modernen Staat.** 3 Bände. Preis geheftet	30.	—
Inhalt: Band I. Allgemeine Staatslehre. 6. Auflage des I. Bandes des „Allgemeinen Staatsrechts". Durchgesehen von E. Loening	10.	—
Band II. Allgemeines Staatsrecht. 6. Auflage des II. Bandes des „Allgemeinen Staatsrechts". Durchgesehen von E. Loening . .	10.	—
Band III. Politik als Wissenschaft	10.	—
— — **Ueber den Unterschied der mittelalterlichen und der modernen Staatsidee.** Preis geheftet	1.	—
Bojanowski, Viktor von, Unternehmer und Arbeiter nach englischem Recht. Preis geheftet	4.	—
Cohn, Gustav, Volkswirtschaftliche Aufsätze. Preis geheftet .	15.	—
Finanz-Archiv. Zeitschrift für das gesamte Finanzwesen. Herausgegeben von Prof. Dr. Georg Schanz. Jahrg. 1884 bis 1890. Geheftet. Preis pro Jahrgang in zwei Bänden	24.	—
Hecht, Dr. **Felix, Die Mündel- und Stiftungsgelder in den deutschen Staaten.** Preis geheftet	5.	50.
Hock, Dr. **C.** Freiherr v., **Die öffentlichen Abgaben und Schulden.** Preis geheftet	6.	—
— — **Die Finanzen und die Finanzgeschichte der Vereinigten Staaten von Amerika.** Preis geheftet	12.	—
— — **Die Finanzverwaltung Frankreichs.** Preis geheftet .	10.	50.
Kahn, Dr. **Julius, Geschichte des Zinsfußes in Deutschland seit 1815 und die Ursachen seiner Veränderung.** Von der staatswirtschaftlichen Fakultät der Universität München gekrönte Preisschrift. Preis geheftet	6.	—
List, Friedrich, Gesammelte Schriften. Herausgegeben von Ludwig Häusser. 3 Teile. Preis geheftet	19.	—
Inhalt: Teil I. Friedrich List's Leben . . . . / Teil II. Kleinere Schriften	9.	—
Teil III. Das nationale System der politischen Oekonomie. 7. Aufl. Mit einer historischen und kritischen Einleitung von Prof. Dr. K. Th. Eheberg	10.	—

Der

Böhmische Ausgleich

von

Dr. Max Menger.



Stuttgart 1891.
Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung
Nachfolger.

Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart.

Inhalt.

Anhang:

Die Ausgleichsaktion.

Seitdem der böhmische Landtag sich fast ausschließlich mit Gesetzesvorlagen beschäftigt, die Teile des sogen. böhmischen Ausgleiches bilden, in den beiden Sessionen des Jahres 1890 wie in der Januarsession des Jahres 1891, haben die Verhandlungen einen Charakter heftigster Leidenschaft, tiefer gegenseitiger Verbitterung angenommen, wie er selbst in der böhmischen Landstube bisher unbekannt gewesen war. Nie traten in den letzten Jahrzehnten die Gegensätze schroffer und schneidiger hervor. Die mit Anwendung jeder nur möglichen Obstruktion, mit häufiger Hintansetzung der parlamentarischen Formen mit den gehässigsten persönlichen Angriffen geführten Kämpfe, die wiederholt ihre Fortsetzung in brutalen Straßenkämpfen fanden, machten alles eher als den Eindruck sachlicher Verhandlungen zur Ausführung von Ausgleichspunktationen, die auf Andrängen und unter der Leitung der Regierung nach langen Verhandlungen von sämtlichen Mitgliedern der Ausgleichskonferenz, insbesondere auch von der Regierung als bindend und verpflichtend angenommen worden waren.

Mit wenigen Ausnahmen erklären die Blätter sämtlicher Parteien — die der Regierung nicht ausgenommen — daß der Ausgleich gescheitert oder doch daß er auf dem bisherigen Wege nicht möglich sei, ein anderer Weg beschritten werden müsse. Keinesfalls ist das Urteil voreilig, daß die Ausgleichsaktion, wenn auch noch

nicht beim definitiven Ende, so doch bei einem relativen Abschluß, einer wichtigen Wendung angelangt ist.

Es läßt sich nicht verkennen, daß der Gang der Ausgleichsaktion für den in nationaler und politischer Beziehung wichtigsten Teil der Deutschösterreicher, die Deutschböhmen, mit erheblicher Gefahr verbunden ist. Der Ansturm der Jungtschechen gegen die Alttschechen, die Eroberung vieler alttschechischer Wahlbezirke durch die Jungtschechen, der Uebergang zahlreicher Abgeordneten aus dem alttschechischen Lager in das der Jungtschechen, die Bildung einer neuen Partei auf Kosten des alttschechischen Klubs, wiederholte, mehr als turbulente Szenen im böhmischen Landtage, die Beschimpfung hervorragender alttschechischer Führer durch jungtschechische Abgeordnete, die nicht nur von den Jungtschechen ganz unumwunden angekündigte, auch von zahlreichen alttschechischen Abgeordneten unterstützte Obstruktion bei der Beratung fast jeder Bestimmung der Ausgleichsvorlagen, die Erklärung, welche der Rest der Alttschechen am 17. Januar 1891 im böhmischen Landtage abgeben ließ, die niederschmetternde Niederlage der Alttschechen bei den allgemeinen Neuwahlen für das österreichische Abgeordnetenhaus im März 1891, die in der parlamentarischen Geschichte beispiellose Erklärung der noch vor Kurzem so mächtigen alttschechischen Partei, das Feld politischer Thätigkeit im österreichischen Abgeordnetenhause vorläufig vollständig räumen zu wollen, alle diese Ereignisse erwecken den Schein, als ob in den Ausgleichsverhandlungen die Interessen der Tschechen jenen der Deutschen nachgesetzt worden seien, als ob die Ausgleichspunktationen und die auf Grund derselben ausgearbeiteten Gesetzesvorschläge und Verordnungen die Deutschen Böhmens vor den Tschechen bevorzugen, den Tschechen zu Gunsten der Deutschen Nachteile zufügen.

Die Deutschböhmen hätten, wie dargethan werden

wird, durchaus keinen Grund, die Abbrechung der Verhandlungen zu bedauern. Wohl aber könnte ihnen die Fortführung der Verhandlungen, die mutmaßlich eintreten wird, schweren Schaden bringen, falls selbe unter dem Eindruck erfolgte, als ob die Vorschläge der Ausgleichskonferenz den Deutschböhmen großen Nutzen, den Tschechen erheblichen Nachteil in Aussicht stellten. Schon während der bisherigen Verhandlungen zeigte sich die große Gefahr, die den deutschen Interessen droht. Wie aus der Betrachtung der einzelnen Ausgleichspunkte hervorgehen wird, haben die Interessen der Tschechen in fast allen Punkten, wenige ausgenommen, stärkere Garantieen erhalten als die der Deutschen. Mehrere und zwar die wichtigsten Ausgleichspunkte, wie jene über die Reform der Landtagswahlordnung, die Begründung einer neuen Handelskammer, die Erteilung von Landtags- und Reichsratsmandaten an dieselbe, sind ausschließlich im Interesse der Tschechen und gegen das der Deutschen festgestellt. Trotzdem haben die Gesetzentwürfe, welche auf Grund der Punktationen dem Landtage vorgelegt und in demselben beraten worden sind, eine Reihe von Aenderungen ganz unverkennbar zum Nachteile der Deutschen, nicht eine Aenderung zum Nachteile der Tschechen erfahren. Bei Beratung des Gesetzes über die Teilung des Landesschulrates wurde vom böhmischen Landtage die Beseitigung der Bestimmung beschlossen, welche den Deutschen einen der zwei Vertreter Prags im Landesschulrate gesichert hätte. Es geschah dies leider mit Zustimmung der deutschen Abgeordneten. Gegen die Stimmen der Deutschen wurde beschlossen, daß die vier Vertreter der Konfessionen im Landesschulrate beider Landessprachen mächtig sein müssen. Hierdurch wurde die ungeheure Mehrzahl der Deutschen von der Berücksichtigung bei Besetzung dieser vier Stellen ausgeschlossen. Das Stimmenverhältnis im böhmischen Landesschulrate, auch jenes in

der deutschen Sektion, wurde, wie dargethan werden wird, hierdurch ungünstig beeinflußt. Bei der Beratung über das Gesetz, betreffend die Teilung des Landeskulturrates, wurde gegen die Stimmen der Deutschen und, wie hervorzuheben ist, eines Teiles — doch nur eines Teiles des feudalen Großgrundbesitzes beschlossen, daß der Präsident des Landeskulturrates, sein Stellvertreter sowie der Regierungsvertreter beider Landessprachen mächtig sein müssen. Die meisten deutschen Landwirte und Beamten wurden somit von diesen Stellen ausgeschlossen und, was wichtiger ist, das Stimmenverhältnis noch mehr zu Ungunsten der Deutschen verrückt. Wo es nur irgend anging, wurde der Einfluß der Sektionen beschränkt, jener des Zentralkollegiums gestärkt, die Bedeutung der Teilung, für welche die Deutschen so ungeheure Opfer gebracht haben, geschwächt. Auch die Regierung hat bei Ausführung jener Ausgleichspunktationen, welche ausschließlich im Wege der Verordnung und Verwaltungsthätigkeit erfolgen, in einer sehr wichtigen Angelegenheit, wie die deutschböhmischen Landtagsabgeordneten öffentlich erklärt haben, gegen die Absicht und den Geist, und wie dargelegt werden wird, auch gegen den Wortlaut der Ausgleichspunktationen gehandelt. Den im Sinne der Ausgleichspunktationen errichteten Personal- und Disziplinarkommissionen beim böhmischen Oberlandesgerichte wird die Kompetenz für die große Mehrzahl der bei den Gerichten Bediensteten, für sämtliche Manipulationsbeamte, Kanzlisten, Grundbuchsführer, für alle Auskultanten, dann auch für alle Notare entzogen und einer aus beiden Gruppen der Oberlandesgerichte zusammengesetzten Achterkommission überwiesen. Die Möglichkeit, daß die Deutschböhmen noch weiteren ihnen schädlichen Aenderungen an den für sie ohnedies nicht günstigen Ausgleichspunktationen zustimmen oder solche auch nur über sich ergehen lassen, birgt um so größere Gefahren

für die Zukunft dieses Volksstammes in sich, als später, wenn die Folgen solchen Vorgehens eintreten würden, jede Auflehnung gegen dieselben mit dem Hinweis auf die Zustimmung der Deutschböhmen selbst erfolgreich zurückgewiesen werden könnte. Auch hier hat das Wort Deaks Geltung, daß, was immer einem Volke gegen seinen Willen auferlegt wird, wieder beseitigt werden könne, nicht aber was es selbst angenommen und sich auferlegt habe.

Es empfiehlt sich daher, den Inhalt der Ausgleichspunktationen, der auf Grund derselben von der Regierung und dem Landesausschusse verfaßten Gesetzentwürfe und Verordnungen daraufhin zu prüfen, ob denn dieselben im ganzen und großen, in der Mehrzahl der wichtigen Bestimmungen die Deutschen begünstigen, die Tschechen benachteiligen, ob nicht vielmehr das von mehreren Seiten abgegebene Urteil begründet sei, wonach den Tschechen die wichtigeren, mehr dauernden, von der jeweiligen Regierung unabhängigen, den Deutschen minder wichtige, minder dauernde, von der jeweiligen Regierung abhängige Konzessionen eingeräumt worden seien. Eine solche Prüfung dürfte sich zur Klarstellung der Sachlage, dann aber auch zur Beseitigung gar mancher Gefahr für die Deutschen Böhmens dienlich erweisen. Die Zukunft dürfte noch manche Fortsetzung der Ausgleichsaktion bringen. Ernste Gefahren drohen den Deutschböhmen, wenn in den weiten Kreisen, welche den Inhalt der maßgebenden Gesetzentwürfe und Verordnungen genau zu prüfen nicht in der Lage sind, die Meinung Platz greift, als ob der Inhalt der gegenwärtigen Ausgleichspunktationen und der sich daran schließenden Gesetzentwürfe und Verordnungen die Deutschen bevorzuge, die Tschechen benachteilige.

Auch aus einer anderen, wenngleich durchaus nicht aktuellen Rücksicht ist eine Erörterung der Ausgleichs-

punktationen, sowie der betreffenden Gesetzesvorlagen und Verordnungen wünschenswert. Die Verfassungsformen, sowie die Regeln, nach denen in der Gegenwart in fast allen europäischen Staaten das konstitutionelle und das parlamentarische Regierungssystem gehandhabt werden, wurden im Laufe der Jahrhunderte in Ländern entwickelt, welche eine in nationaler Beziehung einheitliche Bevölkerung besitzen, oder doch vorwiegend nur die wirklichen oder Adoptivangehörigen einer Nationalität als Vollbürger angesehen haben.

In solchen Ländern bilden große politische, soziale, wirtschaftliche Fragen die charakteristischen Merkmale für die Parteibildung. Wichtige Thatsachen, auch eine energische, bedeutende Fragen wirklich oder vermeintlich klar stellende Agitation, können erhebliche Aenderungen in dem Besitzstande einer Partei, selbst den Untergang einer Partei zu Gunsten der bisherigen Gegner bewirken. Die großen Bewegungen in den Wählerschaften finden ihren Ausdruck in den Volksvertretungen. Dem entgegen bietet Oesterreich, wie wir die Reichsratsländer nennen wollen, das Schauspiel eines Staates, welcher von acht Nationalitäten bewohnt wird, von denen nur eine nicht z. m. in einem der 17 Kronländer die absolute oder relative Majorität besitzt. Nicht nur in den Landtagen, auch in der Zentralvertretung spielen die nationalen Gegensätze, wenngleich nicht die ganz ausschließlich maßgebende, so doch die weitaus wichtigste, in der Regel ausschlaggebende Rolle. Wohl bestehen unter den Polen, Tschechen, Ruthenen, Slovenen, Italienern Parteischattierungen, welche auf die Verschiedenheit der Interessen und Anschauungen in politischen, wirtschaftlichen und sozialen Fragen zurückzuführen sind. Doch wenn es sich um nationale oder auch nur um politische Interessen von größerer Wichtigkeit handelt, bei allen wichtigeren Abstimmungen, schwinden diese Meinungsverschiedenheiten. Eine Ausnahme

machen nur die Deutschen, von denen die Deutschklerikalen sich getrennt haben, eine feste Parteiverbindung mit den Polen, Tschechen und Slovenen eingegangen sind und in allen wichtigen Fragen, auch in solchen, die hervorragende nationale Interessen der Deutschen berühren, gegen die übrigen Deutschen gestimmt haben. Die Formen des parlamentarischen Lebens, welche in national einheitlichen Parlamenten sich entwickelt haben, werden in Oesterreich auf eine Volksvertretung angewendet, welche zum größten Teil aus verschiedenen nationalen Lagern besteht. Der böhmische Ausgleich ist der Versuch, die Reibungen, welche infolge des Gegensatzes der Nationalitäten in einem der größten, volksreichsten und steuerkräftigsten Kronländer vorkommen und von unseligen Folgen für das österreichische Verfassungsleben, für die Stellung Oesterreichs zu Ungarn, die gesamte innere Entwickelung des österreichischen Staates und des Landes Böhmen waren, soweit möglich zu begrenzen und zu beschränken.

Die österreichische Geschichte weist einige durchaus mißlungene Versuche auf, diese schwierige Frage zu lösen. Eine schon früher häufig erörterte, doch noch nie praktisch gebrauchte Methode wurde bei den Ausgleichsverhandlungen des Jahres 1890 in Anwendung gebracht: die Verhandlung zwischen Vertrauensmännern der beiden im Streit befindlichen Nationalitäten unter der Leitung und Mitwirkung der Regierung und unter Beiziehung von Vertretern des feudalen und des liberalen Großgrundbesitzes in Böhmen. Nicht durch die geographische Trennung, wie sie verschiedenen Mitgliedern des Verfassungsausschusses im österreichischen Reichstage der Jahre 1848 und 1849 vorgeschwebt war, auch nicht durch einseitige Gesetzgebung, wie dies die Februarverfassung und die Beschlüsse des Fundamentalartikellandtages versucht hatten, nicht durch Verhandlungen der Regierung mit dem in

Opposition stehenden Teile wie unter Giskra sollte die schwierige Aufgabe der Ausgleichskonferenz des Jahres 1890 gelöst werden. Die Einheit der zumeist in Frage kommenden Institute des böhmischen Landtages, des Prager Oberlandesgerichtes, des Landesschulrates, des Landeskulturrates sollte festgehalten, nur innerhalb dieser für das ganze Land in Wirksamkeit verbleibenden Institute sollten Sicherungsmaßregeln für jede einzelne Nationalität gegen Schädigung und Uebervorteilung gesucht werden. Ueber die Zweckmäßigkeit des Weges und den Wert der Erfolge kann man sehr verschiedener Meinung sein. Jedenfalls bieten die Verhandlungen der Ausgleichskonferenz und des böhmischen Ausgleichslandtages einen ebenso wichtigen wie kaum anderswo in ähnlicher Vollständigkeit vorhandenen Beitrag zu einer der schwierigsten Fragen des Staatsrechtes und der praktischen Politik: wie die in Staaten mit einheitlicher Nationalität entstandenen Verfassungs- und Verwaltungsformen in Ländern mit verschiedenen einander das Gleichgewicht haltenden Nationalitäten zu ändern seien, um jeder Nationalität des Landes Sicherheit vor Kränkung und Bedrückung zu gewähren und die Zahl der Reibungen möglichst zu beschränken.

Seit dem Beginne des Jahres 1890 ist die Frage des böhmischen Ausgleiches neuerdings ernstlich in Fluß geraten. Minister Giskra hatte im Jahre 1869 durch den Ministerialrat, späteren Minister Dr. Banhans den Versuch gemacht, die Tschechen zum Eintritt in den Reichsrat und zur Einigung über die zwischen den Deutschböhmen und Tschechen strittigen Fragen zu bewegen. Die betreffenden Verhandlungen hatten sich gleich nach den ersten Besprechungen, welche Banhans mit Sladkowsky, dem damaligen Führer der Jungtschechen, geführt hatte, als erfolglos erwiesen. Der Versuch Potocki's eine Verständigung mit den Tschechen anzubahnen, war an der rücksichtslosen Gegenaktion des Führers der böhmischen

Feudalen, des Grafen Heinrich Clam-Martinitz gescheitert. Die wiederholten Versuche Riegers, zuletzt des Fürsten Lobkowitz und des Fürsten Schönburg verliefen resultatlos*), da die Deutschen erklärten, von außerparlamentarischen Verhandlungen, an denen die Regierung nicht teilnehme und bezüglich deren nicht im vorhinein gewisse Punkte feststehen, keinen irgendwie günstigen Erfolg erwarten zu können. Der Verlauf der Ausgleichsaktion des Jahres 1890 zeigt unwiderleglich, wie durchaus richtig die Aussichten eines Ausgleiches von den deutschböhmischen Abgeordneten beurteilt worden waren. Noch am 13. Dezember 1889 schien es, als ob jeder Versuch die notwendigen Vorbedingungen für Ausgleichsverhandlungen herzustellen, seitens der Regierung abgelehnt werde. Am 3. Dezember 1889 hatte Abgeordneter Plener eine Interpellation an die Regierung gestellt, in welcher er dieselbe wegen der Beschlüsse des böhmischen Landtages in dessen letzter Session (vom Jahre 1889), durch welche den Rechten der Deutschen mehrfache Gefahr drohe, interpellierte, dann die Anfrage stellte, welche Stellung die Regierung gegenüber den staatsrechtlichen Ansprüchen, wie sie in den Beschlüssen des böhmischen Landtages vom 9. November 1889 niedergelegt seien, einnehme und ob sie sich nicht für verpflichtet halte, diesen die Grundlagen des Staates bedrohenden Bestrebungen mit allem Nachdruck entgegenzutreten. Graf Taaffe besprach die in dieser Interpellation erörterten Fragen am 13. Dezember 1889 in schroffster ablehnender Weise, welche auch der persönlichen Spitze gegen den Fragesteller nicht entbehrte. Der Minister erklärte, daß er sich durch keine Angriffe, am wenigsten durch Ausfälle wie die des Redners und Fragestellers von jenem Wege abbringen lasse, den er

*) Die näheren Angaben über den Kampf der Deutschböhmen wider die Sprachenverordnung und die Ausgleichsversuche des Landmarschalls Fürsten Georg Lobkowitz s. S. 121 ff.

bisher mit Unterstützung der Majorität eingeschlagen habe. Entschieden lautete die in derselben Sitzung gegebene Antwort Plener's, der erklärte: Graf Taaffe habe neuerdings eine Politik der Ablehnung aller Wünsche der Deutschen angekündigt und habe die Verblendung zu glauben, daß es auf diesem Wege je zu einer Konsolidierung der Verhältnisse im Lande (Böhmen) kommen werde.

Wenige Tage darauf am 17. Dezember 1889 beantwortete der Ministerpräsident die Interpellation Plener's. Er erklärte hiebei, daß das Staatsinteresse vor allem eine auf Grundlage der geltenden Verfassung fortschreitende ruhige Entwickelung erheische, der gegenwärtige Zeitpunkt daher zur Behandlung von Verfassungsfragen nicht geeignet sei. Die Regierung habe nicht die Absicht prinzipielle Aenderungen der Verfassung und die damit in Zusammenhang gebrachte Königskrönung Seiner Majestät in Antrag zu bringen.

Die Beantwortung der Interpellation war so verschieden von den wenige Tage vorher gemachten Aeußerungen des Ministerpräsidenten, daß sich die Ansicht allgemein verbreitete, als ob indessen ein sehr mächtiger Einfluß thätig gewesen wäre und eine Aenderung der Ansicht des Ministerpräsidenten über die wichtige böhmische Frage bewirkt hätte. Durch die Erklärungen des Grafen Taaffe, in welchen er jede ministerielle Aktion zu Gunsten des sogen. böhmischen Staatsrechtes ablehnte, durch die fernere Erklärung, daß das Ministerium an den Ausgleichsverhandlungen teilnehmen und seinen Einfluß anwenden werde, auf daß der Ausgleich zu stande komme, waren mehrere wichtige, wenngleich nicht alle Verlangen erfüllt, welche seitens der deutschböhmischen Landtagsabgeordneten als Vorbedingungen für die Teilnahme an außerparlamentarischen Verhandlungen über die zwischen den Deutschen und Tschechen in Böhmen strittigen Fragen aufgestellt worden waren.

Zu Beginn des Jahres 1890 berief das Ministerium Taaffe zum Zwecke der Ausgleichsverhandlungen Vertreter der deutschböhmischen Städte und Landgemeinden, dann des verfassungstreuen böhmischen Großgrundbesitzes, welcher stets treue Bundesgenossenschaft mit den Deutschen gehalten hatte, dann Repräsentanten der tschechischen Städte und Landgemeinden, endlich des feudalen böhmischen Großgrundbesitzes, dessen Abgeordnete seit dem Beginne des Verfassungslebens treue Bundesgenossen der Tschechen gewesen waren. Als Vertreter der Deutschen waren die Reichsratsabgeordneten Dr. Hallwich, Dr. v. Plener und Baron Scharschmid, die Landtagsabgeordneten Dr. Schlesinger und Dr. Schmeykal infolge der Aufforderung der Regierung vom Exekutivkomitee der deutschböhmischen Landtagsabgeordneten in Prag gewählt worden. Der verfassungstreue Großgrundbesitz besitzt derzeit wohl keine Mandate für den böhmischen Landtag, ist jedoch durch eine Anzahl von Abgeordneten in der zweiten Kammer des österreichischen Reichsrates vertreten. Derselbe entsendete in die Konferenz den Grafen Oswald Thun und den Fürsten Schönburg-Hartenstein.

Als Vertreter der Tschechen bezeichnete die Regierung, da, wie es hieß, wegen der Kürze der Zeit eine Wahl nicht möglich war, die Reichsratsabgeordneten Dr. Rieger und Zeithammer, den ehemaligen Reichsratsabgeordneten Dr. Mattusch, dann als Vertreter des mit den Tschechen eng verbundenen böhmischen Feudaladels die böhmischen Landtagsabgeordneten Richard Grafen Clam-Martinitz, Friedrich Grafen Kinsky, Georg Fürsten Lobkowitz. Bemerkt muß werden, daß Ende 1887 und Anfang 1888 Fürst Lobkowitz mit dem Führer der Deutsch-Böhmen Dr. Schmeykal zum Zwecke der Einleitung außerparlamentarischer Verhandlungen zwischen Vertrauensmännern des Klubs der Deutschen, der Tschechen und der ausschließlich im Landtage vertretenen feudalen Großgrundbesitzer Vor-

verhandlungen gepflogen hatte, und daß damals seitens des Klubs der feudalen Großgrundbesitzer die Herren Karl Fürst Schwarzenberg, Graf Richard Clam-Martinitz, Franz Graf Thun und Fürst Windischgrätz, seitens des Tschechenklubs Dr. Rieger, Dr. Mattusch, Dr. Trojan und Zeithammer zu Vertretern nominiert worden waren, wie dies aus dem Briefe hervorgeht, den Fürst Lobkowitz am 5. Januar 1888 an Dr. Schmeykal gerichtet hat*). Damals verfügten die Jungtschechen über eine nur geringe Anzahl von Mandaten im böhmischen Landtage. Bei den Neuwahlen im Juli 1889, also lang vor Beginn der gegenwärtigen Ausgleichsaktion, gewannen sie ausschließlich auf Kosten der Alttschechen nicht weniger als 23 Sitze, so daß sie im neugewählten Landtage über 37 Stimmen verfügten. Seither haben die Jungtschechen durch Neuwahlen weitere Stimmen gewonnen, so daß die Zahl ihrer Vertreter im böhmischen Landtage Ende 1890 auf 42 gestiegen war. Von den tschechischen Abgeordneten, welche zur Teilnahme an den Ausgleichsverhandlungen berufen wurden, sehen die Jungtschechen keinen als den Vertreter ihrer politischen und nationalen Anschauungen an.

An den Verhandlungen nahmen auch der Ministerpräsident Graf Taaffe, der Minister ohne Portefeuille Freiherr von Praschak, der Unterrichtsminister Freiherr v. Gautsch, der Handelsminister Marquis Bacquehem und der Justizminister Graf Schönborn teil.

Ueber das Resultat der Ausgleichskonferenzen wurde ein Protokoll veröffentlicht. Nach demselben haben die Konferenzmitglieder in 14 Sitzungen Vereinbarungen getroffen:

I. Ueber die Zusammenstellung und Errichtung des Landesschulrates,

II. über Minoritätsschulen,

---

*) Das Nähere S. 126 ff.

III. über die Organisation des Landeskulturrates für das Königreich Böhmen,
IV. über die Errichtung einer Handels- und Gewerbekammer im östlichen Böhmen,
V. über die Revision der Wahlordnung der Handelskammern,
VI. über die Abgrenzung der Gerichtsbezirke,
VII. über gewisse Einrichtungen beim Oberlandesgerichte in Prag,
VIII. über die Besetzung der Gerichte erster Instanz,
IX. über die Revision der Sprachenverordnung vom 19. April 1880,
X. über den vom böhmischen Landtage beschlossenen Gesetzentwurf über den Gebrauch der Landessprachen bei den autonomen Behörden,
XI. über die Reform der Landtagswahlordnung und die Errichtung nationaler Kurien.

Die Beschlüsse der Ausgleichskonferenz über die erwähnten Fragen wurden in dem Protokoll vom 19. Januar 1890 zusammengefaßt, welches von sämtlichen Mitgliedern unterzeichnet wurde. Der letzte Satz des Protokolls lautet: „Sobald die politischen Parteigenossen der Konferenzteilnehmer diese Vereinbarungen angenommen haben, worüber sich dieselben am 26. Januar 1890 entscheiden werden, sind diese Vereinbarungen für alle Teile — **somit auch für die k. k. Regierung bindend.**“

Schon am 26. Januar erfolgte die Annahme der Konferenzbeschlüsse seitens des Klubs der deutschböhmischen Landtagsabgeordneten und jenes der verfassungstreuen Großgrundbesitzer. An demselben Tage wurde auch vom alttschechischen Landtagsklub*) fast einstimmig

*) Es stimmte nach einer Aeußerung des Dr. Rieger nur Trojan dagegen, Skarda enthielt sich der Abstimmung, einige Klubmitglieder

und vom Klub der feudalen Großgrundbesitzer Böhmens, wie es heißt, einstimmig die Zustimmung erteilt. In den Ausgleichspunktationen ist die Bemerkung auffallend, „daß die politischen Parteigenossen der Mitglieder der Ausgleichskonferenz sich über die Vereinbarungen am 26. Januar 1890 entscheiden werden. Das Ausgleichsprotokoll, welches diese Bemerkung enthält, trägt das Datum des 19. Januar 1890. Auf Grund dieser Bestimmung verlangten die Teilnehmer der Ausgleichskonferenz von ihren Parteigenossen, daß sie schon am 26. ihr bindendes Votum über die umfangreichen Ausgleichsbeschlüsse abgeben. Die Gegenbemerkung, daß dies nicht gut möglich sei, da die umfangreichen Ausgleichsprotokolle erst am 26. Januar selbst den Mitgliedern des deutschen und tschechischen Klubs in Prag mitgeteilt worden wären, wurde nicht berücksichtigt.

Vertreter der jungtschechischen Partei waren den Ausgleichskonferenzen nicht beigezogen worden. Drei Vertrauensmänner des jungtschechischen Klubs, die Abgeordneten Vaschaty, Kutschera und Tilscher, nahmen im Alttschechenklub einen Abdruck der Ausgleichsprotokolle und nähere Erläuterungen über die Ausgleichskonferenzen entgegen. Diese Vertrauensmänner erstatteten sodann im Klub der Jungtschechen Bericht. Bei der Beratung im Jungtschechenklub waren die Ansichten der meisten Redner der Annahme des Ausgleiches wenig freundlich. Es wurde behauptet, der Ausgleich sei auf Kosten der Tschechen zu Gunsten der Deutschen und des Großgrundbesitzes geschlossen. Beschlüsse wurden vorläufig nicht gefaßt. Die im Ausgleichsprotokolle behandelten Fragen wurden mehreren Kommissionen zur Beratung überwiesen. Zu Obmännern dieser Kommissionen wurden die Abgeordneten

---

entfernten sich vor der Abstimmung, was Dr. Rieger zu einer herben tadelnden Aeußerung veranlaßte.

Dr. Herold, Professor Tilscher, Dr. Vaschaty, Dr. Eduard Gregr und Dr. Kutschera gewählt.

Von dem am 9. Februar 1890 abgehaltenen zahlreich besuchten deutschen Parteitage in Teplitz wurden die Vorschläge der Ausgleichskonferenz mit Beifall aufgenommen. Von hervorragenden deutschböhmischen Abgeordneten wurde erklärt, daß in den Beschlüssen der Ausgleichskonferenz große Erfolge für die Deutschen Böhmens, für die Deutschen Oesterreichs überhaupt enthalten seien.

Im Reichsratsklub der vereinigten deutschen Linken, welchem die große Mehrzahl der deutschböhmischen Abgeordneten angehört, fand eine Debatte über die Resultate der Ausgleichskonferenzen statt, in welcher zahlreiche, günstige, aber auch sehr ungünstige Urteile über den Ausgleich laut wurden. Eine Abstimmung fand nicht statt.

Die Gegnerschaft der Jungtschechen gegen die Beschlüsse der Ausgleichskonferenz wurde von Tag zu Tag heftiger. Weite Kreise der tschechischen Wählerschaft, welche bei den letzten allgemeinen Landtagswahlen, die für die Alttschechen so unglücklich ausgefallen waren, noch zur alttschechischen Partei gehalten hatten, schlossen sich nun der jungtschechischen Partei an. Hervorragende alttschechische Abgeordnete erklärten, daß die Alttschechen in den meisten Wahlbezirken, welche sie noch nach den allgemeinen Landtagswahlen vom Jahre 1889 behalten hätten, keinen Boden mehr besäßen.

Die erste Session des böhmischen Landtages im Jahre 1890 währte vom 19. Mai bis 3. Juni 1890. Die zweite wurde für den 14. Oktober einberufen und am 29. November 1890 geschlossen. Am 3. Januar 1891 trat der böhmische Landtag zu einer neuerlichen Session zusammen, welche am 28. Januar ihr Ende erreichte. Mitte April 1890 fand eine Nachkonferenz jener Minister und Abgeordneten statt, welche an der Ausgleichskonferenz im Januar 1890 teilgenommen hatten.

In dieser wurde der Wortlaut der Gesetzentwürfe festgestellt, welche behufs Ausführung der Ausgleichspunktationen dem böhmischen Landtage vorzulegen wären. Die Teilnehmer an dieser Konferenz verpflichteten sich gegenseitig keine Aenderungen an diesen Gesetzentwürfen im böhmischen Landtage zu beantragen, vielmehr für die unveränderte Annahme derselben einzutreten.

Als der böhmische Landtag im Mai 1890 zusammentrat, um eine Reihe von Gesetzentwürfen zu behandeln, welche die Regierung zur Ausführung der in der Ausgleichskonferenz festgestellten Grundsätze vorgelegt hatte, machten die Jungtschechen prinzipielle Opposition gegen den Ausgleich. Sie suchten die Votierung jener Ausgleichsvorlagen, zu deren Annahme die einfache Majorität genügt, durch alle nur denkbaren parlamentarischen Mittel zu verzögern. Schon damals war es überaus zweifelhaft, ob jene Ausgleichsvorlagen, zu deren Annahme im Sinne der böhmischen Landesordnung die Anwesenheit von drei Vierteilen der Zahl sämtlicher Mitglieder des Landtages und die Zweidrittelmajorität der Abstimmenden nötig sind, im böhmischen Landtage die nötige qualifizierte Mehrheit erlangen werden, da die Jungtschechen im Vereine mit jenen Alttschechen, die zu ihnen herübergeschwenkt waren, über mehr als ein Viertel der sämtlichen Abgeordneten verfügten. Dazu kam, daß bei wichtigen Abstimmungen die Bischöfe und nicht wenige Großgrundbesitzer abwesend waren. Schon bei den Abstimmungen über das Gesetz, betreffend den Landesschulrat, welches allein unter allen Ausgleichsvorlagen in der ersten Session erledigt wurde, zeigte es sich, daß ein großer Teil der alttschechischen Abgeordneten trotz der Zustimmung des alttschechischen Klubs und trotzdem die Unterschriften der alttschechischen Führer unter dem Ausgleichsprotokoll stehen, mit den Jungtschechen gehe, der Rest mutlos geworden sei. Wenngleich die Vertreter des feudalen Groß=

grundbesitzes während dieser Session im ganzen und großen dem gegebenen Worte treu blieben, liehen sie doch, erschreckt durch die Schicksale ihrer alttschechischen Bundesgenossen, vielleicht auch aus besonderer Sympathie für gewisse tschechische Aspirationen, wiederholt solchen Wünschen und Bestrebungen der Tschechen, welche über die Bestimmungen der Ausgleichskonferenz hinausgingen, ihre Unterstützung. Es zeigte sich dies im Inhalte der Reden, welche von Landtagsabgeordneten, die dem feudalen Großgrundbesitze angehörten, auch solchen, welche an den Ausgleichskonferenzen teilgenommen hatten, in der Generaldebatte gehalten wurden, ebenso an der Haltung von Vertretern dieser Gruppe in den Kommissionen und bei den Abstimmungen im Plenum.

In der zweiten Session des Jahres 1890, noch mehr in der Januarsession des Jahres 1891 hat die Zersetzung der Ausgleichsparteien im böhmischen Landtage weitere große Fortschritte gemacht. Zahlreiche, darunter angesehene Abgeordnete sind aus dem Klub der Nationalpartei, wie sich die Vereinigung der alttschechischen Landtagsabgeordneten nennt, getreten. Viele andere Abgeordnete dieser Partei halten sich in wichtigen Fragen des Ausgleiches der Abstimmung fern. Eine neue Partei bildete sich aus den Abgeordneten, die vom Alttschechenklub abgefallen sind. Auch sie nimmt gegen den Ausgleich in allen seinen Teilen eine durchaus ablehnende Haltung ein. Wohl hielten die Deutschböhmen am gegebenen Worte unbedingt fest, wenngleich ihnen dies zuweilen nicht leicht gemacht wurde. Doch nicht einmal ein Ausgleichsgesetz wurde in der vergleichsweise langen zweiten Session des böhmischen Landtages erledigt, dieselbe verlief somit, soweit die infolge der Ausgleichskonferenz vorgelegten Gesetzentwürfe in Betracht kommen, resultatlos. Erst in der Januarsession 1891 wurde die Beratung des Gesetzes über den Landeskulturrat zu Ende

geführt. Bei wichtigen Abstimmungen zeigte sich die fortschreitende Zersetzung der alttschechischen Partei, die Erschütterung der Einheit des konservativen Großgrundbesitzes, die starke Steigerung der Macht der jungtschechischen Partei. Während bei der am 1. Juni 1890 erfolgten Abstimmung über das Gesetz, betreffend den Landesschulrat, 14 alttschechische Abgeordnete für den Uebergang zur Tagesordnung gestimmt hatten und 5 der Abstimmung fern geblieben waren, haben bei der am 22. November stattgehabten Abstimmung über die Frage, ob über das Gesetz, betreffend den böhmischen Landeskulturrat, zur Tagesordnung überzugehen sei, 12 alttschechische Abgeordnete für den Uebergang zur Tagesordnung gestimmt, 12 sind der Abstimmung fern geblieben. Von den Mitgliedern der Großgrundbesitzerkurie und den Inhabern der Virilstimmen fehlten bei der ersten der erwähnten Abstimmungen .10, bei der zweiten 13 Abgeordnete. Nach dem Ergebnis dieser Abstimmung wird es als unzweifelhaft angenommen, daß für keines der Gesetze, welches der qualifizierten Majorität bedarf, diese erreicht werden könne,*) da die 42 jungtschechischen Abgeordneten mit den 24 alttschechischen, die in ihrem Sinne bei der letzten Abstimmung vorgegangen sind, über 66 Stimmen, somit über mehr als die zur Verhinderung der qualifizierten Majorität nötigen 61 Stimmen verfügen. Hierbei wird noch außer Acht gelassen, daß sich bisher sämtliche böhmischen Bischöfe von allen wichtigen Abstimmungen über die Ausgleichsvorlagen mit einer einzigen Ausnahme ferngehalten haben. Ebenso war die

*) Ein gleiches Resultat ergab die Abstimmung des böhmischen Landtages bei Gelegenheit der dritten Lesung des Gesetzentwurfes betreffend den Landeskulturrat, welche in der Sitzung vom 20. Januar 1891 stattfand. Für diese Vorlage stimmten 153 Abgeordnete. Es erhielt somit diese Gesetzesvorlage um 30 Stimmen weniger als zur Dreiviertelmajorität des böhmischen Landtages nötig sind.

Zahl der Abgeordneten des feudalen Großgrundbesitzes, welche an den bisherigen wichtigeren Abstimmungen nicht teilgenommen haben, eine so große, daß wohl nicht anzunehmen ist, daß alle oder fast alle 70 Mitglieder dieser Kurie bei künftigen Abstimmungen sich im böhmischen Landtagssaale einfinden werden. Soweit sämtliche Ausgleichsvorlagen als ein Ganzes betrachtet werden, müßte hiernach, wenn keine Aenderung der parlamentarischen Lage im böhmischen Landtage eintritt, der böhmische Ausgleich als gescheitert angesehen werden. Ein noch eigentümlicheres Bild ergab die von uns schon erwähnte Abstimmung über einen Zusatzantrag des Dr. Mattusch zum § 8 der Landeskulturvorlage. In der Sitzung der Ausgleichskommission vom 23. Oktober 1890 stellte der jungtschechische Abgeordnete Vaschaty den Antrag, daß neben anderen Mitgliedern des Centralkollegiums auch der Präsident, der Stellvertreter des Präsidenten, sowie der Regierungsvertreter beider Landessprachen mächtig sein müssen. Dieser Antrag wurde mit allen gegen 7 Stimmen abgelehnt. Für denselben stimmten lediglich die Jungtschechen, dann die Mitglieder des Ausschusses Trojan, Skarda und Kwitschala, welche sämtlich in den bisherigen Verhandlungen über den Ausgleich die Jungtschechen unterstützt hatten. Im Plenum stellte jedoch Dr. Mattusch selbst, der an den Ausgleichsverhandlungen teilgenommen, das Ausgleichsprotokoll unterfertigt hatte, den Antrag, daß der Präsident, dessen Stellvertreter, ebenso der vom Statthalter zu bestimmende Regierungsvertreter beider Landessprachen mächtig sein müssen. Dr. Mattusch, der im Abgeordnetenhause ein unbedingter Anhänger und eine der Hauptstützen der Regierung gewesen war, begründete seinen Antrag damit, daß er Mißtrauen gegen die Regierung und die Deutschen hege. Seinen Worten folgte die lebhafte Zustimmung seiner Parteigenossen. Trotz der

Opposition des Mitgliedes des feudalen Großgrundbesitzes, Grafen Ledebur, wurde dieser Antrag mit großer Majorität angenommen. Für denselben stimmten die Jungtschechen, die Alttschechen, dann 32 Mitglieder des feudalen Großgrundbesitzes. Gegen denselben die Deutschen und 27 Mitglieder des feudalen Großgrundbesitzes.

Mit den Deutschen stimmten u. a. die Grafen Buquoy, Graf Richard Clam, Fürst Windischgrätz, Fürst Ferdinand und Fürst Zdenko Lobkowitz, Fürst Johann Adolf Schwarzenberg u. a. Für den Antrag stimmten Prinz Karl Schwarzenberg, die Grafen Joseph Czernin, Zdenko Kolowrat, Zdenko und Johann Thun u. a. Es trat somit bei dieser Abstimmung eine Trennung des feudalen Großgrundbesitzes ein, welche bewies, daß auch dieser in seinen Abstimmungen nicht mehr streng berechenbar sei. Infolge dieser Abstimmung und zahlreicher anderer Umstände, die bei den einzelnen Vorlagen besprochen werden sollen, erklärten die deutschen Abgeordneten, daß sie ihren Mandanten die Beschickung der böhmischen Landesausstellung, welche gleichsam als Krönung des Ausgleichswerkes gedacht worden war, nicht mehr empfehlen können. Nun erschien auch die Annahme des Kuriengesetzes, gegen welches sich die Agitation der Jungtschechen ganz besonders richtet, nicht mehr wahrscheinlich. Demnach erklärte auch der verfassungstreue Großgrundbesitz die Verhandlungen über die Aenderung der Wahlordnung im allodialen Großgrundbesitze nicht weiter führen zu können, da die Annehmbarkeit derselben für den verfassungstreuen Großgrundbesitz durch die Annahme des Kuriengesetzes im böhmischen Landtage bedingt erscheine. In der Sitzung des böhmischen Landtages vom 18. Januar 1891 erklärte der Abgeordnete Kwitschala, daß sämtliche Mitglieder des Alttschechenklubs anerkennen, daß das Gesetz über die allgemeine Wahlordnung, jenes über die

Reform der Wahlen im Großgrundbesitze und jenes über die Kurien miteinander im Zusammenhang stehen. Abgeordneter Kwitschala erklärte ferner, daß seine Parteigenossen einen Antrag dahin stellen werden, daß alle diese drei Gesetze gleichzeitig in Kraft treten oder, was noch angemessener wäre, sämtliche drei Gesetze zu einem einzigen Ganzen zusammengefaßt werden. In diesem Sinne gaben 39 alttschechische Abgeordnete, an ihrer Spitze Dr. Rieger und Graf Johann Harrach, eine Erklärung in der Sitzung des böhmischen Landtages vom 20. Januar 1891 ab. Abgeordneter Plener erklärte im Namen der deutschböhmischen Abgeordneten, daß das Vorgehen der alttschechischen Abgeordneten dem Inhalte der betreffenden Ausgleichspunktationen nicht entspreche, das Scheitern des Ausgleiches bewirken werde. Doch auch von diesen 39 Abgeordneten stimmten bei der namentlichen Abstimmung in dritter Lesung nur 26 für die Annahme der Ausgleichsvorlage über den Landeskulturrat. Bei den Beratungen im böhmischen Landtage, dann im Abgeordnetenhause, sowie bei Verhandlungen der alttschechischen Abgeordneten mit dem Ministerpräsidenten wurden neue über den Ausgleich hinausgehende Forderungen, so die der inneren tschechischen Amtssprache u. a. von den Alttschechen und Jungtschechen vorgebracht. Bei diesen Gelegenheiten wird von den tschechischen Abgeordneten wie in der tschechischen Presse ohne Unterlaß erklärt, daß die Beschlüsse der Ausgleichskonferenz den Deutschen große Vorteile gewähren und daß diese Vorteile auf Kosten der Tschechen eingeräumt seien.

Der Inhalt der Ausgleichspunktationen, sowie der auf Grund derselben von der Regierung vorgelegten Gesetzentwürfe rechtfertigt diese Behauptung, die von den jungtschechischen Führern und Journalen zur Grundlage einer großen Agitation gemacht wurde, ganz und gar

nicht. Eine nähere Untersuchung der einzelnen im Ausgleichsprotokolle behandelten Materien, sowie der Gesetzentwürfe führt im Gegenteil notwendig zum Resultate, daß die Deutschen wohl in Rücksicht auf gewisse Interessenkreise Schutzwehren erhalten haben, die übrigens mit Ausnahme der im ursprünglichen Gesetzentwurfe über den Landeskulturrat gegebenen Kautelen wenig verläßlich sind. Alle diese Sicherstellungen erhielten aber auch die Tschechen, in mehreren Punkten im Vergleich zu den Deutschen im erhöhten Maße. Die Tschechen erhielten jedoch außerdem in mehreren wichtigen Punkten, so in der Errichtung einer Handelskammer, den für dieselbe in Aussicht gestellten Reichsrats- und Landtagsmandaten, besonders aber in Rücksicht auf die Reform der Landeswahlordnung Konzessionen von großer und dauernder Bedeutung. Die Deutschen streben die Trennung des deutschen und tschechischen Sprachgebietes, die Teilung der dem ganzen Lande gemeinsamen Institute, so des Landesschulrates, des Landeskulturrates, des Oberlandesgerichts, soweit sie möglich ist, an. Die Tschechen treten gegen jede solche Absonderung des deutschen Sprachgebietes und der deutschen Interessenkreise auf. Auch dies beweist, daß das Augenmerk der Deutschböhmen darauf gerichtet ist, nicht unterdrückt zu werden, nicht aber zu unterdrücken. Daß aber dieses bescheidene Ziel nur in unvollständigem Maße erreicht worden ist, haben erfahrene deutschböhmische Politiker, wie Professor Knoll in Prag, Dr. Turnwald in Reichenberg u. a. dargethan. Doch wir wollen der Detailuntersuchung der einzelnen Ausgleichspunkte nicht vorgreifen.

Vorläufig erscheint das Vorgehen der Tschechen immerhin geeignet, noch weitere tschechische Ansprüche auf Kosten der Deutschböhmen auch über die bedeutenden Vorteile, welche die Tschechen in den Ausgleichsverhandlungen errungen haben, zu fördern. Bliebe der weit ver-

breitete Irrtum von den großen Vorteilen, welche die Deutschen durch den Ausgleich angeblich errungen, den großen Nachteilen, welche die Tschechen, wie ein großer Teil derselben behauptet, erlitten haben, aufrecht, so würde, da ja aller Wahrscheinlichkeit nach auch ein zum Teil geändertes Ministerium, nur mutmaßlich mit größerem Eifer, die Ausgleichsaktion fortführen wird, eine ernste Gefahr für die Deutschböhmen, mittelbar für alle Deutschen Oesterreichs fortbestehen. Unter solchen Umständen ist eine Erörterung der Frage, ob denn die einzelnen Bestimmungen des Ausgleiches und der Ausgleich im ganzen wirklich die Deutschen ungebührlich begünstigen, wie dies die tschechische Agitation behauptet, im Interesse der Deutschen wie des Ausgleiches wünschenswert. Eine sachliche Erörterung des Wertes, den die Ausgleichsresultate hätten, vorausgesetzt, daß sie insgesamt gesetzliche Geltung erhielten, ist geboten. Eine Besprechung mehrerer Strömungen, die in dem Kampfe eine Rolle spielen, der um den Ausgleich entbrannt ist, soll dieser Erörterung vorhergehen.

Der böhmische Großgrundbesitz.

Nicht nur die nationale Grundlage des politischen Lebens in Oesterreich ist verschieden von der fast aller anderen Verfassungsstaaten Europas. Auch in Rücksicht auf die staatsrechtlichen Formen der Repräsentativverfassung, wie selbe die österreichische Februarverfassung des Jahres 1861 für den Staat und die einzelnen Kronländer vorgezeichnet hat und wie selbe sich trotz zahlreicher Reformgesetze im Wesen bisher erhalten, ja in wichtigen Beziehungen noch schärfer ausgebildet haben, unterscheidet sich Oesterreich, wenn man von einigen kleineren Staaten Deutschlands absieht, von allen anderen europäischen Verfassungsstaaten.

Von den 353 Mitgliedern des österreichischen Abgeordnetenhauses werden 85 Abgeordnete durch die Eigentümer der ehemaligen Rittergüter, den sogen. landtäflichen Großgrundbesitz, gewählt, insoferne dieselben mindestens einen gewissen, nach den verschiedenen Kronländern differierenden Betrag an landesfürstlichen Realsteuern entrichten. In einigen kleinen Kronländern, Triest und Vorarlberg, besteht diese Wählerkurie nicht, in einigen anderen, so in Salzburg, Istrien, Görz und Gradisca, wird sie aus den Eigentümern von Grund und Boden überhaupt (ohne Rücksicht auf dessen landtäfliche Eigenschaft) zusammengesetzt, welche einen gewissen, nach den einzelnen Provinzen verschiedenen Betrag an landesfürstlichen Steuern zahlen. In Tirol bilden die Eigentümer

des sogen. adeligen Großgrundbesitzes, in Dalmatien die Höchstbesteuerten überhaupt diese Wählerkurie. Die Bestimmungen über das Wahlrecht und die Ausübung desselben in dieser Kurie sind nach den einzelnen Kronländern sehr verschieden. In den meisten Kronländern ist das ganze Land ein Wahlkreis für diese Kurie, in manchen Kronländern findet eine Teilung nach Wahlbezirken, in anderen nach anderen Rücksichten statt. In Böhmen wählen die Eigentümer der Fideikommißgüter 5, die der übrigen (allodialen) landtäflichen Güter 18 Abgeordnete für die zweite Kammer des österreichischen Reichsrates. Für die Wahl der 5 Abgeordneten aus dem böhmischen fideikommissarischen Großgrundbesitze bildet das ganze Königreich Böhmen einen Wahlbezirk. Für die Wahl der 18 Abgeordneten aus dem nicht fideikommissarischen Großgrundbesitze ist Böhmen in 5 Wahlbezirke eingeteilt. Die Wahlorte dieser Bezirke sind die Städte Prag, Budweis, Eger, Reichenberg, Chrudim. Von den betreffenden Bezirken in derselben Reihenfolge werden 3, 4, 4, 3 und 4 Abgeordnete gewählt. Eine Minoritätsvertretung findet auch bei dieser Wahl wie überhaupt nach dem gegenwärtig geltenden österreichischen Staatsrechte nicht statt. Vor dem Gesetze vom 4. Oktober 1882, Z. 142 R.G.Bl., durch welches die Wahlordnung des böhmischen Großgrundbesitzes für den Reichsrat neu geregelt wurde, wählte der böhmische Großgrundbesitz sämtliche 23 Abgeordnete in einem Wahlgange.

Der böhmische Landtag besteht nach § 3 der böhmischen Landesordnung aus 242 Mitgliedern. Da der Erzbischof von Prag, die Bischöfe von Leitmeritz, Königgrätz und Budweis, die Rektoren der deutschen und tschechischen Universität in Prag als solche Sitz und Stimme im Landtage haben, werden nur 236 Landtagssitze durch Wahl besetzt. 70 von diesen 236 Mandaten werden vom böhmischen landtäflichen Großgrundbesitz,

d. i. den böhmischen Rittergutsbesitzern, deren Zahl etwa 450 ausmacht, besetzt. Die Bischöfe verstärken mit ihren 4 Virilstimmen in der Regel die Stimmenzahl des Großgrundbesitzes. Die Deutschen verfügen derzeit über 69, die Jung- und Alttschechen über 99 Stimmen. Demgemäß besitzt der böhmische Großgrundbesitz bei allen Abstimmungen, bei denen es auf keine qualifizierte Zweidrittel- oder Dreiviertelmehrheit ankommt, die Möglichkeit, durch seine Stimmen den Deutschen oder Tschechen die Majorität zuzuwenden. Wendet er seine Stimmen den Deutschen zu, so besitzen diese eine Majorität von 143 gegen 99 Stimmen, wendet er sie den Tschechen zu, so verfügen diese über eine Mehrheit von 173 gegen 69 Stimmen. Dazu kommt, daß sämtliche Abgeordnete des böhmischen Großgrundbesitzes einer Partei, derzeit der des konservativen oder feudalen Großgrundbesitzes angehören. Seit Beginn des österreichischen Verfassungslebens ging diese Partei mit den Tschechen Hand in Hand. Die Erfahrung lehrt, daß die Feudalen und ihre Gegner, die Verfassungstreuen, bei Wahlen im böhmischen Großgrundbesitze einander ziemlich die Wagschale halten. Jeder Regierung ist es bisher noch gelungen, eine Anzahl von Stimmen zu gewinnen. Wenngleich diese nicht groß war, genügte sie, um die Wahlen im Sinne der Regierung ausfallen zu machen. Die bisherigen Wahlkämpfe lehren, daß mit geringen Ausnahmen die Regierung über die Wahlen aus dem böhmischen Großgrundbesitze insofern herrscht, als sie bewirken kann, daß dieselben im Sinne der feudalen, tschechenfreundlichen oder der verfassungstreuen, deutschfreundlichen Partei ausfallen.

Abgesehen von ständischen Reminiscenzen mag die Verfasser der Konstitutionsurkunde vom Februar 1861 zur Einführung der Großgrundbesitzerkurie die Rücksicht bewogen haben, daß durch die Vertreter des Großgrundbesitzes in den Landtagen, in welchen schroffe nationale

Gegensätze einander gegenüberstehen, eine Abschwächung derselben stattfinden werde. In einzelnen Kronländern haben die Vertreter des Großgrundbesitzes diese ihnen zugedachte Mission erfüllt. Die konservative oder feudale Partei des böhmischen Landtages hat, wie das Auftreten des Fürsten Karl Schwarzenberg im Jahre 1886, welches bewirkte, daß die deutschen Landtagsabgeordneten den Landtag verließen, sowie die Thätigkeit des Grafen Heinrich Clam-Martinitz, welcher die tschechischen Abgeordneten unter Potocki vom Wiedereintritt in den Landtag und Reichsrat fernzuhalten wußte, zeigten, wiederholt im gegenteiligen Sinne gehandelt. Von den 70 Abgeordneten des böhmischen landtäflichen Großgrundbesitzes werden 16 von den Fideikommißbesitzern, 54 von Eigentümern des allodialen Großgrundbesitzes gewählt. Die Eigentümer der Fideikommißgüter wie jene der allodialen landtäflichen Güter wählten die 16, bezüglich 54 Abgeordneten bisher in einem Wahlakte, da für diese Wahlen das Königreich Böhmen nicht in Wahlkreise geteilt ist, vielmehr das ganze Land einen Wahlkreis bildet. Bezüglich des Wahlrechtes im böhmischen allodialen Großgrundbesitze trifft das böhmische Landesgesetz vom 9. Januar 1873 Bestimmungen, welche von jenen anderer Länder verschieden sind. Nur Besitzer jener land- und lehentäflichen Güter sind wahlberechtigt, von welchen die Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern ohne außerordentlichen Zuschlag mindestens 250 fl., darunter an Grundsteuer wenigstens 200 fl., beträgt. Dieses Wahlrecht kommt auch den bücherlichen Besitzern der in den ritterschaftlichen Quaternen des ehemaligen Egerer Burggrafenamtes eingetragenen Rittergüter zu, mit welchen bis zur Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit die Berechtigung zur Ausübung der Jurisdiktion verbunden war. Die Besitzer der erwähnten Güter müssen jedoch, wenn die Besitzübertragung unter Lebenden stattgefunden hat,

sich mindestens ein Jahr im bücherlichen Besitze der zur Wahl berechtigenden Güter befinden. Zahlreiche Vorkommnisse, die sich während der Ausgleichsaktion im böhmischen Landtage und in der Ausgleichskommission abspielten, sind nur verständlich, wenn die ganz eigentümlichen Formen der Repräsentativverfassung Oesterreichs im allgemeinen, des Königreichs Böhmen insbesondere berücksichtigt werden.

In dem großen nordöstlichen Kronlande Galizien leistet der Kleinadel weitaus den größten Teil der politischen Arbeit in sämtlichen Vertretungskörpern, in Bezirk und Land. Dieser zahlreiche und politisch rührige Stand hat den maßgebenden Einfluß in den galizischen Bezirksvertretungen, dem galizischen Landtage, sowie der Vertretung Galiziens im Abgeordnetenhause sich zu wahren, allerdings auch wichtige Teile der Landesgesetzgebung, so die Gesetzgebung über Gemeindewesen, über Straßen, Schulen und Propinationsablösung, stark zu Gunsten seiner besonderen Interessen zu beeinflussen gewußt. So vielen Einfluß der in Galizien ansässige Hochadel wegen der historischen Erinnerungen, die sich an seinen Namen knüpfen, wegen seines Reichtums und wegen der Thätigkeit verschiedener Mitglieder auch genießt, die politisch maßgebende Rolle übt der Kleinadel.

Anders ist es in Böhmen. Dies Land hat überaus starke Umwälzungen, blutige Revolutionen von unten und oben erfahren, wie kaum ein anderes. Die Weltgeschichte dürfte nur wenige Beispiele eines so furchtbaren, anfangs erfolgreichen, von großen Feldherren geleiteten Aufschäumens der Volkskraft bieten, wie die religiöse, nationale, politische und wirtschaftliche Revolution, welche mit dem Namen der Hussitenkriege bezeichnet wird. Das Endresultat dieser von allen denkbaren Motiven des religiösen Reformdranges, des nationalen Enthusiasmus, endlich des wirtschaftlichen Eigennutzes getragenen, durchaus demokrati=

schen Bewegung war, daß der böhmische Hochadel jener Zeit die Macht gewann, die Wladislaw'sche oder jagellonische Landesordnung, das sogen. Rendelrecht, im Jahre 1500 durchzusetzen, durch welche die Bauern zu Leibeigenen herabgewürdigt, die rechtliche Stellung der Städte erschüttert, die Rechte des Adels in ungemessener Weise erweitert wurden. Nach der Schlacht am weißen Berge (1620) wurde mehr als ein Drittel des gesamten Grundbesitzes im Lande zu Gunsten des Fiskus konfisziert. Die Mehrzahl der Herren- und Ritterfamilien mußte das Land verlassen, vergleichsweise wenige alterbgesessene Geschlechter verblieben im Lande. Einflußreiche Staatsmänner von der Partei des Siegers, tapfere Offiziere, glückliche Soldaten, auch gewandte Höflinge und Spekulanten traten an die Stelle der ehedem so mächtigen, reich begüterten böhmischen Herren- und Ritterfamilien. Durch die verneuerte Landesordnung (1627) nahm Ferdinand II. nahezu alle politischen Rechte, welche bisher dem Landtage und in demselben fast ausschließlich den Herren und Rittern zugestanden waren, an sich. Trotzdem waren in den Familien des neueren Hochadels bald Güterkomplexe, wenn auch nicht von größerer Ausdehnung, doch, da Bevölkerungszahl, Kultur und Grundrente endlich stiegen, von größerer wirtschaftlicher Bedeutung vereint, als dies je in den Händen der Lipa, Duba, Riesenburg, Smirschitzki und selbst der Rosenberge der Fall gewesen war. Wohl gab die verneuerte Landesordnung durch den sogen. Vorbehalt der Krone eine dem Absolutismus fast gleiche Macht. Doch die Latifundien des verbliebenen alten und des neu emporkommenden böhmischen Hochadels waren zu groß und zu erträgnisreich. Die österreichische Hofetiquette gab 50 und einigen Familien, unter denen die des böhmischen Hochadels weitaus die reichsten und mächtigsten waren, fast ausschließlich den Verkehr mit der Person des Monarchen, daher auch bedeutenden

Einfluß auf das Geschick der deutschen, italienischen, ungarischen, niederländischen und spanischen Länder, die von der Wiener Hofburg aus beherrscht oder doch vielfach beeinflußt wurden. Wie dies in solchen Fällen noch immer geschah, wußte auch der böhmische Hochadel seine bevorzugte Stellung, seinen Einfluß, die großen Mittel, die ihm zu Gebote standen, zur Erlangung immer neuer Güter, Reichtümer, Titel, Stellungen und Privilegien zu benutzen. Die spanische Sitte der Fideikommisse wurde neben der Benutzung des Lehenrechtes vom böhmischen Adel eifrig aufgenommen, um den Glanz der Familien unabhängig von der wirtschaftlichen Befähigung der zeitweiligen Häupter und Repräsentanten zu erhalten. So großer Reichtum, der durch viele Generationen in denselben Familien festgebannt blieb, der ausschließliche Besitz der Hofämter, der fast ausschließliche der höchsten Stellungen in Kirche, Armee, Diplomatie und Staatsverwaltung, einträgliche Gnadenbezeigungen, daneben ein ganz einflußlos gemachtes, wenig entwickeltes, verschüchtertes Bürgertum und leibeigene Bauern mußten trotz allen Bemühungen der verneuerten Landesordnung zum größten thatsächlichen Einfluß des böhmischen Hochadels führen, der die geistlichen Pfründen in Böhmen als Patron besetzte, dem die Bauern als Leibeigene gehörten, vor dem sich der gedrückte Bürger tief beugte und der fast alle einflußreichen Stellungen in Staat und Kirche besaß. Schon Maria Theresia klagte über die Nachkommen, deren Vorfahren ihr Urahne Ferdinand II. mit den konfiszierten Gütern des alten böhmischen Adels beschenkt hatte. Auch unter den letzten österreichischen Herrschern zeigte es sich, daß wohl ein großer Teil des böhmischen Adels sich mit dem Gesamtstaate eins fühle, ein anderer gleichfalls bedeutender Teil in erste Linie die thunlichste Selbständigkeit und Unabhängigkeit Böhmens, erst in die zweite die Macht und Wohlfahrt des österreichischen Gesamtstaates setze.

Das Endergebnis dieser Entwickelung ist, daß in Böhmen im Jahre 1882, wie Inama-Sternegg*) ausführt, 58 Realfideikommisse bestanden, welche ausschließlich Eigentum des böhmischen Hochadels waren. Zu diesen 58 Realfideikommissen gehörten 220 Fideikommißgüter, welche zusammen 580 000 Hektare an Grund und Boden einnahmen. 40 von diesen Fideikommissen hatten eine Area von über 2877 Hektaren = 5000 Joch. Auf eines dieser Fideikommisse entfiel im Durchschnitt eine Area von 10 000 Hektaren. An Aeckern und Wiesen gehören zu diesen Fideikommissen an 170 000 Hektare. Im allgemeinen ist die Grundrente in Böhmen wegen des schwunghaften Betriebes der landwirtschaftlichen Nebengewerbe, insbesondere der Zuckerindustrie, dann wegen der niederen Arbeitslöhne höher als in den meisten anderen Kronländern. Um so mehr fällt es in die Wagschale, daß in ganz Oesterreich im Durchschnitt auf ein Fideikommiß eine Area von rund 3900 Hektaren, auf eines in Böhmen dagegen 10 000 Hektare kommen. Zahlreiche böhmische Fideikommißbesitzer besitzen ausgedehnte Güter auch außerhalb Böhmens. Mit vielen der Realfideikommisse sind Geldfideikommisse verbunden.

In den böhmischen Landtag entsendet der Wahlkörper der böhmischen Fideikommißbesitzer 16 Abgeordnete. Dem Herrenhause des Reichsrates gehören zwischen 30 bis 40 der böhmischen Fideikommißbesitzer als erbliche Mitglieder an. Nicht genug hieran haben es die feudalen Mitglieder des böhmischen Adels während der Zeit der gegenwärtigen Majorität des Reichsrates durchzusetzen gewußt, daß, wie bemerkt, nach Art. 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 1882 der böhmische Fideikommißbesitz 5 Reichsratsmandate besitzt. Wenn erwogen wird, daß ein großer Teil der 58 böhmischen Fideikommißgüter wegen Minder-

*) Statistische Monatsschrift IX. Jahrgang S. 465 ff.

jährigkeit oder wegen zu hohen Alters, oder wegen Abwesenheit und aus mancherlei anderen Gründen nicht in der Lage ist, Mandate für den Landtag oder Reichsrat zu übernehmen, überdies ein Mandat für das Abgeordnetenhaus des Reichsrates mit einem Sitze im Herrenhause nicht vereint werden darf, so ist die Behauptung wohl nicht übertrieben, daß, wenn der böhmische Fideikommißbesitz alle Mandate, die die österreichische Verfassung ihm überträgt, aus seiner Mitte besetzen wollte, notwendigerweise jeder Fideikommißbesitzer mindestens ein, die große Mehrzahl derselben aber zwei oder mehrere Mandate führen müßte.

Nach der Zahl, Steuerkraft, Intelligenz, politischen Arbeitslust und Arbeitsfähigkeit hätte das Bürger- und Bauerntum Böhmens vollen Anspruch auf die maßgebende Stellung in dem böhmischen Vertretungskörper. Durch den bisher unüberbrückbaren Gegensatz zwischen Deutschböhmen und Tschechen, der jede länger dauernde gemeinsame Aktion der Vertreter beider Volksstämme unmöglich macht, durch die großen Rechte, welche die österreichische Verfassung dem böhmischen Großgrundbesitz einräumt, ist der böhmische landtäfliche Großgrundbesitz der entscheidende Faktor im öffentlichen Leben Böhmens geworden. Ohne den immer von neuem sich verschärfenden Gegensatz zwischen Deutschen und Tschechen hätten auch die großen Rechte, die die österreichische Verfassung dem böhmischen Großgrundbesitze einräumt, demselben keine so entscheidende Stellung ermöglicht, wie dies seit dem Beginn des österreichischen Verfassungslebens thatsächlich der Fall war. Der Ausfall der Wahlen im böhmischen Großgrundbesitz hat bei dem feststehenden Gegensatze, in dem die Deutschen Böhmens zu den Tschechen stehen, bisher stets über die Frage entschieden, welche Partei die Mehrheit im böhmischen Landtage besitzen soll. In der Regel entschied der Ausfall dieser Wahlen

auch über die Mehrheit im österreichischen Abgeordnetenhause.

Wie schon bemerkt, hielten sich bei den letzten Wahlen die zwei Parteien, in welche sich der böhmische landtäfliche Großgrundbesitz teilt, die deutschliberale oder verfassungstreue und die konservative feudale fast das Gleichgewicht. Bisher gelang es noch jeder Regierung, eine Anzahl von Stimmen im böhmischen Großgrundbesitze zu gewinnen und hierdurch die Wagschale auf die Seite jener Partei zu neigen, der die Regierung den Sieg zu verschaffen wünscht. Bei den Wahlen, bei denen beide Parteien ihre Kräfte aufboten, betrug das Stimmenverhältnis 187 : 215 und 202 : 226, wobei in Erwägung zu ziehen ist, daß die Mehrheit jener Partei zufiel, für welche die Regierung ihren Einfluß aufgewendet hatte. Der Gegensatz zwischen beiden Parteien ist, wenngleich allerdings die Mehrzahl der aristokratischen Familienhäupter der feudalen Partei angehört, nicht auf sozialem Gebiete zu suchen. Beide Parteien, die verfassungstreue wie die feudale, stehen unter der Führung von Mitgliedern des Hochadels, der in beiden Lagern des böhmischen Großgrundbesitzes seit dem Beginn des Verfassungslebens eine führende Rolle spielt. Die verfassungstreue Partei des böhmischen Großgrundbesitzes trat vor allem gegenüber den föderalistischen Bestrebungen, die den Zusammenhang der einzelnen Staatsteile loser zu machen sich bemühten, für die Staatseinheit, für eine gemäßigt liberale, deutschfreundliche Politik ein. Wiederholt hat diese Partei bewiesen, daß sie nicht engherzig an ständisch egoistischen Gesichtspunkten festhalte, in vielen Fällen, wie zum Beispiel bei der Gemeinde- und Schulgesetzgebung hat sie hochherzige Opfer gebracht. Im allgemeinen wirkte diese Partei vielfach mäßigend, zuweilen verzögernd, doch nie rückschrittlich. Schon beim Beginn des österreichischen Verfassungslebens trat im

sogen. verstärkten Reichsrat die konservative oder feudale Partei des böhmischen Großgrundbesitzes für eine Aenderung der bestehenden Verfassung im Sinne des Föderalismus, für die sogen. historisch-politischen Individualitäten ein. In Rücksicht auf die obersten Fragen des österreichischen Staatsrechtes ist somit der Name einer konservativen Partei für sie nicht zutreffend. Diese Partei mißbilligte den übrigens sehr gemäßigt liberalen Geist verschiedener Zweige der Gesetzgebung, verbündete sich mit den Tschechen, nahm auf die Richtung der alttschechischen Partei vielfach maßgebenden Einfluß. Im Kampfe zwischen Deutschen und Tschechen trat sie auf die Seite der letzteren. Derzeit ist diese Partei im Besitze sämtlicher 70 Sitze, welche nach der böhmischen Landesordnung vom landtäflichen Großgrundbesitz besetzt werden.

Jungtschechen und Alttschechen.

In der Geschichte des letzten böhmischen Ausgleichs spielt der Gegensatz der Alt- und Jungtschechen, der Parteien, welche um die Führung des tschechischen Volkes seit Jahrzehnten mit wechselndem Geschicke und Erfolge kämpfen, eine wichtige, geradezu maßgebende Rolle. Der Ansturm gegen den Ausgleich wurde von den Jungtschechen als eines der Hauptmittel im Kampfe gegen die Alttschechen und den mit denselben verbündeten Feudaladel um die Führung des tschechischen Volkes in energischer Weise benutzt. Die Agitation gegen die Ausgleichspunktationen wurde einer der Hebel für die Aenderung der Parteiverhältnisse innerhalb der Vertretung der Tschechen. Doch nur einer der Hebel, denn es muß hervorgehoben werden, daß die Bewegung unter den Tschechen, zu deren Beschleunigung und Verstärkung die öffentliche Erörterung über die Ausgleichspunkte verwendet wurde, schon längst begonnen hatte, ehe noch von den Ausgleichskonferenzen und deren Resultaten auch nur die Rede sein konnte. Der Gegensatz zwischen Jungtschechen und Alttschechen ist durchaus nicht erst in den letzten Jahren entstanden. Die politische Geschichte Böhmens in den letzten Jahrzehnten ist wiederholt Zeuge des Gegensatzes beider Parteien und ihrer wechselnden Geschicke gewesen. Der Unterschied beider Parteien liegt nicht etwa in den starken Stammessympathien für Rußland, für das Slaventum überhaupt, wenigstens derzeit auch nicht in der Vorliebe für das sogen. böhmische Staatsrecht, nicht in

der leidenschaftlichen Bekämpfung des deutschen Elementes und des deutschen Einflusses in Böhmen, nicht in der Abneigung gegen Deutschland und das deutsch-österreichische Bündnis. In all diesen Fragen stimmen Jung- und Alttschechen im ganzen und großen überein. Der Unterschied liegt, abgesehen davon, daß die Alttschechen ihre Ueberzeugung, soweit sie mit derselben bei der Regierung und der Regierungsmajorität Anstoß zu erregen fürchten, sorgsam verbergen, diese somit nur in seltenen Fällen rein und unverhüllt zu Tage treten lassen, in dem Verhältnis zu der kleinen aber überaus mächtigen Partei, welche auf Böhmen und Oesterreich einen so maßgebenden Einfluß nimmt, aus all den verschiedenen oft blut- und thränenreichen Krisen, die Böhmen erlebt hat, wie nur wenige andere Länder, immer wieder stark und mächtig hervorgegangen ist, im Verhältnis zum feudalen Hochadel Böhmens.

Die Alttschechen haben, seitdem sie ins politische Leben getreten sind, ja in einzelnen Fällen schon im konstituierenden Reichstage des Jahres 1848 sich den feudal gesinnten Aristokraten Böhmens angeschlossen. Sie glaubten hierdurch ihrem Volke ganz besonders zu nützen. Die notwendige Konsequenz davon war, daß sie, die Vertreter eines Volkes, dessen Kern aus einem tüchtigen Bürger- und Bauernstande besteht, das überdies die Resultate westlicher Kultur breiteren Massen der Bevölkerung zugeführt hat, als bisher irgend ein anderer slavischer Stamm, sich in ihrem öffentlichen Auftreten in vielen und wichtigen Angelegenheiten durch den böhmischen Hochadel bestimmen ließen. Große Vorteile, welche den Tschechen im Jahre 1870 winkten, wurden von den alttschechischen Führern, denen damals die ausschließliche Leitung des Tschechenvolkes zugefallen war, infolge des Einflusses des feudalen Hochadels aufgegeben. Dem entgegen repräsentierten die Jungtschechen unter Führung

Sladkowsky's, wie derzeit unter der Julius und Eduard Gregr's und der „Narodni listy", stets das mehr volkstümliche demokratische Element. Es muß zugegeben werden, daß die Jungtschechen beim Kampfe für die Volksinteressen größere Unabhängigkeit bewiesen, auch in manchen Fragen, besonders wirtschaftlichen und Schulfragen mit mehr Sachlichkeit und Einsicht vorgingen als die Alttschechen. Die Stellung beider Parteien in der Gunst der öffentlichen Meinung des sehr rührigen und beweglichen tschechischen Volkes wechselte im Laufe der Jahre. Im Jahre 1868 siegte der Alttscheche Bürgermeister Dr. Klaudy über die Jungtschechen. In den Jahren 1873 und 1874 kämpften die Jungtschechen gegen die Abstinenz vom Landtage und Reichsrate, welche die Alttschechen seit dem Falle der Fundamentalartikel auf ihr Banner geschrieben hatten. Im Jahre 1874 fielen die Reichsratswahlen ganz zu Gunsten der Alttschechen aus, die Jungtschechen setzten nur einen einzigen Kandidaten durch, obwohl sie in vielen Punkten, so in Rücksicht auf die Abstinenz den Alttschechen Konzessionen gemacht hatten. Sie wurden von den Alttschechen bitter verhöhnt. Trotzdem traten sie, wenngleich sie nur über 7 Landtagsmandate verfügten, am 15. September 1874 in den böhmischen Landtag ein. Sie erklärten, sie wären Freunde wahrer Freiheit und zeitgemäßen Fortschrittes, hielten jedoch am böhmischen Staatsrechte fest. Ein Parteitag der Jungtschechen nahm im Jahre 1874 gegen die Fortdauer des passiven Widerstandes, für den Eintritt in den Landtag, eventuell in den Reichsrat Stellung. Die Jungtschechen erlitten neuerlich starke Niederlagen. Im Jahre 1880 widersetzten sie sich dem Bündnis der Tschechen mit dem Feudaladel. In einen scharfen Gegensatz zu den Alttschechen gerieten sie, als der gemeinsame Gegner, die Deutschen, aus dem böhmischen Landtage getreten war. Es kam zu leidenschaftlichen

Scenen, zu heftigen, oft maßlosen Vorwürfen gegen den böhmischen Feudaladel. Dazu kam, daß manche Alttschechen bereit waren, die Feudalen bei reaktionären Maßregeln auf dem Gebiete der Schulgesetzgebung zu unterstützen oder doch keinen energischen Widerstand zu leisten. Die zahlreichen tschechischen Lehrer, die tschechischen Bürger und Bauern, die die Volksschule hoch halten, wandten sich von den Alttschechen, welche sie sonst unterstützt hatten, in großen Scharen ab. Die von den Feudalen beabsichtigten reaktionären Maßregeln auf dem Gebiete der Agrargesetzgebung, als deren erste stark abgeblaßte Frucht nach langen Vorbereitungen das Gesetz über das Höferecht erschien, erregten selbst bei der Landbevölkerung der deutschböhmischen Industriegebiete keinen stärkeren Widerwillen als bei manchen tschechischen Bauernschaften. Als der Unterrichtsminister Freiherr von Gautsch neben einigen deutschen auch einige schwach besuchte tschechische Mittelschulen aufhob, entstand starke Unzufriedenheit unter den Tschechen. Die oppositionellen Jungtschechen wußten die Unzufriedenheit wohl auszunützen. Schon die Landtagswahlen des Jahres 1889 ergaben eine ganz beispiellose Niederlage der Alttschechen. Die Jungtschechen, die im Landtage sonst nur über einige Stimmen verfügt hatten, traten als starke Partei mit 37 Stimmen in den Landtag. Die Nachwahlen in den Landtag und Reichsrat fielen fast ausschließlich zu Gunsten der Jungtschechen aus, so daß sie Ende 1890 über etwa 42 Stimmen im Landtage verfügten. Mitte Februar 1891 zählte der jungtschechische Klub 51, der alttschechische nur mehr 39 Mitglieder, 6 tschechische Landtagsabgeordnete gehörten keinem Klub an. Hervorragende alttschechische Abgeordnete empfahlen ihrer Partei, sämtliche Mandate niederzulegen. Rieger selbst wurde heftig angegriffen. Auch in deutschen Blättern und von deutschen Rednern wurde zugegeben, daß das energische Auftreten der Jungtschechen für die moderne Volksschule und die dieselbe

regelnden fortschrittlichen Schulgesetze mitgeholfen hätte, den reaktionären Sturm auf diesem Gebiete, dem die Alttschechen keinen genügenden Widerstand leisteten, einzudämmen. Als im November 1889 der böhmische Landtag tagte, ohne daß die Deutschen an den Sitzungen desselben teilnahmen, wurde von den Jungtschechen beantragt, den Namen Huß, den die Tschechen als religiösen Reformator, als Märtyrer für seine religiöse Ueberzeugung und wohl auch als Feind und Bedränger der Deutschen besonders hochachten, auf einer Gedenktafel am böhmischen Museum anzubringen. Die Alttschechen erklärten den Antrag für unschicklich. Ein junges aristokratisches Mitglied des Landtags, Prinz Karl Schwarzenberg, sprach besonders leidenschaftlich dagegen. Tschechische Abgeordnete, welche dem katholischen Priesterstande angehörten, erhoben sich gegen die begeisterte Verehrung, welche für den vom Konstanzer Konzil zum Feuertode verurteilten religiösen und nationalen Reformator offen zur Schau getragen wurde. Die Majorität beschloß, daß nicht Namen auf die Gedenktafel zu setzen seien, welche die religiösen Gefühle verletzen. Dies geschah in Abwesenheit der Deutschen lediglich durch feudale und alttschechische Stimmen. Durch feurige Reden wurde nun der Haß des tschechischen Volkes, dem Huß für einen nationalen Heiligen gilt, gegen Feudaladel und Alttschechen entflammt.

Trotz des Besitzes zahlreicher Mandate im böhmischen Landtage wurde kein Vertreter der Jungtschechen den Ausgleichskonferenzen beigezogen. Dieselben benahmen sich anfangs, als das Resultat der Ausgleichskonferenzen bekannt geworden war, zurückhaltend, setzten lediglich Kommissionen zur Beratung der einzelnen Ausgleichsvorlagen ein. Bald erhoben sie jedoch eine immer stärkere Agitation gegen den Ausgleich, endlich traten sie in Opposition um jeden Preis gegen die einzelnen Ausgleichsvorlagen und den Ausgleich im ganzen. Die Ausgleichs-

punktationen wurden als eine ungeheure Bevorzugung der Deutschen und des Großgrundbesitzes hingestellt! Die tschechischen Wählerschaften, die schon durch die Agitation der Jungtschechen, in deren Hand das am meisten verbreitete tschechische Blatt „Narodni listy" ist, in der Schulfrage, dann durch die fortwährenden Erhöhungen der Steuern, für welche die Alttschechen ohne viel Federlesen gestimmt hatten, durch die Hußagitation u. a. aufgeregt waren, fielen in hellen Haufen von den Alttschechen ab und wandten sich den Jungtschechen zu. In den Debatten des böhmischen Landtages, in den Reden außerhalb des Hauses wurde von hervorragenden jungtschechischen Abgeordneten rundweg erklärt, daß der Tscheche in ganz Böhmen der Herr sein müsse, die Deutschen hätten viel unrechten Besitz, unrechtes Gut, das ihnen abgenommen werden müsse. Die betreffenden Redner nahmen als rechtmäßigen Besitz der Tschechen jenen nach der gewaltthätigen großen hussitischen Umwälzung an, durch welche die Deutschen aus zahlreichen von Deutschen gegründeten Städten und Dörfern vertrieben und ihres Gutes beraubt worden waren. Was die Deutschen durch Mühe und Fleiß seither an Boden erworben, zumeist nur wieder erworben haben, wird nun als gröbstes Unrecht hingestellt. Was dagegen die Tschechen durch blutige Gewaltthaten der Hussiten den Deutschen abgenommen haben, soll den Tschechen für alle Zukunft als Recht zustehen. Was sie von dem so erworbenen Besitz an die Deutschen verloren haben, sei mit Unrecht verloren! Unzweifelhaft haben die Jungtschechen durch die Agitation gegen den Ausgleich die Alttschechen aus zahlreichen Positionen, welche diese besaßen, verdrängt. Die Niederlage, welche diese schon während der letzten Landtagswahlen erlitten hatten, wurde noch gesteigert. Bei allen Nachwahlen unterlagen und unterliegen die Alttschechen. Die Jungtschechen

besitzen derzeit unbestritten die Führung der großen Mehrheit des tschechischen Volkes. Bei den Neuwahlen, welche infolge der Auflösung des österreichischen Abgeordnetenhauses im März 1891 stattfanden, hat keine Partei auch nur entfernt eine so bedeutende Stärkung erfahren, wie die Jungtschechen. Sie gewannen sämtliche Sitze, welche die Alttschechen in den städtischen und ländlichen Wahlbezirken Böhmens besessen hatten (s. S. 240 ff.). Die Agitation gegen die konfessionelle Schule, gegen die reaktionäre agrarische Gesetzgebung, gegen den Erlaß des Ministers Gautsch betreffs der Aufhebung einiger tschechischen Mittelschulen, gegen den Beschluß des böhmischen Landtags in Rücksicht auf das Hußdenkmal, endlich gegen den Ausgleich sind die Staffeln, auf welchen sie zu diesem Erfolge emporgestiegen sind.

In den letzten Wochen des Jahres 1890 und seither fanden Verhandlungen zwischen den Jungtschechen, dann einer Anzahl von Alttschechen, welche unter der Führung des Abgeordneten Skarda sich von ihren früheren Gesinnungsgenossen getrennt hatten, wegen einer Fusion statt. Schon vorher hatten sich einige politisch thätige Professoren der tschechischen Universität, welche sich insbesondere durch den moralischen Mut bekannt gemacht hatten, mit dem sie, entgegen einem weitgetriebenen Terrorismus, die Echtheit der Königinhofer Handschrift bekämpft hatten, den Jungtschechen angeschlossen. Sie nannten sich die Realistenpartei. In staatsrechtlicher Beziehung treten sie für die weitgehendsten Ansprüche der Jungtschechen ein. Die jungtschechische Bewegung will die Reform der Landeswahlordnung annehmen soweit sie den Tschechen nützt, doch alle Kautelen, auch die überaus dürftige des Kurialvetos gegen die Gefahren beseitigen, die aus der ständigen tschechisch-feudalen Mehrheit den Deutschen drohen. Auch die Einführung der nationalen Kurien wird derzeit von den Jungtschechen bekämpft.

Die oft gehörte Behauptung, daß die panslavistischen Lehren, daß Rußland und die russische Orthodoxie unter den Jungtschechen viel zahlreichere und eifrigere Anhänger besitzen als unter den Alttschechen, findet zum mindesten bisher in den Thatsachen keine Bestätigung. Seitdem die Jungtschechen sich zu Führern eines immer größeren Teiles des tschechischen Volkes emporgeschwungen haben, ja es nicht unwahrscheinlich ist, daß sie in nicht allzu ferner Zeit sämtliche tschechische Wahlbezirke mit Ausnahme jener, die unter dem Einflusse der Feudalen und Ultramontanen stehen, beherrschen werden, ist die Beantwortung dieser Frage, zumal in einer Zeit, in der die Kultur Westeuropas dem Völkergewoge des Ostens gewaffnet gegenübersteht und jedes Jahr den großen entscheidenden Kampf der einen Hälfte Europas gegen die andere Hälfte bringen kann, immerhin von Interesse. Die Sprachen, deren sich die einzelnen Völker der slavischen Völkerfamilie bedienen, stehen einander viel näher als die der großen germanischen Sprachengruppe. Auch für einen Tschechen ist es schwierig, ja in den meisten Fällen schwer erreichbar, andere slavische Sprachen in Wort und Schrift vollständig zu beherrschen; leicht ist es ihm dagegen, es dahin zu bringen, daß er diese Sprachen verstehe, Zeitungen und Bücher, die in diesen Idiomen geschrieben sind, lesen könne. Die litterarischen Beziehungen zwischen den einzelnen slavischen Völkern sind daher, wenn man die Polen ausnimmt, sehr rege. Durch Böhmen geht seit mehr als einem Jahrtausend die Grenze zwischen Germanentum und Slaventum. In der Landeshauptstadt Prag stoßen seit Jahrhunderten die geistigen Bestrebungen eines der besten Teile des deutschen Volkes mit jenen eines Volksstammes zusammen, der von starkem slavischen Selbstbewußtsein erfüllt ist. Wiederholt gingen von Prag, dem Schauplatz vielhundertjähriger Kämpfe zwischen Deutschen und Slaven, Bemühungen

aus, welche einen engeren Anschluß der Slaven des Westens an jene des Ostens bezweckten, aber auch solche, welche im Auge hatten, die Slavenwelt des Ostens der westlichen Kultur zu nähern. Wie Palacky mitteilt, beabsichtigte Kaiser Karl IV. durch die Begründung des slavischen Klosters auf der Prager Neustadt, die Union der morgenländischen mit der abendländischen Kirche unter den Slaven zu fördern, die Slaven des Ostens an den damaligen Hauptrepräsentanten westlicher Kultur, die römische Kirche heranzuziehen. Wie derselbe Historiker mitteilt, war unter den Hussiten und ihren Nachfolgern, den Utraquisten, zumal als selbst ihre mäßigen Forderungen wegen des Abendmahls unter zwei Gestalten nicht berücksichtigt wurden, das Projekt einer Einignng mit der griechischen Kirche aufgekommen, und hatte viele Freunde gefunden. Noch im Jahre 1451 waren die Calixtiner entschlossen beim Papste keine Gnade mehr zu suchen, sondern sich nach Konstantinopel zu wenden und von dort Bischöfe zu berufen. Von den ersten Würdenträgern der orthodoxen Kirche in Konstantinopel kam durch den griechischen Priester Constantinus Angelicus im Jahre 1452 ein Schreiben*) an die böhmische Nation, in welchem dieselbe zur Vereinigung mit der morgenländischen Kirche aufgefordert wurde. Auch Mitglieder der Brüderunität, einzelne Ritter und Bürger reisten über Konstantinopel nach Griechenland und nach Asien, um die religiöse Einigung, besonders eine geregelte Priester- und Bischofsweihe zu ermöglichen. Rege Teilnahme für die geistigen Bestrebungen des russischen Volkes insbesondere für russische Litteratur ist unter den Tschechen ohne Unterschied der Partei weit verbreitet. An Sympathiebezeigungen für Rußland, selbst für die russische Orthodoxie nahmen insbesondere in politisch erregten

---

* Palacky, Geschichte von Böhmen IV. Band 1. Abt. S. 296.

Zeiten, wo es galt zu demonstrieren, Alttschechen wie Jungtschechen teil.

In den Vorbereitungen zu dem großen Kampfe der westlichen Kultur gegen den Ansturm des Ostens, für dessen Austragung, falls selbe unausweichlich werden sollte, die Heere fast aller europäischen Großmächte gerüstet werden, spielen die religiösen Bewegungen im Osten Europas eine nicht unwichtige Rolle. Der Katholizismus ist der Bundesgenosse der westlichen Kultur, die griechische Orthodoxie verbreitet Sympathien für Rußland, das vom orthodox-griechischen Klerus und den Gläubigen vieler Länder als Hort und Schirm verehrt wird. Auch hier zeigt sich die widerspruchsvolle schwierige Stellung, in welcher sich die Tschechen befinden. Der reiche Schatz westlicher Kultur, welchen sie in langer Arbeit, allerdings zumeist durch Vermittlung der verhaßten Deutschen aufgenommen haben, die Rücksicht auf die geographische Lage und den Staat, in welchem sie leben, die Härte der russischen Staatskunst, wie sie auch gegen slavische Stämme geübt wird, die Besorgnis im russischen Weltmeer, die mit so ungeheuren Opfern erhaltene Individualität des tschechischen Volkes zu verlieren, vor allem aber die Rücksicht auf die Regierung und die parlamentarischen Bundesgenossen zwangen die Tschechen in den letzten 11 Jahren, während welcher sie einen Teil der Taaffe'schen Regierungspartei bildeten, für das deutsch-österreichische Bündnis zu stimmen. Die Rücksicht auf die Regierung, die mit den Tschechen durch dick und dünn gehenden deutschen Klerikalen, dann die im Katholizismus die Hauptstütze ihrer nationalen Gegenwart und Zukunft erblickenden polnischen Bundesgenossen, sprach dafür, sich gegen die agitatorischen Bemühungen der russischen Orthodoxie und deren Vertreter ablehnend zu verhalten. Die hochgesteigerte Abneigung gegen die Deutschen, die Annahme als ob Rußland der Hort der

künftigen slavischen Weltherrschaft wäre, der Einfluß der von russischen Publizisten ausgehenden Theorieen von der Ueberlegenheit slavischen Wesens und jugendlich frischer slavischer Kultur über die angeblich altersschwache des Westens, das fleißige Studium der Werke der russischen Litteratur seitens der Tschechen, all dies bewirkte in manchen Kreisen des Tschechenvolkes Sympathien für Rußland und dessen mächtigste Bundesgenossin, die griechisch-orthodoxe Kirche. Diese traten und treten immer wieder hervor, wenn die überaus zahlreichen gegen derartige Kundgebungen sprechenden Vernunftgründe durch die Leidenschaft zum Schweigen gebracht werden, oder wenn Männer das Wort führen, welche sich überhaupt in ihrem Auftreten durch Opportunitätsgründe nicht leiten lassen. Während des polnischen Aufstandes (1863) nahmen Palacky und Rieger energisch Partei für Rußland und gegen die Polen. Die tschechischen Sympathiebezeigungen bei Gelegenheit der Kiewer Ausstellung (1867), die Deputationen, welche, Rieger voran, nach Rußland pilgerten, die Petitionen der Tschechen an den Zar um Begründung einer panslavistischen Universität in Warschau (1867), sind ebenso bekannt, wie die dem General Tschernajeff in Prag dargebrachten Ovationen, welchen die Polizei ein Ende machte, wie die energischen Erklärungen der Tschechenblätter gegen das geplante deutsch-österreichische Bündnis, wie die Beschlüsse, die auf jungtschechischen Tabors, so in Raudnitz gegen das Bündnis Oesterreichs mit Deutschland und zu Gunsten eines solchen mit Rußland gefaßt wurden. Während des letzten russisch-türkischen Krieges erließen hervorragende jungtschechische Führer Cirkulare zu Demonstrationen für Rußland und gegen den Papst. Als Bischof Stroßmayer die bekannte russenfreundliche Botschaft nach Kiew sandte, wurde er von tschechischen Abgeordneten, Jung- und Alttschechen, Rieger und Mattusch

voran, in einer Zuschrift gefeiert. Im Jahre 1888 sandten tschechische Städte und Vereine Adressen an den Vorsitzenden der heiligen Synode in Petersburg, in denen der Uebertritt der tschechischen Kolonisten in Rußland zur orthodoxen griechischen Kirche belobt wurde. Auch in letzter Zeit feierten zahlreiche tschechische Gemeindevertretungen die Verdienste Stroßmayers, so durch Verleihung von Ehrenbürgerrechten, bis die Behörden der Bewegung entgegentraten.

Vor kurzem sollte, wie die Zeitungen berichteten, in einem Wiener Hotel die konstituierende Versammlung eines tschechischen Vereins zum Zwecke der Gründung einer griechisch-orientalischen Kirche und Schulgemeinde in Wien abgehalten werden. Dieser Verein soll die Tschechen Wiens und der Vororte zu einer Kirchen- und Schulgemeinde vereinigen, die eine Kirche mit slavischer Liturgie und eine konfessionelle Schule ins Leben rufen soll, in der ein griechisch-orthodoxer Geistlicher den Religionsunterricht erteilt. Die Mitglieder des Vereins sind Tschechen, die zur griechisch-orthodoxen Kirche übergetreten sind. Viele dieser Demonstrationen, alle jene seit 1879, geschahen zu einer Zeit, während welcher die tschechischen Abgeordneten einen Teil der Regierungspartei bildeten, Bundesgenossen der Polen und der deutschen Klerikalen waren, wobei noch zu bemerken ist, daß es zu den beliebtesten und von den Tschechen am häufigsten angewandten Kampfesmitteln gehört, jede nationale Demonstration der Deutschen, ja jede oppositionelle Handlung derselben mit Hochverrat, Preußenseuchelei und ähnlichen Liebenswürdigkeiten zu bezeichnen. Auch während der Ausgleichsverhandlungen wurden den deutschböhmischen Abgeordneten zahllose Male hochverräterische Tendenzen vorgeworfen und hiedurch die angeblich ausgleichsfreundliche einer Verständigung günstige Gesinnung der tschechischen Abgeordneten in ein eigentümliches Licht gestellt.

Böhmisches Staatsrecht.

Während, wie es scheint, die Alttschechen und der Feudaladel die Agitation für das sogen. böhmische Staatsrecht und die Königskrönung derzeit nicht für zeitgemäß erachten, ohne sich übrigens, wie aus verschiedenen Aeußerungen hervorgeht, für die Zukunft irgend welche Fesseln auflegen zu wollen, haben die Jungtschechen die Agitation für das böhmische Staatsrecht mit Feuereifer ergriffen und dieselbe als einen der Haupthebel benutzt, um die tschechische Wählerschaft zu Gegnern des Ausgleiches zu machen.

Die Erhebung des sogen. böhmischen Staatsrechtes zum Programm eines mehrere Millionen zählenden Volksstammes, der nicht wenige gelehrte Männer und im allgemeinen eine gute Schulbildung besitzt, wie der tschechische, ist ganz geeignet, Staunen zu erregen, und zwar sowohl mit Rücksicht auf die Frage der Geltung, wie in Rücksicht auf den Inhalt dieses sogen. böhmischen Staatsrechtes. Schon im Jahre 1848 und 1849 nahmen die tschechischen Abgeordneten an den Verhandlungen des damaligen österreichischen Reichstages bis zu dessen Sprengung teil. Aus ihrer Mitte wurde wiederholt der Präsidentenstuhl besetzt, wurden Mitglieder in alle möglichen Kommissionen entsandt, sie bildeten mit den konservativen Deutschen, in manchen Fällen mit den liberalen Deutschen und den damals liberalen Polen wiederholt die Majorität des Hauses. Im Jahre 1861 traten sie wohl mit einem

Protest gegen die Februarverfassung in das Abgeordnetenhaus des Reichsrates, protestierten auch im böhmischen Landtag, nahmen aber im Reichsrat und Landtage an allen Abstimmungen teil. Im Jahre 1863 traten 11 tschechische Abgeordnete aus dem Abgeordnetenhause, im Jahre 1868 81 tschechische Abgeordnete unter Abgabe einer Deklaration aus dem böhmischen Landtage, kehrten aber im Jahre 1878 in den böhmischen Landtag, im Jahre 1880 in das Abgeordnetenhaus zurück, nachdem schon 1874 7 jungtschechische Abgeordnete in den Landtag eingetreten waren. Seit 1878, also durch volle 12 Jahre, nahmen die tschechischen Abgeordneten ununterbrochen an den Arbeiten des böhmischen Landtages, seit 1880 auch an den Arbeiten des Reichsrates teil. Sie waren dort wie hier, seitdem es in diesen Vertretungskörpern eine Taaffe'sche Majorität gab, Mitglieder dieser Majorität, entsendeten wiederholt Vertreter in das Präsidium des Abgeordnetenhauses, ließen sich zur Leitung des böhmischen Landtages berufen und nahmen an allen möglichen Abstimmungen teil. Die seit 1848 entstandenen Gesetze wurden in ihrer Gültigkeit von den Tschechen gar nie angefochten. Es gibt keinen tschechischen Abgeordneten oder politisch thätigen tschechischen Wähler, der nicht wiederholt Rechte auf Grund der in den Jahren 1848 bis 1890 entstandenen Gesetze ausgeübt, Pflichten erfüllt hätte. Daß eine derartige, in der ungeheuren Mehrzahl der Fälle freiwillige, ausdrückliche oder doch thatsächliche Anerkennung der seit 1848 entstandenen Gesetze des öffentlichen und Privatrechtes und der auf Grund derselben ins Leben gerufenen Einrichtungen mit dem Standpunkt absolut unvereinbar ist, wonach das ganze österreichische Staatsrecht seit 1848 und somit auch die auf Grund der angeblich ungültigen [illegible]ichen Institutionen entstandenen Gesetze un[illegible] braucht wohl nicht weiter ausgeführt zu

werden. Von Interesse ist es jedoch, daß eine große Anzahl von Abgeordneten, die Vertreter eines tüchtigen Volkes, das auf einem nicht niedrigen durchschnittlichen Bildungsgrade steht, es ihrem Volke, den anderen Völkern Oesterreichs und ganz Europa gegenüber für zulässig halten, die Gültigkeit dieses böhmischen Staatsrechtes gegenüber dem österreichischen Staatsrechte und dem in Verbindung mit demselben stehenden böhmischen Landesrechte, auf Grund deren sie seit Jahren im öffentlichen Leben thätig sind, öffentlich und in feierlichen Akten zu behaupten.

Ein noch eigentümlicheres Interesse muß es erwecken, wenn man den Inhalt des sogen. böhmischen Staatsrechtes ins Auge faßt und erwägt, daß nicht nur ein Teil der feudalen Aristokraten Böhmens, nicht nur die von ihnen in das Schlepptau genommenen Alttschechen, sondern auch die radikalen Jungtschechen, die Herolde der tschechischen Demokratie, die Erben der hussitisch-demokratischen Anschauungen zum mindesten derzeit mit aller Energie für das böhmische Staatsrecht eintreten.

Unter dem böhmischen Staatsrechte, dessen Gültigkeit behauptet und das dem österreichischen Staatsrechte und dem böhmischen Landesrechte, wie diese nach der Dezemberverfassung lauten, entgegengestellt wird, kann doch nicht das Staatsrecht des böhmischen Staates zur Zeit Ottokars II. oder der Luxemburger, nicht jenes auf Grund der Beschlüsse des Tauser Landtages oder jenes der Wladislaw'schen Landesordnung gemeint sein, da ja die betreffenden Gesetze längst durch spätere beseitigt und die wichtigsten Institutionen des öffentlichen Rechtes auf Grund dieser späteren Verfassungsgesetze umgeändert worden sind. Es kann nur das öffentliche Recht Böhmens gemeint sein, wie es im Jahre 1848 bestand, ehevor die Revolution, die allerdings nach der Zahl der Gesetze sehr beschränkte Gesetzgebung des österreichischen

Reichstages von 1848, die Gesetzgebung der absoluten Aera und die der Reichsratszeit seit 1861 diesen Zustand des öffentlichen Rechtes vollständig geändert haben. Das Verfassungsrecht Böhmens im Jahre 1848, das damals in allen seinen wesentlichen Bestimmungen durch mehr als zwei Jahrhunderte in unbestrittener Geltung gewesen war, beruhte auf der sogen. Ferdinandea, der vom Kaiser Ferdinand II. von Wien aus am 10. Mai 1627 mehrere Jahre nach der Schlacht am weißen Berge erlassenen sogen. verneuerten Landesordnung.

Der Vertretungskörper des Königreichs Böhmen wurde im Sinne dieser Landesordnung in der Art zusammengesetzt, daß der hohe Klerus den ersten, die Herren den zweiten, die Ritterschaft den dritten, die königlichen Städte den vierten Stand bildeten. Die ungeheure Mehrzahl der städtischen Bürger und die gesamte Bauernschaft, d. i. die überwältigende Mehrzahl der Bevölkerung hatten gar keine Vertretung im Landtage. Diese Zusammensetzung hatte der böhmische Landtag, die Säule und Blüte des böhmischen Staatsrechtes noch im Jahre 1848, da er von der revolutionären Bewegung des Jahres 1848 weggeweht wurde, ohne daß selbst die Vertreter der historisch-politischen Individualitäten im verstärkten Reichsrate ernstlich daran dachten, ihn unverändert wieder ins Leben zu rufen. Würde er aber, was nach dem geltenden österreichischen Staats- und böhmischen Landesrechte und nach der Stärke der in Frage stehenden Parteien denn doch undurchführbar sein dürfte, wieder ins Leben gerufen, dann würden mindestens $^{19}/_{20}$ der alt- und jungtschechischen Abgeordneten, die sich derzeit für das sogen. böhmische Staatsrecht ereifern, gar keine Aussicht haben, je ihre schätzbaren Kräfte dem böhmischen Landtag widmen zu können. Einige wenige von ihnen würden als bescheidene vielfach zurückgesetzte Vertreter des vierten Standes in dem Meere von

Bischöfen, infulierten Prälaten, die landtäfliche Güter besitzen, von Herzogen, Fürsten, Grafen und Baronen mit dem böhmischen Incolate, welche den Herrenstand bilden, von Rittern mit dem Incolate, die den dritten Stand bilden, verschwinden. Die ländlichen bäuerlichen Wähler von Eduard und Julius Gregr, Herold und anderen jungtschechischen Führern, hätten weder aktives noch passives Wahlrecht. Nach dem böhmischen Staatsrechte, für das sich nun auch die jungtschechischen Nachfolger der hussitischen Demokraten in zahlreichen Wählerversammlungen ereifern und hiefür Lob und Preis ernten, wären ja die Bauern durch ihre gnädigen Herren, die Herzoge, Fürsten, Grafen, Barone und Ritter zur Genüge vertreten. Denn sie selbst, der Kern und mit Recht der Stolz des tschechischen Volkes, entbehren ja nach jenem böhmischen Staatsrechte, für welches ihre Vertreter, auch die demokratisch gesinnten, eintreten, jedes aktiven und passiven Wahlrechtes und noch vieler, vieler anderen Rechte, wie man sich aus der verneuerten Landesordnung jederzeit überzeugen kann. Wäre nur durch ein Jahr das böhmische Staatsrecht wirklich zur Geltung gebracht, so würden die für dasselbe derzeit so begeisterten Jungtschechen eine noch ganz andere Wahlniederlage erleiden als in den letzten zwei Jahren die Alttschechen. Eine Partei der Jüngsttschechen würde noch viel glänzendere Triumphe gegen die Jungtschechen feiern als derzeit die Jungtschechen über die Alttschechen.

Für die Zeit nach dem Jahre 1627 bis zum Jahre 1848 war die verneuerte Landesordnung, die Ferdinandea, die Hauptgrundlage des böhmischen Staatsrechtes. Hier mag aber bemerkt werden, daß die sogen. Wladislaw'sche oder jagellonische Landesordnung, welche die Grundlage des böhmischen Staatsrechtes von 1500 bis 1627 war, alle Bestrebungen, welche die Gegenwart liberale oder demokratische nennt, ebenso niedertrat, wie die verneuerte

Landesordnung. Die Wladislaw'sche Landesordnung, von welcher noch im Anfang des 17. Jahrhunderts neue Ausgaben, auch solche in deutscher Sprache, erschienen, war der rücksichtslose Ausdruck des Sieges der böhmischen Herren und Ritter über das böhmische Landvolk und die böhmischen Städte und deren demokratische Bestrebungen, wie sie in der Hussitenzeit zu Tage getreten waren. Der Bauer war rechtlos und leibeigen. Endlose Rechtsstreite führten die böhmischen Städte mit den Herren und Rittern, welche in den Streitschriften von Liebe und Einigkeit und Frieden sprachen, doch die Lebensbedingungen auch der Städte erbarmungslos niedertraten, um ein sehr bescheidenes Ausmaß von Rechten. Ein ähnlicher Vorbehalt, wie ihn Kaiser Ferdinand II. nach der Schlacht am weißen Berge sich selbst zusprach, die Landesordnung zu ändern, behielten sich die Herren und Ritter in der Wladislaw'schen Landesordnung vor. Die Bürger und Bauern, die Volksstimme in Böhmen, fluchten dem Ritter Rendl von Auschowa, dem Hauptverfasser der Wladislaw'schen Landesordnung, noch lang nach dessen Tode. Zahlreiche, den Bürgern und Bauern besonders abträgliche Bestimmungen der verneuerten Landesordnung sind aus der Wladislaw'schen in dieselbe übergegangen.

Noch eigentümlicher erscheint der Wert des böhmischen Staatsrechtes, wenn die Kompetenz und die Geschäftsbehandlung des böhmischen Landtages, wie er bis zum Jahre 1848 bestand, ins Auge gefaßt werden. Ursprünglich hatte nach der verneuerten Landesordnung *nur* der König das Recht, Anträge zu stellen. Jedes Mitglied, und wäre es auch der hochgeborene Fürst Schwarzenberg oder Lobkowitz, wäre *hart bestraft worden, wenn es ohne des Herrschers gnädigsten Befehl auch nur einen Antrag* eingebracht hätte. Kategorisch erklärt die Grundlage des böhmischen Staatsrechts die verneuerte Landesordnung im Artikel VI: „So

soll sich keiner, was Würden Stands oder Wesens der auch sein mag, unterstehen, vor sich selbsten, ohn Unserm, oder der nach kommenden Könige u. Erben zum Königreich, sonderbaren gnädigsten Befehl, etwas, es treffe an was es wolle, denen Ständen zu proponiren u. zur Beratschlagung münd- oder schriftlich fürzubringen." Und weiter heißt es: „Derselbe Verbrecher soll mit allen Ungnaden u. Ernst gestraffet werden." Auch nach dem Deklaratorium von 1640 durften Anträge, die nicht von der Regierung ausgingen, nicht in die Rechte des Königs eingreifen. Der König behielt sich das Recht vor, die Landesordnung zu mehren, zu ändern, zu bessern und was sonst das Recht der Gesetzgebung mit sich bringt. Der König behielt sich und seinen Erben ausdrücklich bevor, in diesem Erbkönigreich Gesetze und Rechte zu machen, und alles dasjenige was das jus legis ferendæ, so dem Könige allein zusteht, mit sich bringt. Er hatte somit das Recht, das böhmische Staatsrecht beliebig zu ändern. Somit ist auch das formale Recht der Kaiser von Oesterreich als Könige von Böhmen, das öffentliche Recht des Landes zu ändern, die Februar- oder Dezemberverfassung und auf Grund derselben eine neue böhmische Landesordnung zu erlassen, nach dem böhmischen Staatsrechte von 1627 wie von 1848 ganz unbestreitbar. Nach der verneuerten Landesordnung durfte sogar eine Vorbesprechung der Mitglieder der Stände nicht stattfinden. Thatsächlich war der böhmische Landtag bis zum Jahre 1848 wenig mehr als ein bloß beratender Postulatlandtag, der, als er, übrigens matt und schwächlich, wie nach seiner damaligen Zusammensetzung nicht anders zu erwarten war, zu verschiedenen Zeiten seine Rechte zu wahren und zu erweitern bemüht war, von der Wiener Regierung keine oder eine aufschiebende Antwort erhielt, oder auch höflich, aber entschieden auf die Neuerungsklausel der verneuerten Landes-

ordnung und das in derselben dem Könige von Böhmen vorbehaltene Recht, die Landesordnung zu mehren, zu bessern und zu ändern, hingewiesen wurde.

Daß nach der verneuerten Landesordnung fast alle höheren Stellen den Mitgliedern des Herren- und Ritterstandes vorbehalten waren, lag in dem Geiste jener Zeit, paßt aber weniger in das demokratische Programm der Jungtschechen. Nur die Stelle des Unterkämmerers und Münzmeisters konnte durch Ernennung des Königs auch ein Bürger (die erste Stelle ein Wappenmäßiger der Altstadt Prag) erlangen.

Die österreichischen Regenten, besonders die des 18. und 19. Jahrhunderts, haben übrigens schon vor 1848 auf Grund des ihnen laut des Vorbehaltes der verneuerten Landesordnung unzweifelhaft zustehenden Rechtes die große Mehrzahl der Bestimmungen der verneuerten Landesordnung außer Kraft gesetzt und mußten es mit Rücksicht auf die von Maria Theresia, Joseph II., Leopold II. und von Franz eingeführten gesamtstaatlichen Einrichtungen auf dem Gebiete der Justiz, der Verwaltung und der Finanzen. Die privat-, straf- und verwaltungsrechtlichen und prozessualen Bestimmungen der verneuerten Landesordnung, die, nebenbei gesagt, mindestens 9/10 des Inhalts derselben ausmachen, sowie andere in derselben enthaltene Normen wurden, in vielen Fällen ohne daß sich auch nur eine Stimme im böhmischen Landtage dagegen erhob, durch kaiserliche Patente, Dekrete und sonstige Erlässe einfach aufgehoben. Auch dazu hatte die österreichische Regierung durch die Bestimmungen der verneuerten Landesordnung, d. i. auf Grund des böhmischen Staatsrechtes vor 1848 selbst ein unzweifelhaftes Recht. Das böhmische Staatsrecht, wie es bis zum Jahre 1848 bestand und in diesem Jahre sein wohlverdientes Ende erlebte, war ein Kind der Feldstücke Tilly's und der Eisenreiter Pappenheims, der entschiedensten, rücksichtslosesten

Reaktion, welche die Geschichte des bewegten 17. Jahrhunderts und der Gegenreformation kennt. Diese war durch eine große, weit über Böhmen hinaus nach anderen Ländern des Hauses Habsburg ausgedehnte, in ihren Beschlüssen, wenngleich nicht in deren Ausführung rücksichtslose, auf religiösen, politischen und ständischen Motiven beruhende Revolution hervorgerufen. In einer solchen Zeit, in welcher mehr als die Hälfte aller herrschaftlichen und ritterschaftlichen Familien Böhmens das Land verlassen mußte, mehr als ein Drittel der liegenden Güter vom Fiskus eingezogen wurde, der Wert der konfiszierten Güter bei schmählicher Schätzung 24 Millionen Schock böhmischer Groschen betrug, wollte und konnte die Regierung, welche diese Schreckensmaßregeln einzuführen und durchzuführen beabsichtigte, einer ständischen Mehrheit nicht maßgebenden Einfluß einräumen. Sie mußte solche Einrichtungen treffen, wie sie in der verneuerten Landesordnung vorliegen. Sie allein ermöglichten es, die Schreckensmaßregeln durchzuführen, während der Dreißigjährige Krieg tobte und die Exulanten von Pirna und Dresden aus wiederholt in Böhmen einzubringen versuchten. Dies alles ist tief bedauerlich, aber historisch erklärlich. Daß aber tschechische Demokraten, jungtschechische Landtags- und Reichsratsabgeordnete für dieses böhmische Staatsrecht sich ereifern und von zahlreich besuchten Wählerversammlungen Ruhm und Preis dafür ernten, dürfte denn doch in der politischen Geschichte der Neuzeit einzig dastehen. Es wäre noch begreiflich, daß Mitglieder der reaktionärsten Fraktion des böhmischen Feudaladels, nicht der böhmischen Aristokratie oder des böhmischen Adels überhaupt die Wiederbelebung des böhmischen Staatsrechtes herbeiwünschten. Nach demselben hatte der böhmische Landtag wohl so gut wie keine Rechte. Doch die alleinigen Herren in dieser Schattenversammlung waren außer den hohen Prälaten die mit

dem Inkolat bedachten Herzoge, Fürsten, Grafen, Freiherren und Ritter. Die Februar- und Dezemberverfassung und die auf Grund derselben erlassene böhmische Landesordnung gibt diesen Herren sehr große, jedenfalls größere Rechte, als sie nach dem böhmischen Staatsrechte von 1627 bis 1848 besaßen. Doch nicht allein ihnen, auch den Bürgern und Bauern gibt sie Rechte, wenngleich nicht entfernt so große Rechte. Zu allen Aemtern kann der Sohn jedes Bauern oder Bürgers (wenigstens nach der gesetzlichen Theorie) gelangen. Es ist somit denkbar, daß die reaktionärsten Feudalen den alten Zustand vorziehen. Daß die von ihnen ganz ins Schlepptau genommenen Alttschechen ihnen folgen, wäre nur denkbar, wenn dieselben so wichtige politische Beschlüsse faßten, ohne nachzudenken, oder mit Bewußtsein ein sehr weitgehendes sacrifizio dell' intelletto brächten. Für die tschechischen Liberalen und Demokraten wäre es aber wohl richtiger gewesen, nicht aus bloßen agitatorischen Rücksichten für das böhmische Staatsrecht ohne jede Rücksicht auf dessen Inhalt einzutreten. Der frühere Standpunkt hätte zu liberalen oder gar demokratischen Anschauungen besser gepaßt, wonach ein jungtschechischer Führer den Wert des sogen. böhmischen Staatsrechtes für die tschechische Nation mit einer sehr geringen Menge Tabaks bezeichnet haben soll, wobei nur über die Art der Bezeichnung dieser Tabaksmenge die Nachrichten verschieden lauten, die einen von einer Pfeife, die anderen von einer Prise Tabak sprechen. Den thatsächlichen Verhältnissen entsprachen die Ausführungen einer im Jahre 1879 erschienenen jungtschechischen Broschüre, in welcher das böhmische Staatsrecht ein selbsterfundenes Phantom, ein Irrlicht, welches die Tschechen in die Sümpfe der Passivität gelockt habe, genannt wurde. Wenn die stete Hinweisung auf das böhmische Staatsrecht, die Agitation für dasselbe irgend einen verständigen Sinn haben, nicht dem

Inhalt der Gesetze, welche das böhmische Staatsrecht ausgemacht haben, grell widersprechen soll, so kann darunter nicht das böhmische Staatsrecht, wie es bis zum Jahre 1848 bestand, nicht ein Staatsrecht, das besteht oder jemals bestand, überhaupt, sondern lediglich der Inbegriff der Konsequenzen, welche aus den politischen Aspirationen der Tschechen für das bestehende österreichische Staatsrecht und das böhmische Landesrecht gezogen werden sollen, verstanden werden. Es kann sich nur um ein übrigens ganz unrichtig bezeichnetes, notwendigerweise schon durch seine Bezeichnung irreführendes politisches Programm handeln, welches neben anderem auch durch tiefgreifende Aenderungen des gegenwärtig geltenden Staatsrechtes der Reichsratsländer, Böhmens und selbst der österreichisch-ungarischen Monarchie verwirklicht werden soll. Der Zusammenhang zwischen Böhmen — wenn möglich zwischen Böhmen, Mähren und Schlesien — und den übrigen Reichsratsländern soll möglichst gelockert, Böhmens Autonomie, die schon im Sinne der geltenden Dezemberverfassung eine große ist, sehr bedeutend erweitert werden. Wenn möglich, soll diese Aenderung mit der Herstellung besonders enger Beziehungen zwischen Böhmen, Mähren und Schlesien Hand in Hand gehen. Diese tiefgreifenden Aenderungen des österreichischen und auch des österreichisch-ungarischen Staatsrechtes sollen den Zweck erfüllen, ein möglichst unabhängiges Staatengebilde zu schaffen, in welchem die Tschechen die sichere Mehrheit über die Deutschen besäßen und dieselben nach ihrem Gutdünken beherrschen könnten. Mit anerkennenswerter Offenheit haben das jungtschechische Abgeordnete, so Eduard Gregr und Herold in den Ausgleichsdebatten des böhmischen Landtages des Näheren ausgeführt. Ein böhmischer Staat soll nach dem Vorbilde Ungarns geschaffen werden. Nicht etwa die Abgeordneten der Tschechen und des feudalen Großgrundbesitzes zusammen, die

Tschechen allein sollen die ständige Mehrheit über die Deutschen im böhmischen Landtage besitzen, dessen Kompetenz sehr erheblich ausgedehnt werden soll. Eine unermeßliche Gnade, so drückte sich Gregr aus, werde den Deutschen dadurch zu teil, daß wenn diese Reformen durchgeführt würden, den Deutschen die Gleichberechtigung eingeräumt würde, welche allerdings, wenn die Tschechen die dauernde Mehrheit besäßen, ganz bedeutungslos wäre. Jede Sicherstellung, auch die wenngleich so wenig genügende des Kurialvetos, hätte zu entfallen.

In welcher Weise die Jungtschechen und ihre Bundesgenossen die aus der sprachlichen und nationalen Verschiedenheit notwendigerweise folgenden besonderen Bedürfnisse der zwei Millionen Deutschböhmen bei der Umwandlung des bestehenden böhmischen Landesrechtes in ein böhmisches Staatsrecht zu berücksichtigen gedenken, beweist die Haltung der Jungtschechen bei der Beratung der Ausgleichsvorlagen über den Landesschulrat und Landeskulturrat. Aus dem Inhalt der betreffenden Gesetzentwürfe geht klar und deutlich hervor, daß es sich nicht um die Begründung zweier irgendwie selbständigen Behörden nach der sprachlichen Verschiedenheit der beiden Böhmen bewohnenden Volksstämme, nicht um einen deutschen und einen tschechischen Landesschulrat und eben solchen Landeskulturrat handelt, wenngleich ganz ohne Zweifel auch dies nicht entfernt eine Teilung des Landes Böhmen bedeuten würde. Lediglich zwei Sektionen, eine deutsche und eine tschechische, wurden für jede der beiden erwähnten Behörden ins Leben gerufen. Gemeinsame Sitzungen, Plenarberatungen über wirklich gemeinsame Angelegenheiten sind nicht nur nicht ausgeschlossen, sondern vielmehr in Aussicht genommen. Die betreffenden Gesetzentwürfe ziehen nur die Konsequenzen aus der unzweifelhaft feststehenden Thatsache, daß nur ein sehr geringer Teil der Deutschen der tschechischen Sprache voll-

ständig mächtig ist und auch die Kenntnis der deutschen Sprache unter den Tschechen immer mehr abnimmt, somit fast sämtliche deutschen Mitglieder den Verhandlungen, soweit sie in tschechischer Sprache von den tschechischen Mitgliedern geführt wurden, gar nicht folgen können, ebenso umgekehrt ein namhafter Teil der Tschechen die in deutscher Sprache von deutschen Mitgliedern geführten Verhandlungen gar nicht oder nicht zur Genüge versteht. Der Rücksicht auf die Erfahrung, daß, wie die Deutschen wiederholt beklagt hatten, bei den Tschechen die Rücksicht auf die Nationalität so unbedingt vorherrsche, daß hiedurch jede sachliche Erörterung sehr erheblich erschwert werde, wurde in den Gesetzentwürfen gar nicht genügend Rechnung getragen. Trotzdem führten die jungtschechischen Abgeordneten und ihre Bundesgenossen bei zahlreichen Paragraphen der erwähnten Gesetzentwürfe immer wieder das Argument ins Feld, die Einheit des Königreiches Böhmen werde durch die Begründung zweier Sektionen des Landesschulrates oder Landeskulturrates Schaden leiden. Unter dem Beifalle seiner Parteigenossen erklärte der jungtschechische Abgeordnete Pour, nach der Annahme gewisser Paragraphen der Landeskulturvorlage werden die Abgeordneten mit dem Rufe finis Bohemiæ begrüßt werden. Für den böhmischen Landtag soll nach Ansicht der Jungtschechen die möglichst weitgehende staatsrechtliche Kompetenz errungen werden. Im Landtage sollen die tschechischen Abgeordneten die ständige Mehrheit besitzen. Jede Einrichtung zur Sicherung der Deutschböhmen vor Unterdrückung durch die tschechische Mehrheit, und wäre es auch nur die Begründung von besonderen Sektionen im Landesschulrate oder Landeskulturrate, oder die Errichtung einer deutschen Gruppe von Oberlandesgerichtsräten, wird für eine Versündigung gegen die Einheit des Königreiches Böhmen erklärt.

Die im Ausgleiche behandelten Fragen.

I. Zusammenstellung und Einrichtung des Landesschulrates.

Die Ausgleichskonferenz faßte über diese Frage den im Anhang Seite 243 mitgeteilten Beschluß. In der Sitzung des böhmischen Landtags vom 19. Mai 1890 brachte die Regierung in Ausführung dieses prinzipiellen Beschlusses der Ausgleichskonferenz einen Gesetzentwurf ein, der mit einigen wichtigen Aenderungen vom Landtage angenommen wurde und bereits die allerhöchste Sanktion erhalten hat. Diese Gesetzesnovelle ist im Anhange Seite 253 abgedruckt.

Schon in den siebziger Jahren sind die Bemühungen der Deutschen Böhmens ersichtlich, die Volksschulen nach der Nationalität der Schüler zu trennen. Die österreichische Schulgesetzgebung überhaupt, so auch die des Königreiches Böhmen räumt auch dem bürgerlichen Element neben dem bureaukratischen und geistlichen erheblichen Einfluß auf die Verwaltung der Schulen ein. Der heftige, langwierige Kampf der Nationalitäten in Böhmen kommt sehr erheblich auf dem Gebiete des Schulwesens und zwar nicht am wenigsten in den von der Gesetzgebung geschaffenen Formen der Schulverwaltung zum Ausdruck.

Bei der Bildung der Schulbezirke in Böhmen wurde, wie Herbst in seiner Broschüre „Zur Sprachen- und

Nationalitätenfrage in Böhmen" (Wien 1883) ausführt, abgesehen von den städtischen Schulen, die Scheidung nach den Sprachen in umfassender Weise durchgeführt. In den Landschulbezirken bestanden im Jahre 1883 1952 allgemeine Volksschulen mit deutscher und 2518 mit tschechischer Unterrichtssprache. Von den ersteren befanden sich aber nur 22 in tschechischen, von den letzteren nur 8 in deutschen Schulbezirken. Diese Scheidung erfolgte auf Grund des böhmischen Schulgesetzes vom 24. Februar 1873. L.G.Bl. Nr. 17. Dieses von einer deutschen Landtagsmajorität 17 Jahre vor den Ausgleichsverhandlungen votierte Gesetz beweist in einer Anzahl wichtiger Bestimmungen unverkennbar die Absicht, dahin zu wirken, daß die Schulgemeinden, soweit möglich, nach nationalen Rücksichten gebildet, d. i. daß die Gemeinden deutscher Nationalität zu deutschen, die tschechischer Nationalität zu tschechischen Schulgemeinden geschlagen werden. Das Gesetz sorgt auch für jene Orte, welche eine sprachlich gemischte Bevölkerung haben. In Bezug auf diese erklärt § 7, daß in Orten, welche keine eigenen Schulbezirke bilden, in denen sich jedoch sowohl deutsche als tschechische Schulen befinden, ohne daß eine örtliche Abgrenzung von Schulsprengeln möglich wäre, sowohl für die deutschen als auch für die tschechischen Schulen je ein Ortsschulrat nach den voranstehenden Vorschriften (§ 1—6 dieses Gesetzes) zu bestellen sei. Die Vertreter der Gemeinden für beide Ortsschulräte werden von den Gemeindevertretungen gewählt und müssen, wie auch die Ortsschulinspektoren, den Angehörigen jener Nationalität entnommen werden, für welche die Schule, die der Ortsschulrat vertritt, bestimmt ist. Der Ortsschulrat besteht nach § 2 aus den Vertretern der Religionsgesellschaften, der Schule und der Schulgemeinde. Die Vertreter der Religionsgesellschaften sind die Ortsseelsorger christlichen Glaubensbekenntnisses oder deren

von den Kirchenbehörden bestimmte Stellvertreter. Den Vertreter der israelitischen Religionsgesellschaft bestimmt die Kultusgemeinde. Der Vertreter der Schule im Ortsschulrate ist der Leiter der Schule. Die Vertreter der Gemeinden im Ortsschulrate sind der Gemeindevorsteher des Schulortes, endlich die von der Gemeindevertretung eventuell von den Vertretungen mehrerer Ortsgemeinden, falls diese zu derselben Schulgemeinde gehören, gewählten Abgeordneten. Die Zahl dieser Vertreter beträgt mindestens 2, höchstens 6, und wird vom Bezirksschulrate bestimmt. Der Inhaber eines Schulpatronates hat das Recht, als Mitglied in den Ortsschulrat einzutreten, ebenso jenes wahlberechtigte Mitglied der Schulgemeinde, welches mindestens ein Sechstel der in der Schulgemeinde vorgeschriebenen direkten Steuern entrichtet.

Der citierte § 7 des Gesetzes vom 24. Februar 1873 hat, so sehr seine Tendenz von Vertretern beider Nationalitäten anerkannt wurde, doch zu zahlreichen Beschwerden seitens der Deutschen wie der Tschechen Anlaß gegeben. Von Vertretern beider Nationalitäten wurde in der Presse und an anderen Orten hervorgehoben, daß in vielen Fällen die Tendenz des Gesetzes umgangen werde. Von Gemeindevertretungen, welche in ihrer Mehrheit tschechisch gesinnt sind, werden, wie deutsche Blätter klagen, angeblich deutsche, thatsächlich jedoch tschechisch gesinnte Männer in den deutschen Ortsschulrat entsendet, welche zur Vertretung der deutschen Schulinteressen nicht geeignet seien. Umgekehrt haben auch Tschechen diese Klagen in Rücksicht auf deutsche Gemeindevertretungen erhoben. Es läßt sich nicht verkennen, daß eine Umgehung der Bestimmungen des § 7 leicht möglich ist und in Gemeinden, die von Mitgliedern beider Nationalitäten bewohnt werden und in welchen ein heftiger Kampf der Nationalitäten herrscht, zu sehr bedauerlichen Vorgängen führen kann. Das Gesetz sagt ja nicht, *wie* festzustellen sei, daß

jemand der deutschen Nationalität angehöre. Mitglieder deutscher oder tschechischer Nationalität, welche nicht zu ihrem Volke halten, die Bestrebungen der anderen Nationalität unterstützen, hören wohl darum noch nicht auf, Deutsche oder Tschechen zu sein. Gerade sie sind aber am allerwenigsten geeignet, die Interessen der Nationalität, in der sie geboren wurden, die sie aber preisgegeben, vielleicht verraten haben, in Bezug auf die Schule zu vertreten. Gerade sie werden von den Vertretern der anderen Nationalität oft zu Repräsentanten des heftig bekämpften gegnerischen Volkstums bestimmt.

Die Tendenz des Gesetzes vom Jahre 1873, die Schulen, Schulgemeinden, Schulbezirke nach den Nationalitäten zu trennen und hierdurch ein besonders fruchtbares Gebiet für nationale Reibungen und Gehässigkeiten zu beseitigen oder doch zu beschränken, tritt auch in der Einrichtung der *zweiten* Instanz der Schulverwaltung, in den Bestimmungen über den Bezirksschulrat (§ 21) hervor. Der betreffende Paragraph lautet: „Der Schulbezirk umfaßt in der Regel sämtliche Schulgemeinden, deren Schulen innerhalb eines und desselben politischen Bezirkes gelegen sind. Wo jedoch die zu demselben politischen Bezirke gehörigen Schulgemeinden *der Unterrichtssprache nach verschieden sind*, werden aus demselben entweder zwei Schulbezirke gebildet, von denen der eine sämtliche deutsche, der andere sämtliche böhmische Schulgemeinden umfaßt, oder es werden, falls die Zahl der Schulgemeinden der einen Sprache zur Bildung eines Schulbezirkes zu gering ist, diese Schulgemeinden dem *nächsten gleichsprachigen Schulbezirke zugewiesen*. Befindet sich im politischen Bezirke eine sprachlich gemischte Schulgemeinde, in welcher deutsche und böhmische Schulen bestehen, ohne daß eine Trennung in zwei Schulsprengel möglich ist, so bleibt dieselbe bei ihrem bisherigen Schulbezirke; zerfällt jedoch nach dem Voranstehenden der bis-

herige Schulbezirk in zwei Schulbezirke, so entscheidet über die Zuweisung einer solchen Schulgemeinde der Landesschulrat."

Jede Stadt, welche ein eigenes Gemeindestatut besitzt, bildet einen besonderen Schulbezirk. Auch anderen Städten, welche sich verpflichten, eine Bürgerschule für Knaben oder für Mädchen aus eigenen Mitteln zu errichten und zu erhalten, und welche die hierzu erforderlichen Mittel nachweisen, kann die Bildung eines eigenen Schulbezirkes nicht verweigert werden. In solchen Städten wird die Verwaltung des öffentlichen Volksschulwesens von der Gemeindevertretung und deren Organen besorgt. Der Bezirksschulrat in solchen Städten besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden, je einem Vertreter jener Religionsgenossenschaften, deren Seelenzahl im Stadtbezirke mehr als 500 beträgt, den Fachmännern im Lehramte und 4 von der Gemeindevertretung gewählten Abgeordneten. In Prag besteht auf Grund des § 28 des citierten Schulaufsichtsgesetzes ein deutscher und ein tschechischer Bezirksschulrat. Hiernach steht den Gemeindevertretungen solcher sprachlich gemischten Städte die Verwaltung auch jener Schulen zu, welche der in der Minderheit befindlichen Nationalität angehören. Sie entsenden aber auch in den betreffenden Bezirksschulrat eine solche Anzahl von Mitgliedern, daß dieselben häufig den Ausschlag geben. Hieraus folgen, zumal da in den größeren Städten der Kampf der Nationalitäten in der Regel besonders heftig ist, zahlreiche Uebelstände. Obwohl in Prag eine Minorität von etwa 30000 Deutschen besteht, die an der Bedeckung der Gemeindebedürfnisse und auch der Kosten des Schulwesens mit einem relativ sehr hohen Betrage teilnehmen, hat dieselbe doch keinen Vertreter deutscher Nationalität in der Prager Gemeindevertretung. Die Vertreter der Gemeinde Prag im deutschen Bezirksschulrate für Prag werden somit ausschließ-

lich von Tschechen bestimmt und gewählt. Auch in Pilsen und anderen Städten, in denen die Deutschen in der Minderheit sind, erheben sie Klage, daß die in der Mehrheit tschechischen Gemeindevertretungen und der Bezirksschulrat den durchaus berechtigten gesetzlichen Ansprüchen der Deutschen, welche einen vergleichsweise hohen Betrag an Steuern entrichten, nicht gebührende Berücksichtigung gewähren. Die Tendenz dieses Gesetzes geht dahin, den Kindern deutscher Nationalität deutsche Schulen, denen tschechischer Nationalität tschechische Schulen zu verschaffen. Hierdurch sollte auch ein besonders fruchtbares Gebiet für nationale Reibungen möglichst beschränkt werden. Daß diese Tendenz des Gesetzes nicht vollständig und nicht immer in zweckmäßiger Weise in den einzelnen Bestimmungen zum Ausdruck kam, ist wohl auf den Umstand zurückzuführen, daß zur Zeit der Verfassung und Beratung des Gesetzes viele Erfahrungen, die derzeit insbesondere seit Begründung des Verwaltungsgerichtshofes und der Veröffentlichung der Judikate desselben zur Verfügung stehen, den Mitgliedern des gesetzgebenden Körpers nicht bekannt waren. Jedenfalls ist das Gesetz ein Zeichen, wie ernst die Friedensliebe der Deutschböhmen schon in den siebziger Jahren war. Ein Landtag, dessen Majorität unzweifelhaft eine deutschliberale war, votierte das betreffende Gesetz. Eine Reform dieses Gesetzes in Rücksicht auf die seit seiner Erlassung gemachten Erfahrungen wäre zum Zwecke der Beseitigung zahlreicher nationaler Reibungen, die noch immer vorkommen, wünschenswert.

Die Beschlüsse der Ausgleichskonferenz sowie der von der Regierung dem böhmischen Landtage vorgelegte Gesetzentwurf haben lediglich den Zweck, beide Nationalitäten, die Deutschen und die Tschechen in Bezug auf die höchste Leitung der Schulangelegenheiten, soweit selbe in Böhmen stattfindet, zu beruhigen. Diese ist in den Händen des k. k. Landesschulrates. Seine Zusammen-

setzung und Wirksamkeit bestimmten bisher die §§ 39—48 des böhmischen Schulaufsichtsgesetzes. Von besonderer Wichtigkeit sind von den Paragraphen, welche im Gesetzentwurf der Regierung einer Aenderung nicht unterzogen wurden, somit unverändert bleiben, die §§ 39 und 42, welche die Kompetenz des Landesschulrates regeln. Dem Landesschulrate unterstehen hiernach alle Volks- und Bürgerschulen, alle Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen der Volksschulen, alle Mittelschulen sowie alle in das Gebiet derselben fallenden Privat- und Speziallehranstalten. Der k. k. Landesschulrat für Böhmen hat in den Angelegenheiten der ihm unterstehenden zahlreichen und wichtigen Schulen jenen Wirkungskreis, welcher vor dem Gesetz vom 8. Februar 1869 der politischen Landesstelle (k. k. Statthalterei) und unbeschadet der den kirchlichen Oberbehörden im Gesetze vom 25. Mai 1868, R.G.Bl. Nr. 48, vorbehaltenen Rechte, den kirchlichen Oberbehörden und Schuloberaufsehern zustand. Außerdem kommt aber dem Landesschulrate auch zu:

1. Die Ueberwachung der Bezirks- und Ortsschulräte, die Aufsicht und Leitung der Lehrerbildungsanstalten und der zu denselben gehörigen Uebungsschulen.
2. Die Bestätigung der Direktoren und Lehrer an aus Gemeindemitteln erhaltenen Mittelschulen unter Wahrung der den Gemeinden, Korporationen und Privatpersonen zustehenden besonderen Rechte.
3. Die Begutachtung von Lehrplänen, Lehrmitteln und Lehrbüchern für Mittelschulen und Fachschulen.
4. Die Erstattung von Jahresberichten über den Zustand des gesamten Schulwesens im Lande an das Ministerium für Kultus und Unterricht.

Dem Landesschulrate kommt somit eine sehr wichtige Kompetenz zu. Gesetzliche Bestimmungen, nach welchen die Angelegenheiten des deutschen Schulwesens von Vertrauensmännern der Deutschen, die des tschechischen Schulwesens von solchen tschechischer Nationalität im böhmischen Landesschulrate entschieden oder doch behandelt und vorgetragen würden, wären unzweifelhaft von bedeutendem Werte. Nicht nur wäre eine wohlwollende Behandlung der betreffenden Schulen wahrscheinlich, die Uebertragung des Nationalitätenkampfes auf die Verwaltung des Schulwesens in dritter Instanz wäre für viele, allerdings nicht für alle Fälle beseitigt. Eine unparteiische, wohlwollende Behandlung der Mehrzahl der hochwichtigen Schulangelegenheiten wäre, wenn man den Ortsschulrat als erste, den Bezirksschulrat als zweite Instanz annimmt, für die dritte Instanz in Böhmen, den Landesschulrat, gesichert. Zur Beseitigung oder doch Verminderung der Uebelstände, welche bei der Verwaltung des Schulwesens in erster und zweiter Instanz in den Ortsschulräten und Bezirksschulräten erfahrungsgemäß vorzukommen pflegen, wäre allerdings, wie schon bemerkt, eine Reform der oben angeführten Gesetzesstellen wünschenswert.

Nach dem Gesetzentwurfe der Regierung bleiben die §§ 39, 42, 46, 47 und 48 des böhmischen Schulaufsichtsgesetzes unverändert. Dieselben behandeln die Kompetenz des Landesschulrates, der Landesschulinspektoren, die Stellung des Vorsitzenden des Landesschulrates, endlich die Pflicht der einzelnen Funktionäre beim Antritte ihres Amtes dem Kaiser Treue und Gehorsam, die Beobachtung der Staatsgrundgesetze und anderer Gesetze, sowie die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten zu geloben. Geändert werden lediglich die §§ 40, 41, 43, 44 und 45. Dieselben behandeln die Zusammensetznng des Landesschulrates sowie die Grundzüge seiner Geschäftsführung.

Nach § 40 des böhmischen Schulaufsichtsgesetzes bestand der Landesschulrat **vor** der Geltung des derzeit bereits sanktionierten Reformgesetzes vom 24. Juni 1890 Z. 46, L.G.B.

1. aus dem Landeschef oder dem von ihm bestimmten Stellvertreter als Vorsitzenden;
2. aus 4 vom Landesausschusse gewählten Abgeordneten. Wählbar waren alle jene, welche fähig waren, in den Landtag gewählt zu werden;
3. aus 2 Referenten für die administrativen und ökonomischen Schulangelegenheiten;
4. aus 8 Landesschulinspektoren;
5. aus 2 katholischen und einem evangelischen Geistlichen und einem Bekenner des israelitschen Glaubens;
6. aus 3 Mitgliedern des Lehrstandes.

Die Gesetzesnovelle nahm eine Anzahl einschneidender Aenderungen vor. Der Landesschulrat zerfällt in Zukunft im Sinne des § 43 der Novelle in 2 Sektionen, eine deutsche und eine tschechische. Der ersteren werden die Schulen und Anstalten mit deutscher Unterrichtssprache sowie alle Angelegenheiten der deutschen Schulbezirke mit Ausnahme derjenigen Angelegenheiten, welche die tschechischen Schulen in diesen Bezirken betreffen, zugewiesen. Der tschechischen Sektion werden alle tschechischen Schulen und Anstalten, sowie alle Angelegenheiten der tschechischen Schulbezirke, mit Ausnahme derjenigen Angelegenheiten, welche die deutschen Schulen in diesen Bezirken betreffen, zugewiesen. Doch bleiben der Plenarberatung und Beschlußfassung des Landesschulrates alle Angelegenheiten, welche den deutschen und tschechischen Schulen überhaupt oder einer Kategorie derselben gemeinsam sind,

sowie die Errichtung der Minoritätsschulen vorbehalten, deren Angelegenheiten erst nach ihrer Errichtung je nach der Unterrichtssprache den Sektionen zugewiesen werden.

Wird nun durch die Zusammensetzung des Plenums und der deutschen Sektion den Deutschen Böhmens eine unparteiische, sachliche, wohlwollende Behandlung des deutschen Schulwesens gesichert?

Nach § 40 der Gesetzesnovelle wird das Plenum des Landesschulrates in Zukunft aus dem Vorsitzenden und 26 stimmberechtigten Mitgliedern bestehen, da von den Referenten für die administrativen und ökonomischen Schulangelegenheiten und den Landesschulinspektoren nicht mehr als 10 stimmberechtigt sein werden. Auch wenn die gegenwärtige oder künftige Regierung unparteiisch bei der Ernennung der Mitglieder, soweit diese von der Regierung abhängt, vorginge, würde die Majorität im Plenum des Landesschulrates nicht den Deutschen und den Vertretern des verfassungstreuen Großgrundbesitzes, allerdings auch nicht den vereinten Tschechen und Feudalen, die seit dem Beginn des Verfassungslebens in Oesterreich Bundesgenossen sind, zufallen.

Von den 26 stimmberechtigten Mitgliedern, welche abgesehen vom Landeschef oder dessen Stellvertreter den Landesschulrat bilden, werden 6 vom Landesausschuß, 2 vom Prager Stadtverordnetenkollegium, die übrigen 18 von der Regierung ernannt. Die Regierung ist nach dem Gesetze (§ 40, 7) lediglich bezüglich der 4 Mitglieder des Lehrerstandes, die sie ernennt, verpflichtet, die Ernennung in der Art auszuführen, daß 2 dieser Herren der deutschen, 2 der tschechischen Nationalität angehören. Wir wollen vorläufig davon absehen, daß auch diese Ernennungen in den Händen einer gegnerischen Regierung so ausgeführt werden können, daß den Deutschen keinerlei Sicherung für eine unparteiische wohl-

wollende Geschäftsführung, sondern das gerade Gegenteil erwächst, so wenn Männer deutscher Nationalität, die aber ihr Volkstum verraten haben und feindlich gegen dasselbe aufgetreten sind, ernannt werden. Der Antrag einer jungtschechischen Minorität in der Kommission, daß je ein Vertreter des Lehrerstandes von der Landeskonferenz der deutschen und jener der tschechischen Lehrer gewählt werde, hätte z. m. einen Teil dieser Uebelstände beseitigt, wurde aber vom Landtage nicht angenommen. In Bezug auf die Referenten für die administrativen und ökonomischen Angelegenheiten und die Landesschulinspektoren, welche sämtlich von der Regierung ernannt werden und aus welchen zusammen nach der Wahl des k. k. Statthalters 10 stimmberechtigte Mitglieder bezeichnet werden, verlangt das Gesetz gar nicht, daß 5 von ihnen der deutschen Nationalität angehören. Denselben müssen nur in ihrer amtlichen Thätigkeit die Angelegenheiten deutscher Schulen zugewiesen sein. Diese Referate können vom Statthalter auch Männern von entschiedenster tschechischer Gesinnung und Parteirichtung zugewiesen werden.

Bezüglich der 4 Vertreter der Religionsgesellschaften ist es der Regierung durch einen Zusatz, welchen der Landtag zum Regierungsentwurfe beschlossen hat, wie die Verhältnisse in Böhmen stehen, sogar erheblich erschwert, Mitglieder der deutschen Nationalität ebenso zu berücksichtigen, wie solche der tschechischen. Der Landtag hat nämlich zu § 44, Abs. 3 des Regierungsentwurfes mit den Stimmen der Tschechen und feudalen Großgrundbesitzer beschlossen, daß die Vertreter der Religionsgesellschaften beider Landessprachen mächtig sein müssen, da sie beiden Sektionen als Mitglieder angehören. Die Regierung würde somit gegen das Gesetz verstoßen, wenn sie einen katholischen oder evangelischen Geistlichen oder einen Bekenner

des israelitischen Glaubens ernennen würde, welcher der tschechischen Sprache nicht so mächtig wäre, daß er den Verhandlungen der tschechischen Sektion, welche in tschechischer Sprache geführt werden, folgen könnte. Die ungeheuere Mehrzahl der katholischen und evangelischen Geistlichen sowie der Bekenner israelitischen Glaubens deutscher Nationalität sind aber der tschechischen Sprache entweder gar nicht oder nicht in dem Maße mächtig, wie dies zum erwähnten Zwecke nötig wäre. Alle diese können nicht zu Mitgliedern des Landesschulrates mit Rücksicht auf § 40, 7 und § 44, Abs. 3 des Gesetzes ernannt werden. Eine unparteiische Regierung wird daher nur mit erheblichen Schwierigkeiten bei der Ernennung dieser 4 Mitglieder die deutsche Nationalität gebührend zu berücksichtigen in der Lage sein. Eine nicht unparteiische Regierung hat in diesen Bestimmungen des vom Landtage angenommenen und bereits sanktionierten Gesetzes die beste Handhabe, um alle Deutschen, die diesen Namen verdienen, von der Ernennung zu diesen 4 Stellen auszuschließen.

Es ist somit bezüglich der 10 Stimmen der Statthaltereireferenten und Landesschulinspektoren, dann der 4 Mitglieder des Lehrerstandes strenge Unparteilichkeit der Regierung notwendig, auf daß bei der Ernennung Deutsche wie Tschechen gleich berücksichtigt werden. Es gehört jedoch ein hoher Grad von Selbsttäuschung dazu, auf eine solche Unparteilichkeit der Regierung unter jeder Bedingung auch dann, wenn die Deutschen in energischer Opposition sind, zu rechnen. Bezüglich der 4 Stimmen der Mitglieder aus der katholischen und evangelischen Geistlichkeit und den Bekennern des israelitischen Glaubens gehört mehr als bloße Unparteilichkeit, gehört Wohlwollen für die Deutschen dazu, um im Sinne des sanktionierten Landesgesetzes die Deutschen gleich den Tschechen zu berücksichtigen. Dieses Wohlwollen ist von

der Regierung, *solange* der Ausgleich im Zuge ist, die Regierung sich auf die Deutschen bei Ausführung des Ausgleiches stützt, mit aller Sicherheit zu erwarten. *Gesetze werden aber nicht bloß für derartige Uebergangsperioden gemacht.* Was wird, was kann, was muß unter gewissen Bedingungen geschehen, wenn die Deutschen einmal in entschiedener Opposition gegen die Regierung stehen werden und die Regierung das Interesse haben wird, die Deutschen niederzudrücken, ihren Widerstand zu brechen, etwa auch den Tschechen Gefälligkeiten zu erweisen! Dann werden den Deutschen die Bestimmungen dieses nunmehr sanktionierten Gesetzes keinerlei Garantie bieten.

Sechs Mitglieder des Landesschulrates sollen vom Landesausschusse gewählt werden, von diesen sollen drei der böhmischen, drei der deutschen Nationalität angehören. Wie bei Erörterung des Punktes XI der Beschlüsse der Ausgleichskonferenz hervorkommen wird, dürfte, falls dieser Punkt XI angenommen würde, wozu derzeit, wegen der Opposition der Jungtschechen und der Haltung der Alttschechen, allerdings sehr geringe Aussicht besteht, die Majorität des böhmischen Landtages für überaus lange Zeit, viele behaupten für immer, den Tschechen und Feudalen, die seit dem Beginn des Verfassungslebens vereint waren und auch in Zukunft zumeist vereint sein werden oder doch vereint sein können, zufallen. Dann werden diese Parteien die Majorität im böhmischen Landesausschusse besitzen. Auch nach den Beschlüssen der Ausgleichskonferenz und dem betreffenden von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurf sollen von den 8 Mitgliedern des böhmischen Landesausschusses je 2 von der Kurie des Großgrundbesitzes, der deutschen, der tschechischen Kurie, dem Landtagsplenum gewählt werden. Im Landesausschusse werden dann die Deutschen 2, die bisher stets vereinten Gegner 6 Stimmen besitzen. Aller-

dings wird die Entscheidung nicht bei den Tschechen, sondern beim feudalen Großgrundbesitz liegen, der aber, wie bemerkt, seit dem Beginn des Verfassungslebens ein Bundesgenosse der Tschechen und den Deutschen stets gegnerisch war und wohl noch ist. Es ist mit Bestimmtheit vorherzusagen, daß, sobald nur die Flitterwochen des Ausgleiches vergangen, die Gegensätze der Parteien wie sie in den letzten 30 Jahren bestanden, wieder in den Vordergrund getreten sein werden, die nationale Qualität der 3 deutschen Mitglieder, welche der Landesausschuß für den Landesschulrat zu wählen hat, eine höchst zweifelhafte werden wird. Diese Aussicht wird dadurch nicht gebessert, daß bei der ersten Wahl, welche während der Dauer der Flitterwochen des Ausgleiches stattfand, der Landesausschuß im ganzen loyale Rücksicht für die Deutschen walten ließ.

Endlich hat das Prager Stadtverordnetenkollegium 2 Mitglieder in den Landesschulrat zu wählen, von denen das eine der deutschen, das andere der tschechischen Nationalität angehören soll. Der Regierungsentwurf hatte die Bestimmung hinzugefügt, daß das Stadtverordnetenkollegium bei dieser Wahl an den von dem deutschen bezw. tschechischen Bezirksschulrat zu erstattenden Ternavorschlag gebunden sei. Diesen Zusatz ließ der Landtag fallen, nachdem hervorragende tschechische und feudale Abgeordnete während der Konferenz und im Ausgleichsausschusse des Landtages erklärt hatten, daß irgend welche Kautelen gegen einen Mißbrauch dieses Wahlrechtes seitens des Prager Stadtverordnetenkollegiums ganz und gar unnötig wären, und nur aufreizend wirken würden. Wie berechtigt diese Vertrauensseligkeit war, bewies die kurz auf diese Erklärungen und diesen Beschluß folgende Wahl des ehemaligen Reichsratsabgeordneten Heinrich, welcher ein Deutscher ist, sich jedoch seit mehreren Jahren durch energisches Auftreten gegen die Deutsch-

böhmen als Vorkämpfer für die Ansprüche der Tschechen bemerkbar gemacht hat. Zahlreiche deutsche Gemeinden haben ihre Entrüstung über diese, wie sie erklärten, provokatorische Wahl der Prager Gemeindevertretung durch besondere Beschlüsse zum Ausdruck gebracht. Im Landtage nannte der deutsche Abgeordnete Schlesinger die Wahl Heinrichs einen Akt raffinierter Bosheit gegen die Deutschen. Aus dem Gesagten geht hervor, daß bei einer den Deutschen gegnerischen oder gar feindlichen Regierung dieselben nicht darauf rechnen können, daß sie auch nur ein Mitglied im Plenum des Landesschulrates besitzen werden, welches für die Interessen der Deutschen eintreten, eine Schädigung des deutschen Volksschulwesens bekämpfen würde. Volle Garantie für eine unparteiische sachliche, wohlwollende Behandlung der deutschen Schulangelegenheiten haben die Deutschen nur unter einer durchaus unparteiischen, ihnen nicht abgeneigten Regierung. Die Regierung hat 18 von den 26 Mitgliedern zu ernennen, sie hat es somit selbstverständlich in der Hand, auf die Richtung und Haltung der Majorität maßgebenden Einfluß zu üben. Ueberdies sind im Sinne der § 44 letzter Absatz Beschwerden gegen die Verfügungen des Landesschulrates an das Ministerium für Kultus und Unterricht zuläßig.

Dem Plenum des Landesschulrates steht die Entscheidung über alle Angelegenheiten zu, welche den deutschen und tschechischen Schulen überhaupt oder einer Kategorie derselben gemeinsam sind, sowie die Errichtung der sogen. Minoritätsschulen. Nach dieser Bestimmung können überaus zahlreiche Gegenstände der Schulagenden den Sektionen entzogen, dem Plenum zugewendet werden. Durch einen Beschluß des Landtages wurde über die Vorschläge der Regierung hinaus dem Plenum des Landesausschusses auch die Prüfung der Schulbezirkspräliminare nach den mit dem Landesausschusse verein-

barten Grundsätzen zugewiesen. Der Landtag folgte bei diesem Beschlusse der Tendenz, welche von den Jungtschechen ausging, wonach möglichst viele Gegenstände den Sektionen entzogen und dem Plenum des Landesschulrates zugewendet werden sollen. Während die Deutschen in der Trennung eine relative Garantie gegen Vergewaltigung durch die Tschechen und Feudalen sehen, befürchten die Tschechen eine Vergewaltigung nicht, sie glauben ihrer Majorität sicher zu sein. Sie wünschen möglichst wenig Trennung, demnach eine möglichst geringe Kompetenz der Sektionen, eine möglichst große des Plenum des Landesschulrates. Bei diesem Bestreben werden sie von einzelnen böhmischen Feudalen unterstützt. Ganz gleiche Tendenzen zeigten sich bei der Beratung des Gesetzentwurfes über den böhmischen Landeskulturrat.

Hier wie bei zahlreichen anderen Fragen zeigt es sich, daß die Tschechen und ihre Verbündeten in Wien leidenschaftliche Föderalisten, in Prag rücksichtslose Centralisten sind. Der Föderalismus soll lediglich ermöglichen, daß die im ganzen Reiche relativ zahlreichste Nationalität, die Deutschen, in den einzelnen Ländern, wo sie in der Minderheit sich befindet, beherrscht und thunlichst zurückgedrängt werde. Zu diesem Zweck soll die Kompetenz der Landtage möglichst erweitert, endlich der tschechische Staat geschaffen werden. Mit freiheitlicher autonomer Entwickelung haben diese föderalistischen Pläne gar nichts zu thun.

Jede der Sektionen wird abgesehen vom Vorsitzenden aus 15 Mitgliedern bestehen. In der deutschen Sektion werden die 3 Vertreter der Deutschen Sitz und Stimme haben, welche von dem in seiner großen Majorität tschechischen und feudalen Landesausschusse gewählt werden, dann ein vom Prager Stadtverordnetenkollegium gewählter Vertreter gleichfalls deutscher Nationalität, — für die

nächsten 6 Jahre Herr Heinrich. In dieser Sektion werden außerdem 2 katholische, 1 evangelischer Geistlicher und ein Bekenner des israelitischen Glaubens Sitz und Stimme haben, bei deren Ernennung, welche durch die Regierung erfolgt, die ungeheuere Mehrzahl der katholischen und protestantischen Geistlichen und der Bekenner des israelitischen Glaubens deutscher Nationalität ausgeschlossen ist. Die Ernennung auch der übrigen 7 Mitglieder ist ausschließlich in den Händen der Regierung. Die 2 Vertreter des Lehrerstandes sollen der deutschen Nationalität angehören, welche gesetzliche Bestimmung jedoch, wie dargelegt wurde, keine genügende Garantie für den Schutz deutscher Interessen gewährt. Bezüglich der letzten 5 Mitglieder, die die Regierung zu ernennen hat, ist sie gar nicht zur Ernennung von Mitgliedern deutscher Nationalität verpflichtet. Es müssen dies lediglich Beamte sein, die das Referat oder die Aufsicht über deutsche Schulen führen, gleichviel ob sie deutscher oder tschechischer Nationalität sind. Es ist somit leicht möglich, daß in einer Zeit des Kampfes zwischen den Deutschen und der Regierung, der doch nicht für alle künftigen Zeiten undenkbar ist, in der ganzen deutschen Sektion des k. k. Landesschulrates für Böhmen nicht *ein* Mann sich befinden wird, der in der Lage und willens wäre, sein Wort für die bedrohten Interessen der deutschen Schule auch nur zu erheben. Von einer verläßlichen deutschen Majorität auch nur in dieser deutschen Sektion kann gar nicht die Rede sein.

Ein Einwand gegen diese aus dem Inhalt des Gesetzes folgenden Bemerkungen liegt allerdings nahe. Haben denn die *Tschechen* vollständig genügende Garantien für die unparteiische sachliche und wohlwollende Behandlung *ihrer* Schulangelegenheiten? Nachfolgende Antwort auf diese sich aufdrängende Frage ergibt sich aus dem Inhalte des Gesetzes: Eine *vollständige* oder auch nur genügende Garantie für unparteiische und wohlwollende

Behandlung ihrer Schulangelegenheiten gewährt auch den Tschechen das Gesetz nicht. Eine solche läßt sich überhaupt auf dem Wege, den dieses Gesetz eingeschlagen hat, nicht erlangen. Wenn eine Regierung die Ernennung der Mehrzahl aller Mitglieder einer Korporation in der Hand hat, dann darf in derartigen Beschränkungen, wie sie § 40 enthält, verständigerweise eine Garantie für die unparteiische Behandlung der diesem Landesschulrate zugewiesenen Agenden nur so weit gesehen werden als die Regierung selbst unparteiisch ist. Es ist ja richtig, daß jede Regierung die ihr anvertrauten Angelegenheiten unparteiisch verwalten, demgemäß auch bei solchen Ernennungen immer unparteiisch vorgehen soll. Ebenso richtig ist es aber, daß in wenigen Staaten so heftige nationale, religiöse und politische Gegensätze vorkommen, wie in Oesterreich, in keinem Staate dem Volke von der Regierung so große Lasten auferlegt werden wie in Oesterreich, demgemäß die Regierung in Oesterreich, um Majoritäten für diesen oder jenen Fall zu gewinnen, erfahrungsgemäß sich zu ganz unglaublichen Konzessionen drängen läßt. Will man die Verwaltung des Volksschulwesens in einem Lande wie Böhmen vor der Gefahr einer parteiischen, nicht sachlichen Verwaltung auch dann schützen, wenn — was ja in Böhmen bisher die ausnahmslose Regel war — eine der beiden Nationalitäten in Opposition gegen die Regierung steht, dann müssen wirklich autonome Institutionen für jede der einzelnen Nationalitäten geschaffen werden, welche auch gegen eine gegnerische Regierung Widerstandskraft besitzen. In der Abgrenzung der Kompetenzen läge dann allerdings eine erhebliche, doch nicht unüberwindliche Schwierigkeit. Leugnen läßt sich jedoch nicht, daß nach dem Gesetze im Vergleich zu der Lage der Deutschen in Böhmen die der Tschechen eine günstigere sein wird. Von den 26 Mitgliedern der Vollversammlung des Landesschulrates werden solange,

wie seit 1861 ohne Unterbrechung geschah, der feudale Großgrundbesitz den Tschechen Bundesgenossenschaft hält, die 6 vom Landesausschusse, 2 vom Prager Stadtverordnetenkollegium Gewählten, von vornherein, zum mindesten in einer Zeit des Kampfes beider Nationalitäten, den Tschechen günstig, oder doch nicht gegnerisch gesinnt sein. Wenn von den 18 von der Regierung Ernannten nur ein Dritteil, nur 6 den Tschechen günstig vorgehen, so besitzen die tschechischen Interessen die Mehrheit in der Vollversammlung des Landesschulrates. Nach unseren Bemerkungen über die mutmaßliche Qualität der 4 Vertreter der Konfessionen haben die Tschechen während der Zeit eines Kampfes beider Nationalitäten betreffs dieser Mitglieder nicht in gleichem Grade wie die Deutschen Grund zu Befürchtungen. Jedenfalls können die Tschechen darauf rechnen, daß im Plenum eine Anzahl von Mitgliedern sein werde, welche in ihrem Interesse das Wort ergreifen werden. Mundtot können sie nicht gemacht werden. In der tschechischen Sektion werden die Tschechen unter den 15 Mitgliedern 4 absolut verläßliche Stimmen, die der 3 vom Landesausschuß gewählten Tschechen und die des vom Prager Stadtverordnetenkollegium gewählten tschechischen Mitglieds besitzen. Außerdem gehören der tschechischen Sektion die 4 Vertreter der Konfessionen, 5 Regierungsbeamte und 2 Mitglieder des Lehrerstandes an. Die Mitglieder des Lehrerstandes sollen der tschechischen Nationalität angehören, die Beamten müssen lediglich Referenten für tschechische Schulen sein. Beide Qualitäten gewähren einer gegnerischen Regierung gegenüber ebensowenig Garantie, wie dies bei den betreffenden deutschen Vertretern der Fall ist.

Das Endresultat dieser Erwägung ist, daß weder die Deutschen noch die Tschechen volle Garantie für eine wohlwollende oder auch nur unparteiische Behandlung ihrer Schulangelegenheiten besitzen, daß aber die Tschechen

erheblich günstiger gestellt sind als die Deutschen. Die Tschechen können nicht gleich den Deutschen, sei es im Plenum, sei es in ihrer Sektion durch konsequent fortgesetzte ungünstige Ernennungen vollständig mundtot gemacht werden. Ungleich leichter als die Deutschen können sie, da ein großer Teil der Stimmen ihnen gesichert ist, die Mehrheit in der tschechischen Sektion erlangen, während den Deutschen nicht *eine* Stimme in der deutschen Sektion *vollständig* gesichert ist. Endgültig entscheidet allerdings in der einen wie in der anderen Sektion nur die Regierung. Ein Fortschritt, welchen die Tschechen in sprachlicher Beziehung in Rücksicht auf den Landesschulrat gemacht haben, ist bisher in der öffentlichen Diskussion selten hervorgehoben worden. Solange der Landesschulrat noch nicht in Sektionen geteilt war, war die Amtssprache in demselben fast ausschließlich die deutsche. Seitdem das neue Gesetz über den Landesschulrat sanktioniert und in Wirksamkeit ist, ist im Sinne desselben die Amtssprache in der tschechischen Sektion ausschließlich die tschechische. Bei dem großen Werte, den die Tschechen auf die innere tschechische Amtssprache legen, ist dieser Umstand für sie von Bedeutung.

Man mag über diese Gesetzesnovelle welch Urteil immer fällen, jedenfalls gehört es zu den Ironien der inneren Geschichte Oesterreichs, daß ein solches Gesetz, welches die Deutschen erheblich schlimmer stellt als die Tschechen, den Deutschen keinerlei verläßliche Garantien auch nur für eine einigermaßen unparteiische Geschäftsführung gewährt, als eine große Konzession an die Deutschen, als ein Errungnis der Deutschen, als eine Schädigung der Tschechen von einem sehr großen Teile der Tschechen ausgerufen wird!

II. Minoritätsschulen.

Das Ausgleichsprotokoll enthält im Punkt II (siehe Anhang S. 244) die Beschlüsse über die Minoritätsschulen, d. i. die Schulen für Kinder jener Nationalität, welche sich in der betreffenden Schulgemeinde in der Minderzahl befindet. Zur Ausführung dieser prinzipiellen Beschlüsse der Ausgleichskonferenz legte die Regierung dem böhmischen Landtage im Mai d. J. einen Gesetzentwurf vor, welcher im Anhange S. 257 abgedruckt ist.

Die sogenannten Minoritätsschulen bildeten und bilden einen Gegenstand vielfacher Beschwerden der Deutschen wie der Tschechen. Die deutschen Gemeinden beklagen sich, daß sie verhalten werden für die Kinder einer fluktuierenden, nur vorübergehend ansässigen tschechischen Arbeiterbevölkerung in deutschen Gemeinden, mit großen Kosten Schulen mit tschechischer Unterrichtssprache zu errichten, welche, wenn der Gang des Bergbaus oder der Industrie dem Zuge der tschechischen Arbeiter eine andere Richtung geben würde, veröden müßten. Nach den bestehenden Schulgesetzen (§ 59 Reichsv.sch.g. vom 14. Mai 1869, 362 R.G.B. und § 1 der böhmischen Landesschulordnung vom 19. Februar 1877, L.G.Bl. Z. 22) ist eine öffentliche Volksschule zu errichten, wenn sich in einer Ortschaft oder in mehreren im Umkreise einer Stunde gelegenen Ortschaften zusammen nach einem fünfjährigen Durchschnitt mindestens 40 schulpflichtige Kinder befinden, welche eine mehr als 4 km entfernte Schule besuchen müssen. Die für die Errichtung der Schule maßgebenden Umstände sind durch eine Kommission unter Zuziehung aller Interessenten insbesondere aller beteiligten Gemeinden mittels Augenscheins festzustellen. Das Kommissionsprotokoll bildet die Grundlage der weiteren Ent-

scheidungen. Nach den Judicaten des k. k. Verwaltungsgerichtshofes (v. 25. Juni 1886 Z. 3127, 16. September 1886 Z. 3159) können jene Kinder, welche in der Schul- oder Ortsgemeinde überhaupt nicht oder nicht mehr wohnen oder welche zur Zeit der Entscheidung nicht mehr schulpflichtig waren, nicht in Betracht kommen. Es genügt der Wohnort der Kinder in der Gemeinde.

Die Deutschen klagen darüber, daß oft durch künstliche Mittel die Vorbedingungen, deren Eintritt das Gesetz verlangt, hergestellt werden. So sollen tschechische Familien, welche viele Kinder haben, für einige Jahre in der Gemeinde, in der seitens der tschechischen Partei Minoritätsschulen angestrebt wurden, angesiedelt, viele Eltern, die ihre Kinder gern in deutschen Schulen unterrichten ließen, durch politische Agitatoren auch mit Anwendung von Täuschungen bewogen worden sein, für ihre Kinder den Unterricht in den zu begründenden tschechischen Minoritätsschulen zu verlangen. Ferner beschweren sich die Deutschen darüber, daß die Errichtung deutscher Minoritätsschulen in den Gemeinden, in denen die Tschechen die Mehrheit besitzen, auf große Schwierigkeiten stoße, ebenso daß die Behandlung der deutschen Minoritätsschulen in den tschechischen Gemeinden häufig eine sehr unfreundliche und unbillige sei. Die Berichte des deutschen Schulvereins erzählen von langen Kämpfen, welche geführt werden mußten, um in tschechischen Gemeinden für die dortigen deutschen Bewohner deutsche Schulen zu errichten, selbst wenn der deutsche Schulverein die gesamten Kosten zu tragen bereit war. Auch die Deutschen Prags klagen, daß ihre Schulen von der Gemeinde der Landeshauptstadt Prag stiefmütterlich behandelt werden, wie dies aus der Zahl der Lehrer, der Zahl der Schulräume im Vergleich zur Zahl der die Schule besuchenden Kinder u. a. hervorgehe. Der Mangel an genügenden und gut eingerichteten deutschen

Volksschulen trage die Schuld daran, daß ungewöhnlich viele Privatschulen mit deutscher Unterrichtssprache in Prag entstanden seien, welche von der deutschen Bevölkerung Prags noch neben dem relativ bedeutenden Anteil, den sie als ein steuerkräftiger Teil der Bevölkerung zu den Erhaltungskosten der Schulen überhaupt entrichte, erhalten werden müssen. Wiederholt stellten ganz rückhaltlos auch in neuester Zeit hervorragende Mitglieder der Prager Gemeidevertretung gegenüber den Klagen der Deutschen wegen Vernachlässigung der Schulen der Deutschen sich auf den Standpunkt, daß die Gemeinde Prag wohl verpflichtet sei, für deutsche Kinder deutsche Schulen zu erhalten, dagegen nicht den Besuch deutscher Schulen auch nichtdeutschen Kindern zu ermöglichen. Bekannt ist, daß Dr. Kwitschala, Professor der klassischen Philologie an der tschechischen Universität in Prag, einen Gesetzentwurf einbrachte, wonach nur Kinder deutscher Eltern deutsche Schulen und Kinder tschechischer Eltern tschechische Volksschulen besuchen dürfen. Die Gemeindevertretungen in den tschechischen Städten, Prag voran, würden es sich selbstverständlich vorbehalten, die Nationalität der Kinder zu bestimmen, wodurch den äußersten Chicanen Thür und Thor geöffnet würden. Schon am 14. Juli 1881 hatte der Stadtrat von Prag den charakteristischen Beschluß gefaßt, den deutschen Schulen die Aufnahme tschechischer Kinder zu verbieten. Der böhmische Landesschulrat erklärte diese Verfügung des Prager Stadtrates, Kinder von Amts wegen in sprachlich gemischten Schulsprengeln der deutschen oder tschechischen Schule zuweisen zu wollen, für ganz unzulässig, für einen gesetzwidrigen Eingriff in die Amtswirksamkeit des Schulleiters. Der Erlernung der deutschen Sprache durch tschechische Kinder sollen hierdurch nebstbei möglichst viele Hindernisse in den Weg gelegt werden. Dieses Gebaren, dem auch ein tschechischer

Universitätsprofessor seine Unterstützung leiht, ist eine eigentümliche Illustration zu dem von den Tschechen immer wieder gestellten Verlangen, daß sämtliche Beamte im Lande beider Landessprachen mächtig sein sollen.

Die Klagen, welche die deutschen Minoritäten gegen die tschechischen Gemeindevertretungen vorbringen, erheben die Tschechen da, wo sie in der Minderheit sind, gegen die deutschen Gemeindevertretungen. Insbesondere behaupten sie, daß der Errichtung tschechischer Minoritätsschulen in deutschen Orten viele Hindernisse in den Weg gelegt, daß die tschechischen Minoritätsschulen von den deutschen Gemeindevertretungen unbillig und unfreundlich behandelt werden, endlich daß auf viele tschechische Eltern, die dem Arbeiterstande angehören, von deutschen Arbeitgebern Pression geübt werde, um die Eltern zu bewegen, ihre Kinder in deutsche Schulen zu schicken.

Der von der Regierung vorgelegte Gesetzentwurf wird den derzeit bestehenden Zustand nur in wenigen Punkten ändern, nur wenige der bisher zumeist beklagten Reibungen für die Zukunft unmöglich machen oder doch vermindern. Auch hier würden selbst nach einem günstigen Verlauf des Ausgleiches sich noch zahlreiche andere Reformen als dringend nötig erweisen. Bisher mußte eine Minoritätsschule errichtet werden, wenn im Umkreise einer Stunde und nach einem fünfjährigen Durchschnitt sich 40 schulpflichtige Kinder befanden, deren Eltern den Unterricht ihrer Kinder in der Sprache der Minderheit verlangten. In Zukunft müssen die Eltern dieser Kinder durch 5 Jahre lang in der betreffenden Schulgemeinde gewohnt haben. Dagegen ist die Errichtung von Minoritätsschulen insofern erheblich erleichtert, als in Zukunft es zur Begründung einer solchen Schule genügen soll, wenn im Durchschnitt von 3 Jahren die Eltern von 80 Kindern in der Schulgemeinde wohnen. Jenen, welche die Errichtung von Minoritätsschulen in der Mehr-

zahl der Fälle für ein Uebel ansehen, dürfte die erste Bestimmung als vorteilhaft, die letztere dagegen als nachteilig erscheinen. In Gemeinden, in welchen eine große Anzahl von Kindern der zweiten Nationalität sich befindet, wie die deutschen Kinder in Prag, Pilsen ꝛc., die tschechischen Kinder in Budweis und an anderen Orten, wird in Rücksicht auf die Bedingungen der Errichtung der Minoritätsschulen der gegenwärtige gesetzliche Zustand nicht wesentlich geändert, es wäre denn, daß in einer oder der anderen Gemeinde schon nach 3 Jahren eine Minoritätsschule errichtet werden muß, während sonst 5 Jahre nötig waren.

Eine sehr erhebliche Aenderung des jetzigen Zustandes bringt Art. II, § 26 der Gesetzesnovelle. Der Mehraufwand, welcher der Schulgemeinde durch die Errichtung und den Bestand von Schulen mit der zweiten Landessprache als Unterrichtssprache erwächst, soll in Zukunft der Schulgemeinde aus dem Landesfonds vergütet werden. Diese Bestimmung ist rückwirkend. Sie gilt auch bezüglich der künftigen Erhaltung der bereits bestehenden, seit der Wirksamkeit der Gesetzes vom 19. Februar 1870, L.G.Bl. Z. 22, errichteten Minoritätsschulen, sofern dieselben zur Zeit der Inanspruchnahme der Vergütung aus dem Landesfond den Voraussetzungen entsprechen, welche im Art. I, § 1 dieses Gesetzes für die Errichtung solcher Schulen festgestellt sind. In nicht wenigen Gemeinden dürfte der Widerstand gegen die Begründung von Minoritätsschulen durch diese Bestimmung erheblich vermindert werden. Die für die Errichtung und Einrichtung einer Schule maßgebenden Umstände und gesetzlichen Voraussetzungen sind durch eine Kommission festzustellen, deren Leiter der Vorsitzende des k. k. Bezirksschulrates oder dessen Stellvertreter ist, d. i. nach § 23 des böhmischen Schulaufsichtsgesetzes in Landschulbezirken der k. k. Bezirkshauptmann oder dessen Stellvertreter, in Städten nach § 28 desselben Gesetzes der Bürgermeister der Stadt. Wenn

es sich um die Errichtung einer Minoritätsschule handelt, ist die Nationalitätsangehörigkeit durch den Bezirksschulrat u. z. durch schriftliche Einbekenntnis festzustellen.

Weitaus die meisten Beschwerden, welche von den Deutschen einerseits, von den Tschechen andererseits in Rücksicht auf die Begründung, Erhaltung und Führung von Minoritätsschulen erhoben worden sind, werden durch die Gesetzesnovelle nicht behoben. Die Deutschen erlangen in Rücksicht auf die in deutschen Orten befindlichen oder zu begründenden Minoritätsschulen keine nennenswerten Vorteile im Vergleich zum gegenwärtigen Zustand, es wäre denn, daß mancherlei unlautere Praktiken in Rücksicht auf den Beweis der Kinderzahl für die Zukunft erschwert werden. Sie haben durch die Annahme der betreffenden Beschlüsse den von ihnen früher festgehaltenen Standpunkt, jede Nationalität möge die Kosten für ihre Schulen tragen, aufgegeben. Insofern die Tschechen vorzüglich an den für die fluktuierende Arbeiterbevölkerung bestimmten tschechischen Minoritätsschulen im deutschen Gebiete ein Interesse haben, erlangen sie den Vorteil, daß sie schon bei einem dreijährigen Durchschnitt von 80 schulpflichtigen Kindern, deren Eltern in der Schulgemeinde wohnen, einen gesetzlichen Anspruch auf eine Minoritätsschule besitzen. Ein weiterer sehr bedeutsamer Vorteil für diese Art von Schulen besteht darin, daß das Land die Kosten für die Minoritätsschulen übernimmt, somit in vielen Gemeinden ein Hauptgrund gegen die Errichtung und den Bestand der Minoritätsschulen entfällt. Dagegen muß auch bei solchen Minoritätsschulen nachgewiesen werden, daß die Eltern durch 5 bezüglich 3 Jahre in der betreffenden Schulgemeinde wohnen. Den Tschechen, welche an der Erhaltung der Nationalität der in das deutsche Sprachgebiet eindringenden tschechischen Arbeiterbevölkerung großes Interesse haben und für dieselbe eifrig thätig sind, werden durch

dieses Gesetz zahlreiche, besonders finanzielle Hindernisse, die ihren Bestrebungen entgegenstanden, weggeräumt werden. Im übrigen werden die aus diesem Gesetze folgenden Nachteile und Vorteile für die Tschechen wie für die Deutschen einander ziemlich die Wagschale halten. Jedenfalls widerspricht es durchaus den Thatsachen, wenn von seiten der Tschechen behauptet wird, daß der Gesetzentwurf über die Minoritätsschulen die Deutschen vor den Tschechen begünstige. Selbst die tschechischen Abgeordneten Rieger und Zucker haben das Gegenteil zugestanden.

III. Die Organisation des Landeskulturrates für das Königreich Böhmen.

Die Beschlüsse der Ausgleichskonferenz in Rücksicht auf diese Frage sind im Anhang, Seite 245, abgedruckt. Zur Durchführung dieser Beschlüsse legte die Regierung dem böhmischen Landtage schon in der Maisession des Jahres 1890 einen Gesetzentwurf vor. Der Gesetzentwurf ist in der Form, wie er aus den Beratungen des böhmischen Landtags hervorging, im Anhange, Seite 261, abgedruckt.

Im Jänner 1880 sanktionierte der Kaiser das neue Statut über die Zusammensetzung und den Wirkungskreis des Landeskulturrates für Böhmen. Dieser war an die Stelle der patriotisch-ökonomischen Gesellschaft getreten, welche schon im Jahre 1770 als „Gesellschaft für Landwirtschaft und freie Künste im Königreiche Böhmen" ihre Thätigkeit begonnen hatte. Den Titel k. k. patriotisch-ökonomische Gesellschaft im Königreiche Böhmen führte sie seit dem Jahre 1789. Sie veranstaltete unter der Führung mehrerer feudalen böhmischen Aristokraten politische Demonstrationen im tschechischen Sinne gegen das Ministerium Auersperg und wurde deshalb aufgelöst.

Das vom Ministerium Taaffe zur Sanktionierung vorgeschlagene neue Statut beabsichtigte die Schöpfung eines Landeskulturrates, der zwischen Behörde und autonomer freier Vereinsschöpfung die Mitte zu halten hätte. Derselbe sollte aus vom Staate gewählten Funktionären, aus Vertretern des Landesausschusses und aus erwählten Delegierten der Vereine zusammengesetzt werden. Auf die Thätigkeit sollten auch die Regierung und der Landesausschuß Einfluß nehmen. Das Statut bestimmte, daß die landwirtschaftlichen Vereine eines politischen Bezirkes je ein Mitglied in den Landeskulturrat zu entsenden haben. Da Böhmen zur Zeit der Sanktionierung des Statuts 89 Bezirkshauptmannschaften zählte, so hatten die Landwirte Böhmens 89 Delegierte in den Landeskulturrat zu entsenden. Drei Fünftel der Bevölkerung bestehen aus Tschechen, die tschechische Bevölkerung ist überdies eine vorwiegend landwirtschaftliche. Von Anfang an war daher den Tschechen die Mehrheit im Landeskulturrate gesichert, zumal da die feudalen Kavaliere mit ihrem in zahlreichen Vereinen damals mächtigen Einfluß die Tschechen gegen die Deutschen unterstützten. Der Landeskulturrat hatte neben anderen Agenden der Regierung Gutachten über wichtige Fragen der Agrarpolitik, der agrarischen Gesetzgebung überhaupt zu erstatten und die Vorschläge über Staatssubventionen zu landwirtschaftlichen Zwecken zu machen. Gegenüber der Koalition der feudalen Kavaliere, ihrer Anhänger und der tschechischen Delegierten sahen sich die Deutschen zu einer hoffnungslosen Minderheit verurteilt. Die deutschen Delegierten erklärten, daß im Landeskulturrate eine Strömung vorherrsche, welche ausschließlich den Tendenzen der feudalen Kavaliere diene. Die Interessen des kleinen Grundbesitzes, insbesondere jener deutschen Gegenden, in denen neben der Landwirtschaft schwunghafte Industrie herrsche und auf den Charakter und die Führung der Landwirt-

schaft vielfach Einfluß nehme, werden von der feudal-tschechischen Majorität in keiner Weise berücksichtigt. Bei der Majorität herrsche die Rücksicht auf nationale und politische Zwecke vor, statt daß, wie es Aufgabe des Landeskulturrates wäre, lediglich landwirtschaftliche Interessen den Ausschlag geben. Von tschechischer und feudaler Seite wurde die Berechtigung all dieser Beschwerden negiert. Doch stieg die Unzufriedenheit unter den deutschen Delegierten endlich so hoch, daß dieselben, 26 an der Zahl, am 30. Juli 1884 ihren Austritt erklärten. Ein aristokratisches Mitglied des böhmischen Landtages behauptete in demselben, daß die Stellung, welche der Landeskulturrat in der Frage der Freiteilbarkeit der Bauernhöfe angenommen habe, der eigentliche Grund des Austritts der deutschen Vertreter gewesen sei. Mehrere Vertreter deutscher Landgemeinden im böhmischen Landtag, so die Herren Tausche, Böns, Heinzel (s. S. 223) erklärten, der Hauptgrund der steigenden Unzufriedenheit der deutschen Landwirte sei die Verschiedenheit der Sprachen gewesen, die meisten Deutschen hätten die Tschechen, viele Tschechen die Deutschen nicht verstanden. Eine zweckdienliche gemeinsame Beratung sei ganz und gar unmöglich gewesen. Die deutschböhmischen Landwirte verlangten die Trennung des böhmischen Landeskulturrates in zwei Sektionen. Die deutsche Sektion würde dann ungestört durch Feudale und Tschechen ihre Arbeit den Interessen der Landwirtschaft des deutschen Teiles von Böhmen widmen und in einer Sprache verhandeln können, welche alle Mitglieder der Versammlung verstehen. Bis zur Trennung des Landeskulturrates in 2 nationale Kurien solle ein Centralverband deutscher Landwirte für Böhmen errichtet werden, der die Thätigkeit des Landeskulturrates für die deutschen Teile Böhmens zu führen habe. Am 4. Juli 1886 tagte eine von 106 Delegierten beschickte Versammlung in Prag zur Bildung eines deutschen landwirtschaftlichen

Centralverbandes für Böhmen. Wiederholt wurde von deutschböhmischen und anderen Abgeordneten im Abgeordnetenhause wie in den einzelnen Ausschüssen desselben die Anforderung an die Regierung gestellt, den Landeskulturrat Böhmens entweder in 2 Sektionen zu teilen oder dem Centralverbande deutscher Landwirte in Rücksicht auf die Vorschläge, betreffend agrarpolitische Fragen und Gesetze, sowie bezüglich der landwirtschaftlichen Subventionen, für die deutschen Teile Böhmens dieselben Rechte einzuräumen, welche der Landeskulturrat für die von Tschechen bewohnten ausübt. Die Abgeordneten wiesen darauf hin, daß eine solche Teilung in 2 Sektionen in Tirol für den deutschen und italienischen Teil bestehe, sowie daß es ein grobes Unrecht sei, die so zahlreiche deutsche landwirtschaftliche Bevölkerung Böhmens von dem Einflusse auf die Behandlung agrarischer Fragen und den Subventionen für agrarische Zwecke, zu deren Bestreitung die Deutschen mit ihrer starken Steuerkraft sehr erheblich beisteuern, auszuschließen.

Das Ministerium Taaffe, insbesondere der Minister für Ackerbau, Graf Falkenhayn, verhielt sich gegenüber diesen durchaus billigen Anforderungen bis zu den Ausgleichskonferenzen vollständig ablehnend. In den Ausgleichskonferenzen wurde der obcitierte Beschluß gefaßt, die Regierung legte dem böhmischen Landtage schon in dessen erster Session im Jahre 1890 einen Gesetzentwurf über die Organisation des böhmischen Landeskulturrates vor. Nach demselben sollte der böhmische Landeskulturrat aus dem Präsidialkollegium für gemeinsame Angelegenheiten einer deutschen und einer tschechischen Sektion bestehen (§ 1). Die wahlberechtigten landwirtschaftlichen Vereine jedes Gerichtsbezirkes sollten einen Delegierten wählen, und zwar in jene Sektion, welche der Nationalität des Bezirkes entspricht. Besteht in einem sprachlich gemischten Bezirke nur ein wahlberechtigter

Verein, so steht demselben die Wahl der Sektion zu, in welche er seinen Delegierten entsenden will. Bestehen aber in einem solchen Bezirke mehrere national gesonderte wahlberechtigte Vereine, so steht jeder Gruppe die Wahl eines Delegierten in die ihrer Nationalität entsprechende Sektion zu. Die näheren Bestimmungen über das Wahlrecht der Vereine s. § 2 und 3 des Gesetzentwurfes. Böhmen ist derzeit in 219 Gerichtsbezirke getheilt, von denen 78 ganz deutsch, 104 ganz tschechisch, 14 überwiegend deutsch, 23 überwiegend tschechisch sind.

Das Präsidialkollegium hätte aus dem vom Kaiser ernannten Präsidenten des Landeskulturrates, den beiden Sektionspräsidenten oder deren Stellvertretern (welche von jenen Mitgliedern des Sektionsausschusses, die von den Delegierten gewählt sind, gewählt werden), aus je einem Vertreter der Regierung und des Landesausschusses, endlich aus je 3 von den beiden Sektionsausschüssen zu wählenden Mitgliedern bestanden. Der Sektionsausschuß jeder Sektion aus dem Präsidenten des Landeskulturrates, je einem Vertreter der Regierung und des Landesausschusses, je zwei Fachmännern, die der Ackerbauminister, und je zweien, die der Landesausschuß beruft, endlich aus 23 von den Delegierten der betreffenden Sektion gewählten Ausschußmitgliedern. Die Zahl dieser letzteren konnte im Sinne des § 13 des Gesetzentwurfes auch größer sein. Der wichtigste Teil der Kompetenz des Präsidialkollegiums sollte in der Aufteilung der Reichs- und Landessubventionen auf beide Sektionen bestehen. Doch auch hierbei sollte, wie der Gesetzentwurf bestimmte, auf das Verhältnis der beiden Nationalitäten nach Bevölkerung und Leistung der Grund- und Hausklassensteuer Rücksicht genommen werden, soweit dies nach den Kategorien der Subventionen thunlich wäre. Die Kompetenz der Sektionen war im § 18, die der Sektionsausschüsse in den §§ 23 und 24 des Gesetzentwurfes

bestimmt. Hervorzuheben ist, daß im Sinne des letzterwähnten Paragraphen in den Geschäftskreis des Sektionsausschusses die Aufstellung des Präliminars über die für das jeweilig nächstfolgende Jahr erforderliche Subventionierung einzelner Zweige der Landeskultur aus Reichs- und Landesmitteln fallen sollte.

Die schwierige Aufgabe, die wünschenswerte Einheit festzuhalten, den notwendigen Einfluß des Staates zu wahren und doch die Erledigung der Geschäfte so zu regeln, daß für den Streit zwischen Deutschen und Tschechen, der in Böhmen oft, wo man dies gar nicht für möglich halten sollte, hervorbricht, möglichst wenig Raum geboten werde, war durch die Organisation des Landeskulturrates, die Teilung der Kompetenz zwischen Präsidialkollegium und den beiden nationalen Sektionen, endlich durch eine Reihe von im Gesetzentwurfe zum Ausdruck gebrachten Vorsichtsmaßregeln ungleich besser erfüllt, als beim Gesetze über den Landesschulrat. Der Schwerpunkt der Thätigkeit war nach dem Gesetzentwurfe in die Sektionen verlegt. In jeder dieser Sektionen war den Vertretern der Landwirte der betreffenden (deutschen oder tschechischen) Nationalität eine sichere Mehrheit eingeräumt. Diese war nicht nur für die Plenarversammlungen der Sektionen, sondern auch für die Sektionsausschüsse, welche allerdings eine wichtige Kompetenz besaßen, gesichert. In diesen standen den 4 von der Regierung, 3 vom Landesausschusse ernannten Mitgliedern 23 Vertreter der Delegierten der Vereine gegenüber. Der Einfluß des volkstümlichen autonomen Elementes wurde so sorgsam gewahrt, daß der Sektionsausschuß nur dann beschlußfähig sein sollte, wenn außer dem Präsidenten die Hälfte der Ausschußmitglieder anwesend wäre. Es müssen somit mindestens 15 Ausschußmitglieder anwesend sein. Da außer dem Präsidenten von der Regierung und dem Landesausschuß nur 6 Mitglieder ernannt

werden sollten, so mußte die Majorität in den Sektionsausschüssen aus Vertretern der Vereinsbelegierten bestehen. Eine gegnerische Regierung und ein in der Majorität gegnerisch gesinnter, beispielsweise feudaltschechischer Landesausschuß mögen ganz entschiedene Gegner der Deutschen in die Sektionsausschüsse ernennen. Diese Vertreter der Regierung und des Landesausschusses wären, soweit sie gegen die landwirtschaftlichen Interessen der deutschen Bezirke auftreten wollten, vollständig machtlos. Sie könnten höchstens einige Hinterlist üben, was aber für längere Zeit mit Rücksicht auf die Stellung der Betreffenden denn doch schwer durchführbar wäre. Demgemäß ist gar nicht anzunehmen, daß, selbst wenn Deutsche oder Tschechen gegen die betreffende Regierung oder den Landesausschuß in heftiger Opposition wären, von einer dieser beiden Seiten der Versuch gemacht werden würde, einen den politischen und nationalen Gegnern abträglichen Einfluß auch in jenen wirtschaftlichen Dingen zu üben, die zur Kompetenz des Landeskulturrates gehören. Es wäre daher zu hoffen, daß die im nationalen Kampfe allerdings durchaus nicht ausschlaggebenden Fragen, welche in die Kompetenz des Landeskulturrates fallen, der Schädigung durch den nationalen Kampf zwischen Deutschen und Tschechen, sowie jener durch den politischen Kampf zwischen Feudalen und Reaktionären einerseits, Liberalen andererseits in den meisten Fällen entzogen würden.

In Bezug auf die Zusammensetzung des Präsidialkollegiums standen die Dinge allerdings schon nach dem Gesetzentwurfe anders. Dasselbe sollte außer dem Präsidenten des Landeskulturrates, der vom Kaiser ernannt wird, aus 12 Mitgliedern bestehen, von denen die Regierung eines, der Landesausschuß eines, jede der beiden Sektionen fünf bestimmt hätte. Vom Landesausschuß ist nach seiner gegenwärtigen und mutmaßlich auch der zukünftigen Zusammensetzung zu erwarten, daß er

in das Präsidialkollegium einen Anhänger der feudal-tschechischen Koalition senden werde. Es stünden somit 5 Deutsche 6 Tschechen gegenüber, es hätte demnach die Regierung die Möglichkeit, durch ihren Vertreter stets die Wagschale zu Gunsten der Tschechen zu neigen. Auch wenn der Vertreter der Regierung mit den Deutschen stimmen würde, hätte der Präsident, der übrigens auch von der Regierung ernannt wird, das Recht der Dirimtion. Die Lage der Tschechen wäre somit in der Präsidialkommission durch die mutmaßliche Abstimmung der Vertreter des Landesausschusses günstiger und wäre in dieser Richtung die Gleichberechtigung der Deutschen nicht vollständig gewahrt. Ueber die entscheidenden Stimmen wird die Regierung verfügen. Nur darum erweckt diese Zusammensetzung des Präsidialkollegiums geringe Bedenken, weil der wichtigste Teil der dem Präsidialkollegium überwiesenen Kompetenz: die Aufteilung der Subventionen auf beide Sektionen durch die Bestimmung, daß sie in den meisten Fällen nach der Volkszahl, der Grund- und Hausklassensteuer zu erfolgen hätte, vor grober Unparteilichkeit gewahrt war. Es muß hier hervorgehoben werden, daß die Aufteilung nach der Grund- und Hausklassensteuer nicht zum Vorteile der Deutschen ausfallen dürfte, da diese nur nach der in den deutschen Bezirken relativ minder bedeutenden Grund- und Hausklassensteuer die Subventionen erhalten, dagegen zur Bedeckung der betreffenden Subventionen mit den auf sie entfallenden, relativ höheren Beträgen an Erwerb- und Einkommensteuer beitragen müssen.

Die vorgebrachten Erwägungen über den von der Regierung eingebrachten Gesetzentwurf, betreffend die Organisation des böhmischen Landeskulturrates, lassen es als wahrscheinlich erscheinen, daß dieser Gesetzentwurf, wenn er Gesetz geworden wäre, auf dem Gebiete der Landeskultur viel besser der Aufgabe eines Ausgleiches,

zwischen zwei streitenden Volksstämmen dauernden Frieden zu schaffen oder doch die Zahl der Reibungen erheblich zu vermindern, entsprochen hätte, als der Gesetzentwurf über den Landesschulrat. Trotzdem wurde von den Jungtschechen und dem mit ihnen verbündeten Teile der Alttschechen in und außer dem Landtage eine Agitation von ganz unglaublicher Heftigkeit gegen diesen Gesetzentwurf eingeleitet. Dieselben tschechischen Abgeordneten, welche, als es noch zu keiner Ausgleichsaktion gekommen war, von Versöhnlichkeit überflossen und erklärten, nur an der abweisenden Haltung der Deutschen läge es, daß nicht längst schon die beiden Nationalitäten in Böhmen sich geeinigt hätten, Ruhe und Frieden in dieses schöne Königreich eingekehrt wären, bekämpften mit allen möglichen und unmöglichen Mitteln die sachlichen, durchaus gerechtfertigten Vorschläge, welche Ausgleichskonferenz und Regierung in Rücksicht auf die künftige Organisation des Landeskulturrates gemacht hatten. Die rührige Thätigkeit der Jungtschechen und ihrer Bundesgenossen ging vor allem dahin, den Abschluß der Beratung über den Gesetzentwurf, betreffend den Landeskulturrat, im Landtage unmöglich zu machen, hierdurch den ganzen Ausgleich zu verzögern und endlich in die Luft zu sprengen. Zu diesem Zwecke wurde in der Ausgleichskommission, welche nach der schlechten, im österreichischen Abgeordnetenhause, wie in den meisten österreichischen Landtagen herrschenden Gewohnheit aus einer viel zu großen Zahl von Mitgliedern (27) bestand, rücksichtslose Obstruktion geübt. Die tschechischen Epigonen zeigten sich in Bezug auf die energische Handhabung der Waffe der Obstruktion ihren Vorbildern, den Mitgliedern der irischen und ungarischen Opposition, ziemlich ebenbürtig. Mit rückhaltsloser Offenheit wurde es als das Ziel der Obstruktion erklärt, den Wisch Papier, wie die Ausgleichspunktationen genannt wurden, zu zerreißen.

Schon in der Einleitung wurde dargestellt, wie diese Handlungsweise der Jungtschechen, statt die dem Ausgleich freundlichen Parteien zum engeren Aneinanderschließen zu bewegen, die Zersetzung dieser Parteien, wenn man von den Deutschen absieht, bewirkte. Während der vergleichsweise langen zweiten Landtagssession des Jahres 1890 wurde trotz angestrengtester Thätigkeit die Beratung über den Gesetzentwurf wohl im Ausschusse, jedoch nicht in der Vollversammlung des Landtages vollendet. Die Tendenz der Jungtschechen und ihrer Bundesgenossen ging, abgesehen von dem in erster Linie stehenden Zwecke, die Beratung zu verzögern und die Vollendung derselben zu verhindern, dahin, das Präsidialkollegium oder, wie dasselbe nach einem Beschlusse der Kommission genannt wird, das Centralkollegium, mit größerer Machtvollkommenheit zu bekleiden, die Sektionen zu beschränken. Es zeigte sich hier dieselbe Tendenz, wie bei Beratung des Gesetzes über den Landesschulrat. Die Befugnisse der Sektionen sollten möglichst eingeschränkt, die des Centralkollegiums und des Präsidenten dieses Kollegiums möglichst ausgedehnt werden. Die in Wien autonomen und föderalistischen Tschechen sind in ihrem Lande eifrige Centralisten und bemühen sich, soweit thunlich, die Geltung der nationalen Sektionen zu beschränken, da sie hoffen, das Centralkollegium zu beherrschen, dagegen eine relative Selbständigkeit der nationalen Sektionen wegen der Möglichkeit, daß die deutsche Sektion die Rechte der deutschen Landwirte wahren werde, perhorreszieren. Daneben wurde ein lustiger Krieg gegen den Bestand des Ackerbauministeriums geführt, an dem auch Rieger an Seite der Jungtschechen teilnahm. Es wiederholte sich die Bemühung, von möglichst vielen Funktionären die Kenntnis beider Landessprachen zu verlangen, ohne daß von den Antragstellern in Rücksicht gezogen wurde, daß hierdurch die Gleichberech-

tigung der Deutschen in den weitaus meisten Fällen aufgehoben werde. Das Endresultat der Beratung im Ausschusse war, daß in manchen Punkten eine andere Terminologie gewählt, so das Wort „Centralkollegium" statt „Präsidialkollegium" gesetzt, daß aus Abneigung gegen das Ackerbauministerium statt „Ackerbauministerium" wiederholt „Regierung" gesagt wurde, daß die Bestimmungen über das Centralkollegium jenen über die Sektionen vorangesetzt wurden und daß, wenngleich in mäßiger Weise, die Befugnisse des Centralkollegiums gestärkt wurden. Dem Präsidenten des Landeskulturrates wurde ein Stellvertreter beigegeben, seine Rechte wurden erheblich erweitert, so daß eine präpotente oder auch nur einseitige und taktlose Persönlichkeit der jungen Institution manche Gefahr bringen kann.

Von den Jungtschechen und deren alttschechischen Freunden im Ausschusse, den Herren Skarda, Kwitschala und Trojan, wurde ein Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung über das ganze Gesetz, außerdem nicht weniger als 34 Minoritätsvoten zu verschiedenen Paragraphen des Gesetzes gestellt. Einzelne dieser Minoritätsvoten enthalten noch Eventualanträge. Zu einem Paragraph wurden zwei verschiedene Abänderungsanträge gestellt, unter beiden befindet sich die Unterschrift desselben Abgeordneten. Zu all diesen Anträgen kamen noch zahllose andere zu fast jedem Absatz jedes Paragraphs der Vorlage im Plenum. Dieselben wurden in langen Reden begründet, aus denen die Absicht der Obstruktion um jeden Preis, aber auch die tiefe Abneigung gegen die Deutschen, der Wunsch, selbst die bescheidensten Schutzwehren, welche der Gesetzentwurf den Deutschen bei Behandlung der Landeskulturangelegenheiten bietet, zu zerstören, unzweifelhaft hervorging. Die Beratung im Landtage gedieh in der zweiten Session des Jahres 1890 nur bis zum § 16. Der Rest des Gesetzentwurfes

wurde in der Session des böhmischen Landtags angenommen, welche am 3. Jänner 1891 eröffnet wurde. Die Aenderungen, welche vom Landtage an dem Gesetzentwurfe, wie er aus den Beratungen der Kommission hervorgegangen war, vorgenommen wurden, sind im Anhange mit gesperrter Schrift angegeben. Von Wichtigkeit ist der schon oben (S. 19) besprochene Aenderungsantrag des Abgeordneten Mattusch zu § 8, der wie fast alle vom Landtage vorgenommenen wichtigeren Aenderungen die Rechte der Deutschen noch weiter beschränkte und zu einer Erklärung der Deutschen führte, in welcher diese durch den Mund des Dr. Plener darlegten, wie sehr sie in allen Stadien der Verhandlung Nachgiebigkeit bewiesen, dafür aber nur immer heftigere, haßerfüllte Angriffe geerntet hätten.

Wie sehr die rücksichtslose Opposition der Jungtschechen und deren agitatorische Kraft auch auf zahlreiche Mitglieder des böhmischen Hochadels Einfluß genommen hat, beweist ein Vorgang, der sich im Ausschusse zur Vorberatung des Gesetzentwurfes über den Landeskulturrat abspielte. Zum Referenten für das Plenum wurde Fürst Ferdinand Lobkowitz gewählt. Als derselbe den Bericht vorlegte, bemerkten die deutschen Mitglieder des Ausschusses mit Erstaunen, daß im ganzen Berichte keine Bemerkung enthalten sei, die darauf hinwiese, daß der vorliegende Gesetzentwurf ein Teil des Ausgleichswerkes sei, der Ausgleichsaktion seine Entstehung verdanke. Auf diese Bemerkung erklärte der Referent, daß er gewünscht habe, eine solche Bemerkung in den Bericht aufzunehmen, ihm dies jedoch von seinen Parteigenossen abgeraten worden sei. Auf Andrängen der deutschen Kommissionsmitglieder hin erklärte er sich jedoch bereit, eine solche Bemerkung aufzunehmen. Im Landtage führte Fürst Ferdinand Lobkowitz das Referat ausschließlich in tschechischer Sprache. Nur einmal, als es galt, den Ausfüh-

rungen des Abgeordneten Plener in Bezug auf den Landtagsbeschluß zu § 8 zu antworten, hielt er einen Teil seiner Rede in deutscher Sprache. In der Landtagssitzung vom 17. Jänner erklärte der Abgeordnete Prof. Kwitschala im Namen des alttschechischen Klubs, daß er und seine Gesinnungsgenossen für die Vorlage in dritter Lesung stimmen werden. Gleichzeitig gab er der Ueberzeugung seiner Parteigenossen Ausdruck, daß die Gesetze über die allgemeine Reform der Wahlordnung, über die Wahlreform im Großgrundbesitze und über die Kurien miteinander in engem Zusammenhange stehen, sämtlich die qualifizierte Mehrheit erheischen und seine Gesinnungsgenossen dahin streben werden, daß in jedes der erwähnten Gesetze die Bestimmung aufgenommen werde, daß sie nur gleichzeitig in Wirksamkeit treten, oder daß alle drei noch besser zu einem einzigen verbunden werden. Daß die Debatte über den Gesetzentwurf, betreffend den Landeskulturrat, so ungeheure Dimensionen annahm, wird durch die offen eingestandene Absicht der Jungtschechen, um jeden Preis schärfste Obstruktion zu üben, erklärt. Trotzdem ist es schwer erklärlich, wie immer wieder von den Jungtschechen Argumente vorgebracht werden konnten, wie die Einheit des Landes werde durch die Teilung des Landeskulturrates in zwei Sektionen leiden und Aehnliches.

Auch die Einwendung, als ob einheitliche agrarische Interessen des Landes durch die Teilung des Landeskulturrates in zwei Sektionen Schaden erleiden könnten, ist unhaltbar. Die Verständigung der Referenten beider Sektionen ist ja nicht ausgeschlossen. Selbst gemeinsame Sitzungen beider Sektionen können nach der ausdrücklichen Bestimmung des Statuts abgehalten werden. Da nationale und politische Rücksichten sich, wenn das Gesetz in Wirksamkeit treten würde, nicht mehr siegend bei der Beratung agrarischer Fragen geltend machen könnten, so lang

die Regierung nicht grobe gesetzwidrige Parteilichkeit übt, dürfte dies zu einer Annäherung beider Sektionen, zu häufigen gemeinsamen Sitzungen führen, wofern nur die Tschechen selbst dieses für nationale Streitigkeiten ganz ungeeignete Gebiet nicht zu einem Kampfplatz um jeden Preis machen werden, was sich übrigens, selbst wenn es versucht würde, für die Dauer als nicht durchführbar erweisen dürfte. Jedenfalls geht aus dem Gesagten hervor, daß, wenngleich der ursprüngliche Gesetzentwurf den Deutschen für das allerdings eng begrenzte Gebiet, für welches er erlassen ist, eine gewisse Sicherung vor Vergewaltigung bot, die Gleichberechtigung der Tschechen nicht mit einem Worte verletzt war, im Gegenteil, wie z. B. bei der Besprechung der Zusammensetzung des Präsidial-, jetzt Centralkollegiums sich zeigte, auch hier die Tschechen in manchen Punkten erheblich günstigere Chancen eingeräumt erhielten, als die Deutschen.

Die Aenderungen, welche der Gesetzentwurf bei der Beratung in der Kommission und im Plenum erfuhr, sind in fast allen wesentlichen Punkten zu gunsten der Tschechen, zu ungunsten der Deutschen ausgefallen. Sie enthalten zahlreiche Unbilligkeiten wider die Deutschen, wie dies im Verlaufe dieser Erörterung dargelegt wurde.

IV. Errichtung einer Handels- und Gewerbekammer im östlichen Böhmen.

V. Revision der Wahlordnungen der Handelskammern.

Die betreffenden Beschlüsse der Ausgleichskonferenz s. Anhang S. 248 u. 249.

Seitens der Deutschen wird nach Punkt IV des Ausgleichsprotokolls den Tschechen die schwerwiegende und, wie aus den späteren Ausführungen hervorgehen wird, sachlich nicht zu rechtfertigende Konzession der Kreierung

einer neuen Handelskammer im Osten Böhmens gemacht. Nach den in Oesterreich bestehenden Verfassungsgesetzen haben weitaus die meisten Handels- und Gewerbekammern das Recht, einen oder mehrere Abgeordnete für den Landtag des betreffenden Kronlandes, sowie mindestens einen Abgeordneten für den Reichsrat zu wählen. Bisher besaß Böhmen die 5 Handelskammern in Reichenberg, Eger, Pilsen, Budweis und Prag. Die Handels- und Gewerbekammern in Prag und Reichenberg haben je 4, jene zu Eger hat 3, die Kammern zu Pilsen und Budweis je 2 Abgeordnete für den böhmischen Landtag zu wählen. Für diese Wahlen bilden die Mitglieder und Ersatzmänner jeder Kammer den Wahlkörper (§ 6 der Landtagswahlordnung für Böhmen).

Seit vielen Jahren verlangen die Tschechen die Errichtung einer oder zweier neuen Handelskammern im Osten Böhmens. Es kann wohl nicht behauptet werden, daß im Verhältnis zu anderen Ländern, von denen beispielsweise Niederösterreich eine, Steiermark 2, Oberösterreich eine, Mähren 2 Handelskammern besitzt, eine größere Anzahl als die von 5 Kammern für Böhmen notwendig wäre. Der Grund, weshalb von den Tschechen in früheren Jahren die Begründung einer oder zweier Kammern im Osten Böhmens verlangt wurde, war, daß noch bei den Wahlen des Jahres 1882 die Mehrheit in sämtlichen böhmischen Handelskammern in der Hand der Deutschen war, welche insbesondere in der Großindustrie und im Bergbau auch in tschechischen Bezirken eine sehr bedeutende Stellung einnehmen. Es sollten nun in vorwiegend tschechischen Bezirken eine oder zwei Kammern ins Leben gerufen werden, in welchen den Tschechen die Mehrheit gesichert wäre. Dadurch wären ihnen einige Sitze mehr im Landtage und Reichsrate zugefallen. Vom Standpunkte einer billigen Verteilung der Landtags- und Reichsratssitze aus der Kurie der Handels- und Gewerbekammern zwischen

Deutschen und Tschechen hätte sich nach dem Stand der Dinge bis zum Jahre 1882 die Begründung einer solchen Handelskammer rechtfertigen lassen, allerdings nicht von dem der Verteilung der Kammern auf das ganze Reich. Zwischen dem Jahre 1882 und der Ausgleichskonferenz liegt jedoch die bekannte Aktion des ehemaligen Handelsministers Freiherrn v. Pino zu Gunsten der Tschechen. Handelsminister v. Pino hat das Recht in Anspruch genommen, auch ohne Zustimmung der Handelskammern die Wahlordnung für dieselben zu ändern, wenngleich § 4 des Gesetzes vom 20. Juni 1868, betreffend die Organisierung der Handels- und Gewerbekammern, ausdrücklich erklärt, daß der Handelsminister nur im Einvernehmen mit den einzelnen Handelskammern die Anzahl der wirklichen Mitglieder für jede derselben sowie für ihre Sektionen, dann das Verhältnis zu den Mitgliedern, die im Standorte der Kammern seßhaft sein müssen, die Handels- und Gewerbeklassen, aus welchen die Mitglieder der Kammer zu wählen sind, endlich den Census, d. i. die für die Organisierung und Wahlordnung der Handelskammer wichtigsten Momente zu bestimmen habe. Handelsminister Pino nahm das Recht in Anspruch, nicht im Einvernehmen, ja geradezu gegen den klar ausgesprochenen Willen der Handelskammern derartige wichtige Aenderungen der Wahlordnungen zu verfügen. Hier muß bemerkt werden, daß der österreichische Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 11. Juli 1884, Z. 1544 (Nr. 2208 der Budwinskischen Sammlung) die betreffenden Erlässe des Handelsministers als nicht gesetzwidrig erklärt hat. Die Motivierung geht dahin, daß allerdings laut §§ 4 und 7 des Gesetzes vom 29. Juni 1868 zur Bestimmung über die Anzahl der wirklichen Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern und ihrer Sektionen, über die Verhältniszahl jener Mitglieder, welche am Standorte der Kammer seßhaft sein

müssen, über die Handels- und Gewerbeklassen (Kategorien), aus welchen die Mitglieder der Kammer zu wählen sind, und über den zur Wahlberechtigung erforderlichen Steuerbetrag das Einvernehmen mit den einzelnen Handelskammern vorgeschrieben sei. Der Verwaltungsgerichtshof gebe auch zu, daß aus der im Gesetze befindlichen Anordnung, daß die betreffende Bestimmung im Einvernehmen mit der betreffenden Kammer zu geschehen habe, für sich allein gefolgert werden könnte, — daß zur Erlassung derartiger Bestimmungen die Zustimmung der betreffenden Kammer erforderlich sei. Doch, erklärt der Verwaltungsgerichtshof weiter, seien nach der ganzen Stellung die Handelskammern nur Exekutivorgane des Handelsministers, sie seien vom Handelsminister abhängig. Man könne daher nicht annehmen, das Gesetz habe den Handels- und Gewerbekammern in Bezug auf die Bildung der Kammern einen derart entscheidenden Einfluß eingeräumt. Der Verwaltungsgerichtshof hat somit entschieden, daß, obwohl das Gesetz ausdrücklich anordnet, daß derartige Aenderungen der Wahlordnung nur im Einvernehmen mit der betreffenden Handelskammer geschehen können, dies doch auch nicht nur ohne das Einvernehmen, sondern gegen die ausdrückliche Erklärung der Kammer gesetzlich zulässig sei!

Es dürfte wohl im Staatsrecht keines andern europäischen Staates vorkommen, daß die kleinste Aenderung einer Wahlordnung nur im Wege der Gesetzgebung, zum Teil nur bei qualifizierter Majorität der Vertretungskörper erreicht werden könne, daß dagegen die Aenderung der maßgebenden Momente für die Zusammensetzung von Wahlkörpern, welche Dutzende von Abgeordneten in die Vertretungskörper senden, lediglich vom Gutdünken des jeweiligen Ministers abhänge. Die Kammern werden lediglich als Exekutivorgane des Ministers behandelt, während sie in Oesterreich doch gleichzeitig

Wahlkollegien für zahlreiche Sitze im Abgeordnetenhause und in den Landtagen sind!

Infolge der einschneidenden Aenderungen der Wahlordnungen für die einzelnen Handelskammern, welche Minister Pino nicht nur nicht im Einvernehmen, sondern gegen die ausdrückliche Erklärung der einzelnen böhmischen Kammern erließ, wurde die Mehrheit in 3 böhmischen Kammern, die in einer Reihe von Wahlkämpfen von den Deutschen bis dahin stets tapfer behauptet war, in jenen von Prag, Pilsen und Budweis den Deutschen genommen. Die Tschechen erhielten die Majorität in diesen 3 Kammern und besitzen sie noch derzeit. Durch den Pino'schen Erlaß wurden den Tschechen 8 Abgeordnetensitze für den böhmischen Landtag, 4 für das Abgeordnetenhaus des österreichischen Reichsrates auf Kosten der Deutschböhmen zugewendet. Mit dieser Aenderung wurde den Deutschböhmen ein weit über den Verlust einiger Mandate hinausgehender Schaden zugefügt. Der böhmische Landtag zerfällt in 3 Kurien, die des Großgrundbesitzes, der Landgemeinden, der Städte und Handelskammern. Aus jeder dieser Kurien werden je 2 Mitglieder des Landesausschusses gewählt, auch die Mitglieder wichtiger Kommissionen werden nach den einzelnen Kurien gewählt, ebenso die Mitglieder mancher wichtigen Administrativräte, deren Besetzung dem Landtage eingeräumt ist. Bis zu den Pino'schen Aenderungen hatten die Tschechen in den Landgemeinden, die mit den Tschechen verbundenen Feudalen in der Großgrundbesitzerkurie, die Deutschen in der Kurie der Städte und Handelskammern die Mehrheit besessen. Durch die Pino'schen Aenderungen verloren die Letzteren die Majorität auch in der einzigen Kurie, in der sie bisher in der Mehrheit gewesen waren. Hiedurch ging ihnen jede Vertretung im Landesausschusse, in den wichtigen Kommissionen, in den erwähnten Administrativräten verloren, soweit nicht durch die Gnade

der Tschechen und Feudalen ihnen eine Berücksichtigung bei diesen überaus wichtigen und einflußreichen Wahlen zugestanden wurde. Nun sollen die Tschechen noch eine Handelskammer und mit ihr Mandate für den böhmischen Landtag und das Abgeordnetenhaus des Reichsrates erhalten. Von den in Böhmen dann bestehenden 6 Handelskammern werden die Tschechen in 4, die Deutschen in 2 die Mehrheit besitzen. Wenn angenommen wird, daß die neue Handelskammer jene Anzahl von Mandaten erhält, wie die in dieser Hinsicht bisher am bescheidensten dotierte der bestehenden böhmischen Handelskammern, d. i. 2 Mandate für den böhmischen Landtag und 1 Reichsratsmandat, so werden von den 17 Landtagsmandaten, die dann den Handels- und Gewerbekammern zustehen werden, 10 den Tschechen, 7 den Deutschen, von den 8 Reichsratsmandaten 5 den Tschechen, 3 den Deutschen zukommen. Diese Zahlen entsprechen in keiner Weise den realen Verhältnissen, der Bedeutung der Deutschen und Tschechen in Rücksicht auf Handel und Industrie in Böhmen. Die Deutschen, in deren Händen sich der Kern der böhmischen Industrie, jene des Nordens von Trautenau bis Eger und auch zahlreiche große Fabriken, Bergwerke und Handelsunternehmungen in den von Tschechen bewohnten Landesteilen befinden, sollen mit der Herrschaft in einem Dritteil der Handelskammern vorlieb nehmen. Sie, denen nach der Bedeutung, welche sie in Böhmen in Rücksicht auf Handel und Industrie repräsentieren, die Majorität der Reichsrats- und Landtagsmandate aus den Handels- und Gewerbekammern gebührt, sollen die Zahl dieser Mandate in den Händen der Tschechen, die schon jetzt die Mehrheit dieser Mandate besitzen, sich noch weiter vermehren sehen. Auch von den Deutschen war seit vielen Jahren der Wunsch nach einer neuen Handelskammer mit dem Sitze in Teplitz vorgebracht worden. Unverkennbar liegt in der Einräumung einer

neuen Handelskammer und der mit ihr verbundenen Landtags- und Reichsratsmandate an die Tschechen in einem Lande, in dem diese schon weit über die Bedeutung ihres Handelsgewerbes und ihrer Industrie hinaus Reichsrats- und Landtagsmandate aus den Handels- und Gewerbekammern besitzen, eine sehr bedeutende Konzession an die Tschechen seitens der Deutschböhmen.

Was die in Aussicht gestellte Revision der Wahlordnungen der durch Punkt IV berührten Handelskammern, d. i. der Prager und der Reichenberger betrifft, so läßt sich über die Bedeutung derselben nicht urteilen, solange die betreffenden Aenderungen nicht vorliegen. Dieser Punkt kann daher weder zu Gunsten der Deutschen noch der Tschechen derzeit aufgefaßt werden. Nicht übersehen darf werden, daß die Tschechen zur Zeit des Abschlusses des Ausgleichs ein Teil der Regierungsmajorität waren und das Ministerium im Sinne der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes das Recht die Aenderungen zu verfügen in Anspruch nimmt. Zum mindesten kann dieser übrigens jedes bestimmten Inhaltes entbehrende Beschluß nicht als eine Konzession an die Deutschen angesehen werden.

VI. Abgrenzung der Gerichtsbezirke.
VII. Einrichtungen beim Oberlandesgerichte in Prag.
VIII. Besetzung der Gerichte erster Instanz.
IX. Revision der Sprachenverordnung.

Unter den vier in der Aufschrift erwähnten Punkten sind im Ausgleichsprotokolle jene Beschlüsse der Konferenz angeführt, welche die tiefe Erbitterung und Unzufriedenheit, die durch die Verfügungen des gegenwärtigen Ministeriums in Rücksicht auf die Sprachenfrage (bei Verwaltungsbehörden, Gerichten, Staatsanwaltschaften und

anderen Justizämtern) entstanden sind und welche in ihren Konsequenzen zum Austritt der deutschen Abgeordneten aus dem böhmischen Landtage geführt haben, zu beseitigen bestimmt sind. Die Beschlüsse sind im Anhange S. 249 ff. abgedruckt. In Ausführung der Beschlüsse der Ausgleichskonferenz hat das Justizministerium zwei Durchführungsverordnungen erlassen. Es sind dies die Verordnung vom 3. Februar 1890, Z. 1549, betreffend Aenderungen der Gerichtsorganisation im Königreich Böhmen, dann die Verordnung vom 3. Februar 1890, Z. 1874, betreffend die Besetzung der Dienststellen bei den Gerichten erster Instanz und bei den Staatsanwaltschaften in Böhmen. Diese beiden Verordnungen sind im Anhange S. 272 ff. abgedruckt. Ebenso auf S. 278 der von Dr. Turnwald in der D. Z. vom 30. September d. J. veröffentlichte Erlaß des k. k. Oberlandesgerichtes Prag, welcher den Vorgang bei den Erhebungen zum Zweck der nationalen Abgrenzung der Gerichtsbezirke regelt, endlich auf S. 282 ff. die Erlässe des Justizministers vom 8. August 1859, Z. 12289 und vom 7. Juni 1866, Z. 6261.

Hier muß hervorgehoben werden, daß die Sprachenverordnung vom 19. April 1880 die Sprachenfrage wie für die Gerichte so auch für die Verwaltungsbehörden in gleich ungünstiger Weise für die Deutschböhmen regelt. Die Ueberschrift des VI. Punktes des Ausgleichsprotokolls erwähnt wohl nur die Abgrenzung der Gerichtsbezirke. Im letzten Absatze wird jedoch die Abgrenzung der administrativen (politischen) Bezirke „bei voller Berücksichtigung der Zwecke der Verwaltung so viel als möglich der Nationalität der Bewohner entsprechend" in Aussicht genommen. In Punkt IX, welcher von der Revision der Sprachenverordnung handelt, wird jedoch nur bemerkt, daß die Verordnung vom 19. April 1880 betreffend den Gebrauch der Landessprachen im Verkehre der Gerichte und staatsanwaltschaftlichen

Behörden beim Eintritt gewisser Vorbedingungen einer Revision zu unterziehen sei. Die Verwaltungsbehörden werden an dieser wichtigen Stelle des Ausgleichsprotokolls gar nicht erwähnt. Nach dem zitierten Inhalt des Punktes VI wäre die Erwähnung auch der Verwaltungsbehörden zu erwarten gewesen. Die Aufhebung oder doch eingehende Reform der Sprachenverordnung ist auch in Rücksicht auf die Verwaltungsbehörden durchaus berechtigt und notwendig. Zum mindesten sind die betreffenden Bestimmungen des Ausgleichsprotokolls unvollständig und unklar und dürften Anlaß zu Schwierigkeiten und Mißverständnissen geben.

Mit wie großen Schwierigkeiten die Lösung der Sprachenfrage in Rücksicht auf den Unterricht in einem sprachlich gemischten Lande wie Böhmen verbunden sein mag, zum mindesten nicht geringere Schwierigkeiten stellen sich der zweckmäßigen verständigen Lösung der Sprachenfrage in Rücksicht auf Gericht und Amt entgegen. Die Sprachenfrage in Rücksicht auf Schule und Unterricht in Böhmen ist in der Art gelöst worden, daß angefangen von der Volksschule bis zur Mittelschule und bis zur Universität der Unterricht für die tschechische Jugend, soweit dies die Eltern wünschen, ausschließlich in tschechischer, für die deutsche Jugend ausschließlich in deutscher Sprache erteilt wird. Der tschechische Jurist (dieser bis zur zweiten Staatsprüfung, welche nach Ende der vierjährigen Studienzeit abgelegt wird)*), der tsche-

*) Bei der zweiten und dritten Staatsprüfung, welche nach Beendigung der akademischen Studienzeit abgelegt werden, wird der tschechische Jurist aus je einem Prüfungsgegenstande in deutscher Sprache geprüft. Die tschechischen Abgeordneten ohne Unterschied der Parteistellung erhoben sehr entschieden Beschwerde gegen diese Einrichtung und griffen wegen derselben das Unterrichtsministerium hart an. Sie hoben hervor, daß, da der deutsche Rechtskandidat nicht aus einem Gegenstande die Prüfung in tschechischer Sprache

chische Mediziner und Techniker kann seine Studien absolvieren, ohne durch selbst sehr weitgehende Unkenntnis der deutschen Sprache irgendwie in seinem Fortkommen während der Studien beeinträchtigt zu werden. In einem kulturlich hochentwickelten Lande wie es Böhmen ist, absolvieren derzeit viele Tausende junger Leute die Hochschule, ohne im Stande zu sein, in irgend einer Kultursprache die Litteratur ihres Faches zu verfolgen. Sie bleiben somit auf die notwendigerweise dürftige periodische und Fachlitteratur, wie sie in der tschechischen Sprache erscheint, beschränkt. Ueber die Konsequenzen hiervon für die Zukunft dieser jungen Leute, für den Staat, die bürgerliche Gesellschaft, endlich die Armee, hat sich das gegenwärtige Ministerium mit gewohnter Leichtlebigkeit, die tschechischen Abgeordneten in der Kampfes- und Siegesstimmung, welche bei Triumphen zu Gunsten der Muttersprache keine andere, wenn auch noch so schwer wiegende Rücksicht ins Auge faßt, ruhigen Herzens, ja mit freudiger Begeisterung hinweggesetzt.

Einen ganz anderen Charakter hat die Entwickelung der Sprachenfrage in Rücksicht auf Gericht und Amt in Böhmen genommen. Die Deutschen verlangten die Teilung des Prager Oberlandesgerichtes in zwei Senate, von denen einer ausschließlich deutsch für die deutschen Bezirke Böhmens amtieren sollte. Ihm sollten die zahlreichen deutschen Gerichtssprengel Böhmens unterstehen. Die Gerichtssprengel sollten, soweit dies nicht schon jetzt der Fall ist, in der Art begrenzt werden, daß sie ausschließlich aus deutschen Gemeinden bestünden. Die Tschechen dagegen verlangen, daß bei allen Gerichten des Landes tschechisch und deutsch amtiert werde, jeder Beamte der deutschen und tschechischen Sprache vollständig

ablege, eine Verletzung der Gleichberechtigung in dieser Einrichtung gelegen sei.

mächtig sei. Sie behaupten, daß auf diese Art das Prinzip der Gleichberechtigung der Nationalitäten, dann aber auch die Ansprüche, die sie aus dem sogen. böhmischen Staatsrechte für sich herleiten, zum Ausdruck kommen. Es läßt sich nicht verkennen, daß das Programm der Tschechen in Bezug auf den öffentlichen Unterricht an Mittelschulen und Universitäten mit den Anforderungen der Tschechen selbst in Rücksicht auf die Sprache in Amt und Gericht in Widerspruch steht. In den tschechischen Mittelschulen soll nach Ansicht der Tschechen nicht deutsch gelehrt werden, jeder Beamte in Böhmen soll aber nach Ansicht derselben Tschechen der deutschen und tschechischen Sprache in Wort und Schrift vollständig mächtig sein. Das Ministerium Taaffe nahm von Anfang an, ohne Rücksicht auf die in Böhmen bestehenden, historisch gewordenen Zustände, Partei für die Anschauungen der Tschechen, wenngleich nicht nach dem vollen Umfange derselben. Anfangs Jänner 1880 setzte die Regierung eine Kommission aus Vertretern der verschiedenen Ministerien ein. Den Vorsitz führte in derselben Dr. Praschak, der durch mehrere Jahrzehnte ein sehr entschiedener Führer der Tschechen in Mähren gewesen war. Diese Kommission sollte ein Gutachten über das von den Tschechenführern Rieger und Schrom dann dem Fürsten Georg Lobkowitz am 16. November 1879 dem Kaiser überreichte Memorandum abgeben, in dem die Forderungen der Tschechen zusammengefaßt waren. Am 19. April 1880 erließen die Minister des Innern und der Justiz eine Verordnung über den Gebrauch der Landessprachen im Verkehre der politischen, Gerichts- und staatsanwaltschaftlichen Behörden Böhmens und Mährens mit den Parteien und autonomen Organen. (Siehe Anhang Seite 279.)

In neuerer Zeit dürften nur wenige Regierungsakte in den nicht vollständig absolutistisch regierten Ländern Europas mit gleicher Härte vorgegangen sein, wie die

viel besprochene böhmische Sprachenverordnung vom 19. April 1880. Zur Beurteilung des Einflusses, den diese Verordnung auf die deutschen Bezirke Böhmens, dann auf die deutschen der tschechischen Sprache nicht fähigen Beamten, welche in den zahlreichen rein deutschen Bezirken Böhmens amtierten, endlich auf die Interessen der mehr als 2000000 zählenden deutschen Bevölkerung Böhmens übte, dürfte es sich empfehlen, einen Blick auf die nationalen Verhältnisse Böhmens zu werfen. So sehr die verdienstvollen Arbeiten von Schlesinger, Herbst und anderen sich bemüht haben, in Rücksicht auf die nationalen Verhältnisse Böhmens Aufklärung zu gewähren, sind in dieser Richtung noch so viele Irrtümer in Oesterreich und außerhalb Oesterreichs verbreitet, daß eine Darlegung dieser Verhältnisse auch an dieser Stelle sich empfiehlt.

Vor allem ist die merkwürdigerweise wiederholt aufgestellte Ansicht vollständig unrichtig, als ob in Böhmen nur deutsche Sprachinseln beständen. Von den vier Grenzseiten des böhmischen Landes sind drei, die südwestliche, nordwestliche, und nordöstliche ganz, die vierte südöstliche zum großen Teile von deutschen Bewohnern besetzt. Drei dieser Grenzseiten stoßen ganz, die vierte zum Teile an das große deutsche Sprachgebiet, welches sich von Trautenau, Leitmeritz und Karlsbad nach Klagenfurt, Bozen, dem Monte-Rosa, nach Diedenhofen, Krefeld, Emden und Königsberg erstreckt. Nur wenige größere deutsche Gebiete in Böhmen, so die Gegend von Budweis und der auf böhmisches Gebiet entfallende Teil des deutschen Iglauer Landes sind wirkliche Sprachinseln, d. i. hängen nicht mit dem großen von mehr als 50000000 Menschen bewohnten deutschen Sprachgebiete zusammen. Nach der Volkszählung vom 31. Dezember 1880 betrug die Bevölkerung Böhmens rund 5560000 Seelen, unter denen sich 2054000 Deutsche

und 3470000 Tschechoslaven (Tschechen, Mährer und Slovaken) befanden. Die Wohnsitze der ungeheuren Mehrzahl der Deutschen Böhmens sind untereinander wie auch mit dem großen deutschen Sprachgebiete im geographischen Zusammenhange. Man kann von Gratzen im Böhmerwalde längs der südwestlichen, dann längs der nordwestlichen, endlich längs der nordöstlichen Grenze, somit vom Böhmerwalde bis zu den Sudeten und dem Riesengebirge auf dem Boden des Königreiches Böhmen kommen, ohne das deutsche Sprachgebiet verlassen oder auch nur ein tschechisches Dorf berühren zu müssen. Die weitaus größte Zahl der Deutschen Böhmens, über 1½ Millionen, sitzt im Norden in dem an Bayern, Sachsen und Preußen grenzenden ausgedehnten Teil des Landes. Dort erstreckt sich von Tachau, Eger nach Tetschen, Leitmeritz, Trautenau und Braunau das mächtige geschlossene deutschböhmische Sprachgebiet, welches das wichtigste Industriegebiet Oesterreich-Ungarns, Kohlengebiete wie die von Teplitz, Falkenau, Eger, Weltkurorte wie Karlsbad, Marienbad, Franzensbad und Teplitz, Landstriche von ganz beispiellosem landwirtschaftlichem Reichtum, wie die Hopfengegend von Saaz, die Obst-, Wein- und Rübengelände um Leitmeritz und Lobositz enthält.

Von den 219 Gerichtssprengeln Böhmens gehören 78 ganz, 14 zum überwiegenden Teile dem deutschen Sprachgebiete an, in weiteren 23 mehr oder weniger überwiegend tschechischen Bezirken befindet sich eine Anzahl deutscher Gemeinden. In den 78 deutschen Gerichtsbezirken befindet sich nicht eine überwiegend tschechische Gemeinde. Vier dieser Gerichtsbezirke haben, wie Dr. Herbst („Das deutsche Sprachgebiet in Böhmen") ausführt, nach dem Ergebnisse der Volkszählung von 1880, die überdies, wie der hervorragende österreichische Statistiker Schimmer bemerkt, von einer den Deutschen nicht eben freundlichen Hand geleitet wurde, nicht einen Einwohner tschechischer

Nationalität. Die Zahl dieser letzteren erreicht in 29 weiteren Gerichtsbezirken nicht ½ %, (darunter in 11 nicht 1/10 %) der Bevölkerung. Wie die Werke von Schlesinger, Herbst und anderen nachweisen, ist die Grenze zwischen deutschem und tschechischem Sprachgebiete, wenn man von gewissen sprachlich gemischten Städten, Prag, Pilsen, Budweis und einigen anderen absieht, seltene Ausnahmen abgerechnet, eine scharfe und bestimmte. Diesseits derselben gibt es nur deutsche Gemeinden mit keinem oder einem nur sehr geringen Prozentsatz tschechischer Beimischung. Das Umgekehrte findet jenseits der Sprachgrenze statt.

Für ganz Böhmen, somit auch für die reindeutschen Gegenden erging die Verordnung vom 19. April 1880, welche von den Deutschen bald die Sprachenzwangsverordnung genannt wurde. Hiernach waren und sind sämtliche administrativen, gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Behörden im Lande, auch die in den Bezirken, die nach den Resultaten der von der Regierung selbst geleiteten Volkszählung nicht einen Tschechen unter ihrer Bevölkerung zählen, verpflichtet, auf tschechische Eingaben tschechische Erledigungen herauszugeben, und falls irgend jemand die Aufnahme eines tschechischen Protokolls wünscht, dies in tschechischer Sprache aufzunehmen. Irgend ein Tscheche, der in Asch oder Rumburg eine Klage überreicht und sie durch beigelegte tschechische Urkunden begründet, braucht keine Uebersetzung mehr beizulegen. Wenn ein Gericht im rein deutschen Sprachbezirke an irgend jemanden, von dem anzunehmen ist, daß er tschechisch spreche, einen Erlaß zu senden hat, so muß dieser Erlaß in tschechischer Sprache erfolgen. Wird eine Strafuntersuchung gegen einen im deutschen Sprachgebiete zufällig vorkommenden Uebelthäter tschechischer Nationalität eingeleitet, so soll diese Untersuchung nicht an ein Gericht mit tschechischer Amtssprache im tschechischen Sprach-

gebiete überlassen werden, sondern die Anklageschrift, die Anträge, Erkenntnisse, Beschlüsse sollen auch von den deutschen Gerichten in tschechischer Sprache ausgefertigt werden. In dieser Sprache ist auch die Hauptverhandlung zu pflegen, sind die Vorträge des Staatsanwaltes, des Verteidigers zu halten, die Erkenntnisse und Beschlüsse zu fällen. Bei Strafverhandlungen kann nur dann eine Ausnahme gemacht werden, wenn die Verhältnisse der Geschwornenbank die Ausführung unmöglich erscheinen lassen. In Streitigkeiten bürgerlichen Rechtes muß jedes Gericht, auch im rein deutschen Sprachgebiete gewärtigen, falls es irgend einem tschechischen Advokaten oder einer sonstigen tschechischen Partei beifällt, eine tschechische Klage zu überreichen, den ganzen Prozeß tschechisch durchführen zu müssen. Die Eintragungen in die öffentlichen Bücher und Register müssen in der Sprache des Ansuchens, somit auch in rein deutschen Gegenden in tschechischer Sprache erfolgen, wenn eine tschechische Eingabe vorkommt.

Die meisten Richter, Staatsanwälte, jeder Grundbuchsführer im deutschen Sprachgebiete müssen, wenn sie den Anforderungen, die auf Grund der Sprachenverordnung jeder beliebige tschechische Advokat, jede tschechische Sparkasse, jeder tschechische Agitator stellen kann, der tschechischen Sprache so vollständig mächtig sein, daß sie in derselben Zeugenaussagen aufnehmen, Protokolle und Bescheide zum Zwecke von Grundbuchseintragungen zu verfassen im stande sind. Jeder Staatsanwalt muß in tschechischer Sprache plaidieren, jeder Gerichtspräsident auch in einem deutschen Gerichtsbezirke in tschechischer Sprache eine Verhandlung leiten können. All dies soll in Gegenden geschehen, in welchen seit Jahrzehnten ausschließlich deutsch amtiert worden war, wovon die Gerichte da und dort nur dann in loyaler Weise eine Ausnahme machten, wenn bei den Gerichten in deutschen Sprachbezirken sich

zufällig Beamte vorfanden, die der tschechischen Sprache vollständig mächtig waren. Zahlreiche Gerichte erkannten die Sprachenverordnung nicht als rechtsverbindlich an. Das Justizministerium, dessen Leitung der frühere Tschechenführer Dr. Praschak, der geistige Urheber der Sprachenverordnung übernommen hatte, bemühte sich den Widerstand zu brechen. Nicht einmal in der Art, daß bei einzelnen deutschen Gerichten Uebersetzer bestellt worden wären, oder daß den deutschen Beamten eine gewisse Zeit zur Erlernung der tschechischen Sprache eingeräumt worden wäre, wurden irgend welche Erleichterungen für eine so harte, die künftige Laufbahn so vieler Beamten in Frage stellende Umwälzung gewährt.

Die Kompetenz der Einzelgerichte (Bezirksgerichte) in Oesterreich ist eine sehr ausgedehnte. Dieselben sind häufig nur mit einem Richter, zumeist mit einem Richter und Adjunkten besetzt. Auf Grund der Sprachenverordnung verlangte das Justizministerium in den Ausschreibungen für die Besetzung von Stellen bei Bezirksgerichten, aber auch bei Staatsanwaltschaften, Grundbuchsämtern, Gerichtshöfen erster Instanz u. s. w. die Kenntnis beider Landessprachen, der deutschen und der tschechischen. Thatsächlich werden durch die Sprachenverordnung die Deutschen fast ganz aus der richterlichen Karriere in Böhmen, der sie früher so ausgezeichnete Kräfte zugeführt haben, verdrängt. So schreibt die Bohemia im Jahre 1890, d. i. nachdem die Sprachenverordnung durch 10 Jahre in Kraft gewesen war: „In den letzten 10 Jahren haben fast ausschließlich Tschechen die richterliche Karriere gewählt, während die Deutschen sich aus erklärlichen Gründen von der Betretung dieser Laufbahn fern hielten. Wenn man den Konkretalstatus sämtlicher Dienstkategorien bei den Gerichtshöfen und Bezirksgerichten des böhmischen Oberlandesgerichtssprengels für das Jahr 1890 zur Hand nimmt, und die Beamten

nach der Nationalität sondert, so findet man, daß kaum ein Zehntel der Stellen den Deutschen zufällt. Um nur einige Beispiele zu konstatieren, sei erwähnt, daß von den 46 staatsanwaltschaftlichen Beamten nur zwei Deutsche sind; von 257 Auskultanten bekennen sich bloß 31 als Deutsche; also unser Nachwuchs an richterlichen Beamten ist überwiegend tschechisch, und auf Jahre hinaus werden die Posten in den deutschen Bezirken mit tschechischen Beamten auch dann besetzt sein, wenn der Ausgleich zu stande kommt. Wenn es nun trotzdem vorkommt, daß Tschechen in tschechischer Sprache einvernommen werden, das Protokoll aber in deutscher Sprache diktiert und dieser Vorgang immer wahrheitsgemäß am Schlusse des Protokolls bemerkt wird, so hat dies immer darin seinen Grund, daß ein der tschechischen Sprache in der Schrift mächtiger Protokollführer bei den deutschen Gerichten in der Regel nicht zur Verfügung steht. Die Konsequenz der Sprachenverordnung ist eben auch die, daß in Böhmen auch sämtliche Gerichtsdiurnisten, die nur der deutschen Sprache mächtig sind, nunmehr entlassen werden müssen. Der Bezirksrichter wird, um den immerwährenden Berichten und Erhebungen über die Handhabung der Sprachenverordnung zu entgehen, tschechische Schriftführer aufnehmen und die deutschen Diurnisten entlassen."

Sollte es dahin kommen, daß, sowie die deutschen Richter aus dem rein deutschen Sprachgebiete verdrängt werden, nun auch die deutschen Diurnisten, Kanzlisten u. s. w. ihr Brot bei den Gerichten in rein deutschem Sprachgebiete nicht mehr finden können, so wird dies dahin führen, daß auch die deutschen Unteroffiziere, die den Anspruch auf eine solche Anstellung durch langjährige militärische Dienste erworben haben, dieses ihres Anspruches in ihrer eigenen rein deutschen Heimat durch

die Folgen der Sprachenverordnung verlustig gehen. In rein deutschen Gegenden wird bei der Ausschreibung von Straßeneinräumerstellen die Kenntnis einer, oder wie in Schlesien zweier slavischen Sprachen verlangt, da in der betreffenden Veröffentlichung die Kenntnis der Landessprachen, d. i. in Schlesien der deutschen, polnischen und tschechischen Sprache, für die Stelle des Straßeneinräumers in rein deutscher Gegend verlangt wird. In seiner eigenen Heimat, in rein deutschen Gebieten, kann somit der deutsche Jurist im Sinne der Sprachenverordnung in der Regel nicht mehr Richter, Staatsanwalt werden. Den deutschen Unteroffizier, der Kanzlist, Diurnist oder Grundbuchsführer werden will, den deutschen Soldaten, der eine Straßeneinräumerstelle begehrt, bedroht die Sprachenverordnung und die aus ihr gezogenen Konsequenzen in seinen durch lange militärische Dienste erworbenen Rechten. All dies geschieht in einem Lande, in dem ein Staatsgrundgesetz gilt, nach dem niemand zur Erlernung einer anderen Sprache gezwungen werden kann. An den deutschen Gymnasien in Böhmen wird die tschechische Sprache gar nicht oder nicht obligatorisch gelehrt, ebenso nicht an den tschechischen Gymnasien die deutsche. Der deutsche Beamte hatte während der Studienzeit gar nicht die Gelegenheit, die Kenntnis der tschechischen Sprache überhaupt, geschweige denn eine so genaue Kenntnis zu erwerben, daß er in derselben plaidieren, Urteile verfassen, Gerichtsverhandlungen leiten, Zeugenprotokolle aufnehmen, mit einem Wort geistige Arbeiten verrichten und zum Ausdruck bringen könnte, die besonders verantwortungsreich sind, ja bei denen es auf die richtige Wahl jedes Wortes ankommt. Bei den Gerichtsverhandlungen oder bei Plaidoyers ist überdies die Kritik eines tschechischen Advokaten, in allen Fällen die der tschechischen Presse zu erwarten. Durch jeden sprachlichen Fehler muß das Ansehen des Gerichtes und

des betreffenden Funktionärs empfindlich leiden. Die deutsche Bevölkerung wird durch tschechische Grundbuchseingaben der Möglichkeit beraubt, ihr eigenes Grundbuch vollständig zu verstehen, da auch im rein deutschen Sprachgebiet nicht einmal für deutsche Uebersetzungen, welche den tschechischen Eintragungen beizuschließen wären, gesorgt ist.

Zudem bietet die Erlernung der tschechischen Sprache jedem, der nicht von Jugend auf zum mindesten einer slavischen Sprache mächtig ist, ganz ungewöhnliche Schwierigkeiten. Die modernen Kultursprachen, wie die englische, französische, deutsche, italienische, bieten demjenigen, der sie erlernen will, in Bezug auf die Flexion des Nomen und des Zeitwortes, in Bezug auf die gesamte Formenlehre, die Aussprache, die Betonung im Vergleich zur tschechischen Sprache nur sehr geringe Schwierigkeiten. Die Anwendung des Geschlechtswortes bei der Deklination, die des Fürwortes bei der Konjugation, die relativ geringe Zahl der Unregelmäßigkeiten bei der Deklination des Nomen und der Abwandlung des Zeitwortes bewirken, daß die Erlernung dieser Sprachen vergleichsweise nur geringe Mühe verursacht. Auch die Lehre vom Fürworte, dem Vorworte und Nebenworte ist nicht schwer zu bewältigen. Anders ist es bei Erlernung der tschechischen Sprache. Diese enthält einen ganz exorbitanten Formenreichtum. Deklinationen und Konjugationen sind zahlreich und von ganz unglaublichem Reichtum an Formen. Die Zahl der Ausnahmen und Unregelmäßigkeiten ist sehr groß. Bei der Deklination wird das Geschlechtswort nicht angewendet, da dasselbe in der tschechischen Sprache nicht besteht. Die verschiedenen Beziehungen werden durch eine große Anzahl von Deklinationen und überaus zahlreiche Flexionen des Hauptwortes zum Ausdruck gebracht. Auch beim Zeitworte wird das Fürwort häufig nicht angewendet. Auch hier

besteht ein ganz außergewöhnlicher Formenreichtum. Der deutsche Grammatiker J. Ch. A. Heyse hebt hervor, daß mit der rein geistigen litterarischen Vervollkommnung einer Sprache die organische Ausbildung derselben an sich und namentlich die Fortbildung ihres grammatischen Formenbaues nicht nur nicht gleichen Schritt halte, sondern vielmehr dazu im umgekehrten Verhältnis stehe. So reicht die neuhochdeutsche Substantivdeklination mit 6 Endungen aus, während die althochdeutsche 25, die gotische sogar 40 verschiedene Biegungsendungen gezählt hat. Die tschechische Substantivdeklination übertrifft nicht nur die deutsche, sondern auch die althochdeutsche an Zahl der Biegungsendungen und kommt selbst der gotischen sehr nahe. Ein ähnliches Verhältnis findet in Rücksicht auf die verschiedenen Formen und Biegungsendungen des Adjektivs, des Personalpronomens u. s. w. statt. Slavische Grammatiker heben hervor, daß das Verbum in den slavischen Sprachen, insbesondere in der tschechischen, wohl in Rücksicht auf tempora und modi arm sei, in Bezug auf die Qualität der Handlung sei es aber unter den lebenden Sprachen am reichsten ausgestattet. Verschiedene Formen und Zusammensetzungen, die von demselben Verbalstamme abgeleitet werden, drücken die einmomentige, die vollendete, dann die nichtvollendete, dauernde, fortschreitende, sich wiederholende, beginnende Handlung aus. In den modernen Kultursprachen werden diese Modalitäten durch besondere Verba, nicht durch besondere Formen des ursprünglichen Verbalstammes zum Ausdruck gebracht. Die Verwendung der Präsenzformen für das Futurum in verschiedenen Fällen, die Anwendung des Supinums, die sogen. Iteration, der Transgressiv u. s. w. sind Eigentümlichkeiten, der Sprache, welche deren Schwierigkeiten sehr stark steigern und dem Deutschen, der von seiner Sprache her an die besonderen Formen für diese Denkmodalitäten nicht gewöhnt

ist, dieselben vielmehr durch besondere Wörter auszudrücken pflegt, außergewöhnliche, schwer zu überwindende Hindernisse entgegenstellen. Dazu kommen ganz eigentümliche Partizipialkonstruktionen, die große Zahl der Vorworte u. s. w. Wenngleich in Bezug auf die Schwierigkeit der Aussprache oft übertrieben wird, läßt sich nicht verkennen, daß für die deutsche Zunge die Aussprache vieler tschechischen Worte, insbesondere durch die ganz ungewohnten Konsonanten, die überdies zuweilen gehäuft werden, große Schwierigkeiten bietet, ebenso die eigentümliche sehr scharfe Betonung, neben welcher auch die Längen und Kürzen bestimmt aufrecht erhalten werden.

All dies macht die Erlernung der tschechischen Sprache so schwierig, daß es wohl nicht übertrieben ist, daß ein Deutscher in derselben Zeit und mit derselben Mühe französisch, englisch und italienisch erlernen kann, wie sie die vollständige Aneignung der tschechischen Sprache allein in Anspruch nimmt. Die Erlernung der tschechischen Sprache in dem Umfange, wie die Sprachenverordnung dieselbe den meisten Beamten im rein deutschen Sprachgebiete Böhmens notwendig macht, würde sich an den in deutschen Gegenden gelegenen Gymnasien bald als unerreichbar herausstellen, auch wenn der Unterricht in der tschechischen Sprache an diesen Lehranstalten obligat wäre. Um die tschechische Sprache so vollständig zu beherrschen, wie dies viele Gerichtsbeamten, ausnahmslos jeder Staatsanwalt und jeder Grundbuchsführer infolge der Sprachenverordnung auch im deutschen Sprachgebiete im stande sein sollten, bedarf es langjähriger praktischer Uebung in dieser Sprache. Der wenngleich mehrjährige Unterricht an einem Gymnasium genügt in der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle nicht, wobei man immerhin einzelne ganz besonders begabte Menschen ausnehmen mag. An zahlreichen deutschen Gymnasien und Realschulen ist der Unterricht in

der französischen Sprache obligat. Die Erlernung derselben bietet weitaus geringere Schwierigkeiten als die der tschechischen. Trotzdem dürfte wohl noch kein auch noch so begabter Abiturient solcher Schulen der französischen Sprache in solchem Maße mächtig gewesen sein, daß er diese Sprache so vollständig in Wort und Schrift beherrscht hätte, wie dies von den deutschen Beamten im deutschböhmischen Sprachgebiete betreffs der viel schwerer zu erlernenden tschechischen Sprache urplötzlich durch die Sprachenverordnung verlangt wurde. Dazu kommt, daß in den rein deutschen Gerichtsbezirken die tschechischen Fälle sehr selten vorkommen, die Uebung in dieser Sprache fehlt. Selbst wenn ein Richter der tschechischen Sprache vollständig mächtig ist, verbleibt er, wo tschechische Fälle gar nicht oder sehr selten vorkommen, nicht in der Uebung der Sprache, behält diese nicht in seiner Gewalt. Die Heranziehung des autonomen Elementes, der Gerichtsbeisitzer, Gerichtszeugen, der Schöffen, welche auch schon derzeit z. B. bei den handelsgerichtlichen Senaten gesetzlich angeordnet ist, wird, wenn die Anforderungen der Sprachenverordnung aufrechterhalten werden, unmöglich, da in vielen deutschen Orten sich die nötige Anzahl sachkundiger und der tschechischen Sprache vollständig mächtiger Männer nicht findet. Jedenfalls wären die deutschen Bürger in den rein deutschen Gegenden von den gemischten handelsgerichtlichen Senaten ausgeschlossen. Als Beisitzer müßten Tschechen herausgesucht, eventuell von auswärts verschrieben werden.

So erweist sich die Sprachenverordnung als eine in keiner Weise gerechtfertigte, überaus harte, gegen die vitalsten Interessen der deutschen Richter und sonstigen Beamten, aber auch gegen die Interessen der deutschen Bevölkerung gerichtete Maßregel. Dieselbe muß zur Folge haben, daß, wenige Ausnahmen abgerechnet, die Söhne eines durch Fleiß und Begabung ausgezeichneten

Volksstammes von Millionen Menschen, wie es die Deutschen Böhmens sind, von den richterlichen und Beamtenstellen in ihrer eigenen Heimat und auch in den rein deutschen Bezirken ausgeschlossen werden, daß die Richterstühle in diesen Gegenden durch Tschechen, unter deren akademischem Nachwuchs die Kenntnis der deutschen Sprache übrigens rasch abnimmt, eingenommen, daß die Stellen der Staatsanwälte auch in rein deutschen Gegenden fast ausschließlich durch Tschechen besetzt, daß zahlreiche Deutsche in ihren Rechten empfindlich gekränkt werden, daß die Bevölkerung nicht alle Eintragungen in ihren eigenen Grundbüchern versteht, daß das Vertrauen zur Justiz sinkt. Vor allem aber muß sich jeder Deutsche in und außerhalb Böhmens tief gekränkt fühlen und erbittert werden, wenn er daran denkt, daß Mitglieder einer großen Kulturnation, welche an Intelligenz und Steuerkraft allen anderen Stämmen Oesterreichs voransteht, solche Härte in ihrer eigenen Heimat erfahren müssen.

Gegen die herben Kränkungen und ernsten Beeinträchtigungen, welche den Deutschen durch die Sprachenverordnung widerfuhren, fanden von Anfang an überaus zahlreiche Demonstrationen der deutschen Gemeinden und Bezirksvertretungen statt. Aus allen Teilen Deutschböhmens wurden Petitionen an den böhmischen Landtag, in dem damals die Deutschen und der verfassungstreue Großgrundbesitz noch die Mehrheit hatten, gerichtet, derselbe möge gegen die Sprachenzwangsverordnung vom April 1880 Stellung nehmen. Am 10. Juli 1880 faßte der Landtag einen Beschluß, in dem er sich entschieden gegen die Sprachenverordnung aussprach. Das Prager Oberlandesgericht verfügte die Erledigung der Klagen in tschechischer Sprache und zwar selbst in rein deutschen Städten. Am 3. Oktober 1880 wurde ein deutschböhmischer Parteitag in Karlsbald abgehalten. Der-

selbe wandte sich gegen die auf dem Wege administrativer Maßregeln begonnene und fortgesetzte Regierung des einheitlichen Staatswesens und gegen die Verkümmerung deutscher Stammesrechte; er verurteilte vor allem die für Böhmen erlassene Sprachenverordnung und erklärte es als unerläßliche Aufgabe der Abgeordneten mit aller Entschiedenheit gegen dieselbe aufzutreten. Diese Verordnung, die ja in solcher Art in keinem anderen sprachlich gemischten Teile des Staates erlassen worden sei, sei keinem praktischen Bedürfnisse entsprungen, durch keine gesetzliche Vorschrift begründet, verlangsame und verteuere Verwaltung und Rechtspflege, entkleide dieselben ihrer staatsnotwendigen Einheitlichkeit, beeinträchtige die vollberechtigten Interessen und Ansprüche des geschlossenen deutschen Sprachgebietes, beleidige aufs tiefste die nationale Empfindung des deutschen Volkes, störe nachhaltig den Frieden des Landes und wecke bereits in den deutschen Bezirken den Ruf nach administrativer Trennung Böhmens in zwei Sprachgebiete.

Die Regierung ließ ihre Politik in verschiedenen Zeitungen, unter anderen auch im „Pester Lloyd" verteidigen. Sie erklärte, sie wolle den einzelnen Nationalitäten Gerechtigkeit zu teil werden lassen. Die einzelnen Nationalitäten dürften selbst zur Einsicht gelangen, daß eine Sprache als politisches und administratives Bindemittel erforderlich sei, und diese keine andere sein könne als die deutsche. Die Regierung wünsche auch keine Lockerung der Reichseinheit. Die seitherigen Vorgänge haben der Voraussicht des Ministeriums Taaffe ein schlechtes Zeugnis ausgestellt.

Herbst stellte im Abgeordnetenhause einen Antrag auf Prüfung der Sprachenverordnung. Ein aus allen Teilen Deutschböhmens besuchter Delegiertentag sprach sich im Oktober 1883 einstimmig für die Zweiteilung des Landes nach beiden Nationalitäten aus. Eine Ver-

sammlung, an welcher 73 deutschböhmische Landtags- und Reichsratsabgeordnete teilnahmen, erklärte am 25. November 1883, daß die mit der Sprachenverordnung angebahnte und seitdem fortschreitende Tschechisierung des Gerichts- und Verwaltungswesens in den deutschen Gebietsteilen Böhmens bestimmt erscheine, die Grundlage für die Verwirklichung des tschechischen Staates abzugeben. Die Deutschen Böhmens verlangen eine administrative Trennung Böhmens, welche sie vom Sprachenzwange befreie.

In der Generaldebatte des österreichischen Abgeordnetenhauses über das Budget 1884 erklärte der deutschböhmische Abgeordnete Ruß, man möge Böhmen in rein deutsche, rein tschechische und gemischte Bezirke einteilen, die deutsche Sprache möge innere Amtssprache bei allen Behörden sein, man möge im Verkehre mit den Parteien die deutsche Amtssprache in den deutschen, die deutsche und tschechische in den gemischten, die tschechische Amtssprache in rein tschechischen Bezirken einführen, letztere jedoch mit der Modifikation, daß in tschechischen Bezirken auf Verlangen der Parteien mit ihnen in der internen Amtssprache verkehrt werden solle, da ja die tschechischen Richter deutsch verstehen, es somit eine ganz zwecklose Belästigung wäre, die Deutschen, welche bei dem deutsch sprechenden Richter in tschechischer Gegend Recht suchen, zu zwingen, dies in tschechischer Sprache zu thun. Auch dies wurde von den Tschechen als unannehmbar bezeichnet.

Am 15. Dezember 1885 stellte Plener im Namen der deutschen Abgeordneten Böhmens einen Antrag, in dem die Regierung aufgefordert wurde, die Sprachenverordnung vom 29. April 1880 für die Kreisgerichte Eger, Brüx, Leipa, Leitmeritz und Reichenberg aufzuheben, den früheren der Gerichtsordnung entsprechenden Zustand, nach welchem nur die im Gerichtsbezirke übliche Sprache bei

Gerichten zu gebrauchen sei, wieder herzustellen, sowie die nötig werdende Ausscheidung tschechischer Bezirke und Gemeinden aus diesen Gerichtssprengeln vorzunehmen. Auf derselben sprachenrechtlichen Grundlage wie für die genannten 5 Kreisgerichte seien auch für die übrigen deutschen Teile des Landes im Nordosten, Westen und Süden drei neue Verwaltungsbezirke zu errichten. Die Gerichtsbezirke sowie die Verwaltungsbezirke seien thunlichst nach den Nationalitätsverhältnissen abzugrenzen, wo nötig nach sprachlichen Grenzen neu einzuteilen. Endlich seien 2 Senate beim Prager Oberlandesgerichte zu bilden. Mitte Januar 1886 verhandelte der böhmische Landtag über den Antrag Pleners und den in entgegengesetzter Richtung sich bewegenden Antrag Trojans.

Die Mehrheit der Landtagskommission, für welche der tschechische Abgeordnete Facek das Wort führte, beantragte die Tagesordnung über den Antrag Pleners, soweit derselbe die Aufhebung der Sprachenverordnung und die sprachliche Abgrenzung der Gerichts- und Verwaltungsbezirke verlange. Bei allen k. k. Gerichts- und landesfürstlichen Civilbehörden Böhmens solle jedermann sein Anliegen in tschechischer oder deutscher Sprache anbringen, alle Gerichts- und anderen landesfürstlichen Behörden sollen im ganzen Instanzenzuge in beiden Sprachen verhandeln und entscheiden.

Durch den Erlaß des Justizministers Praschak vom 23. September 1886 wurde die tschechische Sprache für gewisse Anträge der Referenten beim Prager Oberlandesgerichte auch als innere Amtssprache eingeführt. Der Präsident des obersten Gerichtshofes, Schmerling, brachte im Herrenhause am 28. Oktober einen Antrag ein, in welchem er die Gefahr dieses Erlasses mit Rücksicht auf die unbedingt notwendige Einheitlichkeit des inneren Dienstes bei den Gerichtsbehörden hervorhob.

Am 22. Dezember 1886 wurde im böhmischen Land-

tage ein neuerlicher Antrag des Abgeordneten Plener, den derselbe am 14. Dezember 1886 gestellt hatte, beraten. Derselbe wandte sich gegen die Sprachenverordnung vom 19. April 1880, erklärte, daß dieselbe gegen Gesetz und Herkommen der tschechischen Sprache auch im geschlossenen deutschen Sprachgebiete den Charakter der Dienstsprache erteile, wandte sich gegen den Erlaß vom 23. September 1886, erklärte, daß ausreichende Gründe für keine der beiden Verordnungen angeführt werden können, sondern daß die so eingeleitete Utraquisierung zur vollständigen Tschechisierung der Gerichtsverwaltung führen solle, die Angehörigen deutschen Stammes von den Richterstellen auf die Dauer ausgeschlossen werden, und beantragte somit, die Regierung sei aufzufordern, die Verordnung vom 19. April 1880 und den Erlaß vom 23. September 1886 aufzuheben, die nationale Abgrenzung der Gerichtsbezirke durchzuführen, eine entsprechende Anzahl von Kreisgerichten zu errichten, im Anschluß an die neue Einteilung der Gerichtsbezirke 2 Senate beim Oberlandesgerichte Prag zu bilden, auch die Verwaltungsbezirke nach den Sprachverhältnissen neu einzuteilen. Der Antrag stimmte in allen wesentlichen Punkten mit dem früher gestellten Antrage überein. Nach der Begründung durch den Antragsteller beantragte der feudale Abgeordnete Fürst Karl Schwarzenberg einfachen Uebergang zur Tagesordnung. Dieser Antrag wurde von den vereinten Tschechen und Feudalen angenommen. Im Namen der Deutschen gab nun Schmeykal eine Erklärung ab, welche dahin ging, daß der Antrag, welcher die Grundlage der Verständigung zwischen beiden Volksstämmen bieten könnte, nicht einmal zur kommissionellen Behandlung zugelassen werde, somit die Mehrheit über die Beschwerden und Wünsche der Deutschen nicht einmal beraten wolle. Für die Vertreter des deutschen Volkes sei kein Platz mehr im Landtage. In naiver Weise erklärten einzelne

tschechische Abgeordnete, sie hätten nicht annehmen können, daß die Deutschen den Antrag des Fürsten Karl Schwarzenberg so übel aufnehmen werden.

In der zweiten Hälfte des November 1887 bestätigte die Versammlung deutscher Vertrauensmänner einen am 15. August 1887 gefaßten Beschluß und billigte die Austrittserklärung. Am 13. Januar 1888 kam im böhmischen Landtage, dem die Deutschen ferne blieben, ein Antrag des jungtschechischen Abgeordneten Vaschaty betreffs Durchführung der sprachlichen Gleichberechtigung zur Erörterung. Bei dieser Gelegenheit kam es zu heftigen Szenen, ja Beschimpfungen des böhmischen Feudaladels durch die Jungtschechen.

Ende November 1887 versuchte der böhmische Landmarschall Fürst Georg Lobkowitz zwischen den Deutschen, Feudalen und Tschechen eine Verständigung behufs Wiedereintritts der Deutschen in den Landtag herbeizuführen. In dem betreffenden Schreiben vom 29. November 1887 schlug Fürst Lobkowitz die Einrichtung von Kurien der Großgrundbesitzer, der Tschechen und der Deutschen vor, machte dann Vorschläge in Rücksicht auf die Regelung der Sprachenfrage bei den Gemeinde- und Bezirksvertretungen. Im Verordnungswege sei dafür Vorsorge zu treffen, daß bei allen Gerichten des Landes jede Partei in ihrer Sprache Recht finde, daß aber nicht bei sämtlichen Gerichtsbeamten die Kenntnis beider Landessprachen eine Bedingung der Anstellung und Beförderung bilde. Beim Oberlandesgerichte sei eine bestimmte Anzahl von Ratsstellen solchen Räten, die in tschechischen Bezirken und eine bestimmte Anzahl solchen, die in deutschen Bezirken gedient haben, vorzubehalten. In jedem Senate sollen alle Rechtsfälle, soweit möglich, nur in einer Sprache verhandelt werden. Bei jedem Kreisgerichte und Bezirksgerichte habe ein Gerichtsbeamter (oder nach dem faktischen Bedürfnis auch mehrere) zu fungieren, die in beiden

Sprachen Recht zu sprechen im stande wären, von den anderen Beamten solle die Eignung hierzu nicht gefordert werden. Endlich sollen die Lasten der Minoritätsschulen durch Landesmittel erleichtert werden.

Der Obmann des deutschen Vertrauensmännerkollegiums, Dr. Schmeykal, erwiderte, er erkenne in Bezug auf die anderen Punkte vielfach ein Entgegenkommen, dagegen könne er den Grundsatz des Gebrauches beider Landessprachen bei den Eingaben und ihrer Erledigung, d. i. den Utraquismus der Verhandlungssprache im ganzen Lande, wodurch das Prinzip der Sprachenverordnung vom 19. April 1880 aufrecht erhalten würde, nicht annehmen. Der allein richtige Weg sei die nationale Abgrenzung der Bezirke, wie sie in den Anträgen der Deutschen vorgeschlagen wurde, wobei die Deutschen auch für das deutsche Gebiet solchen Einrichtungen zuzustimmen bereit seien, wodurch den etwa vorhandenen praktischen Bedürfnissen der dort Recht suchenden Tschechen unbeschadet der Geltung der deutschen Verhandlungssprache Rechnung getragen würde. Die Ordnung dieser Sprachenverhältnisse könne jedoch nur im Wege der Reichsgesetzgebung Platz greifen. Bezüglich der Minoritätsschulen soll es den nationalen Kurien freistehen, eigene Schulgemeinden zu bilden.

In dem Briefe vom 5. Januar 1888 brachte Fürst Lobkowitz als von den betreffenden Klubs nominierte Vertreter für die feudale Partei die Herren Karl Fürst Schwarzenberg, Richard Graf Clam-Martinitz, Franz Graf Thun und Fürst Windischgrätz, für den tschechischen Klub: Dr. Rieger, Dr. Mattusch, Dr. Trojan und Zeithammer zur Kenntnis der deutschen Partei. In dem Antwortschreiben vom 22. Januar 1888 erklärte Dr. Schmeykal, daß als Vorbedingung die Deutschen die Aufhebung der Sprachenverordnung in Verbindung mit der nationalen Abgrenzung der Bezirke und den dazu gehörigen Moda-

litäten der Durchführung, dann die Gliederung des Landesschulrates und Landeskulturrates in nationale Sektionen, endlich die grundsätzliche Zustimmung der Landtagsmehrheit und der Regierung zu diesen Reformen begehren, eine Zustimmung, auf die sie nicht verzichten können. Da Fürst Lobkowitz diese prinzipielle Zustimmung nicht aussprechen könne, so könne ein Erfolg der in Aussicht genommenen Konferenz nicht erwartet werden. Unter den von den Deutschen bestimmten Voraussetzungen seien dieselben stets bereit, in die Verhandlungen einzutreten. Die Bemühungen des Fürsten Lobkowitz scheiterten an diesen Bedenken der deutschen Führer, deren Berechtigung der Gang der Ausgleichsaktion des Jahres 1890 nur zu sehr bestätigen sollte.

Die Beschlüsse der Ausgleichskonferenz des Jahres 1890, welche sich mit der Lösung der Sprachenfrage in Rücksicht auf die Gerichtsbehörden und sonstigen landesfürstlichen Aemter beschäftigen, sind in den Punkten VI, VII, VIII und IX des Ausgleichsprotokolls enthalten (s. Anhang Seite 249 ff.). Eine Regelung im Wege der Gesetzgebung, wie sie der Antrag des Abgeordneten Scharschmid und Genossen vom 8. Februar 1886 allerdings für das ganze Reich anstrebte, wie sie von den deutschen, insbesondere den deutschböhmischen Abgeordneten stets verlangt wurde, ist in den Ausgleichsverhandlungen nicht durchgesetzt worden. Die Beschlüsse der Ausgleichskonferenz sprechen den Grundsatz aus, daß die Sprengel der Bezirks- und Kreisgerichte mit Berücksichtigung der Wünsche der beteiligten Bevölkerung dann der territorialen Kommunikations- und Verkehrsverhältnisse umgestaltet werden und daß, soweit möglich, die Gerichtssprengel nur Gemeinden ein und derselben Nationalität umfassen sollen. Nötigenfalls soll die Zahl der Bezirks- und Kreisgerichte, soweit es die Finanzlage gestattet, vermehrt werden. Auch die politischen Behörden sollen so

viel als möglich nach der Nationalität der Bewohner abgegrenzt werden. Aus der Aenderung der Gerichtssprengel sollen, die Zustimmung der legislativen Faktoren vorausgesetzt, die weiteren Konsequenzen für die Sprengel der Bezirksvertretungen und der Wahlbezirke gezogen werden.

Zur Ausführung ist die Verordnung des Justizministeriums vom 3. Februar 1890, Z. 1549, ergangen (siehe Anhang Seite 272), durch welche eine Kommission von richterlichen Beamten in Prag, welche mit den lokalen und dienstlichen Verhältnissen der in Frage kommenden Gebiete vertraut sind, eingesetzt wird. Dieser Kommission werden Vertreter der Statthalterei und 2 Vertrauensmänner beigezogen, von denen einen Dr. Schmeykal, einen Dr. Rieger zu nominieren hat. Wie schon bemerkt wurde, ist die Abgrenzung der Gerichtssprengel mit Rücksicht auf die Nationalität der Bewohner nicht mit großen Schwierigkeiten verbunden. Von den 219 Gerichtsbezirken Böhmens gehören 78 ganz, 14 mit ihrem größeren Teile zum deutschen Sprachgebiete. Von diesen 78 Gerichtsbezirken stehen 75 mit der Masse des großen deutschen Sprachgebietes in Böhmen in ununterbrochenem Zusammenhange, nur drei Bezirke, Steken, Rokitnitz und Neu-Bistritz, sind, doch nur in Rücksicht auf das deutsche Sprachgebiet in Böhmen, isoliert. Bezüglich dieser 78 Bezirksgerichtssprengel bietet somit die Abgrenzung nach Nationalitäten keine Schwierigkeit, da dieselben nicht eine tschechische Gemeinde enthalten. Anders ist es mit jenen 14 Bezirken, die nur mit dem größeren Teile ihres Territoriums deutsch sind. Doch auch von diesen haben, wie Herbst ausführt, 3, Postelberg, Kalsching und Grulich, nur je eine leicht auszuscheidende tschechische Gemeinde. Auch bei den übrigen 11 Bezirken, sowie bezüglich jener deutschen Gemeinden, welche zu den überwiegend tschechischen Bezirken gehören (solche tschechische Bezirke gibt es 23), aber an deutsche Bezirke grenzen, ist in den bei weitem meisten

Fällen die den Nationalitäten entsprechende Abgrenzung der Bezirke ohne jede Schwierigkeit durchführbar. Die Abgrenzung würde noch dadurch bedeutend erleichtert, wenn einige neue Bezirksgerichte mit kleineren Sprengeln errichtet würden. Was die Kollegialgerichte I. Instanz betrifft, so sind jene von Eger, Leipa, Reichenberg schon jetzt ganz deutsch, das Kreisgericht von Brüx wird ganz deutsch, wenn aus demselben der Bezirk Laun und die Gemeinde Opocno des Bezirkes Postelberg ausgeschieden werden. Ebenso wird der Sprengel des Kreisgerichtes Leitmeritz ausschließlich deutsch, wenn aus demselben die tschechischen Bezirke Raudnitz, Libochowitz, dann die tschechischen Gemeinden des Bezirkes Leitmeritz und Lobositz ausgeschieden werden. Wie Herbst, auf dessen Arbeit in Bezug auf die Einzelheiten verwiesen wird, des näheren ausführt, sind diese Ausscheidungen im Interesse der Deutschen wie der Tschechen gelegen. Die auszuscheidenden Gemeinden gehören auch geographisch dem tschechischen geschlossenen Sprachgebiete an. Bei Errichtung eines Kreisgerichtes für die deutsche Bevölkerung, etwa in Trautenau, sowie eines tschechischen für die tschechische Bevölkerung in Schlan oder Rakonitz würde die Abgrenzung der Bezirke und eine Organisation der Behörden für Rechtspflege und Verwaltung, welche den Nationalitäts- und Sprachenverhältnissen entspräche, ohne Schwierigkeiten und ohne erhebliche Kosten zu verursachen, durchgeführt werden können.

Die so oft und eindringlich verlangte Aufhebung der Sprachenverordnung vom Jahre 1880 wurde von der Ausgleichskonferenz der Regierung nicht in Vorschlag gebracht. Punkt IX sagt lediglich, daß „vorerst die Abgrenzung der Gerichtssprengel durchgeführt werden möge, dann solle die Verordnung vom 19. April 1880, betreffend den Gebrauch der Landessprachen im Verkehr der Gerichte und staatsanwaltschaftlichen Behörden in Böhmen

mit den Parteien und autonomen Behörden einer Revision unterzogen werden. Für die Haltung bei den betreffenden Verhandlungen wahren sich beide Parteien ihren grundsätzlichen Standpunkt." Wie schon hervorgehoben wurde, besteht dieser grundsätzliche Standpunkt darin, daß die Deutschen die Aufhebung sowohl dieser Sprachenverordnung wie auch der vom Jahre 1886, über welche in den Ausgleichsverhandlungen kein Beschluß gefaßt wurde, sowie die Regelung der Sprachenfrage in Gericht und Amt durch ein Reichsgesetz verlangen. Hierdurch würden die großen Uebelstände, welche aus der Sprachenverordnung vom Jahre 1880 für die Deutschen Böhmens folgten bei zweckmäßigem Vorgehen beseitigt. Doch auch für das ganze politische Leben wäre eine Ordnung der Sprachenfrage im Gesetzgebungswege von wesentlichem Nutzen und großer Bedeutung. Der Zustand, nach welchem in wenig wichtigen Fragen, so bei Einführung irgend einer kleinen Gebühr u. dergl., die Ordnung durch Gesetz hergestellt werden muß, die ungleich wichtigere Frage der Anwendung der Sprache in Gericht und Verwaltung aber lediglich dem Verordnungswege überlassen wird, wie dies die Regierung und wie es scheint auch viele Tschechen billigen, muß zu gefährlichen Konsequenzen für das ganze öffentliche Leben in Oesterreich führen. In unserer Zeit der Nationalitätenkämpfe hat es jede österreichische Regierung in der Hand, durch eine bloße Verordnung nach Millionen zählende Völker in ihren sprachlichen Rechten, in Rücksicht auf die Sprachenfrage bei Gericht und Verwaltung, folgerichtig auch in zahlreichen, von der Ordnung dieser Verhältnisse abhängigen materiellen Interessen auf das allerempfindlichste zu schädigen. Der Standpunkt der Tschechen ist dagegen der, daß bei jedem Gerichte in ganz Böhmen in deutscher oder in tschechischer Sprache verhandelt werden, ja mehr als dies, daß jeder Beamte beider Sprachen in Wort und Schrift vollständig mächtig sein solle, was

— wie wir ausgeführt haben — zur successiven Verdrängung fast aller deutschen Beamten führen muß und thatsächlich führt. Seit dem Beschlusse der Ausgleichskonferenz sind immer radikalere Elemente zur Führung der Tschechen gelangt. Es ist daher nicht anzunehmen, daß im Wege der Verhandlungen ein den Deutschen nur irgendwie entsprechendes Resultat erreicht werden wird. Alttschechische Blätter erklären selbst die Verordnung des Justizministers vom 3. Februar 1890, Z. 1874, und die Art, wie infolge dieser Verordnung das Prager Oberlandesgericht Vakanzen bei den Gerichten veröffentlichte (Konkursausschreibungen), für durchaus unzulässig und für den eigentlichen Grund des Niederganges der alttschechischen Partei. Die Aufhebung der Sprachenverordnung vom Jahre 1880 ist ein so wesentliches Interesse der Deutschen Böhmens, daß das Verlangen nach dieser Aufhebung immer wieder zum Durchbruch gelangen wird und muß. Die Deutschen Böhmens können die Einführung von verläßlichen amtlichen Uebersetzern bei den deutschen Gerichten, dann die Delegierung tschechischer Gerichte für jene Fälle, in denen dies im Interesse der Gerechtigkeitspflege nötig ist, sie können dort, wo ein nennenswerter Teil der Bevölkerung des Gerichtssprengels tschechisch ist, die Anstellung einzelner tschechischer Beamten konzedieren, ein Fall, der übrigens bei nationaler Abgrenzung der Gerichtsbezirke sehr selten vorkommen wird. Alle Zugeständnisse sollen und müssen gemacht werden, welche die Interessen der Gerechtigkeitspflege erheischen. Mit voller Hingebung, Zähigkeit und wenn nötig Opferwilligkeit sollte dagegen jedes Ansinnen abgewehrt werden, das, um vermeintliche Ansprüche eines nicht bestehenden Staatsrechtes zu realisieren, thatsächlich die Interessen der Rechtspflege wie des deutschen Volkstums in Böhmen schädigt. Es muß und wird immer und immer wieder für eine bedauerliche Thatsache erklärt werden, daß auch

nach den Ausgleichskonferenzen die thatsächliche Geltung der Sprachenverordnung in allen deutschen Gegenden Böhmens fortdauert, wie dies ja durch einen der jüngsten, sehr scharfen Erlässe des Präsidiums des böhmischen Oberlandesgerichtes und mehrfache Disziplinarverordnungen gegen deutsche Richter wieder in recht peinliche Erinnerung gebracht worden ist. Wie die Dinge stehen, gilt die Sprachenverordnung mit nicht allen, doch mit vielen ihrer Konsequenzen für die Laufbahn der Richter, für die Verdrängung der deutschen Richter durch Tschechen, für das Rechtsleben der ganzen deutschen Bevölkerung. Es muß Aufgabe aller Deutschösterreicher und ihrer Abgeordneten sein, hier auf gründliche Abhilfe hinzuarbeiten. Die Deutschen Böhmens verlangten, wie aus den von uns mitgeteilten zahlreichen Kundgebungen hervorgeht, in Rücksicht auf die Sprachenfrage keine Bedrängung ihrer tschechischen Landesgenossen, sie verlangten lediglich, daß ihnen von deutschen Richtern Recht gesprochen, ihre Söhne nicht aus den Gerichten im deutschen geschlossenen Sprachgebiete verdrängt, daß ihnen nicht Grundbuch und Handelsregister unverständlich werden, Forderungen, die so mäßig und billig sind, daß der künftige Historiker es wohl kaum begreiflich finden wird, daß ihnen nicht entsprochen wurde. Wenngleich der betreffende Beschluß (Punkt IX) der Ausgleichskonferenzen die endgültige Entscheidung der Zukunft vorbehält, so kann doch nicht verkannt werden, daß in diesem Teile der Ausgleichskonferenzen eine gewisse Ermattung der nationalen Widerstandskraft der Deutschen Böhmens zu Tage trat.

Durch den Beschluß, welcher lediglich eine mögliche künftige Revision der Sprachenverordnung in Aussicht stellt, verlieren auch die Beschlüsse über die Besetzung der Gerichte I. Instanz (Punkt VIII der Ausgleichsbeschlüsse) und jene über die Einrichtungen beim Oberlandesgerichte in Prag einen bedeutenden Teil ihres

Wertes. Nach dem ersterwähnten Beschlusse bleibt es der Justizverwaltung vorbehalten, bei der Ernennung der Richter und staatsanwaltschaftlichen Beamten, dann des Kanzlei- und Dienerpersonales von Fall zu Fall mit sorgfältiger Würdigung und nach Maßgabe des jeweiligen Dienstbedarfes und mit Rücksicht auf die berechtigten Ansprüche der Bewerber vorzugehen. Wird aber die Sprachenverordnung vom Jahre 1880 aufrecht erhalten, so muß bei jedem Gerichte auf Verlangen auch nur eines Rechtsfreundes oder einer Partei in tschechischer Sprache verhandelt werden, auch wenn im ganzen Bezirke nicht ein Tscheche wohnt. Dann müßte ja konsequent bei jedem Gerichte, bei dem dieser Fall auch nur einmal im Jahre vorkommt, zum mindesten ein Richter, bei jeder Staatsanwaltschaft ein rechtsgelehrter Beamter, dann aber auch bei jedem Bezirksgerichte und Kollegialgerichte zum mindesten ein Manipulationsbeamter, der als Schriftführer fungieren kann, der tschechischen Sprache in Wort und Schrift vollständig mächtig sein. Was dies aber insbesondere für die Bezirksgerichte des deutschen Sprachgebietes bedeutet, wird aus den nachfolgenden Darlegungen hervorgehen. In den Sprengeln der Kreisgerichte Eger, Leipa, Reichenberg, welche schon derzeit ganz deutsch sind, befanden sich im Jahre 1887, abgesehen von den städtisch-delegierten, 32 Bezirksgerichte. Bei diesen waren 32 Bezirksrichter, 50 Gerichtsadjunkten, im ganzen 82 Richter angestellt. Wenn nun bei jedem dieser Bezirksgerichte tschechische Klagen tschechisch erledigt, tschechische Zeugen in tschechischer Sprache vernommen werden müssen, so müßte bei jedem Bezirksgerichte mindestens ein Richter der tschechischen Sprache vollständig mächtig sein. Es wären 40 % der Stellen bei den Bezirksgerichten in den rein deutschen Amtsgerichtssprengeln mit der tschechischen Sprache vollständig mächtigen Beamten, d. i. mit wenigen Ausnahmen mit Tschechen zu besetzen. Daß aber bei jedem

dieser Gerichte z. m. einzelne tschechische Eingaben und Zeugen vorkommen, dafür wird die tschechische Agitation zu sorgen wissen. — Noch ungünstiger stellen sich diese Zahlenverhältnisse bei sämtlichen deutschen Bezirksgerichten (wieder ohne die städtisch-delegierten). Soll jedes Gericht den Anforderungen der Sprachenverordnung zu entsprechen in der Lage sein, wird bei jedem Gerichte auch nur ein Richter, der der tschechischen Sprache vollständig mächtig ist, angestellt, so verbleiben von den Stellen in den rein deutschen Bezirken nur 55 % den der tschechischen Sprache nicht kundigen Justizbeamten. Von 45 % sind sie ausgeschlossen. An den 8 Bezirksgerichten, an denen nur ein Bezirksrichter, kein Adjunkt fungiert, werden nur Bilinguisten zur Anstellung gelangen — alles, wenn die Sprachenverordnung aufrecht gehalten würde, bei Ausführung derselben aber schon die Erleichterungen, welche aus den Ausgleichsbeschlüssen folgen, aber auch die zu erwartende energische Agitation der Tschechen in der Frage der Gerichtssprachen in Rücksicht gezogen würden.

Noch ungünstiger würden sich die Verhältnisse bei den Grundbuchsführern und Kanzellisten stellen, da in keinem Bezirke Böhmens mehr als ein Grundbuchsführer, in relativ wenigen mehr als ein Kanzellist angestellt ist (auf 203 ländliche Bezirksgerichte kamen nach dem Budget von 1889 183 Grundbuchsführer, 282 Kanzellisten). Durch die Errichtung mehrerer zweckmäßig eingerichteten Uebersetzungsbureaus, sowie durch die Delegierung der in den rein deutschen Gegenden sehr selten vorkommenden tschechischen Rechtsfälle an benachbarte tschechische Gerichte könnte ohne irgend welchen Schaden für die Justiz jede billige Berücksichtigung der tschechischen Wünsche in Rücksicht auf die Justiz, soweit selbe wirklich berechtigt sind, gewährt werden. Der Weg, den die Sprachenverordnung eingeschlagen hat, ist ein verfehlter, muß zu immer

größerer Unzufriedenheit der Deutschen, zur Erschütterung des Ansehens der Justiz in den deutschen Gegenden Böhmens führen. Bliebe die Sprachenverordnung aufrecht, dann bedeuteten die Punkte VIII und IX des Ausgleichsprotokolls nur insoweit mehr als die Feststellung der schon gegenwärtig herrschenden Praxis, als die übrigens mit tödlicher Langsamkeit vorschreitende nationale Abgrenzung der Gerichtsbezirke Wandel schafft. Auch derzeit verlangt die Sprachenverordnung nicht von jedem Justizbeamten in Böhmen die Kenntnis der deutschen und tschechischen Sprache. Es ist dies ein Verlangen der Tschechen, nicht aber eine Anordnung der Sprachenverordnung. Wird diese letztere nicht beseitigt, so werden nach wie vor zahlreiche tschechische Beamten in rein deutschen Gebieten ernannt werden, weil dies die Anordnungen der Sprachenverordnung, durchaus nicht die Interessen der Justiz erheischen. Die Thätigkeit irgend einer tschechischen Sparkasse oder eines tschechischen Advokaten wird auch in rein deutschen Bezirken genügen, um bei Ernennungen von Richtern dem tschechischen Kandidaten den Sieg zu verschaffen. Die Abgrenzung der Gerichtsbezirke wird dagegen eine nur geringe Hilfe gewähren.

Zu besorgen ist ferner, daß in Zukunft, solange nicht weitere bestimmte, am besten gesetzliche Normen bestehen, jede Ernennung eines Richters im deutschen Sprachgebiete Böhmens zum Gegenstande des Kampfes zwischen deutschen und tschechischen Abgeordneten, zwischen der deutschen und tschechischen Publizistik werden wird, wie dies schon während des Jahres 1890 sich wiederholt gezeigt hat. Bei diesem Kampfe wird den Deutschen, wofern oder wofern wieder die Tschechen einen Teil der Regierungsmehrheit bilden, nicht eben eine günstige Rolle zufallen. Ein solches Verhältnis muß einen unheilvollen Einfluß auf die Justiz und auf das öffentliche Leben überhaupt üben. Die Aufhebung der Sprachenverord-

nung vom Jahre 1880 muß daher nach wie vor mit allen gesetzlichen Mitteln angestrebt werden.

Hier mag auch bemerkt werden, daß das Prager Oberlandesgericht durch den im Anhang S. 278 abgedruckten Erlaß dto. Prag 8. April 1890 Z. 174 die ihm unterstehenden Gerichte angewiesen hat, die vorbereitenden Erhebungen für die Abgrenzung der Gerichte erster Instanz nach nationalen Rücksichten im Sinne der Beschlüsse der Ausgleichskonferenz vorzunehmen. Diese Anordnung führt jedoch einen so schleppenden Geschäftsgang ein, daß das sehr abträgliche Urteil Turnwalds über den Inhalt dieses Erlasses voll gerechtfertigt erscheint. Wenn auf diesem Wege fortgefahren wird, werden schon die vorbereitenden Schritte noch lange Zeit in Anspruch nehmen. Die Herstellung einer der Vorbedingungen für die in den Beschlüssen der Ausgleichskonferenz ins Auge gefaßte Aktion wird danach so viele Zeit kosten, daß durch die endlosen Verzögerungen das Gelingen des ganzen für beide Nationalitäten wichtigen Werkes erheblich erschwert wird. Bei der Erbitterung, die zwischen beiden Nationalitäten in Böhmen herrscht, war es nicht eben zweckmäßig, so schwerfällige Vorbereitungen und Vorberatungen in Scene zu setzen, welche notwendigerweise viele peinliche Reibungen zur Folge haben müssen, wie dieselben auch schon derzeit thatsächlich eintreten und ihren Wiederhall in der Presse und in Vereinsversammlungen finden. Auch im böhmischen Landtag fand eine Interpellation statt, welche gegen angebliche Mißbräuche Front machte, deren sich ein höherer Gerichtsbeamter schon bei den Vorberatungen für die Abgrenzung der Gerichtsbezirke schuldig gemacht haben soll. Auf eine Interpellation Herbsts im böhmischen Landtag erklärte der Statthalter Graf Thun, daß die Resultate der Arbeit der Kommission zu Beginn des Jahres 1891 dem Landtage vorgelegt werden. Unmittelbar bevor der böhmische

Landtag im Jahre 1891 eröffnet wurde, hielt die Kommission wohl eine Sitzung. Aus den bei derselben vorgebrachten Daten ging jedoch nicht entfernt hervor, daß die Arbeiten abgeschlossen seien. Im Gegenteil zeigte es sich, daß erst ein sehr geringer Teil der Arbeiten vollbracht sei und die Vollendung derselben noch sehr geraume Zeit in Anspruch nehmen werde. Die Begutachtung durch den Landtag wird neuerdings Anlaß zu gehässigen, leidenschaftlichen Debatten und endloser Obstruktion geben. Auf einem Umwege kann dann der vorläufig gescheiterte Versuch Skardas, die Ausgleichspunkte betreffs der Sprachenfrage, der Gerichte erster Instanz u. s. f. zur Erörterung vor den Landtag zu bringen, erreicht werden.

In Absatz VII des Ausgleichsprotokolls werden einige neue Einrichtungen beim Oberlandesgerichte in Prag getroffen. Das Prager Oberlandesgericht hat in Rücksicht auf Personal- und Geschäftszahl eine solche Ausdehnung gewonnen, daß eine Teilung desselben in zwei Oberlandesgerichte schon aus dieser Rücksicht vollberechtigt erschiene. Dasselbe hat eine größere Anzahl von Räten (41), als die drei Oberlandesgerichte von Innsbruck (10), Graz (16), Triest (9) zusammen. Der Sprengel des Prager Oberlandesgerichtes enthält mehr Gerichtshöfe erster Instanz und mehr Einzelgerichte, als die dreier anderen österreichischen Oberlandesgerichte. Nach der Volkszählung vom Jahre 1880 enthielt der Prager Oberlandesgerichtssprengel um fast 1 1/2 Millionen Einwohner mehr als die Sprengel der vier Oberlandesgerichte von Graz, Innsbruck, Triest und Zara zusammen. Selbst Galizien und die Bukowina, die wirtschaftlich viel weniger entwickelt sind als Böhmen, haben zusammen zwei Oberlandesgerichte, so daß auf etwa 3 1/4 Millionen Einwohner Galiziens und der Bukowina ein Oberlandesgericht entfällt, während in Böhmen ein Oberlandesgericht für mehr

als 5½ Millionen Menschen besteht. Eine Teilung des böhmischen Oberlandesgerichts wäre somit durchaus gerechtfertigt. Dieselbe würde, wenn sie wie die Trennung der Gerichtsbezirke nach nationalen Rücksichten erfolgte, eines der besten Mittel zur Beschränkung des Nationalitätenhaders, zur Beseitigung der endlosen Reibungen auf dem Gebiete der Rechtspflege sein. Von einer solchen Teilung ist im VII. Punkte der Ausgleichskonferenz keine Rede. Es wird nur ausgesprochen, daß bezüglich 26 Ratsstellen an dem Erfordernis der beiden Landessprachen festgehalten, in Betreff von 15 Ratsstellen vom Erfordernis der Kenntnis der tschechischen Sprache, und zwar schon in der Konkursausschreibung, abgesehen werde. Lediglich zwei Gruppen von Oberlandesgerichtsräten werden gebildet. Aus jeder derselben soll eine Kommission für Personal- und Disziplinarangelegenheiten eingesetzt werden. Jene, welche aus der Gruppe von 15 Räten gebildet wird, soll die Personal- und Disziplinarangelegenheiten*) der Gerichte in dem vorwiegend von Deutschen, die aus der Gruppe von 26 Räten gebildete Kommission die der Gerichte im vorwiegend von Tschechen bewohnten Gebiete behandeln. Auch die Vorschläge zur Besetzung von frei werdenden Oberlandesgerichtsratsstellen sollen in der Kommission jener Gruppe, in welcher die Stelle frei geworden ist, erledigt werden. Aus jeder dieser Gruppen soll ein Disziplinarsenat gebildet werden, der die Disziplinarangelegenheiten der richterlichen Beamten des betreffenden Gebietes zu entscheiden hat. Der Justizminister wird bei seinen Anträgen auf Besetzung der Oberlandesgerichtsratsstellen besonders (d. i. nicht ausschließlich) auf jene Bewerber Rücksicht nehmen, welche ihre dienstliche Laufbahn in

*) Doch nach Ansicht der Regierung nur die eines Teils der gerichtlichen Beamten. S. über diesen Konflikt S. 147.

jenem Gebiete vollstreckt haben, welches der Gruppe entspricht, der die zu besetzende Stelle angehört.

Das Justizministerium hat in die Verordnung vom 3. Februar 1890 Z. 1874 die Grundsätze der Ausgleichsbeschlüsse aufgenommen. Punkt II erklärt insbesondere, daß in Betreff der richterlichen Hilfsbeamten, des Kanzlei- und des Dienerpersonales beim Oberlandesgerichte, sowie in Betreff der richterlichen Beamten des Kanzlei- und Dienerpersonales bei Gerichtshöfen erster Instanz und bei den Bezirksgerichten und bezüglich der Beamten der Staatsanwaltschaft für das Erfordernis der Kenntnis beider Landessprachen der jeweilige dienstliche Bedarf des betreffenden Gerichtes bezw. der Staatsanwaltschaft maßgebend sein werde. Die Verordnung erklärt, es sei bei jeder Besetzung sorgfältig zu erwägen, ob nach den obwaltenden Verhältnissen, nach der gewonnenen Erfahrung und mit Rücksicht auf die Sprachkenntnis der übrigen beim Gerichte bezw. der Staatsanwaltschaft angestellten Personen für die zu besetzende Stelle nebst der deutschen auch die Kenntnis der tschechischen Sprache erforderlich sei. Nach diesem Grundsatze sei schon bei Ausschreibung des Konkurses vorzugehen. Selbstverständlich könne die Kenntnis der tschechischen Sprache bei der Besetzung von Stellen, für welche die Kenntnis dieser Sprache nicht erforderlich sei, einem Bewerber nicht nachteilig sein.

In der Einführung zweier Gruppen (nicht Senate) von Oberlandesgerichtsräten, einer für den deutschen, einer für den tschechischen Teil Böhmens, in der Einführung je einer Disziplinar- und Personalkommission aus jeder dieser Gruppen, in der Zusicherung des Justizministers, welche Grundsätze bei der Besetzung der zur Erledigung kommenden Oberlandesgerichtsratsstellen zu beobachten sein werden, liegt eine teilweise, allerdings stark begrenzte und in keiner Weise gesicherte Besserung der bedauer-

lichen Zustände, welche die Sprachenverordnung eingeführt hat. Auch die Möglichkeit, daß ein deutscher Gerichtsbeamte, welcher der tschechischen Sprache nicht oder nicht vollständig mächtig ist, eine Oberlandesgerichtsratsstelle erhalte, ist in Zukunft größer als bisher. Allerdings bleiben auch in dieser Beziehung zahlreiche ernste Bedenken aufrecht, und zwar auch, wenn die obenerwähnte (S. 139) Meinungsverschiedenheit zu Gunsten der Deutschen entschieden würde. Von dem Ermessen eines Justizministers, der in Zukunft vielleicht (wie während der letzten zehn Jahre) einem den Deutschen Böhmens gegnerischen Kabinette angehört, wird es abhängen, wie diese Zusicherungen sich in der Praxis gestalten. Von einem böswilligen oder auch nur hinterhältigen Justizminister können bei voller Beobachtung des Wortlautes der Verordnung des Justizministeriums die deutschen Kandidaten von der Besetzung der Oberlandesgerichtsratstellen thatsächlich ganz oder fast ganz ausgeschlossen werden. Hierbei ist zu bemerken, daß auch derzeit ein vollständiger Ausschluß bei solchen Ernennungen nicht stattgefunden hat. Im Sinne der Protokolle der Ausgleichskonferenz und der Ausführungsverordnung vom 3. Februar 1890 ist der Justizminister nur verpflichtet, auf jene Bewerber bei seinen Anträgen bei Besetzung der Oberlandesgerichtsratsstellen Rücksicht zu nehmen, die ihre dienstliche Laufbahn in jenem Gebiete vollstreckt haben, welches der Gruppe entspricht, der die zu besetzende Stelle angehört. Solang aber nicht die Aufhebung oder gründliche Reform der Sprachenverordnung vom Jahre 1880 stattgefunden hat, wird ja auch im deutschen Sprachgebiete ein sehr bedeutender Teil der richterlichen Beamten der tschechischen Nationalität angehören, wie dies nach den Zahlen, die von der „Bohemia“ über den richterlichen Nachwuchs dargelegt wurden, und nach den Ausführungen, welche wir oben gebracht haben, mit Bestimmtheit erwartet werden muß.

Auch hier zeigt es sich und wird, auch wenn die Ausgleichspunktationen in Bezug auf die Gerichte vollständig ins Leben getreten sein werden, sich immer wieder zeigen, daß, solang die Sprachenverordnung besteht, durch irgend welches Uebereinkommen die Lage der deutschen Gerichtsbeamten in Böhmen, solang ein den Deutschen wohlwollender Justizminister die österreichische Justiz leitet, in einer oder der anderen Rücksicht verbessert, doch die schweren, so oft hervorgehobenen Uebelstände in keiner Weise dauernd und allgemein beseitigt werden können. Immerhin muß in dieser Bestimmung eine wenngleich leicht zu umgehende Besserung der Verhältnisse im Vergleich zum gegenwärtigen Zustande gesehen werden.

Gegen diese Bestimmungen, welche, wie wir dargelegt haben, den Deutschen durchaus nicht nennenswerte Vorteile gewähren, wendet sich die jungtschechische Agitation, die auch die Alttschechen immer mehr ins Schlepptau nimmt. Dieselbe ist ungerechtfertigt. Durch rücksichtslose Benutzung der parlamentarischen Verhältnisse und die Schwäche der Regierung wurde die Sprachenverordnung erzwungen, die einen Zustand einführte, welcher durchaus unhaltbar ist. Eine gründliche Aenderung dieser Verhältnisse ist notwendig. Die Bestimmungen über das Prager Oberlandesgericht sind ein kleiner Schritt dazu.

Als eines der Hauptagitationsmittel gegen den Ausgleich und dessen Träger werden die Durchführungsverordnungen des Justizministers vom 3. Februar 1890, insbesondere jene über die künftige Einrichtung des Prager Oberlandesgerichtes, von den Jungtschechen verwendet. Hervorgehoben wird, daß durch diese Verordnung eine Ungleichheit zwischen Tschechen und Deutschen eingeführt werde. Die Mitglieder der tschechischen Gruppe der Prager Oberlandesgerichtsräte müssen der tschechischen und deutschen, die der deutschen Gruppe dagegen

nur der deutschen Sprache mächtig sein. Mit wie großen Erfolgen auch derartige Angriffe wider den Inhalt des Ausgleiches und der Durchführungsverordnungen in tschechischen Volksversammlungen vorgebracht werden mögen, sie entbehren jeder richtigen Grundlage. Ein Oberlandesgerichtsrat der tschechischen Gruppe müßte, selbst wenn er nur in tschechischer Sprache geführte Prozesse zu behandeln hätte, und wenn die innere tschechische Amtssprache in tschechischen Bezirken eingeführt wäre, eine überaus traurige, ja geradezu unmögliche Rolle spielen, wenn er der deutschen Sprache nicht so weit mächtig wäre, daß er in deutscher Sprache verfaßte Gesetze und Verordnungen lesen, vollständig verstehen und auf konkrete Fälle in Anwendung bringen könnte. Der ursprüngliche maßgebende Text unserer Reichsgesetze und Ministerialverordnungen, unserer Provinzialgesetze und Provinzialverordnungen vor Beginn der konstitutionellen Aera ist ausschließlich in deutscher Sprache verfaßt. Auch seit Beginn der konstitutionellen Aera enthält die deutsche Ausgabe des Reichsgesetzblattes den authentischen Text*). Bekanntermaßen ist die Ausdrucksweise der österreichischen Gesetze und Verordnungen in vielen Fällen derart, daß sie nicht eben leicht verständlich sind. Es bedarf der genauen Kenntnis der deutschen Sprache, um diese Gesetze zu verstehen und auf die konkreten Fälle anzuwenden. Nicht also etwa aus Rücksicht auf die Deutschen, sondern damit die Oberlandesgerichtsräte ihren Pflichten nachkommen und die in tschechischer Sprache geführten Prozesse entsprechend den in Oesterreich bestehenden Gesetzen erledigen können, müssen sie der deutschen Sprache mächtig sein. Irgend eine in nationaler Beziehung verletzende Ungleichheit für die Tschechen kann ganz unmöglich in dieser Anordnung gesehen werden, die

*) Ulbrich, Lehrbuch des östreich. Staatsrechts § 148.

lediglich eine Konsequenz der österreichischen Gesetzgebung seit mehr als einem Jahrhundert ist. Ein nationales deutsches Interesse kommt hier gar nicht in Frage, wohl aber ein solches der staatlichen Rechtspflege und Verwaltung. Richtig ist, daß die tschechischen Juristen, die gegenwärtig die Studien absolvieren, keine Garantie dafür bieten, daß sie der deutschen Sprache in solchem Maße mächtig sein werden, wie zum vollen Verständnis und zur Anwendung der in deutscher Sprache verfaßten Gesetze hinreicht. Derjenige, der da behaupten wollte, ein Studierender der Rechte könne römisches oder kanonisches Recht sich in genügendem Maße aneignen ohne der lateinischen Sprache mächtig zu sein, würde ohne Zweifel für einen groben Ignoranten, einen urteilslosen Menschen angesehen werden. Zu dem Studium eines Rechtes gehört vorzüglich das Studium der wichtigsten Quellen desselben, der Gesetze. Diese sind aber beim römischen und kanonischen Rechte zumeist in lateinischer Sprache verfaßt. Dagegen wird von einer starken Partei in Oesterreich verlangt, daß die jungen Juristen die deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte, auch das österreichische Recht studieren und daraus Prüfungen ablegen, eventuell dies letztere praktisch anwenden, ohne der deutschen Sprache mächtig zu sein, während doch die ungeheure Mehrzahl der Quellen der deutschen Rechtsgeschichte und des österreichischen Rechtes in deutscher Sprache verfaßt ist. Da bei der ersten Staatsprüfung an der Rechtsfakultät der tschechischen Universität in Prag die Kenntnis der deutschen Sprache in keiner Weise verlangt wird, so besteht schon derzeit die wohl mehr als eigentümliche Einrichtung, daß für Rechtskandidaten die Kenntnis der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte für notwendig erachtet wird, dieselben jedoch ohne Kenntnis der deutschen Sprache die Prüfung aus dieser Wissenschaft ablegen sollen. Es dürfte dies wohl eine ganz vereinzelte Erscheinung in der Geschichte des

akademischen Unterrichtswesens bilden. Allerdings wird der Umstand, daß die Kenntnis der deutschen Sprache bei dem Nachwuchse der tschechischen Juristen immer geringer wird, notwendig zu erheblichen Aenderungen in der Gerichtsorganisation und den Vorschriften über das Avancement der Justizbeamten in Böhmen führen. Diese werden aber, wenn sie den Verhältnissen entsprechen sollen, nicht im Sinne der absoluten Einheit und Einheitlichkeit sämtlicher Gerichte Böhmens, auch nachdem alle Vorbedingungen hiezu weggeräumt worden sind, sondern im Sinne einer Teilung des Oberlandesgerichts in eine deutsche und tschechische Abteilung und der Aufstellung eines deutschen und tschechischen Beamtenstatus sich bewegen müssen. Gerade die Aenderungen, welche durch die Tschechen in Rücksicht auf Gymnasien, Rechtsfakultäten, Gerichtssprache u. s. f. verlangt und durchgesetzt wurden, machen die Einheitlichkeit des Gerichtswesens, die sie trotzdem gleichzeitig verlangen, vom Standpunkt der Zweckmäßigkeit und Billigkeit ganz unmöglich.

Als besonderen Grund gegen den Ausgleich hob Dr. Eduard Gregr in einer Landtagsrede hervor, daß die tschechischen Beamten, wie sie aus Galizien und Ungarn vertrieben worden sind, nun auch aus dem deutschen Teile Böhmens vertrieben werden würden. Kein Satz des Ausgleichsprotokolls und der betreffenden Verordnungen kann in solchem Sinne gedeutet werden. Im Gegenteil ist in der Verordnung des Justizministers ausdrücklich gesagt, daß die Kenntnis der tschechischen Sprache niemandem zum Nachteil gereichen dürfe. Richtig ist nur, daß es auch den deutschen Kandidaten in Zukunft möglich sein soll, wenigstens einen Teil der Stellen in ihrer eigenen deutschen Heimat einzunehmen. Es ist richtig, daß ehedem sehr viele Beamte tschechischer Nationalität in Galizien und Ungarn Anstellungen fanden und dies derzeit nicht mehr der Fall ist. Es war dies

eine notwendige Folge der Politik, welche die tschechischen Abgeordneten seit jeher eifrig verteidigten. Diese waren ja die Hauptgegner jeder selbst noch so gemäßigten centralistischen Staatseinrichtung, welche die Vorbedingung der Anstellung von Kandidaten aus einem Kronlande in dem andern war. Die Tschechen waren die eifrigsten Gegner der Centralisation, gleichzeitig aber als Beamte die Hauptträger derselben. Sehr begreiflich, daß die tschechischen Beamten weichen mußten, als die politischen Anschauungen der tschechischen Abgeordneten in verschiedenen Kronländern den Sieg davongetragen hatten. Derzeit wird allerdings jeder junge Kandidat, der die Beamtenlaufbahn betritt, von den engherzigsten provinziellen Beschränkungen, die an die schlimmsten Zeiten der deutschen Kleinstaaterei erinnern, vielfach eingeengt und beschränkt. Unmöglich kann aber ein Argument gebilligt werden, wonach die deutschen Kandidaten in ihren eigenen rein deutschen Heimatsbezirken von der Anstellung als Beamte ausgeschlossen werden, damit die tschechischen Kandidaten, die vorzüglich infolge der Haltung der tschechischen Abgeordneten anderswo keine Anstellungen mehr finden, versorgt werden. Dann wäre ja die Bemerkung eines deutsch-klerikalen Abgeordneten berechtigt, daß das Institut der Bachhusaren in Deutschböhmen wieder auflebe. Die Sachlage, wie sie in Böhmen unter der Herrschaft der Sprachenverordnung sich entwickelt hat und wie sie auch, wenn die gegenwärtigen Punktationen ins Leben getreten sein werden, nur in sehr beschränktem Maße geändert werden wird, ist am besten durch die Zahlen charakterisiert, welche auf S. 114 nach einer Mitteilung der „Bohemia“ angeführt worden sind.

Die Differenz zwischen der Regierung und den deutschböhmischen Landtagsabgeordneten über Punkt VII des Ausgleichsprotokolls.

In Bezug auf Punkt VII des Ausgleichsprotokolls und die einschlägigen Ausführungsverordnungen besteht eine wichtige Verschiedenheit der Anschauungen zwischen der Regierung und den deutschböhmischen Landtagsabgeordneten, welche Anlaß zur Erörterung, dann zu einer öffentlichen Erklärung der deutschböhmischen Landtagsabgeordneten gab. In der Sitzung der Ausgleichskommission vom 11. November 1890 erklärte der Statthalter Graf Thun, daß sowohl aus der Gruppe der 26 beider Landessprachen mächtigen Räte des Prager Oberlandesgerichts, wie auch aus der Gruppe von 15 Räten, welche nicht beider Landessprachen mächtig sein müssen, je eine Personal- und Disziplinarkommission im Sinne des § 28 der Gerichtsinstruktion sowie je ein Disziplinarsenat für richterliche Beamte im Sinne des Gesetzes vom 21. Mai 1868 zu bilden seien. Die Errichtung dieser Institutionen nehme *keinen Einfluß auf die Zuweisung aller übrigen Agenden* außer den Personal- und Disziplinarangelegenheiten, welche allerdings einer oder der anderen Personal- oder Disziplinarkommission, einem oder dem anderen Disziplinarsenate je nach der Provenienz dieser Angelegenheiten aus dem vorwiegend von Tschechen oder Deutschen bewohnten Teile des Landes zuzuweisen seien. Beim Prager Oberlandesgerichte bestehe *außer den erwähnten zwei Disziplinarsenaten noch ein Plenarsenat aus je vier den beiden Gruppen angehörenden Räten*, in welchen die den ganzen Oberlandesgerichtssprengel betreffenden Angelegenheiten, *wie die Er-*

nennung von Auskultanten und Manipulationsbeamten, behandelt werden.

Der Klub der deutschen Landtagsabgeordneten beschloß am 13. November eine Erklärung, in welcher er seine Ueberzeugung dahin aussprach, daß er die vollständige Durchführung der Wiener Ausgleichspunktationen bei den Einrichtungen des Oberlandesgerichtes noch immer vermisse. Die Errichtung einer besonderen Personal- und Disziplinarkommission bei jeder der beiden Abteilungen des Oberlandesgerichtes und die daran geknüpfte Zitierung des § 28 der Gerichtsinstruktion hätte nach dem von den deutschen Konferenzmitgliedern in gutem Glauben erteilten Einverständnis den grundsätzlichen Sinn, daß dadurch thatsächlich die Personal- und Disziplinarangelegenheiten aller deutschen Gerichtsbeamten der bei der deutschen Abteilung des Oberlandesgerichtes zu errichtenden Personal- und Disziplinarkommission in dem Kompetenzumfange untergeordnet werden sollen, welcher dieser Kommission ursprünglich durch die Gerichtsinstruktion zugewiesen war. Und ebenso allgemein laute die Justizministerialverordnung vom 3. Februar 1890, welche ohne Einschränkung ausspreche, daß Personal- und Disziplinarangelegenheiten der Gerichte in den vorwiegend von Deutschen bewohnten Landesteilen in der Kommission, die der Gruppe der 15 Oberlandesgerichtsräte entnommen sei, zu behandeln seien. Die teilweise Beseitigung dieser getrennten Behandlung durch Einführung des Achter- (Plenar-)Senats, welchem durch einen nicht publizierten Erlaß die Angelegenheiten der nichtrichterlichen Beamten, der Auskultanten, Notare und der Kanzleibeamten der Bezirksgerichte zugewiesen seien, stehe im Widerspruch mit jenem Grundsatze der Ausgleichspunktationen. Der Klub erklärte in Uebereinstimmung mit der Erklärung der deutschen Vertreter in der Nachkonferenz und in der Budgetdebatte des Ab-

geordnetenhauses, daß er den Anspruch der Deutschen auf volle Erfüllung der in der Wiener Konferenz gemachten Zusagen aufrechthalte und denselben jederzeit geltend machen werde.

Ein Artikel in einem offiziösen Blatte führte zur Begründung der von der Regierung im böhmischen Landtage kundgegebenen Ansicht die Justizministerialverordnungen vom 8. August 1859 Z. 12982 und vom 7. Juni 1866 Z. 5261 ins Feld.

In der Erörterung über die Frage der sogenannten Teilung des Prager Oberlandesgerichtes, richtiger der Bildung zweier Gruppen von Oberlandesgerichtsräten wird von anderer Seite hervorgehoben, daß das Justizministerium nicht berechtigt gewesen sei, die Verordnung vom 3. Februar 1890 Z. 1874 zu erlassen. Durch dieselbe werde § 28 der Gerichtsinstruktion, d. i eines Gesetzes geändert. Ein Gesetz könne aber nur wieder durch ein Gesetz, nicht durch eine bloße Ministerialverordnung geändert werden.

Was vor allem die letzterwähnte Frage betrifft, so ist es ohne Zweifel, daß die Gerichtsinstruktion ein Gesetz, § 28 somit ein Teil eines Gesetzes ist. Die Gerichtsinstruktion wurde durch das kaiserliche Patent vom 3. Mai 1853 veröffentlicht, erschien im Reichsgesetzblatte, hat somit alle äußeren Merkmale eines Gesetzes. Ueberdies wird die Gerichtsinstruktion in der Aufschrift selbst ein Gesetz genannt. Ebenso wird im Art. I, II, III, IV, V, VI und in der Ueberschrift der Gerichtsinstruktion diese ein Gesetz genannt. Es ist nach österreichischem öffentlichen Rechte unzweifelhaft, daß ein Gesetz nicht durch eine bloße Verordnung aufgehoben oder geändert werden könne. Hieraus folgt jedoch lediglich, daß mit Rücksicht auf die Ausgleichspunktationen, welche das Ministerium ausdrücklich als für sich verbindlich anerkannt hat, der Justizminister verpflichtet ist, den Inhalt der Justizministerialverordnung vom 3. Februar 1890

Z. 1874, soweit*), doch nur soweit selbe eine Aenderung des § 28 oder irgend einer anderen Stelle der Gerichtsinstruktion enthält, in die Form eines Gesetzentwurfes zu bringen und denselben dem Reichsrate zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen. Das Ministerium ist verpflichtet, seinen vollen Einfluß eventuell alle ihm zu Gebote stehenden Mittel der Verfassung für die Annahme eines solchen Gesetzentwurfes geltend zu machen und denselben der kaiserlichen Sanktion zu unterbreiten. Wenn man auch diesen Standpunkt festhält, so wird an den Verpflichtungen des Ministeriums und an den Rechten, welche aus den Ausgleichspunktationen hervorgehen, in keiner Weise etwas geändert. Es wäre dann lediglich der Weg, den das Justizministerium zur Erfüllung der unzweifelhaften Verpflichtung, welche die Gesamtregierung durch die Unterschrift der Ausgleichspunktationen übernommen hat, einschlagen zu sollen glaubte, ein unrichtiger gewesen und müßte ein anderer Weg, der der Gesetzgebung zu diesem Zwecke angewendet werden.

Allerdings darf hierbei ein Umstand nicht übersehen werden, so bedauerlich derselbe vom Standpunkte des strengen Rechtes erscheinen mag. Zahlreiche Verordnungen des Justizministeriums sind nicht im Reichsgesetzblatte, in welchem Gesetze publiziert werden müssen, wenn sie verbindliche Kraft haben sollen, ja nicht einmal in dem Verordnungsblatte des Justizministeriums, welches erst seit einigen Jahren erscheint, veröffentlicht, sondern nur durch besondere Zuschrift den Gerichten mitgeteilt worden. Trotzdem enthalten sie Anordnungen, durch

---

*) Bezüglich mehrerer Bestimmungen dieser Verordnung sowie bezüglich des ganzen Inhalts der Verordnung vom 3. Februar 1890 Z. 1549 ist das Recht des Justizministers, die betreffenden Angelegenheiten durch Verordnung zu regeln, außer Zweifel.

welche Bestimmungen der Gerichtsordnung und anderer Gesetze geändert wurden. Die Gerichte haben auch nach Erlassung der Verfassung von dem ihnen zustehenden Rechte, die Ungültigkeit dieser Verordnungen auszusprechen, keinen Gebrauch gemacht, vielmehr die Gültigkeit durch deren Anwendung anerkannt. Ein Gleiches findet auch bezüglich der vom Justizministerium erlassenen Verordnung vom 3. Februar 1890 Z. 1874, soweit durch selbe Bestimmungen der Gerichtsinstruktion geändert werden, statt, da diese Verordnung, wenn auch nach Ansicht der deutschen Landtagsabgeordneten nicht ganz vollständig, vom Prager Oberlandesgerichte ausgeführt wird. Diese seit vielen Jahren bestehende gerichtliche Uebung hat wohl nicht in Rücksicht auf die Grundlagen des Gerichtswesens, jedoch in Bezug auf immerhin nicht unwichtige, auf dem Gesetze, d. i. der Gerichtsinstruktion beruhende gerichtliche Einrichtungen, dem Justizministerium das Recht der Aenderung im Verordnungswege eingeräumt. Sie hat in Rücksicht auf dieses Gesetz leider die Kraft einer Art Gewohnheitsrecht erlangt. Hierzu hat wohl zumeist der Umstand beigetragen, daß die Gerichtsinstruktion zahlreiche Materien behandelt, deren Aenderung nicht nach prinzipiellen, sondern besser nach wechselnden Rücksichten der Zweckmäßigkeit erfolgt, daher wohl besser im Verordnungswege als im Gesetzgebungswege zu regeln wäre. Die betreffende Uebung der Gerichte, streng genommen contra jus, hat um so leichter Geltung erhalten, als im Sinne des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt Art. VII die Gerichte allein berufen sind, über die Gültigkeit von Verordnungen im Instanzenzuge zu entscheiden und das Justizministerium, welches unmittelbar oder mittelbar durch das ihm zustehende Vorschlagsrecht den maßgebenden Einfluß auf die Besetzung aller richterlichen Stellen in Oesterreich nimmt, die Möglichkeit hätte, selbst wo Gerichte die Ungültigkeit einer

Verordnung erklärt hätten, durch die Uebung des Ernennungsrechtes der Opposition dieses oder jenes Gerichtes mit der Zeit ein Ende zu machen. Allerdings muß hervorgehoben werden, daß hervorragende österreichische Gelehrte dem Gewohnheitsrecht im öffentlichen Recht volle Wirksamkeit einräumen. Freilich muß in der betreffenden Uebung die Rechtsüberzeugung des Volkes, nicht bloß eine gewisse Konnivenz zum Ausdruck kommen.

Was den oben an erster Stelle mitgeteilten Konflikt zwischen der Regierung einerseits, den deutschböhmischen Landtagsabgeordneten andererseits in Rücksicht auf die Interpretation des Punktes VII des Ausgleichsprotokolls und der auf Grund dieses Punktes erlassenen Verordnung des Justizministeriums vom 3. Februar 1890 Z. 1874 betrifft, so ist vor allem hervorzuheben, daß dieser Konflikt gegenstandslos ist, wenn angenommen wird, daß das Justizministerium nicht das Recht hat, durch Verordnungen Aenderungen der Gerichtsinstruktion zu bewirken und daß auch die konsequente Uebung der Gerichte dies nicht zu ändern vermag. Denn es ist kein Zweifel, daß beide Verordnungen, auf die sich die offiziöse Beweisführung beruft, sowohl die vom 8. August 1859, wie auch jene vom 7. Juni 1866 wesentliche Aenderungen der Gerichtsinstruktion, d. i. eines Gesetzes enthalten, nicht etwa bloß die Ausführung gesetzlicher Bestimmungen und ähnliche Verfügungen beabsichtigten. Der ersterwähnte Erlaß ordnet an, daß die Dienstesstellen bei den Landtafeln und Grundbuchsämtern mit Ausnahme der für die Landtafelämter systemisierten Vorsteherstellen im Sprengel der Oberlandesgerichte von Wien, Graz, Triest, Prag, Brünn und Lemberg, dann die bei gerichtlichen Depositenämtern systemisierten Dienstesstellen mit Ausnahme der Direktor-, Verwahrer- und Kassierstellen, ferner im Sprengel sämtlicher Oberlandesgerichte die Direktionsadjunktenstellen bei Hilfsämtern

der Gerichtshöfe erster Instanz, sowie die Kerkermeister-stellen nicht, wie es bis zum Erlasse dieser Verordnung der Fall war, durch den Justizminister, sondern durch das Oberlandesgericht zu besetzen seien. Durch die zweite der erwähnten Verordnungen wird die Besetzung von Auskultantenstellen mit und ohne Adjutum, welche bis zur Erlassung dieser Verordnung dem Justizminister zu-stand, unter denselben Bedingungen, wie sie im erst-erwähnten Erlasse angeführt sind, den Oberlandesgerichten überlassen. Durch diese zwei Verordnungen wurden so-mit § 7 b und andere Bestimmungen der Gerichtsinstruk-tion geändert. Hier sei bemerkt, daß die erste dieser Verordnungen in die absolutistische Zeit der Aera Bach, die zweite in die Zeit der Sistierung der Februarverfas-sung unter Belcredi fällt. Beide Verordnungen wurden nicht im Reichsgesetzblatte veröffentlicht.

Wird aber angenommen, daß weil die Gerichte die Ungültigkeit dieser Verordnungen nicht ausgesprochen haben, vielmehr vor und nach Erlassung der Staats-grundgesetze diese Verordnungen befolgt haben, im Wege einer konsequenten Gerichtsübung die Gültigkeit dieser Verordnungen hergestellt worden ist, so folgt auch dar-aus nicht die Richtigkeit der von der Regierung im böh-mischen Landtage kundgegebenen, durch den oberwähnten offiziösen Artikel verteidigten Ansicht.

In Punkt VII, 2 der Ausgleichsbeschlüsse heißt es: „Aus jeder dieser beiden Gruppen von Oberlandesgerichts-räten ist eine Disziplinar- und Personalkommission im Sinne des § 28 der Gerichtsinstruktion zu bilden.“ § 28 ist in dem zweiten Hauptstück der Gerichtsinstruktion, welches von der Besetzung der Diensteplätze bei den Gerichtsbehörden überhaupt handelt, enthalten, und be-zieht sich auf sämtliche Dienstplätze bei Gerichten, nicht bloß auf jene, deren Besetzung dem Kaiser oder dem Justizminister zukommt, sowie auf alle übrigen Personal-

und Disziplinarangelegenheiten. An die Stelle der im § 28 G. J. in Aussicht genommenen ständigen Kommission von 8 Mitgliedern setzen die Ausgleichspunktationen die 2 Personal- und Disziplinarkommissionen aus den beiden Gruppen der Oberlandesgerichtsräte. Auch heißt es in den Ausgleichspunktationen, daß die Personal- und Disziplinarangelegenheiten der Gerichte in den betreffenden Gebieten von der betreffenden Personal- und Disziplinarkommission zu behandeln seien. Es wird somit kein Unterschied zwischen den Angelegenheiten gewisser richterlicher Beamten einerseits, der Auskultanten, Manipulanten und anderen Beamten andererseits gemacht. Punkt VII, 2, Abs. 2 des Ausgleichsprotokolls sagt ferner, daß in der aus der Gruppe der 26 Räte gebildeten Kommission die Personal- und Disziplinarangelegenheiten der Gerichte in dem vorwiegend von Tschechen bewohnten Gebiete, in der aus der Gruppe der 15 Räte gebildeten Kommission die Personal- und Disziplinarangelegenheiten der Gerichte in dem vorwiegend von Deutschen bewohnten Gebiete zu behandeln seien. Ausdrücklich erklärt somit das Ausgleichsprotokoll, daß die Personal- und Disziplinarangelegenheiten der Gerichte, d. i. aller bei den Gerichten angestellten Personen ohne Ausnahme zu behandeln seien. Hätte nur gesagt werden sollen, daß die Personal- und Disziplinarangelegenheiten eines Teiles der bei den Gerichten angestellten Beamten vor den betreffenden Senaten zu behandeln seien, so hätte dies in den Ausgleichspunktationen ausdrücklich erwähnt werden müssen.

Die Ausgleichspunktationen tragen den ganz besonderen Charakter eines Vertrages zwischen den Vertretern der Deutschen, der Tschechen, des feudalen und des verfassungstreuen Großgrundbesitzes und der Regierung über Gegenstände des öffentlichen Rechtes. So viel eigentümliches und besonderes ein solcher Vertrag haben mag,

so ist doch zweifellos, daß die allgemeinen Grundsätze über Interpretation von Verträgen bei seiner Erklärung gleichfalls zur Anwendung kommen müssen. Dem Vertrage wurde jedoch, wie aus dem Wortlaute des Punktes VII, 2 des Ausgleichsprotokolls, sowie aus dem Wortlaute der auf Grund desselben erlassenen Ministerialverordnung vom 3. Februar 1890 Z. 1874 hervorgeht, der Wortlaut des § 28 der Gerichtsinstruktion von den kontrahierenden Teilen zu Grunde gelegt.

Läßt man auch nach der Praxis der Gerichte die Geltung der Justizministerialverordnungen vom Jahre 1859, 1866 und 1890 zu, so läßt sich doch nicht verkennen, daß die letzterwähnte Verordnung, wie insbesondere aus Punkt II derselben hervorgeht, auch die richterlichen Hilfsbeamten, das Kanzlei- und Dienerpersonale bei sämtlichen Gerichten, auch bei den Gerichtshöfen erster Instanz und den Bezirksgerichten im Auge hat und deren dienstliche Verhältnisse insbesondere die Personal- und Disziplinarangelegenheiten derselben zu regeln beabsichtigt. Unmöglich kann angenommen werden, daß diese Verordnung in Ib nur einen Teil der richterlichen Beamten, in II dagegen sämtliche Beamten der Gerichte im Auge hat. Wird angenommen, daß die Verordnungen vom Jahre 1859 und 1866, somit auch die von 1890, als sie erlassen wurden, in allen ihren Teilen verbindlich waren oder doch durch die konsequente Praxis der Gerichte es wurden, so würden ja durch die Verordnung vom 3. Februar 1890 die Verordnungen vom Jahre 1859 und 1866, soweit sie die Anordnung des § 28 G. J. beschränkten, aufgehoben.

Wird die Absicht der kontrahierenden Teile ins Auge gefaßt, so findet die eben dargelegte Ansicht gleichfalls ihre volle Bestätigung. Die beiden Personal- und Disziplinarsenate sollen ja, soweit dies überhaupt auf diesem Wege möglich ist, dazu dienen, den Beschwerden der

Deutschen in Rücksicht auf die Besetzung der deutschen Richterstellen in den deutschen Teilen des Prager Oberlandesgerichtssprengels einigermaßen abzuhelfen. Wenn aber die Ernennung der Auskultanten, dann sämtlicher Manipulationsbeamten u. s. w., den aus den Gruppen der Räte gebildeten Senaten entzogen und einem anderen Achtersenate zugewiesen wird, so werden hierdurch die Kautelen, welche den Deutschen durch die Errichtung zweier Personal- und Disziplinarsenate zugewiesen werden sollen, zum allergrößten Teile illusorisch gemacht. Die Manipulationsbeamten repräsentieren den weitaus größten Teil der gerichtlichen Beamten. Aus den Auskultanten gehen die Adjunkten, im weiteren Verlaufe sämtliche höhere Gerichtsbeamte hervor. Wird bei der Wahl des Auskultanten in nationaler Beziehung tendenziös verfahren, so sind die ohnedies wenig verläßlichen Kautelen, die in der Einteilung der Oberlandesgerichtsräte in zwei Gruppen und in der Trennung der Gerichtsbezirke nach nationalen Rücksichten liegen, noch erheblich mehr erschüttert, ja illusorisch gemacht. Das ganze Uebereinkommen hätte dann wenig Sinn.

Das Gegenargument, daß die Ernennung der Auskultanten und Manipulationsbeamten den ganzen Oberlandesgerichtssprengel betreffe und daher den Gruppensenaten zu entziehen sei, läßt sich nicht rechtfertigen. Auch die Adjunkte und die Räte des ganzen Oberlandesgerichtssprengels bilden einen Status, ihre Angelegenheiten betreffen ebenso den ganzen Oberlandesgerichtssprengel, wie die der Auskultanten und Manipulationsbeamten und doch ist bezüglich ihrer Ernennung die Mitthätigkeit der aus den Gruppen hervorgegangenen Kommissionen außer allem Zweifel.

Endlich muß hervorgehoben werden, daß die citierten Erlässe vom 8. August 1859 und 7. Juni 1866 durchaus nicht bezüglich aller Manipulationsbeamten eine Aende-

rung der Bestimmung des § 7 der Gerichtsinstruktion bezweckt haben. Es war dies lediglich bezüglich eines Teiles der Manipulationsbeamten, d. i. der Direktionsadjunkten bei den Hilfsämtern der Gerichtshöfe erster Instanz, der Beamten bei den Landtafel- und Grundbuchsämtern, mit Ausnahme der für die Landtafelämter systemisierten Vorsteher, der bei dem gerichtlichen Depositenamte systemisierter Beamten (mit Ausnahme der Direktoren, Verwahrer und Kassierer), der Kerkermeister, endlich der Auskultanten der Fall, wie dies aus dem Inhalt der betreffenden Verordnungen folgt. Trotzdem wurden den zwei aus den Gruppen gebildeten Kommissionen die Personal- und Disziplinarangelegenheiten über alle gerichtlichen Kanzleibeamten entzogen. Die Haltung der Regierung, die Bildung eines besonderen Achtersenates beim Prager Oberlandesgerichte mit der Kompetenz, wie sie aus den Erklärungen des böhmischen Statthalters folgt, läßt sich somit weder aus dem Wortlaute des Gesetzes und der Verordnungen, selbst wenn diese ihrem vollen Inhalte nach als wirksam angenommen werden, noch aus dem Inhalte der Ausgleichspunktationen, noch aus der Absicht der kontrahierenden Teile, rechtfertigen. Es kann fraglich sein, ob trotz der konsequenten Praxis der Gerichte manche Aenderungen nicht im Wege der Gesetzgebung durchzuführen seien. Die Interpretation der Regierung läßt sich dagegen in keiner Weise rechtfertigen.

X. Gesetzentwurf betreffend den Gebrauch der Landessprachen bei den autonomen Behörden.

Den Wortlaut des Beschlusses der Ausgleichskonferenz siehe Anhang Seite 251. In Ausführung dieses Beschlusses legte der Landesausschuß einen Gesetzentwurf betreffend den Gebrauch beider Landessprachen bei den

autonomen Behörden und Organen des Königreichs Böhmens vor, welcher im Anhang Seite 284 abgedruckt ist. Während der Landtagssession des Jahres 1889, an welcher die deutschen Abgeordneten nicht teilgenommen haben, hat der böhmische Landtag einen Gesetzentwurf, betreffend den Gebrauch beider Landessprachen, bei den autonomen Behörden und Organen (Gemeindebehörden, Bezirksvertretungen und Bezirksausschüssen, Landesausschuß u. a.) beschlossen. Der neue Gesetzentwurf, welcher in der Maisession des Jahres 1890 vom Landesausschusse vorgelegt wurde, unterscheidet sich von dem früher beschlossenen insbesondere dadurch, daß nicht im allgemeinen den Städten, welche ein eigenes Statut besitzen, die Pflicht auferlegt wird, daß sie die im Parteienverkehre einlangenden Eingaben in der Landessprache zu erledigen haben, in der sie eingebracht worden sind. Lediglich der Stadt Prag als der Hauptstadt des Landes wird diese Pflicht auferlegt. Hierdurch entfällt die betreffende Verpflichtung, welche sonst der Stadt Reichenberg, der einzigen die in Böhmen außer Prag ein eigenes Statut besitzt, auferlegt worden wäre. Die Grundsätze, auf welchen das Gesetz beruht, sind von jenen der Sprachenverordnung vom Jahre 1880 durchaus verschieden. Der Gesetzentwurf bemüht sich durch die Einrichtung von Uebersetzungsbureaus die Amtsführung der Gemeinden auch gegenüber jenen Parteien, welche eine andere als die Amtssprache der Gemeinde sprechen, zu ermöglichen, legt aber den Gemeinden außer der Hauptstadt Prag nicht im allgemeinen die Verpflichtung auf, mit jeder Partei in der Landessprache, in der diese es wünscht, ohne Rücksicht auf die Sprache, welche die Gemeinde als Amtssprache bestimmt hat, zu verkehren und die betreffende Eingabe zu erledigen.

Der Gemeindevertretung steht die Festsetzung ihrer Geschäftssprache für alle Angelegenheiten und zwar

auch bezüglich des übertragenen Wirkungskreises zu. Selbstverständlich steht der Gemeindevertretung auch das Recht zu, festzustellen, daß in beiden Landessprachen zu amtieren sei. Schriftliche Eingaben, die nicht in jener Landessprache abgefaßt sind, die als Geschäftssprache der Gemeinde dient, hat die Gemeinde wohl anzunehmen. Kann sie sich aber eine Uebersetzung derselben nicht verschaffen, so hat sie durch den Bezirksausschuß oder durch die Vermittelung des Landesausschusses eine Uebersetzung zu veranstalten. Da in manchen Gegenden, besonders in volkreichen Städten mit gemischter Bevölkerung zahlreiche Uebersetzungen vorkommen dürften, so werden wohl diese Städte selbst Aemter für Uebersetzungen einrichten. Für kleinere Städte und Dörfer dürfte sich in den sprachlich gemischten oder an der Sprachgrenze gelegenen Bezirken die Einführung von Uebersetzungsämtern für ganze Bezirke empfehlen, da die Absendung aller betreffenden Schriftstücke durch den Bezirksausschuß an den Landesausschuß viele unliebsame Verzögerungen zur Folge haben müßte. In der Hauptstadt Prag sind die Gemeindeorgane verpflichtet, die im Verkehre mit Parteien einlangenden schriftlichen Eingaben oder die mündlichen „Vorbringungen“ in jener Landessprache zu erledigen, in welcher dieselben eingebracht worden sind. In anderen Gemeinden tritt diese Verpflichtung dann ein, wenn wenigstens ein Viertel der anwesenden Bevölkerung nach den Ergebnissen der letzten Volkszählung sich zu der anderen Landessprache bekannt hat. Den Mitgliedern der Gemeindevertretung steht es frei, sich in den Sitzungen derselben der einen oder anderen Landessprache zu bedienen.

Der Bezirksvertretung steht gleich der Gemeinde die Festsetzung ihrer Amtssprache frei. Doch ist die Bezirksvertretung verpflichtet, schriftliche Eingaben, die in jener Landessprache abgefaßt sind, die nicht Amtssprache

ist, anzunehmen, nötigenfalls hat die Bezirksvertretung den Landesausschuß um Uebersetzung des betreffenden Schriftstückes zu ersuchen. Der Bezirksausschuß hat mit den Gemeinden seines Bezirkes in deren Geschäftssprache zu verkehren. Er ist, wenn die Geschäftssprache eines Fünfteils der Gemeinden seines Bezirkes eine andere ist, als die Amtssprache der Bezirksvertretung, verpflichtet, alle an ihn oder die Bezirksvertretung einlangenden Eingaben in jener Landessprache zu erledigen, in welcher dieselben abgefaßt sind. Auch den einzelnen Mitgliedern der Bezirksvertretung steht es frei, sich in den Sitzungen der Bezirksvertretung oder Bezirksausschusses der einen oder der anderen Landessprache zu bedienen.

Der Landesausschuß gebraucht beide Landessprachen als Amtssprachen, er verkehrt mit den Bezirksvertretungen in deren Amtssprache, mit den Gemeinden in deren Geschäftssprache. Ausnahmen sind bei Erledigung von Privatangelegenheiten dann zulässig, wenn die Eingabe der Partei nicht in jener Landessprache abgefaßt ist, welche als Amts- oder Geschäftssprache der unteren autonomen Instanz dient. Der direkte Verkehr des Landesausschusses mit einzelnen Parteien findet in der Landessprache statt, in welcher deren Eingabe verfaßt ist.

Bezirksausschüsse und Gemeinden verkehren mit den Staatsbehörden in ihrer eigenen Amts- oder Geschäftssprache.

Es wird hier die schwierige Aufgabe zu lösen versucht, in einem sprachlich gemischten Lande die Anwendung der beiden Landessprachen in Gemeinde, Bezirk und Land zu regeln. Es soll dies in Rücksicht auf die autonomen Behörden geschehen, die zum weitaus größten Teile aus Männern bestehen, welche lediglich den Bildungsgang, den die Volksschule bietet, durchgemacht haben. Gegen die Art und Weise, wie dies geschieht, läßt sich im einzelnen allerdings gar manches einwenden. Die

Bestimmung des § 7, wonach der Bezirksausschuß die Eingaben in der Sprache zu erledigen hat, in welcher dieselben abgefaßt sind, sobald die Geschäftssprache wenigstens eines Fünfteils der Gemeinden des Bezirkes eine andere ist als die Amtssprache der Bezirksvertretung, muß in der Praxis zu mancherlei Härten führen. Es gibt Gemeinden von wenigen hundert, und Gemeinden von einigen tausend Einwohnern. Vier größere Gemeinden können mehr Einwohner und einen größeren Kreis von Geschäften haben, auch mehr Steuern zahlen als 10 oder 12 kleine. Trotzdem berücksichtigt der Gesetzentwurf die Geschäftssprache der vier großen Gemeinden nicht, wenn 21 Gemeinden den Bezirk bilden, wohl aber die von 5 kleinen Gemeinden, deren Bevölkerungszahl, Geschäftsmenge und Steuerleistung vielleicht die einer der großen Gemeinden nicht erreicht. Auch in Rücksicht auf die Uebersetzungsämter werden manche Einrichtungen über den Inhalt des Entwurfes hinaus getroffen werden müssen, um eine rasche Erledigung der Geschäfte zu ermöglichen. Es ist ferner in hohem Grade unbillig, der Höhe der Steuerzahlung eines Teiles der Einwohner in der Gemeinde ganz und gar keinen Einfluß auf die Berücksichtigung der Sprache zu gewähren. Die Schulaufsichtsgesetze nehmen auf die Höhe der Steuerleistung Rücksicht (s. S. 62). Gleiche Gründe sprechen hier für die gleiche Berücksichtigung. Es kann doch nicht als richtig angesehen werden, daß die Sprache einer Anzahl von Gemeindemitgliedern, wenn diese auch nicht ganz ein Vierteil sämtlicher Einwohner beträgt, dieselben aber einen großen Teil, vielleicht mehr als die Hälfte aller Steuern zahlen, in keiner Weise bei der Amtierung der Gemeinde berücksichtigt wird. Auch noch andere Bedenken gehen aus dem Inhalt des Gesetzentwurfes hervor und erheischen notwendig Aenderung. Hoffentlich werden die deutschböhmischen Abgeordneten sich nicht ab-

schrecken lassen, auf diese durchaus nötigen Aenderungen zu bringen.

Trotzdem läßt sich im allgemeinen nicht verkennen, daß die Grundsätze, auf denen dieser Entwurf aufgebaut ist, doch noch zweckmäßiger sind als die der Sprachenverordnung vom Jahre 1880. Von Interesse ist es, daß das Haupthindernis für eine billige Regelung der Sprachenfrage bei den staatlichen Aemtern, d. i. das von den Feudalen unterstützte Verlangen der Tschechen, daß bei jedem staatlichen Gerichte und Amte in ganz Böhmen jedem Tschechen in seiner Sprache die Eingaben erledigt, Protokolle aufgenommen werden u. s. w., von Tschechen und Feudalen in Bezug auf die autonomen Gemeinden, aber auch in Rücksicht auf die Bezirksvertretungen und Bezirksausschüsse nicht aufrecht erhalten wird. Der vom Landesausschusse, in dem zur Zeit der Verfassung nur Tschechen und Feudale saßen, verfaßte Gesetzentwurf hält sich von den schlimmsten Schwächen der Sprachenverordnung fern.

Leider kann man nicht sagen, daß der Gesetzentwurf Deutschen und Tschechen mit ganz gleichem Maße messe, deren Verhältnisse mit gleicher Billigkeit berücksichtige. Nur die Einwohnerzahl wird berücksichtigt, nicht aber die Steuerleistung, was in vielen Städten, deren Bevölkerungszahl in der großen Mehrheit tschechisch ist, in denen aber der deutsche Teil der Bevölkerung zu den stärksten Steuerzahlern zählt, z. B. in Pilsen, zu ganz ungerechtfertigten Härten führen muß. Eine billige Berücksichtigung auch der Steuerleistung liegt, wie die Dinge in Böhmen stehen, vorwiegend im Interesse der Deutschen. Hier wäre eine Aenderung im Interesse der Billigkeit und Zweckmäßigkeit notwendig.

Aeußerlich und formell mißt der Gesetzentwurf mit gleichem Maße, in wichtigen Einzelheiten bevorzugt er dadurch, daß er nur die Volkszahl gelten läßt, die

Steuerleistung ganz und gar nicht berücksichtigt, das tschechische Element. Den steuerkräftigen deutschen Patriziern in nicht wenigen der Volkszahl nach überwiegend tschechischen Städten versagt der Gesetzentwurf jede billige Rücksicht. Keinesfalls darf er, wenn schon Vorteile und Nachteile für Deutsche und Tschechen auf die Wagschale gelegt werden, als eine Konzession an die Deutschen angesehen werden.

XI. Reform der Landtagswahlordnung und Errichtung nationaler Kurien.

Der Wortlaut des betreffenden Beschlusses der Ausgleichskonferenz ist im Anhange, Seite 251 ff., abgedruckt. Ebenso sind die beiden von der Regierung dem böhmischen Landtage in der Maisession 1890 in Ausführung dieses Beschlusses vorgelegten Gesetzentwürfe und zwar

a) der „Gesetzentwurf, betreffend die Bildung von Kurien im Landtage des Königreiches Böhmen und eine Aenderung des § 12 der Landesordnung" auf Seite 287 ff., dann

b) der Entwurf des Gesetzes, „wodurch einige Bestimmungen der Landtagswahlordnung für das Königreich Böhmen geändert werden", auf Seite 293 ff. abgedruckt.

Die Reform der Landtagswahlordnung soll nach den Beschlüssen der Konferenz nach 3 Richtungen erfolgen:

1. soll eine Aenderung der Landtagswahlordnung überhaupt, somit auch der städtischen und ländlichen Wahlbezirke und zwar, wie es in dem Beschlusse der Konferenz heißt, unter gerechter Würdigung aller maßgebenden Momente nach einem für beide Nationalitäten gleichen Maßstabe vorgenommen werden;

2. soll der Wahlkreis des allodialen Großgrundbesitzes, welcher bisher das ganze Land umfaßte, in

mehrere Wahlkreise nach territorialer Abgrenzung geteilt werden.

Die Regierung hat zur Ausführung des zweiten Beschlusses den oben bei b) erwähnten Gesetzentwurf vorgelegt. Zugleich hat die Regierung die Erklätung abgegeben, daß sie eine Vorlage bezüglich der oben bei 1 erwähnten Reform der Wahlordnung überhaupt einbringen werde, sobald die hierfür nötigen Vorarbeiten vollendet sein werden.

3. Von den 3 Kurien, jener des Großgrundbesitzes, jener der städtischen und jener der ländlichen Bezirke, welche bisher im böhmischen Landtage vorhanden waren, soll für die Zukunft nur die Kurie des Großgrundbesitzes erhalten werden. An die Stelle der Kurien der Landbezirke und Städte sollen die Kurien der Abgeordneten der deutschen und der tschechischen Wahlbezirke treten. Betreffend die Bildung der Kurien hat die Regierung dem böhmischen Landtage gleichfalls, wie bemerkt, einen Gesetzentwurf vorgelegt.

Den Kurien soll das Vetorecht gegen gewisse Beschlüsse des Landtags eingeräumt werden. Der betreffende Gesetzentwurf wurde noch nicht vorgelegt.

a) Die Reform der Landtagswahlordnung überhaupt.

Durch das Zugeständnis einer Reform der Landtagswahlordnung im allgemeinen, dann der Einteilung des bisher ganz Böhmen umfassenden Wahlbezirkes des allodialen Großgrundbesitzes in eine Anzahl (5) territorial abgegrenzter Wahlbezirke haben die deutschen Vertreter in der Ausgleichskonferenz einerseits den Tschechen, andererseits dem seit dem Beginne des konstitutionellen Lebens mit den Tschechen verbündeten feudalen Großgrundbesitz eine Konzession von sehr großer Bedeutung

gemacht, deren Folgen sich derzeit gar nicht vollständig absehen lassen. Die Bemühungen der Tschechen und Feudalen gingen seit der Erlassung der Februarverfassung dahin, die Wahlordnung für den böhmischen Landtag in solcher Weise zu ändern, daß ihnen die Mehrheit voraussichtlich für alle Zeiten gesichert wäre. Immer wieder drängten die Tschechen auf eine Reform der Landtagswahlordnung. Dieselbe sollte neben dem Zwecke, den Tschechen und den mit ihnen verbündeten Feudalen dauernd die Majorität im böhmischen Landtage zu sichern, auch noch verhindern, daß die Deutschen in der Lage wären, durch Verlassen des Landtages denselben beschlußunfähig zu machen. Die Deutschen sollten nicht einmal über ein Vierteil der Stimmen verfügen. Dies war Ziel und Zweck der von den Tschechen und Feudalen wiederholt projektierten Reform der Landtagswahlordnung.

Bei den Wahlen im Juli 1883 erlangten die Deutschen in den Städten 32, in den Handelskammern 12, in den Landgemeinden 30 Stimmen. Mit der Virilstimme des Rektors der deutschen Universität, da sämtliche Bischöfe, auch die der vorwiegend deutschen Diözesen, mit den Tschechen gegen die Deutschen stimmten, standen den Deutschen 75, den vereinten Tschechen und Feudalen 167 Stimmen zur Verfügung. Nach dem Resultate der letzten Landtagswahlen besitzen die Deutschen, infolge der Pino'schen Reform der Wahlordnung für die Handelskammern, die wir oben dargestellt haben, neben der Virilstimme des Rektors der deutschen Universität nur 7 Stimmen der Handelskammern, 31 Mandate der Städte und 30 der Landgemeinden, zusammen 69 Stimmen. Demgemäß besitzen sie nur mehr 8 Stimmen über 61, den vierten Teil der Zahl sämtlicher Abgeordneten (242). Der Verlust jedes Mandats aus den Städten oder Landgemeinden ist demnach überaus empfindlich, um so mehr, als in mehreren Bezirken, so in der Stadt Budweis, das

Mandat für den deutschen Kandidaten bisher stets nur nach hartem Kampfe errungen wurde. Irgend eine Aenderung des nationalen Verhältnisses der Wählerschaft in einigen wenigen Wahlkreisen, die ja auch die Folge einer Aenderung des Wahlcensus sein kann, das Auftreten einer kleinen Sonderpartei, welche den Deutschen nur einige wenige Mandate entzieht, kann den Gesamtbesitz der Deutschen an Landtagsmandaten unter ein Viertel der Zahl sämtlicher Landtagsabgeordneten bringen und dadurch die Deutschen ihren Gegnern auf Gnade und Ungnade ausliefern. Es läßt sich auch durchaus nicht behaupten, daß Zahl und Bedeutung des deutschen Elementes irgendwie hinter der Zahl der Mandate zurückbleibe, die den Deutschen zufallen, wie dies ja auch Dr. Schmeykal im Namen der deutschen Abgeordneten Böhmens seinerzeit hervorgehoben hat. Während die Deutschen aus den Wahlkreisen der Handelskammern, der Städte und Landgemeinden 7, 31 und 30 Mandate, dann 1 Virilstimme besitzen, haben die Tschechen aus den Wahlkreisen in derselben Reihenfolge 8, 41 und 49, zusammen 98 Mandate, dazu kommt noch die Virilstimme des Rektors der tschechischen Universität. Die mit den Tschechen seit Beginn der Verfassungsära verbundenen Feudalen verfügen über die Virilstimmen der 4 Bischöfe und derzeit über 70 Mandate des Großgrundbesitzes. Es ist bekannt, daß der Maßstab, nach welchem eine Wahlreform, die in den Ausgleichsbeschlüssen von den Deutschen den Tschechen und Feudalen prinzipiell zugestanden wurde, erfolgt, ein sehr verschiedener sein kann und daß je nach Verschiedenheit des Maßstabes ein anderes Resultat für die Verteilung der Mandate sich ergibt. Die Bevölkerungsziffer allein wird ein anderes Resultat ergeben als die Steuerleistung oder die gleichzeitige Berücksichtigung von Bevölkerungsziffer und Steuerleistung. Bei Berücksichtigung der Steuerleistung handelt es sich wieder

darum, welche Steuern berücksichtigt werden, ob nur die direkten oder diese und die indirekten, soweit die Höhe des Ertrags der letzteren sich überhaupt nach Wahlbezirken feststellen läßt. Manche Politiker haben auch nur für die Berücksichtigung gewisser direkter Steuern ihre Stimme erhoben. Richtig ist, daß in jedem Wahlreformgesetze mehr oder weniger die Machtverhältnisse zum Ausdruck kommen. Diese lagen jedoch zur Zeit des Abschlusses des Ausgleichs sowohl im Staate wie im böhmischen Landtage höchst ungünstig für die Deutschen. Die Regierung war den Deutschen gegnerisch, im Landtage standen diese einer Zweidrittel-Majorität gegenüber. Es war daher eine den Deutschen, zumal wenn man erwägt, daß billigerweise doch auch ihre besondere Bedeutung für Kultur und Industrie in die Wagschale fallen sollte, höchst ungünstige Aussicht betreffs des Resultats der Wahlreform vorhanden. Dazu kommt noch in Betracht, daß durch die Konzession einer neuen tschechischen Handelskammer den Tschechen aller Wahrscheinlichkeit nach mindestens noch 2 Mandate für den Landtag zugewendet werden. Daß trotz dieser, für die Deutschböhmen ungünstigen, für die Tschechen günstigen Machtverhältnisse die deutschböhmischen Vertreter in der Ausgleichskonferenz und die deutschböhmischen Abgeordneten in eine Wahlreform willigten, muß als sehr große Konzession bezeichnet werden, welche für die Deutschen Böhmens, mittelbar auch für die der anderen Kronländer, viele und große Nachteile zur Folge haben konnte und kann.

Seither haben sich die Machtverhältnisse infolge des Vorgehens der Tschechen wohl einigermaßen, weniger zu gunsten der Deutschen als zu ungunsten der Tschechen geändert. Da die Wahlreform nicht vor dem Verlauf einiger Jahre durchgeführt sein wird, sind bis dahin neuerliche Wechsel der politischen Szenerie, welche auf

die Machtverhältnisse Einfluß nehmen, nicht außer dem Bereiche der Möglichkeit. Auch wenn ein Wechsel der politischen Lage nicht eintreten sollte, werden die Tschechen aus einer Landtagswahlreform im Sinne des XI. Punktes des Ausgleichsprotokolls erheblichen Nutzen, die Deutschen nicht unbedeutenden Schaden erfahren.

b) Die Reform der Landtagswahlordnung für den allodialen Großgrundbesitz.

Nach Punkt XI Abs. 2 des Ausgleichsprotokolls und dem von der Regierung dem Landtage vorgelegten Gesetzentwurfe (Anhang, Beilage X) soll der derzeit ganz Böhmen umfassende Wahlkreis für den allodialen Großgrundbesitz in fünf territorial getrennte Wahlbezirke, deren jedem die Wahl einer bestimmten Anzahl von Abgeordneten, und zwar dem Prager, Budweiser und Egerer die von je 11, dem Reichenberger von 9, dem Chrudimer von 12 Abgeordneten zusteht, geteilt werden. Der fideikommissarische Großgrundbesitz wählt schon derzeit abgesondert vom Allodialbesitze 16 Abgeordnete. Die bisherigen Erfahrungen, welche seit Beginn der Verfassungsära in Rücksicht auf die Wahlen aus dem Allodialgroßgrundbesitz vorliegen, gehen dahin, daß die tschechischen und feudalen Wähler einerseits, die deutschen verfassungstreuen andererseits in diesem Wahlkreise im ganzen und großen in Rücksicht auf die Zahl einander das Gleichgewicht gehalten haben. Eine Anzahl von Stimmen wußte die jeweilig herrschende Regierung zu gewinnen. Diese gaben den Ausschlag. Mit sehr wenigen Ausnahmen wählte dieser Wahlkreis die bedeutende Anzahl von (54) Abgeordneten, deren Wahl ihm zusteht, im Sinne der jeweilig herrschenden Regierung. Während des Ministeriums Schmerling, während des Bürgerministeriums, wie während des Ministeriums Auersperg

stimmte der böhmische allodiale Großgrundbesitz in seiner Mehrheit stets für die deutsche verfassungstreue Partei. Noch während der ersten Reichsratswahlen unter dem Ministerium Taaffe vermochte die Regierung eine Anzahl von Mandaten nur durch einen Kompromiß mit dem damaligen Führer des Großgrundbesitzes, Fürst Carlos Auersperg, zu erreichen. Bei den Wahlen des Jahres 1882 übte das Ministerium Taaffe weitgehenden Einfluß. Trotzdem siegte die feudal-tschechische Partei im Allodialgroßgrundbesitze nur mit 215 gegen 187 Stimmen. Hierbei muß bemerkt werden, daß nicht wenige Söhne deutscher Familien, auch deutsche, reich gewordene Industrielle, durch die Regierung bewogen wurden, gegen die deutsche Liste zu stimmen. Nach der Wahlreform, wie die Regierung sie vorschlägt, hätten die Deutschen im böhmischen Großgrundbesitze je nach den verschiedenen Angaben auf 15 bis 21 sichere Stimmen zu rechnen.

Durch alle diese Maßregeln würden, wenn sie durchgeführt würden, sich die Deutschen Böhmens in eine sichere Minderheit im böhmischen Landtage begeben, welche auch durch ein den Deutschen freundliches Ministerium nicht leicht beseitigt werden könnte. Ein solches Ministerium war wohl imstande, in einer sehr zahlreichen Wählerschaft, deren Mitglieder die Großgrundbesitzer von ganz Böhmen waren, durch die Gewinnung einer relativ kleinen Anzahl von Stimmen (20—30) seiner Partei die Mehrheit zu sichern. Dagegen dürften selbst große Anstrengungen nicht genügen, um in einzelnen Bezirken, in denen die Gegner eine sehr starke Mehrheit besitzen, die Wagschale zu gunsten der deutschfreundlichen Partei zu neigen. Im Gegenteil erklären Kenner der Verhältnisse des böhmischen Großgrundbesitzes, daß die Möglichkeit nicht ausgeschlossen sei, daß bei territorialer Einteilung der Wahlbezirke einzelne derselben, auf welche derzeit die Deutschen rechnen, für dieselben beim Zusammentreffen

ungünstiger Verhältnisse verloren gehen. Billig und gerecht wäre eine Reform, welche im Sinne des Mill-Hare'schen Wahlsystemes entsprechend der Anzahl der Wähler, über welche jede der Parteien in der Wählerschaft verfügt, die Mandate aufteilte. Wenn beispielsweise 54 Abgeordnete vom ganzen Allodialgroßgrundbesitze zu wählen waren und wie bei der Wahl im Jahre 1882 215 für die Tschechischfeudalen, 187 für die Deutschliberalen ihre Stimmen abgaben, so wären im Sinne des Mill-Hare'schen Systemes etwa 29 Abgeordnete der tschechisch-feudalen, etwa 25 Abgeordnete der deutschliberalen Gruppe hervorgekommen. Daß der Versuch der mährischen Feudalen, eine Berücksichtigung der Minderheit bei den Wahlen aus dem mährischen Großgrundbesitze durchzusetzen, von den Vertretern des verfassungstreuen mährischen Großgrundbesitzes abgewiesen wurde, läßt sich durchaus nicht als Argument gegen die Einführung von Minoritätswahlen im Großgrundbesitze überhaupt heranziehen. Es ist begreiflich, ja notwendig, daß die Vertreter des mährischen verfassungstreuen Großgrundbesitzes die einseitige Einführung einer Minoritätsvertretung in Mähren allein zurückwiesen. Es wäre sonst der interessante Zustand eingetreten, daß die Feudalen da, wo sie aus der Minoritätsvertretung Nutzen zögen, ja wo sie mit Hilfe derselben der deutschliberalen Partei die Majorität entzogen hätten, mit Hilfe der deutschliberalen Partei diese Minoritätsvertretung eingeführt hätten, während die Einführung dort, wo sie den Deutschliberalen Nutzen bringen würde, von eben derselben feudalen Partei zurückgewiesen worden wäre. Nach den Vorschlägen des Regierungsentwurfes wird aber eine ungleich größere Anzahl von Mandaten der tschechisch-feudalen Partei zugewendet, als ihr nach der Anzahl der Wähler zukommt. Ueberdies wird jede Aenderung zu gunsten der deutschliberalen Partei in dieser Wähler-

gruppe sehr erheblich erschwert. Auch hierin liegt eine schwerwiegende Konzession, welche seitens der deutschböhmischen Abgeordneten der feudaltschechischen Partei gemacht worden ist. Auch ihre Konsequenzen lassen sich derzeit nicht vollständig absehen. Als Hauptgrund für die großen Konzessionen, welche in dem Zugeständnis einer Reform der Wahlordnung für Städte und Landgemeinden in einer Zeit, in der die Tschechen ein Teil der Regierungsmajorität sind, sowie in der territorialen Einteilung der Wahlbezirke für den allodialen Großgrundbesitz liegen, wird angeführt, daß die Deutschen nach Durchführung dieser Reformen zu den 69 Mandaten im Landtage, welche ihnen derzeit gehören, noch etwa 20 bis 21 aus dem allodialen Großgrundbesitz erhalten werden, demgemäß über etwa 89 Stimmen verfügen werden. Wenn angenommen wird, daß die neue böhmische Handelskammer nur 2 Landtagsmandate erhält und die Reform der Landeswahlordnung den Tschechen 3 neue Sitze einräumt, werden die Deutschen 89 von 247 Sitzen im böhmischen Landtage einnehmen, d. i. über etwa 36 % der Mandate verfügen, somit über eine geringere Anzahl von Mandaten, als sie bei allgemeinem Stimmrecht nach der bloßen Bevölkerungszahl beanspruchen könnten. Den Stimmen von 69 Vertretern der deutschen Städte, Handelskammern, Landgemeinden und der deutschen Universität, dann von 20 oder 21 deutschen Großgrundbesitzern werden dann die Stimmen von 53 bis 54 feudalaristokratischen Großgrundbesitzern und Virilisten und 104 Vertretern der tschechischen Städte, Handelskammern, Landgemeinden und der tschechischen Universität gegenüberstehen. Noch viel ungünstigere Zahlenverhältnisse ergeben sich, wenn die Sitze aus den Städten und Landgemeinden auf die Tschechen und Deutschen nach der Kopfzahl allein aufgeteilt werden. Diese Zahlen ergeben, daß, solange Deutsche und Tschechen sich gegenüberstehen, der feudale

Großgrundbesitz das Zünglein an der Wage bilden, die Entscheidung in allen wichtigen Fragen in der Hand haben, auf die Geschicke Böhmens den maßgebenden, ja einen viel stärkeren Einfluß üben wird, als dies bisher der Fall war, da er in Zukunft nicht mehr zu besorgen haben wird, im Wahlkreise des allodialen Großgrundbesitzes in die Minorität gebracht zu werden.

c) Die Einführung nationaler Landtagskurien.

Der unverkennbare Uebelstand, daß eine Nationalität, wie die deutsche es ist, in Rücksicht auf eine Reihe wichtigster Interessen, die im Landtage ihre Entscheidung finden, zur immerwährenden Minderheit verdammt sei, soll durch die Einführung nationaler Kurien und des Kurialvetos gemildert werden. Die Zusammensetzung der Kurien geht aus Artikel II des im Anhange S. 287 beigedruckten Gesetzentwurfes hervor, den die Regierung dem böhmischen Landtage in der Maisession 1890 vorgelegt hat. Drei Kurien sollen in Zukunft bestehen. Der Kurie des Großgrundbesitzes sollen die Abgeordneten des Großgrundbesitzes, und zwar des fideikommissarischen wie des Allodialgroßgrundbesitzes, ebenso die Inhaber der im § 3 der Landesordnung sub a und b genannten Virilstimmen (der Erzbischof von Prag, die Bischöfe von Leitmeritz, Königgrätz und Budweis, der Rektor der deutschen und jener der tschechischen Universität in Prag) angehören. Diese Kurie wird somit 76 Mitglieder zählen. In ihr wird aller Voraussicht nach die tschechischfeudale Partei die sichere Mehrheit besitzen. Als zweite Kurie wird die der tschechischen Wahlbezirke genannt; zu derselben gehören die von jenen städtischen und ländlichen Wahlbezirken, die in der dem Gesetzentwurfe beigefügten Liste A angeführt sind, gewählten Abgeordneten. Der Kurie der deutschen Wahlbezirke sollen die von den städtischen und

ländlichen Wahlbezirken, die in der Liste B angeführt sind, gewählten Abgeordneten angehören.

Nach Punkt VI der Beschlüsse der Ausgleichskonferenz wird es der Legislative vorbehalten sein, aus den Aenderungen der Gerichtsorganisation weitere Konsequenzen in Betreff der Sprengel der Bezirksvertretungen und der Wahlbezirke zu ziehen. Es ist dringend zu wünschen, daß dies geschehe, da die Listen lediglich nach dem Gesichtspunkt zusammengestellt wurden, ob bei den letzten Wahlen ein Deutscher oder ein Tscheche in dem betreffenden Wahlbezirke die Mehrheit erlangt hatte. So kommen in dem einen Verzeichnis Städte und ländliche Bezirke vor, die nach der großen Majorität ihrer Einwohner unverkennbar in ein anderes Verzeichnis gehören. Beispielsweise erscheint in der Liste der tschechischen Wahlbezirke die Stadt Landskron, welche nach der Volkszählung von 1880 5075 deutsche und 181 tschechische Einwohner zählte. In demselben Verzeichnisse kommen die ländlichen Gerichtsbezirke Hohenelbe, Wallern und Steken vor, welchen auf 16 272, 4445, 9409 deutsche Einwohner 365, 6, 2278 tschechische Einwohner angehören. Dagegen erscheint in der Liste der deutschen städtischen Wahlbezirke die Stadt Starkenbach, welche 17 deutsche und 2641 tschechische Einwohner zählt.

Die Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammern haben beim Eintritt in den Landtag die Erklärung abzugeben, welcher der beiden letztgenannten Kurien sie angehören wollen. Die betreffende Erklärung bleibt für die ganze Dauer der Landtagsperiode bindend.

Von den 8 Landesausschußbeisitzern sollen je 2 von der Kurie des Großgrundbesitzes, der tschechischen und der deutschen Kurie gewählt werden, die übrigen 2 Landesausschußbeisitzer werden vom ganzen Landtage aus dessen Mitte gewählt. Hieraus folgt, wie schon oben bemerkt, daß im Landesausschusse die Deutschen voraussichtlich für

sehr lange Zeit nur über 2 Stimmen verfügen werden. Die übrigen Wahlen, welche vom Landtage vorgenommen werden, sind, soweit thunlich, durch die Kurien zu vollziehen und ist hierbei der Grundsatz zu beobachten, daß jede Kurie eine gleiche Anzahl von Personen zu wählen habe.

d) Das Kurialveto.

Nach Punkt XI Abs. 5 des Ausgleichsprotokolls soll durch ein weiteres, zugleich mit der Wahlreform in Kraft tretendes Gesetz, dessen Entwurf derzeit noch nicht vorliegt, jede der 3 Kurien mit dem Vetorecht wider Beschlüsse über Aenderungen der Landesordnung und der Landtagswahlordnung, sowie über Fragen, welche den Gebrauch der Sprache im öffentlichen Leben bei autonomen Behörden und bei solchen Bildungsanstalten betreffen, welche nicht ausschließlich einer Nationalität gewidmet sind, soweit diese Fragen in die Kompetenz des Landtages fallen, ausgestattet werden. Nur in Bezug auf die Bildung, nicht in Bezug auf die Wirksamkeit der Kurien liegt ein Gesetzentwurf vor. Der letztere dürfte erst zugleich mit dem Gesetze über die Reform der Landeswahlordnung vorgelegt werden. Erst wenn dieser Gesetzentwurf in seinem vollen Umfange vorliegen wird, wird es möglich sein, sich ein verläßliches Urteil über das Institut der Kurien zu bilden. Erst dann kann mit voller Sicherheit beurteilt werden, ob das Institut des Kurialvetos geeignet sei, als Schutzwehr gegen Vergewaltigung durch die Mehrheit zu dienen.

Doch schon die kurze Bestimmung, welche über das Kurialveto in Punkt XI Abs. 5 des Ausgleichsprotokolls enthalten ist, ist geeignet, ernste Bedenken gegen die Erwartung zu erwecken, als ob das Kurialveto genügen werde, auch nur die schlimmsten Uebelstände, welche aus

der voraussichtlich ständigen Minderheit, in welcher die Deutschen im böhmischen Landtage sich befinden werden, zumal während der Zeit, wenn eine den Deutschen gegnerische Regierung in Oesterreich besteht, zu beseitigen oder doch erheblich abzuschwächen.

Die Einrichtung des Kurialvetos ist in einer modernen Volksvertretung noch nicht zur Anwendung gekommen. Der Konstitutionalismus der Gegenwart beruht, wie schon in der Einleitung hervorgehoben wurde, auf der Herrschaft der jeweiligen, wechselnden, nicht aber einer starren ständigen Mehrheit. Derselbe setzt voraus, daß keine Erstarrung der Parteien vorkomme, daß neue starke Bedürfnisse des öffentlichen Lebens Aenderungen in den Parteiverhältnissen der Wählerschaften bewirken, hiernach die Stärke der Parteien und auch die Richtung der Gesetzgebung von Zeit zu Zeit sich ändere. Die nationalen Verhältnisse Böhmens bewirken, daß die Herrschaft der Mehrheit im Sinne der modernen Verfassungen in diesem Lande zu ganz unerträglichen Härten führen müßte. Wenn aber die Beschlüsse der Ausgleichskonferenz, welche doch diese Härten beseitigen oder z. M. erheblich mildern sollen, ausgeführt werden, ist für eine voraussichtlich überaus lange Zeit die Herrschaft der Feudalen und Tschechen, falls selbe verbündet bleiben oder, was wahrscheinlich, nach kurzer Verstimmung sich wieder verbünden, im böhmischen Landtage gesichert. Daß Wählerschaften aus dem tschechischen in das deutsche Lager übergehen und umgekehrt, oder daß der nationale Gegensatz zwischen Deutschen und Tschechen ein Ende finden werde, ist nicht anzunehmen. Selbst wenn das Bündnis zwischen Tschechen und Feudalen, welches seit dem Beginn der Verfassungsära besteht und allen zeitweiligen Erschütterungen zum Trotz sich immer wieder gefestigt hat, auch für einige Zeit ins Wanken geraten sollte, so wäre damit für die Deutschen nicht viel gewonnen, da auch dann die

Feudalen das Zünglein an der Wage bilden, bei Ordnung der böhmischen Landesinteressen im böhmischen Landtage die Entscheidung geben würden. Soweit die Ordnung der öffentlichen Verhältnisse vom böhmischen Landtage, der eine weitgehende Kompetenz besitzt, abhängt, müßten sich hierdurch für die Deutschböhmen geradezu ganz unerträgliche Verhältnisse entwickeln. Es ist daher sehr begreiflich, daß die deutschböhmischen Vertreter in der Ausgleichskonferenz, als sie die großen Konzessionen der Reform der Landeswahlordnung und der Teilung des Wahlkreises des allodialen Großgrundbesitzes machten, an irgend welche Mittel dachten, wie den schweren, für die Dauer unerträglichen Uebelständen, welche aus dem Umstande, daß infolge dieser Reformen die Vertreter der Deutschböhmen sich auf ganz unabsehbare Zeiten hin im böhmischen Landtage in der Minderheit befinden werden, abgeholfen werden könnte. Das hierzu geeignete Mittel soll das Kurialveto sein, welches schon in früherer Zeit in Vorschlag gebracht worden war. Durch dasselbe soll es einer Minderheit, wofern diese Minderheit nur in einer der 3 Kurien der Deutschen, der Tschechen oder der Großgrundbesitzer die Mehrheit besitzt, ermöglicht werden, Ausschreitungen einer Mehrheit zurückzuweisen, welche um so schroffer auftreten dürften, als diese Mehrheit in Zukunft nicht mehr dadurch gemäßigt werden wird, daß sie zu besorgen hat, selbst zur Minderheit zu werden, wofern nur Feudale und Tschechen die Bundesgenossenschaft halten oder erneuern, in der sie seit Beginn des konstitutionellen Lebens gestanden sind.

Hier sei bemerkt, daß in den modernen Verfassungen wohl kein Beispiel eines Kurialvetos sich vorfindet, das durch längere Zeit in wichtigen Angelegenheiten geübt worden wäre. Dagegen bestand in der Verfassung des Deutschen Reiches seit dem Westfälischen Frieden bis zum Jahre 1804 die sogenannte itio in partes, das Veto der Körper

der Katholiken und der Evangelischen im Reichstage. Dieselbe gründete sich auf Art. V § 52 des Westfälischen Friedens. Sie verdankte ihre Entstehung dem Umstande, daß im deutschen Reichstage die Katholiken die Mehrheit hatten. Die protestantischen Stände waren der Ansicht, daß keine anderen Rücksichten das Band der religiösen Ueberzeugung, welches die katholische Majorität zusammenhielt, sprengen werden. Sie glaubten nur durch ein Kurialveto sich vor dem unerträglichen Verhältnisse einer konsequenten Majorisierung durch die katholische Mehrheit schützen zu können. Sowohl die Vorverhandlungen des Westfälischen Friedens, wie auch der lang und mit Aufwand von vieler Gelehrsamkeit geführte publizistische Kampf um die richtige Interpretation der citierten Stelle des westfälischen Friedensinstruments bieten ein überaus reiches Material für das Verständnis und die Art der Anwendung des Kurialvetos. Die Schriftsteller über deutsches Staatsrecht haben diesem Gegenstande eingehende Erörterungen gewidmet. Noch gegen Ende des vorigen Jahrhunderts hat ein in Wien erschienenes ziemlich umfangreiches Werk „Erklärung des teutschen Staatsrechtes nach Pütters kurzem Begriff und den öffentlichen Vorlesungen auf der Wiener hohen Schule“ eine ausführliche Darlegung über das Kurialveto im deutschen Reichstag in einem besonderen Hauptstücke „Von der Verbindlichkeit der mehreren Stimmen und deren Entkräftung“ gebracht. Die erwähnte Stelle der westfälischen Friedensurkunde lautet in deutscher Uebersetzung: „In Angelegenheit der Religion, sowie in allen anderen Fragen, betreffs deren die Stände als ein Körper nicht betrachtet werden können, ebenso wenn die katholischen Stände und die der Augsburger Konfession in zwei Partien sich teilen, hat nur die gutwillige Verständigung die strittigen Fragen zu entscheiden, nicht aber die Mehrheit

der Stimmen.“ Im folgenden Satze wird für gewisse Steuerfragen eine besondere Bestimmung in Aussicht gestellt, deren Feststellung jedoch dem nächsten Reichstage überwiesen. Nach dem Wortlaute, sowie nach der vorwiegenden Interpretation und der Praxis hatten im Sinne dieser Stelle der Friedensurkunde sowohl die Katholiken wie die Protestanten das Recht, bei Verhandlung einer Angelegenheit zu erklären, daß sie einen besonderen Körper bilden. Dann konnte nicht durch Stimmenmehrheit entschieden werden. Zur Anwendung dieses Mittels genügte es, daß die Mehrheit des Körpers der Katholiken oder der Protestanten das betreffende Verlangen stellte. Die westfälische Friedensurkunde erwähnt wohl in erster Linie die religiösen Angelegenheiten, doch dehnt, wie oben ersichtlich, die betreffende Stelle in einem späteren Satze das Recht des Kurialvetos auf alle anderen Angelegenheiten aus, bezüglich deren einer der beiden religiösen Körper es verlangt. In den Handbüchern jener Zeit wurde dieses Recht jus eundi in partes, der Vorgang selbst die itio in partes genannt.

Die Bestimmungen über das Kurialveto sind vorläufig nur im Ausgleichsprotokolle vom 19. Januar 1890 enthalten, da bisher noch kein Gesetzentwurf vorgelegt wurde. Das Kurialveto hat neben dem Schutz, den es dem Großgrundbesitz und den Tschechen gewähren soll, auch die überaus wichtige Aufgabe, die Deutschen Böhmens gegen die Vergewaltigung einer tschechisch-feudalen Mehrheit zu schützen. Soll dieser Zweck wenigstens einigermaßen erreicht werden, so müssen die Fälle, in welchen das Kurialveto angewendet werden kann, genau bestimmt, die Zahl derselben muß hinlänglich ausgedehnt sein, damit das Kurialveto auf alle Vorkommnisse, in denen es not thut, wirklich Anwendung finde. Sicherheit muß dafür geboten sein, daß in diesen Fällen das Kurialveto auch wirklich zur Anwendung gebracht

werde, nicht durch irgend welchen Gewaltakt oder Winkelzug der Mehrheit bei Festhaltung der äußeren konstitutionellen Formen eludiert werden könne. Endlich ist in Rücksicht zu ziehen, ob nicht durch diese Einrichtung dringende Entscheidungen verzögert, der Gang der Gesetzgebung und Verwaltung übermäßig verlangsamt werde.

Das Vetorecht, welches jeder der 3 Kurien des Großgrundbesitzes, der Deutschen und der Tschechen eingeräumt wird, soll im Sinne des Ausgleichsprotokolls angewendet werden können:

1. bei Beschlüssen über Aenderung der Landesordnung und Landtagswahlordnung,

2. bei Beschlüssen über Fragen, welche den Gebrauch der Sprache im öffentlichen Leben bei autonomen Behörden und bei solchen Bildungsanstalten betreffen, welche nicht ausschließlich einer Nationalität gewidmet sind, soweit diese Fragen in die Kompetenz des Landtages fallen.

Die Ausgleichspunktationen geben dem Kurialveto die Anwendung in einigen wenigen, allerdings wichtigen Fällen. Das Kurialveto des deutschen Reichstages wurde dagegen bei allen Angelegenheiten angewendet, in denen dies eine Kurie und zwar nach konstanter Praxis lediglich mit Mehrheit der Stimmen der Kurialmitglieder verlangte. Die Verfasser des westfälischen Friedensinstrumentes gingen von der Ansicht aus, daß sich im vorhinein nicht bestimmen lasse, welche Angelegenheiten für die Protestanten, die in der Minderheit waren, wichtige Bedeutung haben werden, welche Angelegenheiten mit den religiösen Interessen, für die der Schutz allerdings in erster Linie beabsichtigt wurde, im innigsten Zusammenhange stehen und stehen werden. Daher wurde die allgemeine Fassung gewählt. Die Verfasser der betreffenden Stelle der Ausgleichspunktationen gingen dagegen offenbar von der Ansicht aus, daß die Zahl der Fälle mög-

lichst enge begrenzt werde, damit nicht nationale Leidenschaft oder Einseitigkeit der Parteien das Kurialveto zur mißbräuchlichen Beeinflussung der Entscheidung von Angelegenheiten benutze, deren Erledigung mit den nationalen Interessen in keinem näheren Zusammenhang stehe. So wenig diese Absicht verkannt werden kann, läßt sich doch nicht leugnen, daß auch derzeit nicht vorhergesehen werden kann, welche dem Landtage vorliegende Fragen im vitalen Interesse einer oder der anderen Nationalität gelegen sein werden, und daß durch die so überaus stark beschränkte Anwendbarkeit des Kurialvetos sehr große Gefahren gerade für die Deutschen und ihre Bundesgenossen, den verfassungstreuen Großgrundbesitz entstehen müssen.

Daß das Kurialveto gegen beabsichtigte Aenderungen der Landesordnung und Landtagswahlordnung zustehen soll, ist wohl weniger im Interesse einer der beiden Nationalitäten, insbesondere nicht der deutschen gelegen. Es ist sehr wahrscheinlich, daß die dann in ständiger Minderheit befindlichen Deutschen mehr Interesse daran haben werden die Landesordnung zu ändern, als jede Aenderung derselben durch das Kurialveto unmöglich zu machen. Die Einräumung des Kurialvetos in diesen Fällen liegt vorwiegend im Interesse des Großgrundbesitzes. Von der Mehrheit der Vertreter desselben wird es abhängen, ob auch nur die geringste Aenderung an der herrschenden Stellung, die der Großgrundbesitz in Böhmen einnimmt, stattfinden kann. Für den Schutz der deutschen Interessen ist das Kurialveto in den oben sub 2 erwähnten Angelegenheiten wichtig. Soll der Gebrauch der Sprache im öffentlichen Leben bei autonomen Behörden unter die Sicherung des Kurialvetos gesetzt werden, so wäre es dringend wünschenswert, daß mehrere dem deutschen Elemente ungünstige Bestimmungen des Gesetzentwurfes über den Gebrauch der Sprache bei auto-

nomen Behörden, wie wir sie bei Besprechung des betreffenden Gesetzentwurfes hervorgehoben haben, vom Landtage vor Einführung des Kurialvetos geändert würden. Es kann jedoch nicht verkannt werden, daß sehr viele Beschlüsse möglich sind, welche einen der beiden Volksstämme in seinen nationalen Interessen auf das empfindlichste schädigen, welche aber doch nicht unter das Kurialveto nach dem Inhalte der betreffenden Stelle der Ausgleichspunktationen fallen würden. Wie, wenn die Majorität beschließt, einer Schule, welche nur für eine Nationalität bestimmt ist (worunter offenbar gemeint ist, daß nur in einer Sprache an dieser Schule gelehrt wird) den betreffenden Kredit zu entziehen, dieselbe hierdurch unmöglich zu machen. Dadurch kann doch das Interesse des betreffenden Volksstammes viel mehr berührt werden, als durch die Gesetzgebung über die Anwendung der Sprache in irgend einer beiden Nationalitäten gewidmeten Schule. Wir setzen dabei voraus, daß die Unterrichtssprache für die Entscheidung der Frage maßgebend sei, ob eine Schule einer oder beiden Nationalitäten gewidmet sei. Wörtlich kann die betreffende Stelle gar nicht aufgefaßt werden, da ja sonst von Schulen die Rede wäre, die nur Mitgliedern einer Nationalität gewidmet sind, was ja die Geltung einer lex Kwitschala voraussetzen würde, demgemäß nicht gemeint sein kann. Aenderungen der Schulgesetzgebung überhaupt, der Gesetzgebung über Minoritätsschulen, über wichtige wirtschaftliche und finanzielle Fragen und sehr viele andere Landtagsbeschlüsse können die Interessen einer Nationalität auf das empfindlichste schädigen. Durch Mehrheitsbeschlüsse können da ganz unerträgliche Zustände geschaffen werden. Trotzdem kann man nicht sagen, daß derartige Gegenstände unter den oberwähnten Punkt 2 fallen, da sie weder den Gebrauch der Sprache im öffentlichen Leben bei den autonomen Behörden, noch den Gebrauch der Sprache

bei solchen Bildungsanstalten betreffen, die nicht ausschließlich einer Nationalität gewidmet sind. Diese Gegenstände fallen aber in den Rahmen der Kompetenz des Landtages. Es muß daher hervorgehoben werden, daß die Bestimmung der Fälle, in welchen die Anwendung des Kurialvetos gestattet ist, in den Ausgleichspunktationen durchaus nicht hinreicht, um auch nur die ärgsten Auswüchse, welche durch die Einführung einer ständigen Mehrheitsherrschaft über die Deutschen im böhmischen Landtage zu gewärtigen sind, einigermaßen zu beschränken oder doch weniger drückend zu machen. Die Bestimmungen über die Ausdehnung des Kurialvetos müssen sehr erhebliche Aenderungen erfahren, wenn nicht für jene Partei, die gegen eine Mehrheit und die auf Seite derselben befindliche Regierung das Kurialveto einmal anwenden will, die herbste Enttäuschung eintreten soll. Die Vorsicht und Einsicht, welche bei Einrichtung des Kurialvetos im deutschen Reichstage angewendet wurde und sich durch Jahrhunderte bewährte, könnte unserer Zeit als Muster dienen. Hier sei die Zeitungsnachricht erwähnt, als ob einflußreiche deutschböhmische Abgeordnete geneigt seien, die Anwendbarkeit des Kurialvetos auf Aenderungen der Landesordnung und Landeswahlordnung zu beschränken. Die Nachricht ist offenbar unrichtig, da durch eine solche Aenderung der Punktationen die Lage der Deutschen sehr erheblich verschlimmert würde.

Die zweite für die Beurteilung dieser Institution wichtige Frage geht dahin, ob denn auch Sicherheit vorhanden sei, daß das Kurialveto in den entscheidenden Fällen wirklich zur Anwendung gebracht werden, ob nicht durch Beschlüsse der Mehrheit, insbesondere durch die Haltung des im Sinne der Mehrheit handelnden Präsidenten die Einrichtung des Kurialvetos überhaupt ganz wertlos gemacht werden könne. Die Hinweisung auf den Umstand, daß

im deutschen Reichstage das Kurialveto allerdings wirksam angewendet wurde, trifft hier nicht zu. Die itio in partes war für alle Fälle, in denen die Mehrheit eines der Körper es verlangte, eingeführt. Da konnte kein Zweifel entstehen. Ueberdies standen hinter dem corpus Evangelicorum und der itio in partes im deutschen Reichstage der politische Einfluß und die kostbaren Stimmen der Kurfürsten von Sachsen, Brandenburg und der Pfalz, sowie die Armeen dieser Fürsten. Frankreich und Schweden hatten den Westfälischen Frieden garantiert. Das Vetorecht der Kurien soll ein letztes Hilfsmittel gegen Vergewaltigung sein. Es soll somit gegen eine Mehrheit angewendet werden, die vergewaltigen will und mutmaßlich alle Mittel gegen ein Veto anzuwenden geneigt sein wird, das sie an dieser Vergewaltigung hindern soll. Ob dasselbe für die äußersten Fälle dieser Aufgabe entsprechen werde, hängt in erster Linie davon ab, daß seine Anwendbarkeit hinlänglich ausgedehnt sei, wie oben besprochen wurde. Dann aber auch davon, daß in dem betreffenden Gesetzentwurfe eine unabhängige Instanz festgestellt werde, welche im Zweifel zu bestimmen habe, ob irgend eine Angelegenheit dem Vetorecht der Kurie unterliege oder nicht. Im österreichischen Abgeordnetenhause wurde in Rücksicht auf die Angelegenheiten, deren Entscheidung der Zweidrittelmajorität bedarf, die Erfahrung gemacht, daß die Mehrheit wiederholt Angelegenheiten, bezüglich deren die Minderheit der Ueberzeugung war, daß sie nur durch Zweidrittelmajorität entschieden werden können, kurzweg durch einfache Mehrheit entscheiden ließ. Es genügte hierzu lediglich die Ansicht des Organs der Majorität, des Präsidenten. Dies läßt die ganze Angelegenheit des Kurialvetos, soweit sie den Deutschböhmen Schutz in nationalen Fragen sichern soll, von sehr zweifelhaftem Werte erscheinen, wenn nicht volle Sicherheit gegeben wird, daß das Kurial-

veto in allen Fällen, in welchen das Gesetz dies vorschreibt, auch zur Anwendung komme. Nach dem Ausgleichsprotokolle sollen auch Aenderungen der Landesordnung und Landeswahlordnung dem Vetorecht der Kurien unterliegen. Da es sich hier um Fragen handelt, die an bestimmte Gesetze an die Landesordnung und Landeswahlordnung sich knüpfen, wird das Vetorecht der Kurien in dieser Richtung in den meisten, allerdings nur in den meisten Fällen, keinem Zweifel unterliegen. Die ungeheueren Privilegien, welche der feudale Großgrundbesitz teils besitzt, teils durch die erwähnten Reformgesetze neu erwirbt, werden somit auch durch die große Mehrheit des Landtages nicht geändert werden können. Die Aenderung bedarf der Zustimmung der Majorität der Großgrundbesitzerkurie. Diese kann Aenderungen der Landesordnung oder Landeswahlordnung, welche von Deutschen und Tschechen und einer starken Minorität des Großgrundbesitzes in Uebereinstimmung verlangt werden, für welche mehr als die Dreiviertelmajorität des Landtages sich ausspricht, durch das einfache Vetorecht der Mehrheit der Kurie, d. h. durch die Stimmen von 39 Abgeordneten des Großgrundbesitzes, also von etwa einem Sechstel des Landtages unmöglich machen.

Hier mag die Erörterung einer Nebenfrage Platz finden. Von mancher Seite wird hervorgehoben, daß in Verfassungsfragen, in denen es sich auch um ein ständisches Interesse handelt, von den Berechtigten in der Regel nicht etwa politische und nationale, sondern lediglich ständische Interessen als maßgebend angesehen werden, daß auch derzeit die Großgrundbesitzer, welche über mehr als ein Viertel der Mandate des Landtages verfügen, den Landtag verlassen, denselben hierdurch beschlußunfähig machen, somit dieselbe Wirkung wie durch die Anwendung des Kurienvetos erzielen konnten. Dagegen muß aber doch wohl bemerkt werden, daß die

meisten großen Reformen des öffentlichen Rechts dadurch ermöglicht wurden, daß ein Teil der Vertreter der bisher privilegierten Klassen zur Einsicht gelangte, daß die Privilegien sich mit dem Wohle des Gemeinwesens nicht mehr vereinigen lassen und daher in vornehmer Weise ohne Rücksicht auf das Interesse des eigenen Standes für die Reform mit den Vertretern anderer Klassen eintrat. Wie wäre die große Wahlreform der dreißiger Jahre in England möglich gewesen, wenn nicht die Lords Grey, Russel, Palmerston und zahllose ihrer hochgeborenen Standesgenossen auf Kosten der Vorrechte ihres Standes für eine gerechtere Volksvertretung gegen den Hauptsitz der aristokratischen Macht, die rotten boroughs, und für das Wahlrecht der großen Industriestädte eingetreten wären! Auch in Oesterreich haben wir in der Haltung des deutschliberalen Adels in vielen Fragen das erhebende Beispiel, daß Mitglieder hochprivilegierter Stände ihre ständischen Interessen dem Interesse des Gemeinwohles nachsetzen. Das Bedenken gegen das Veto der Großgrundbesitzerkurie liegt darin, daß eine kleine Mehrheit, durchaus nicht sämtliche Abgeordnete dieser Kurie jede Reform der Landtagswahlordnung und Nationalitätengesetzgebung in Böhmen verhindern können. 39 Abgeordnete der Großgrundbesitzerkurie genügen hierzu. Dem Landtag mußten bisher z. m. 61 Abgeordnete fern bleiben, wenn er beschlußunfähig werden sollte. Nach dem neuen Gesetz wird die knappe Majorität der Kurie (39) zum Veto genügen, während bisher fast alle Mitglieder der Kurie (61) den Landtagssaal verlassen mußten, um den gleichen Effekt zu erzielen.

Es kann nicht verkannt werden, daß die Einrichtung des Kurialvetos stets nur in sehr beschränktem Maße die Uebelstände zu beseitigen im stande sein wird, welche aus dem Umstande folgen müssen, daß die Vertreter von 2 Millionen Deutschen in Böhmen in dauernder Minder-

heit im Landtage sein werden. Nur die allerschlimmsten Ausläufer der betreffenden Uebelstände können durch das Kurialveto, vorausgesetzt, daß bei Feststellung der Bestimmungen über dasselbe die erhobenen Bedenken berücksichtigt werden, beseitigt werden, wobei überdies nicht übersehen werden darf, daß, wie dies bei Heilmitteln gegen Uebel des öffentlichen Lebens häufig vorkommt, das Heilmittel selbst auch nicht geringe Gefahren in sich schließt. Daß die Vertreter der Deutschböhmen zwei Parteien, den Tschechen und dem feudalen Großgrundbesitz, entgegenstehen werden, ist nicht geeignet ihre Lage zu verbessern, solange der nationale Gegensatz zwischen den Deutschböhmen und den Tschechen bestehen wird, was wohl auf ganz unabsehbare Zeiten hinaus stattfinden wird. Würden die Tschechen und Feudalen sich nicht einigen, so würden die Feudalen das Zünglein an der Wage bilden und die Entscheidung geben. Eine Verständigung der Vertreter der deutschen, von der Industrie ganz durchsetzten Wahlbezirke mit den Feudalen ist viel schwieriger als die Verständigung der Tschechen mit denselben. Alle Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß durch den großen Einfluß, der dem feudalen Großgrundbesitz durch den Ausgleich für unabsehbare Zeiten hin gesichert wird, die Deutschen einerseits in Bezug auf ihre nationalen Bedürfnisse dem Uebergewicht der Tschechen preisgegeben sein werden, andererseits in Rücksicht auf ihre politischen und wirtschaftlichen Bedürfnisse den maßgebenden Einfluß der feudalen Großgrundbesitzer werden ertragen müssen. Dem gemeinsamen Gegner gegenüber werden Tschechen und feudaler Großgrundbesitz sich wieder einigen, wie dies in der Vergangenheit immer und zwar auch in früheren Perioden der böhmischen Geschichte geschehen ist. Eine andere Entwickelung wäre wohl wünschenswert, kann aber bei nüchterner Beurteilung der Verhältnisse leider nicht für wahrscheinlich erklärt werden.

Auch für die Gestaltung der Verhältnisse in der Zentralvertretung der österreichischen Reichsratsländer, im Abgeordnetenhause des österreichischen Reichsrates, wird es nicht wenig ins Gewicht fallen, daß die Deutschböhmen, die kräftigsten und zahlreichsten Vertreter des österreichischen Einheitsgedankens, im böhmischen Landtage in dauernder Minderheit sein werden. Böhmen als das steuerkräftigste und, wenn man Galizien ausnimmt, volkreichste Kronland, übte bisher auf den Gang der politischen Verhältnisse in Oesterreich weitgehenden Einfluß. Mit geringen Ausnahmen fiel bisher stets der Partei die Majorität im österreichischen Abgeordnetenhause zu, welche auch im böhmischen Landtage in der Mehrheit war. Bisher bestand die Möglichkeit, daß die deutschliberale Partei die Mehrheit im böhmischen Landtage erhalte. Dies soll in Zukunft entfallen. Dieser Umstand wird von nicht geringem Einfluß auf die Gestaltung der Parteien und Verhältnisse im österreichischen Abgeordnetenhause sein.

Soll die Einrichtung des Kurialvetos auch nur die äußersten Uebel, welche aus dem dauernden Verluste der Möglichkeit die Mehrheit im böhmischen Landtage zu erlangen für die Deutschböhmen und für die Deutschösterreicher überhaupt folgen werden, beseitigen, so muß, wie wir dies dargethan haben, die Zahl der Fälle, für welche die Anwendbarkeit des Kurialvetos bestimmt ist, erheblich erweitert werden, es muß eine unparteiische Instanz gebildet werden, welche in konkreten Fällen, wenn Zweifel darüber herrschen, ob ein Gegenstand dem Vetorecht unterliege oder nicht, eine unparteiische Entscheidung fällt. Im gegenteiligen Falle wird der Austritt der deutschböhmischen Abgeordneten aus dem Landtage zu einer ständigen Einrichtung des öffentlichen Rechtes in Böhmen werden, da in anderer Weise die Vergewaltigungen, die sonst eintreten, gar nicht

beseitigt oder auch nur wirksam beantwortet werden können.

Als Bedenken gegen die Einführung des Kurialvetos und die Ausdehnung seiner Anwendbarkeit ist hervorgehoben worden, daß durch die Anwendung desselben die Verhandlungen des Landtages sehr verzögert, die Erledigung unaufschiebbarer Gesetzesvorlagen und administrativer Angelegenheiten in peinlicher Weise hinausgeschoben werden könne. Es läßt sich nicht verkennen, daß wenn der Minderheit Sicherheit gegen nationale Vergewaltigung geboten werden soll, die Gefahr besteht, daß dem Kurialveto auch Angelegenheiten unterzogen werden, welche einer leidenschaftlichen böswilligen Mehrheit innerhalb einer Kurie Gelegenheit zu allerlei Gehässigkeit, zur Verzögerung der Erledigung dringender Geschäfte bieten können. Die Besorgnis liegt nahe, daß eine Minderheit im Landtage, welche aber die Mehrheit in einer Kurie besitzt, durch rücksichtslose Anwendung des Kurialvetos auch eine Vergewaltigung der Landtagsmehrheit ausführen könne. Dagegen ist jedoch zu erwägen, daß die Mitglieder der Minderheit auch mit den Mitgliedern der Mehrheit gemeinsame Interessen besitzen, deren rasche Berücksichtigung unaufschiebbar erscheint. Ferner ist in Erwägung zu ziehen, daß die Mitglieder der Minorität, nicht aber die der Mehrheit Repressalien zu fürchten haben. Ein Mißbrauch des Kurialvetos ist für eine kurze Zeit möglich. Die konsequent wiederholte, langwährende Fortsetzung einer solchen mißbräuchlichen Anwendung müßte sich an den Mitgliedern der Kurie und den von ihnen vertretenen Interessen selbst in herber Weise rächen. Hierbei ist in Erwägung zu ziehen, daß nach Pütters Anführungen das Kurialveto im deutschen Reichstage, wenngleich dasselbe bei allen Angelegenheiten, mit Ausnahme der Steuern, welche Ausnahme übrigens auch zweifelhaft war, angewendet werden konnte, doch durchaus nicht

übermäßig häufig zur Anwendung kam. Klagen über häufigen Mißbrauch desselben werden von den Staatsrechtslehrern nicht angeführt. Richtig ist, daß ein Mißbrauch möglich ist, doch ebenso, daß sich derselbe an dem Thäter und den von ihm vertretenen Interessen empfindlich rächen müßte. Die übrigens geringe Möglichkeit eines Mißbrauchs ist weniger zu berücksichtigen als der Umstand, daß der Mißbrauch einer stabilen, unerschütterlichen Mehrheit notwendig eintreten und ganz unerträglich werden muß. Vorsichtsweise könnte eine größere qualifizierte Majorität innerhalb der Kurie als notwendig für die Anwendung des Kurialvetos verlangt werden, so daß dasselbe etwa nur dann zur Anwendung kommen dürfte, wenn zwei Drittel oder selbst drei Viertel der Mitglieder innerhalb einer Kurie sich für die Anwendung des Kurialvetos erklärt hätten. Hierdurch würden die Bedenken der Erteilung des Kurialvetos an die Großgrundbesitzer wohl nicht aufgehoben, doch einigermaßen vermindert werden. Wenn auch nicht wie nach der geltenden Landesordnung die Opposition von 61, so würde doch die Opposition von 51 oder 57 Mitgliedern der Großgrundbesitzerkurie notwendig sein, um einen übereinstimmenden Beschluß der übrigen Mitglieder des Landtages durch das Veto zu verhindern, während bei der einfachen Mehrheit schon 39 Stimmen der Großgrundbesitzerkurie hierzu genügen.

Aus den bisherigen Darlegungen geht wohl unzweifelhaft hervor, daß die Einführung des Kurialvetos in keiner Weise als eine Bevorzugung der Deutschen vor den Tschechen erklärt werden kann. Der Kurie der tschechischen Abgeordneten soll ebenso und unter gleichen Bedingungen und in gleicher Ausdehnung das Recht des Kurialvetos zustehen, wie den Deutschen. Daß der Großgrundbesitzerkurie das Recht des Kurialvetos eingeräumt wird, kann bestenfalls als ebenso starke Beschrän-

kung des Rechtes der Deutschen wie der Tschechen angesehen werden. Thatsächlich dürfte sich das Vetorecht der in ihrer Majorität feudalen Großgrundbesitzerkurie, falls dasselbe überhaupt angewendet werden sollte, häufiger gegen die Wünsche der Deutschen als gegen die der Tschechen wenden. Die Bekämpfung des Kurialvetos durch die Tschechen wäre nur erklärlich, falls diese starke Eroberungen auf Kosten des gegenwärtigen Besitzstandes der Deutschen zu machen gedenken und hieran durch die wenngleich sehr schwache Schutzwehr des Kurialvetos einigermaßen behindert zu werden besorgen.

Wie die Dinge derzeit stehen, dürfte übrigens das staatsrechtliche Experiment der Einteilung des böhmischen Landtages in zwei nationale und eine ständische Kurie sowie die Ausstattung jeder dieser Kurien mit dem Vetorecht gar nicht ausgeführt werden. In der Einführung dieser Institution liegt eine Aenderung der böhmischen Landesverfassung, zu deren Votierung die Anwesenheit von drei Viertel der Landtagsabgeordneten und die Zweidrittelmajorität der Anwesenden gehört. Wie wir schon oben angeführt haben, verfügen die Jungtschechen, welche in entschiedenster Weise gegen das Institut des Kurialvetos auftreten, mit ihren alttschechischen Bundesgenossen über mehr als ein Viertel der Stimmen.

Hier sei bemerkt, daß infolge des Scheiterns der Aussicht das Kurialveto durchzusetzen der deutsche verfassungstreue Großgrundbesitz, wie Abgeordneter v. Baernreither jüngst in einer die Lage treffend zeichnenden Rede in Eger erklärt hat, sich dahin geeinigt hat, dem Gesetzentwurfe über die Wahlreform für den allodialen Großgrundbesitz des Königreiches Böhmen nicht zuzustimmen, da derselbe nur dann annehmbar wäre, wenn gleichzeitig die Kurialinstitution ins Leben träte. Baernreither erklärte, daß das große Opfer des Verzichtes auf die Mehrheit für alle Zukunft, das man dem verfassungstreuen Großgrund-

besitz zumute, nur dann einigermaßen gerechtfertigt erschiene, wenn gleichzeitig mit dem Reformgesetze über die Wahlordnung im allodialen Großgrundbesitz das Gesetz über das Kurialveto gesichert wäre. Die Annahme des Wahlreformentwurfes über den allodialen Großgrundbesitz, ohne gleichzeitige Einführung des Kurialvetos, wäre gleichbedeutend mit der Bewilligung einer großen dauernden Konzession an den feudalen Großgrundbesitz, ohne daß dagegen irgend welche Gegenkonzession, auch nicht die bescheidene Schutzwehr, die im Kurialveto liegt, gewonnen würde. Abgeordneter v. Baernreither hält es für möglich, daß ein Teil des feudalen Großgrundbesitzes geneigt sei an der Gründung einer Mittelpartei, ähnlich wie in Mähren, teilzunehmen, um im Streite der Nationalitäten in Böhmen mäßigend einzuwirken. Der bisherige Verlauf der Dinge im böhmischen Landtage bietet keinen irgendwie sicheren Anhaltspunkt für eine solche Annahme.

Die Erklärung, welche Rieger, Graf Harrach und 37 andre alttschechische Abgeordnete in der Sitzung des böhmischen Landtages vom 20. Januar 1891 abgaben (s. S. 20), hat die großen Schwierigkeiten, welche einer Erledigung dieses Teils der Ausgleichspunktationen entgegenstehen, wenn möglich noch erhöht. Nach dem Ausgleichsprotokoll muß wohl das Gesetz über die Reform der Wahlordnung im allgemeinen mit jenem über das Kurialveto gleichzeitig in Kraft treten (Punkt XI des Ausgleichsprot.). Beide Gesetze sind von der Regierung noch nicht eingebracht worden. Nach dem Ausgleichsprotokoll besteht jedoch ein solcher Zusammenhang zwischen dem Gesetze über die allgemeine Wahlreform, jenem über die Wahlreform des Großgrundbesitzes und jenem über die (Bildung der) Kurien nicht. Würde, wie dies die Alttschechen in der erwähnten Erklärung für einen Programmpunkt ihrer Politik erklären, ein solcher Zu-

sammenhang zwischen den zwei letzterwähnten schon von der Regierung eingebrachten Gesetzen und dem ersterwähnten Gesetze, welches noch gar nicht eingebracht ist und nach den Ausführungen im böhmischen Landtage mit Rücksicht auf die umfangreichen Vorarbeiten und die Volkszählung vom 31. Dezember 1890 vor Ablauf längerer Zeit gar nicht eingebracht werden kann, angenommen, so würde hierdurch die Erledigung der von der Regierung schon eingebrachten Gesetzentwürfe sehr erheblich verzögert und auch sonst erschwert. Die deutschböhmischen Abgeordneten verhielten sich daher im Interesse des Ausgleichs zu der Erklärung der 39 alttschechischen Abgeordneten durchaus ablehnend.

Böhmische Landesausstellung und innere tschechische Amtssprache.

Zum Schlusse der Erörterungen über einzelne Teile des Ausgleichs möge noch einiges über zwei Angelegenheiten bemerkt werden, welche in den Ausgleichspunktationen nicht erwähnt, jedoch mit dem Ausgleich in nahe Verbindung gebracht worden sind. Es sind dies die für das Jahr 1891 in Aussicht genommene Prager Ausstellung und die Frage der sogen. inneren Amtssprache in den ganz oder vorwiegend tschechischen Gerichtsbezirken Böhmens.

Als lang vor den Ausgleichsverhandlungen das Projekt auftauchte, eine böhmische Landesausstellung zu veranstalten, benahmen sich die Deutschböhmen, deren Abgeordnete damals an den Verhandlungen des böhmischen Landtages nicht teilnahmen, im ganzen abweisend gegen diesen Plan. Im allgemeinen waren die Industriellen durch die zahlreichen aufeinander folgenden Ausstellungen ermüdet. Die Teilnahme an denselben verursachte den Fabrikanten erhebliche Auslagen. Der großen auf dem Weltmarkte eine rühmliche Stellung einnehmenden deutschböhmischen Industrie hätte die Teilnahme an der projektierten Prager Ausstellung nur Kosten, doch aller Wahrscheinlichkeit nach keinen irgendwie erheblichen Nutzen verschafft. Vor allem besorgten die deutschböhmischen Industriellen, daß sie in ihren nationalen und politischen Gefühlen vielfach verletzt werden, da die Ausstellung als ein Teil der Feier der projektierten böhmischen Königskrönung ausgerufen wurde. Die Ausstellung sollte

das hundertjährige Jubiläum einer Ausstellung feiern, welche angeblich zu Ehren Kaiser Leopolds II. in Prag bei Gelegenheit seiner Krönung zum König von Böhmen abgehalten worden sein soll. Eine ganz verschiedene Ansicht verbreitete sich unter den deutschen Industriellen, als nach der Erklärung des Ministers Grafen Taaffe der Plan der böhmischen Königskrönung aufgegeben erschien und die Ausgleichspunktationen veröffentlicht wurden. Nach dem Teplitzer Parteitage meldeten zahlreiche deutsche Industrielle aus allen Gegenden Böhmens ihre Teilnahme an der Ausstellung an. Deutsche Industrielle und Landwirte traten in die vorbereitenden Ausschüsse. Seitens hervorragender deutscher Abgeordneten wurde der Wunsch ausgesprochen, daß recht viele deutsche Industrielle und Landwirte sich an der Ausstellung beteiligen möchten. Die Hoffnung schien berechtigt, daß bis zur Eröffnung der Ausstellung die Gesamtheit der Ausgleichsvorlagen erledigt, auch die Trennung der Gerichtsbezirke nach nationalen Rücksichten ins Leben getreten sein werde. Die Ausstellung sollte gewissermaßen die Krönung des böhmischen Ausgleiches bedeuten, das freundliche Zusammenwirken beider Volksstämme des Landes bei dieser Gelegenheit so recht hervortreten. Die Zerstörung der Hoffnungen auf eine baldige günstige Beendigung der Ausgleichsaktion, die leidenschaftlichen, unverdienten Angriffe, welche die Deutschböhmen im Landtage erlebten, die Verzögerung in der Erledigung selbst minder wichtiger und minder schwieriger Ausgleichsvorlagen durch eine Obstruktion seitens der Tschechen, wie sie in Oesterreich kaum früher erlebt worden war, verminderten sehr erheblich die günstige Stimmung, welche unter den Deutschen für die Teilnahme an der böhmischen Ausstellung geherrscht hatte. Als gegen Ende der zweiten Session des Jahres 1890 die deutschböhmische Parteileitung zur Ueberzeugung gelangt war, daß die Annahme gerade der wichtigsten Ausgleichs-

vorlagen nicht mehr wahrscheinlich sei, demgemäß die Vorbedingungen, unter denen die Teilnahme an der Ausstellung den Deutschen empfohlen worden war, entfallen seien, sah sich der Vorstand der deutschen Vertrauensmänner genötigt, die Aufforderung, welche er an die deutschen Industriellen und Landwirte gerichtet hatte, an der Ausstellung teilzunehmen, zurückzuziehen. Es wurde jedoch jedem Einzelnen freigestellt, ob er an der Ausstellung teilnehme oder nicht. Wie die Dinge stehen, dürfte ein Teil jener Industriellen, welche sich zur Teilnahme bereits verpflichtet haben und deren Interesse die Teilnahme an der Ausstellung dringend erheischt, die Ausstellung beschicken, der Kern der deutschböhmischen Industrie und Landwirtschaft wird der Ausstellung fernbleiben. Es mag dahingestellt sein, ob es richtig war, die Beschickung der böhmischen Landesausstellung in so enge Beziehung zur Frage des Ausgleiches zu bringen. Doch nach allem, was geschehen war, war eine andere Haltung der deutschböhmischen Parteileitung, der deutschböhmischen Industriellen und Landwirte nicht gut möglich. Zudem ist es mehr als wahrscheinlich, daß sich während der böhmischen Ausstellung an dieselbe zahlreiche Kongresse und Besprechungen schließen werden, welche nicht etwa einen bloß tschechischen, sondern einen allgemeinen slavischen Charakter besitzen und nach der Richtung, welche die tschechische Agitation in der letzten Zeit genommen hat, eine wenig freundliche Haltung gegen die Deutschen beweisen dürften. Den peinlichen Konflikten, welche hieraus für die deutschen Industriellen und Landwirte entstehen dürften, glauben dieselben am besten dadurch zu entgehen, daß sie sich von der Ausstellung fernhalten.

Die Frage der inneren tschechischen Amtssprache wurde schon während der ersten Session des böhmischen Landtages im Jahre 1890 durch den Abgeordneten Skarda energisch in Erinnerung gebracht. Die tschechischen Abgeordneten

verlangen, daß in den tschechischen Bezirken Böhmens auch beim Verkehr der Gerichte untereinander und mit den vorgesetzten Behörden, bei den Beratungen des Gerichtes, den Protokollen hierüber u. s. f. die tschechische Sprache angewendet werde. Bisher wurde dies von der Regierung als unzulässig erklärt, da nach Ansicht der Regierung die notwendige Einheit der Justizpflege hierdurch leiden würde. Dieselbe Haltung nahm die Regierung während der Ausgleichsverhandlungen an. In den langen Debatten der Ausgleichskonferenz über die Aufhebung der Sprachenverordnung, die Besetzung der Gerichte erster Instanz, die Teilung des Oberlandesgerichtes u. s. w. wurde auch die Frage der inneren tschechischen Amtssprache eingehend besprochen. Die Ausgleichskonferenz kam auf Andringen der Regierung dahin überein, daß einerseits die Tschechen auf eine Entscheidung bezüglich der inneren tschechischen Amtssprache, andererseits die Deutschen auf eine solche wegen Aufhebung der Sprachenverordnung des Jahres 1880 vorläufig nicht bringen, beide Parteien sich aber ihren prinzipiellen Standpunkt für die Zukunft vorbehalten. Trotzdem wurde von den tschechischen Abgeordneten auch in der letzten Session des böhmischen Landtages immer wieder die Frage der inneren tschechischen Amtssprache in den Vordergrund gedrängt. Alttschechische Abgeordnete und Blätter erklärten, daß die Bewilligung der tschechischen Amtssprache das geeignete Mittel wäre, die wankenden Reihen der alttschechischen Abgeordneten wieder zu festigen und die verlorenen Sympathien der Wählerschaften für die alttschechische Partei wieder zu gewinnen. Von jungtschechischer Seite wurde dagegen rundweg erklärt, daß auch die Bewilligung der inneren tschechischen Amtssprache die Opposition gegen den böhmischen Ausgleich nicht beseitigen würde.

In der Sitzung des böhmischen Landtages vom

3. Juni 1890 beschloß derselbe gegen die Stimmen der deutschen Abgeordneten, die Regierung aufzufordern, dem Landtage zur verfassungsmäßigen Behandlung nach § 19 L.O. die Grundsätze betreffend die Organisation der Gerichte im Königreich Böhmen im Sinne des Protokolls der Wiener Konferenz vom 19. Januar 1890 sowie die Verordnungen betreffend den Gebrauch beider Landessprachen bei den landesfürstlichen Behörden vorzulegen. In der Landtagssitzung vom 18. November 1890 richteten die Abgeordneten Rieger und Genossen an den Statthalter die Frage, ob die k. k. Regierung ehestens dem Landtagsbeschlusse vom 3. Juni 1890 zu entsprechen gedenke. In der Sitzung des böhmischen Landtages vom 5. Januar 1891 teilte der Oberstlandmarschall eine Zuschrift des Statthalters mit, in welcher derselbe auf Grund eines Erlasses des Ministerpräsidenten als Leiters des Ministeriums des Innern den Standpunkt der Regierung in Bezug auf die erwähnte Frage darlegte. In dieser Zuschrift teilte die Regierung die Verordnungen des böhmischen Obergerichtes sowie der verschiedenen Ministerien mit, nach welchen der Gebrauch der beiden Landessprachen bei den landesfürstlichen Behörden in Böhmen derzeit geregelt wird. Es sind dies:

Die Zirkularverordnung des böhm. Appellationsger. vom 30. Mai 1848 Z. 9535.

Der Erlaß des Justizministeriums vom 23. Mai 1852 Z. 11815.

Der Erlaß des Justizministeriums vom 4. März 1856 Z. 4749.

Die Verordnung des Justizministeriums vom 31. März 1856 Z. 6742.

Der Erlaß des Justizministeriums vom 10. Januar 1864 Z. 617.

Die Verordnung der Minister des Innern und der Justiz vom 19. April 1880 (sogen. Sprachenverordnung).

Der Erlaß des Präsidiums des Prager Oberlandesgerichts vom 18. November 1880 Z. 24604.

Die Verordnung des Justizministeriums vom 23. Sept. 1886 Z. 17520.

Die Regierung wies darauf hin, daß der Wortlaut dieser Verordnungen im Handbuch der österr. Justizverwaltung von Josef Kaserer Bd. II, S. 286—330 enthalten sei. Nur die letzterwähnte mache eine Ausnahme, sie sei im XX. Stück des Justizministerialverordnungsblattes vom Jahre 1886, Seite 74, unter der Rubrik Mitteilungen aufgenommen. Die Regierung sei noch nicht in der Lage, dem Landtage die Grundsätze betreffend die Organisation der Gerichte im Königreich Böhmen im Sinne der Ausgleichsprotokolle vorzulegen, wohl aber werde die Regierung im Sinne des § 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868, R.G.Bl. Z. 59, oder des § 1 des Gesetzes vom 26. April 1873, R.G.Bl. Z. 62, vor der Vornahme der in diesem Gesetze erwähnten Veränderungen das Gutachten des Landtages einholen. Die Revision der Sprachenverordnung (vom 19. April 1880) werde im Sinne des Punktes IX der Beschlüsse der Wiener Konferenz, an welchen die Regierung festhalte, erst nach Durchführung der in Aussicht genommenen Aenderungen in der Abgrenzung der Gerichtssprengel in weitere Erwägung gezogen werden. Bei Wahrung der Einheit des Landes und der Gleichberechtigung der Volksstämme werde die Regierung den berechtigten Interessen der Rechtsuchenden sowie den Anforderungen des Dienstes Rechnung tragen. Diese Antwort der Regierung fand bei den Deutschen keine volle Anerkennung. Die deutschen Abgeordneten bedauerten, daß die Regierung die bestimmten Erklärungen, welche dieselbe in der Ausgleichskonferenz über die betreffende Frage abgegeben hatte, in der Zuschrift an den böhmischen Landtag nicht wiederholt, vielmehr dieselbe durch unbestimmte

mehrdeutige Erklärungen ersetzt habe. In der Ausgleichskonferenz hatte die Regierung, wie auch in der Ausgleichskommission des böhmischen Landtags von Abgeordneten wiederholt bestätigt worden war, ausgesprochen, daß sie die innere deutsche Amtssprache im Interesse des Staates, insbesondere wegen der Einheit des Gerichtswesens, festhalte, und zur inneren Amtssprache jene behördlichen Akte zähle, bei welchen kein Verkehr mit den Parteien stattfinde. Unter den tschechischen Abgeordneten und zwar sowohl unter Alttschechen wie Jungtschechen erhob sich ein wahrer Sturm der Unzufriedenheit infolge dieser Zuschrift. Der Hinweis auf ein bloßes Handbuch wurde für eine Beleidigung des böhmischen Landtages, der Inhalt der Zuschrift für eine Kränkung der berechtigten Ansprüche der Tschechen erklärt. Als eines der Hauptargumente gegen die von der Regierung entwickelte Ansicht wurde von tschechischer Seite ins Feld geführt, daß die citierten Verordnungen im Reichsgesetzblatt nicht veröffentlicht worden wären, demgemäß verbindende Kraft nicht besäßen. Bei dieser Argumentation wurde übersehen, daß zum mindesten von den Alttschechen die Gültigkeit der Sprachenverordnung sowie der Praschakschen Verordnung vom Jahre 1886 behauptet worden war, welche beide im Reichsgesetzblatt gleichfalls nicht veröffentlicht worden waren. Die Zuschrift der Regierung wurde dem Ausgleichsausschusse, von diesem einem Subkomitee zur Berichterstattung überwiesen. Die Deutschen stimmten gegen die Ueberweisung an das Subkomitee, erklärten auch, eine Wahl in dasselbe nicht annehmen zu wollen. Das Subkomitee sollte seine Arbeiten so sehr beschleunigen, daß die Verhandlung über diese Angelegenheit im Plenum noch vor Vertagung des Landtages stattfände. Die betreffende Verhandlung fand jedoch nicht statt, da der Landtag schon vorher vertagt worden war.

Schluß.

Aus den bisherigen Ausführungen geht wohl unzweifelhaft hervor, daß der Ausgleich, selbst wenn alle im Ausgleichsprotokolle getroffenen Vereinbarungen durch Gesetz und Verordnung zwingende Kraft erhielten, doch nicht entfernt alle, oder auch nur alle brennenden Fragen erschöpfend lösen oder auch nur behandeln würde, die im Kampfe der beiden Nationalitäten in Böhmen aufgeworfen wurden. Die Abschnitte über den Landesschulrat, die Minoritätsschulen, die Handelskammern, über die Sprachenverordnung, die Besetzung der Gerichte erster Instanz, die Landtagswahlordnung und die Kurien bieten Beweis hierfür. Allerdings war auch nicht zu erwarten, daß Ausgleichsverhandlungen, zu deren Vorbereitung wenig Zeit vorhanden war, und denen, wie dies in Oesterreich bei wichtigen Staatsaktionen leider üblich ist, eine eingehende, sachliche, publizistische Erörterung nicht vorausging und bei der raschen Improvisierung derselben nicht vorausgehen konnte, alle Beschwerdepunkte, die im Verhältnis zweier Völker zu einander im Laufe langer Jahrzehnte entstanden sind, zweckmäßig lösen oder auch nur behandeln werden.

Im Eingange dieser Schrift wurde dargelegt, wie noch wenige Wochen vor dem Beginn der Ausgleichsverhandlungen der Ministerpräsident Graf Taaffe in schroffster Weise die in der Interpellation über die Ver-

hältnisse in Böhmen gestellten Ansprüche der Deutschböhmen zurückwies, ja in verletzender Weise den Patriotismus des Abgeordneten Plener, dessen Namen an der Spitze der Interpellation stand, in Zweifel zog. Wenige Tage darauf stellte sich der Ministerpräsident in der Beantwortung der Plener'schen Interpellation allerdings auf einen ganz anderen Standpunkt; wenig über zwei Wochen darauf begannen schon die Ausgleichsverhandlungen. Das Ausgleichswerk trägt somit notwendigerweise nicht den Charakter einer lang und sorgsam vorbereiteten, vorsichtig und mit Berücksichtigung aller Verhältnisse eingeleiteten Verhandlung zur Lösung von Fragen, die zu den allerschwierigsten auf dem Gebiete der Gesetzgebung und der praktischen Staatskunst gehören. Notwendigerweise trägt es, so fleißig während der Ausgleichsverhandlungen die Mitglieder der Regierung und der Konferenz auch thätig waren, doch vielfach den Charakter der Improvisation an sich. Viele Fragen sind nicht zweckmäßig behandelt worden, zahlreiche andere wichtige zwischen den Deutschen Böhmens und den Tschechen strittige Fragen, die immer wieder Anlaß zu Streit und Verstimmung gegeben haben, sind ungelöst geblieben. Sie wären, auch wenn der gegenwärtig eingeleitete Ausgleich vollständig zu stande gekommen wäre, noch durch lange Jahre ungelöst geblieben. Dieselben werden, soweit die strittigen Fragen in die Kompetenz des böhmischen Landtages fallen, wenn überhaupt, auf einem für die Deutschen nicht eben günstigen Boden ausgetragen werden, da, wie dargelegt wurde, die Deutschen auf viele Jahre hin im böhmischen Landtage sich in dauernder Minderheit befinden werden.

Wie die Fragen, die durch Verordnungen der Regierungsgewalt, eventuell durch die Gesetzgebung des Reichsrates geordnet werden müssen, zur Lösung kommen werden, wird davon abhängen, in welcher Weise das Abgeordnetenhaus, vor allem aber die Regierung zusammengesetzt sein

werden. Der Rücktritt des Ministers Dunajewski, welcher für den Hauptvertreter der slavisch-klerikalen Richtung im Kabinett Taaffe galt, hat mancherlei Hoffnungen wachgerufen. Die Zukunft wird lehren, ob dieselben berechtigt sind.

Geradezu unglaublich wird es künftigen Generationen vorkommen, daß die Lehre politischer Agitatoren, der Ausgleich habe den Deutschen bedeutende Vorteile gebracht, von der ungeheuren Mehrzahl des tschechischen Volkes beifällig aufgenommen, zum allgemeinen Schlachtrufe, zur maßgebenden Plattform bei den vorkommenden Wahlen erhoben wurde. Aus unseren Erörterungen geht hervor, daß wohl beide Parteien, Deutsche wie Tschechen, nicht Grund haben, ob der Art der Lösung in Rücksicht auf den Landesschulrat zu frohlocken. Die jeweilige Regierung und etwa der Großgrundbesitz, in welchem in Zukunft die feudale Partei das unbestrittene Uebergewicht haben wird, üben den maßgebenden Einfluß und können die einschlägigen Verhältnisse je nach ihrem Willen gestalten. Die Lage der Tschechen ist aber doch, wie dargethan wurde, in wichtigen Punkten günstiger als die der Deutschen. In Rücksicht auf den Landesschulrat wird wohl die Regierung auch in Zukunft den entscheidenden Einfluß üben. Doch die Tschechen können leichter die Mehrheit in diesem Körper erreichen als die Deutschen und können stets auf eine gewisse Vertretung ihrer Interessen im Landesschulrate rechnen, während die Deutschen durch das Zusammenwirken von Regierung, Feudalen und Tschechen ganz mundtot gemacht werden können.

In Rücksicht auf die Minoritätsschulen haben die Tschechen lang Gewünschtes erreicht, die Deutschen das vom nationalen Standpunkte durchaus billige Verlangen aufgegeben, daß die Lasten der Schulen eines ihnen gegnerischen Volkstums, welches in ihre Städte

einzieht, von diesem getragen werden. Manche Hindernisse, die der tschechischen Agitation bisher entgegenstanden, werden durch dies Gesetz hinweggeräumt. Im übrigen bietet es gleiches Licht und gleiche Luft für beide Teile.

Mit der Lösung in Rücksicht auf den Landeskulturrat, wie selbe nach dem ursprünglichen Gesetzentwurf erfolgen sollte, konnten beide Teile zufrieden sein. Die Interessen beider Nationalitäten, ihr Selbstbestimmungsrecht auf diesem Gebiete waren gewahrt. Doch ist die Lage der Tschechen, wie ziffermäßig dargethan wurde, auch hier in einem und dem anderen Punkte günstiger als die der Deutschen. Wie beim Gesetze über den Landesschulrat wurden auch an dem Gesetzentwurfe über den Landeskulturrat während der Beratung im böhmischen Landtage Aenderungen vorgenommen, welche den Rechten der Deutschen, insbesondere ihren Ansprüchen auf Gleichberechtigung, nicht geringen Eintrag thun.

Die Begründung einer Handelskammer im östlichen Böhmen, die Ausstattung derselben mit Mandaten für den Landtag und Reichsrat gewährt den Tschechen bedeutenden Vorteil, den Deutschen durch die Vermehrung der tschechischen Abgeordneten nicht unbedeutenden Nachteil, der in keiner Weise, am wenigsten durch das Verhältnis des tschechischen Handels und der tschechischen Industrie zum deutschen Handel und der deutschen Industrie in Böhmen gerechtfertigt erscheint.

Ueber die Folgen der in Aussicht gestellten Aenderung der Wahlordnung für gewisse Handelskammern läßt sich derzeit kein Urteil fällen, sie kann günstig für die Tschechen, günstig für die Deutschen ausfallen.

Die Abgrenzung der Gerichtsbezirke nach der Nationalität der Bevölkerung ist auch von den Tschechen verlangt, vom böhmischen Landtage, als Tschechen und Feudale in der Majorität waren, befürwortet worden.

Die Ausführung ist kein Nachteil, vielmehr ein Vorteil für beide Nationalitäten. Wie oben ausgeführt wurde, wird jedoch ihr Wert für die Deutschen, solange die Sprachenverordnung in Kraft bleibt, sehr erheblich vermindert. Würde die Sprachenverordnung auch in Zukunft, wie dies die tschechischen Blätter verlangen und in Aussicht stellen, in Kraft verbleiben, so wäre hierdurch den rührigen Tschechen die Handhabe geboten, einen großen Teil der Konsequenzen der Abgrenzung der Gerichtsbezirke, soweit sie den Deutschen günstig sind, ganz illusorisch zu machen.

Die Bestimmungen über die Revision der Sprachenverordnung haben wir nach ihrem wirklichen Werte geprüft. Die Deutschböhmen haben, indem sie die betreffenden Ausgleichsbestimmungen annahmen, sehr bedeutende Konzessionen von dem von ihnen bisher mit Recht eingenommenen Standpunkte gemacht.

Die Bestimmungen über die Besetzung der Gerichte erster Instanz und jene über das Oberlandesgericht haben durch den Inhalt der Einigung über die Revision der Sprachenverordnung für die Deutschen viel von ihrer Bedeutung verloren. Trotzdem sind sie noch immer von Wert für die Deutschen. Welch große Schwächen die Lösung auch dieser Fragen im Ausgleichsprotokoll bietet, wie die den Deutschen gegebenen Zusicherungen auch bei Befolgung des Wortlauts der Verordnungen durch einen gegnerischen Justizminister illusorisch gemacht werden können, haben wir dargethan. Wenn der zwischen den Deutschböhmen und dem Justizministerium über den Umfang und die Wirksamkeit der Justizministerialverordnung vom 3. Februar 1890 entstandene Streit nicht im Sinne der deutschböhmischen Abgeordneten gelöst wird, haben die betreffenden Vereinbarungen den größten Teil ihres Wertes für die Deutschen verloren.

Der Punkt der Uebereinkunft betreffend den Ge-

brauch der Sprache bei den autonomen Behörden ist im allgemeinen für beide Teile gerecht. Die Einzelbestimmungen lassen die Rücksicht auf mehrere durchaus billige deutsche Ansprüche vermissen.

Schon in der Mehrzahl der bisher besprochenen Fragen sind die Tschechen im ganzen günstiger gestellt als die Deutschen. Die Reform der Landtagswahlordnung ist eine ganz außerordentliche folgenreiche Konzession der Deutschen an die Tschechen. Die notwendige Konsequenz der Reform der Landtagswahlordnung, sowie die der Einteilung des bisher das ganze Königreich Böhmen umfassenden Wahlkreises des Großgrundbesitzes in fünf Wahlbezirke gewährt, wie dies weder von deutscher noch von tschechischer Seite geleugnet wird, den seit Beginn des Verfassungslebens vereinten Tschechen und Feudalen die dauernde Mehrheit im böhmischen Landtage. Daß hierdurch peinliche, ja unerträgliche Verhältnisse für die Deutschen entstehen können, und wenn die bisherigen Erfahrungen, die Energie und Angriffsweise der Tschechen ins Auge gefaßt werden, entstehen müssen, kann wohl keinem Zweifel unterzogen werden. Eine stabile Majorität in einem Vertretungskörper ist bei Ausgleichsverhandlungen zwischen zwei Völkern wohl noch nie zugestanden worden. Zwei Millionen Deutsche räumen den Tschechen und deren Bundesgenossen die dauernde Mehrheit im gemeinsamen Vertretungskörper ein. Notwendigerweise muß hierdurch auch die Stellung der Deutschen im Abgeordnetenhause in hohem Grade erschwert, die föderalistische Strömung in Oesterreich verstärkt werden.

Die Einführung der Kurien und des Kurialvetos soll die allerschlimmsten Auswüchse einer stabilen Majorisierung der Deutschen durch Tschechen und Feudale verhüten. Daß diese Einrichtungen in der Form, wie sie in den Ausgleichspunktationen formuliert erscheinen, diese Aufgabe ganz unvollständig und äußerst ungenügend

erfüllen würden, wurde dargelegt. Jedenfalls stehen Kurien und Kurialveto ebenso den Tschechen wie den Deutschen zur Verfügung. Von einer Bevorzugung der Deutschen, einem einseitigen Vorteile für dieselben kann nicht gesprochen werden. Die Einführung der Kurien und des Kurialvetos hat auch, insofern die Großgrundbesitzerkurie dieselben Rechte erhalten hat, wie die Deutschböhmen und Tschechen, mancherlei Bedenken wachgerufen. Diese gelten aber für die Deutschen zum mindesten nicht weniger als für die mit dem Feudaladel seit 30 Jahren eng verbündeten Tschechen.

Keinesfalls darf behauptet werden, daß durch den Ausgleich den Tschechen vorwiegend Nachteile, den Deutschen vorwiegend Vorteile zugewiesen werden. Ganz im Gegenteil, die Mehrzahl der Vorteile und zwar die bedeutenderen, schwererwiegenden sind auf Seite der Tschechen. Dazu kommt, daß die Konzessionen, welche den Tschechen gemacht wurden, wie die Errichtung einer Handelskammer und die Ausstattung derselben mit Reichsrats- und Landtagsmandaten, vor allem die Reform der Landeswahlordnung und die Einräumung der Majorität an die Tschechen und Feudalen, Vorteile dauernder Art sind, welche unabhängig von der Gunst oder Ungunst der jeweiligen Regierung wirken. Die relativ weniger bedeutenden Vorteile, die den Deutschen eingeräumt worden sind, beruhen dagegen auf Verordnungen des Ministeriums, welche in ihrer Ausführung, wie wir dargethan haben, sehr leicht illusorisch gemacht werden können.

Die Behauptung, daß die Deutschen bedeutendere Vorteile durch den neuen Ausgleich erhalten haben als die Tschechen, widerspricht in eklatantester Weise den Ergebnissen jeder unbefangenen Untersuchung und Erörterung des Ausgleichswerkes.

Die Aufnahme, welche die Ausgleichsresultate bei Deutschen und Tschechen fanden, die Haltung der politi-

schen und nationalen Parteien in Rücksicht auf diese wichtigen Verhandlungen und deren vorläufiges Ergebnis haben bewiesen, daß bei ganzen Völkern oder Parteien ähnlich wie bei einzelnen Personen für die Beurteilung auch wichtigster Angelegenheiten nicht bloß der Umfang und Inhalt der erlangten Vorteile oder erlittenen Nachteile maßgebend ist, sondern mehr noch die Stimmung der Beurteilenden. Die Erfahrungen und Erlebnisse der Völker und Parteien im öffentlichen Leben, insbesondere in der Zeit vor dem Eintritt der zu beurteilenden Ereignisse, die berechtigten oder unberechtigt vorhandenen Wünsche und Erwartungen fallen oft mehr in die Wagschale als die wirklichen Vorteile oder Nachteile. Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die Ausgleichspunktationen den Tschechen weitaus größere Vorteile geboten haben als den Deutschböhmen. Trotzdem ging die Bekämpfung des Ausgleiches nicht von den Deutschböhmen aus, welche sich verpflichtet hielten, das von ihren Vertretern bei den Wiener Ausgleichskonferenzen gegebene Wort einzulösen.

Auf die Haltung der Deutschen nahmen die Rücksicht auf die Kräftigung des Staates und die Herstellung eines besseren Verhältnisses zwischen Deutschen und Tschechen in Böhmen, die man von dem Ausgleich erwartete, doch unverkennbar auch all die langen Leiden, welche sie während der elfjährigen Herrschaft der Tschechen und Feudalen im böhmischen Landtage und im österreichischen Reichsrate erfahren hatten, die Opfer, welche der Austritt aus dem Landtage seit dem Jahre 1886 mit sich gebracht, der Wunsch nach geordneten friedlichen Verhältnissen maßgebenden Einfluß. Auf jene deutschböhmischen Abgeordneten, welche in Prag leben, wirkte ganz besonders niederdrückend und entmutigend die fast dreißigjährige schrankenlose Herrschaft der Tschechen in der böhmischen Landeshauptstadt, deren Gemeinde-

vertretung seit Jahren nicht einen Deutschen in ihrer Mitte zählt.

Allerdings würde die Behauptung, daß die Alttschechen, deren Vertreter neben den Feudalen allein die Interessen des tschechischen Volkes auf der Wiener Konferenz zu vertreten berufen waren, von Anfang an die Ausgleichspunktationen bekämpft hätten, den Thatsachen durchaus widersprechen. Eine Woche nach Abschluß der Wiener Ausgleichspunktationen erfolgte die Annahme derselben durch den alttschechischen Klub fast einstimmig. Die alttschechischen Blätter jubelten über die Ausgleichsresultate. Im Kampfe gegen die Jungtschechen hatten die Alttschechen starke Niederlagen erlitten, der Ausgleich sollte diesen Teil der Regierungspartei stärken. Doch nur kurze Zeit bedurfte es, um klar und deutlich darzuthun, daß die sehr große Mehrzahl des tschechischen Volkes die Ausgleichsresultate auf das entschiedenste bekämpfe. Durch mehr als ein Jahrzehnt waren die Tschechen ein Teil der aus Tschechen, Polen, Feudalen und deutschen Ultramontanen bestehenden Mehrheit des Wiener Abgeordnetenhauses, welche, wenig wählerisch in ihren Mitteln, die Deutschen Schritt für Schritt zurückdrängte. Seit fast einem Jahrzehnt verfügten Tschechen und Feudale über die Zweidrittelmajorität im böhmischen Landtage. Alle wichtigen Stellen im Landesausschusse, in den verschiedenen Kommissionen, in der autonomen Verwaltung des Landes haben die Feudalen und Tschechen mit ihren Parteigenossen besetzt. Wie aufrichtig die alttschechischen Vertreter bei den Wiener Verhandlungen für eine Verständigung beider Volksstämme eingetreten sein mögen, das durch die bisherigen großen Erfolge in seinem Bewußtsein und seinen Ansprüchen ganz unglaublich gesteigerte tschechische Volk sah in den Ausgleichspunktationen lediglich ein Hindernis für weitere nationale Eroberungen, die auf Grund der Errungnisse der letzten elf Jahre gemacht

werden sollen. Die Stimmung des tschechischen Volkes, wie sie durch die Politik der letzten elf Jahre großgezogen worden, war derartig, daß weitaus die Mehrzahl der tschechischen Wählerschaften sich nicht im Wunsche nach einem, wenngleich für die Tschechen ganz außerordentlich vorteilhaften Frieden und Ausgleich, sondern im sehnsuchtsvollen Drange nach dem Kampfe um andere noch größere erwartete und verlangte Erfolge vereinte. Der öffentliche Geist der Tschechen war für den Ausgleich überhaupt durchaus nicht vorbereitet, der Wunsch nach Kampf und Bethätigung der tschechischen Kraft überwog nach dem Verlauf der letzten elf Jahre. Die Alttschechen, deren Führer den Ausgleich eingegangen, waren nicht mehr die Vertreter der Stimmung und des Herzensdranges des tschechischen Volkes. An ihre Stelle mußten die Jungtschechen treten, welche, nachdem sie durch einige Wochen die politische Witterung beobachtet hatten, der wirklichen Volksstimmung unter den Tschechen immer entschiedener Ausdruck gaben, die tschechischen Bürger und Bauern zum Kampfe gegen die Wiener Punktationen führten. Sie rissen immer größere Scharen der Schwankenden unter den Alttschechen mit sich, bis endlich nur wenige alttschechische Abgeordnete und Journale, und auch diese nicht mehr unbedingt, für die Wiener Ausgleichspunktationen eintraten. Zwischen den Organen der Jungtschechen und einzelnen alttschechischen Blättern wurde in mehreren Fällen der tragikomische Kampf geführt, wer zur Beseitigung gewisser Bestimmungen des Ausgleichs mehr beigetragen habe.

Beide Parteien, in welche seit dem Beginn verfassungsmäßigen Lebens der böhmische Großgrundbesitz sich geteilt hatte, waren bei Eröffnung der Wiener Konferenzen in einer Stimmung, daß die Förderung von Ausgleichsverhandlungen von ihnen zu erwarten war. Da auch in dieser Kurie keine Vertretung der Minderheit

besteht, besaß der deutschliberale, sogen. verfassungstreue Großgrundbesitz keine Vertreter im Landtage, sämtliche 70 Mandate des Großgrundbesitzes waren den Vertretern des konservativen oder feudalen Großgrundbesitzes zugefallen. Die Führer des verfassungstreuen Großgrundbesitzes, voran Fürst Schönburg und Graf Oswald Thun, machten ihren vollen Einfluß geltend, auf daß die Ausgleichsverhandlungen beginnen, von welchen sie die Stärkung der Monarchie, die Beseitigung oder doch die Schwächung des nationalen Haders in Böhmen, endlich auch eine Vertretung ihrer Parteigenossen im böhmischen Landtage erhofften. Auch der nächst dem Fürsten Karl Schwarzenberg einflußreichste Führer des feudalen Großgrundbesitzes, Fürst Georg Lobkowitz, der Oberstlandmarschall von Böhmen, trat mit voller Hingebung für die Idee des Ausgleiches beider Nationalitäten schon im Jahre 1888 und neuerdings bei den Verhandlungen des Jahres 1890 ein. Zur Ausgleichsfreundlichkeit der Vertreter des feudalen Großgrundbesitzes mag neben allgemeinen, auf das Wohl des Staates und Landes bezüglichen Rücksichten ganz vorzüglich der Umstand beigetragen haben, daß seit dem Austritte der Deutschen aus dem Landtage, und seitdem der deutschliberale Großgrundbesitz keinen Vertreter für den Landtag durchgebracht hatte, lediglich Vertreter des feudalen Großgrundbesitzes, Alt- und Jungtschechen, in der Landesvertretung Böhmens saßen. Die Feudalen hatten stets mit den Alttschechen die engsten freundschaftlichsten Beziehungen unterhalten. Bald konnten sie sich über den Niedergang der alttschechischen Partei, den ungestümen Aufschwung der jungtschechischen Bewegung keiner Täuschung mehr hingeben. Noch in der ersten Zeit nach dem Austritt der Deutschen waren im böhmischen Landtage wohl Stimmen, und zwar selbst von deutschen Mitgliedern des feudalen Großgrundbesitzes vernommen worden, welche das

Glück der Gegenwart im Vergleich zur Vergangenheit priesen. Diese Stimmen verstummten jedoch, als der Aufschwung der radikalen jungtschechischen Bewegung sich nicht mehr verkennen ließ und als die Debatten im Landtage, so jene über die Sprachenfrage, die Wahlordnung, die Frage des Hußdenkmals zu stürmischen Scenen im Landtage führten, in welchen die hochadeligen Herren des feudalen Großgrundbesitzes heftigsten Angriffen, ja Beschimpfungen von seiten einzelner jungtschechischer Abgeordneten ausgesetzt waren. Der tapfere Schaschko, der Begleiter des böhmischen Magnaten Leo von Rozmital und Blatna auf dessen weiten Reisen nach Deutschland, England, Burgund, Frankreich, Spanien und anderen Ländern des Westens, sagt in einer Beschreibung dieser Reisen: „Ueberhaupt pflegt man sich in jenen Ländern untereinander nicht so zu beschimpfen und zu verlästern wie bei uns (in Böhmen).“ Die Jungtschechen und die Alttschechen hatten diese von dem naiven Schriftsteller aus der Zeit Georgs von Podiebrad beklagte Eigenschaft in reichem Maße im Kampfe gegen die Deutschen in Anwendung gebracht. Die feudalen Abgeordneten billigten sicher nicht die Formen, in denen die tschechische Maßlosigkeit auftrat, erfreuten sich jedoch der Früchte derselben. Nun wandte sich die volle Rücksichtslosigkeit, deren Ziel bisher die Deutschen gewesen waren, gegen die Alttschechen und den feudalen Großgrundbesitz. Der Triumph des Ausgleiches sollte den Eintritt der Deutschen in den böhmischen Landtag bewirken, den Jungtschechen das sonst fehlende Gegengewicht schaffen und der Partei der Alttschechen neues Leben bringen. Die aufrichtige hingebende Thätigkeit eines großen Teiles der feudalen Großgrundbesitzerpartei im Interesse des Ausgleiches ist außer Zweifel. Ebenso läßt sich jedoch nicht verkennen, daß eine so einstimmige unbedingte Hingabe an die Ausgleichsidee, wie sie unter den deutschböhmischen Abgeordneten, die des verfassungs-

treuen Großgrundbesitzes mit eingeschlossen, sich zeigte, beim feudalen Großgrundbesitz nicht vorkam. Hervorragende Vertreter dieser Partei, wie Fürst Karl Schwarzenberg, demonstrierten durch ihre Abwesenheit vom Landtage, die böhmischen Bischöfe ohne Unterschied der Nationalität glänzten bei der Abstimmung über wichtigste Ausgleichsfragen durch ihre Abwesenheit. Aeußerungen, wie die des Grafen Richard Clam-Martinitz, der, gleichsam seine Teilnahme an dem Ausgleiche entschuldigend, erklärte, die Tschechen seien durch die Ausgleichsverhandlungen vor großen Uebeln bewahrt worden, und ähnliche, die lang umlaufende und endlich bestätigte Nachricht, Fürst Karl Schwarzenberg habe sich vom politischen Leben zurückgezogen, nützten der Agitation wider den Ausgleich sehr erheblich. Bei den Verhandlungen über den Landeskulturrat, Landesschulrat, nahmen insbesondere in den Generaldebatten hervorragende Mitglieder des feudalen Großgrundbesitzes eine schwankende Haltung ein. Bei den Abstimmungen über wichtige Punkte waren nicht wenige Mitglieder des feudalen Großgrundbesitzes abwesend, wiederholt unterstützte die ganze Partei Aenderungen der Regierungsvorlage zu Gunsten der Tschechen. Bei der Abstimmung über den bekannten Antrag des Abgeordneten Mattusch zu § 8 der Landeskulturratsvorlage stimmte, wie schon bemerkt, sogar die Mehrheit des feudalen Großgrundbesitzes gegen die Minderheit ihrer Parteigenossen und die Deutschböhmen zu Gunsten der Aenderung der Regierungsvorlage, obgleich der betreffende, den Deutschen wichtige Paragraph von der Ausgleichskommission unverändert angenommen worden war. In einer allerdings wenig wichtigen Frage, bei Beratung des § 26, stimmten Graf Bouquoy und zahlreiche Feudale gegen die übrigen Feudalen und die Deutschen. Bei der Verhandlung über die den Landeskulturrat betreffende Gesetzesvorlage in der Kommission erklärte

der Referent, Fürst Ferdinand Lobkowitz, daß Mitglieder seiner Partei von der Erwähnung des Ausgleichs im Berichte an das Haus abgeraten hätten. Erst auf Wunsch der deutschen Ausschußmitglieder nahm er eine bezügliche Bemerkung in den Bericht auf.

Es muß somit zugegeben werden, daß der böhmische feudale Großgrundbesitz wohl im ganzen und großen dem Ausgleich freundlich gegenüberstand, im ganzen auch treu am gegebenen Worte hielt, daß jedoch in seiner Haltung bei Abstimmungen, sowie in den Reden und dem Benehmen einflußreicher Mitglieder zahlreiche Schwankungen eintraten, welche ungünstig auf den Fortgang des Ausgleiches wirkten.

Bei Einleitung und Durchführung des Ausgleiches hat die Regierung, bei Erörterung und Verteidigung desselben haben auch verschiedene Teilnehmer an den Ausgleichskonferenzen, milde gesagt, überaus wenig Geschick bewiesen. Wir haben schon in der Einleitung hervorgehoben, daß Graf Taaffe noch am 13. Dezember 1889 in schroffster, ablehnendster Weise die Rede Pleners besprach, daß es in dieser Besprechung sogar an persönlichen Spitzen gegen den Fragesteller nicht fehlte. Wenige Tage darauf, am 17. Dezember 1889, nahm der Ministerpräsident in der Beantwortung der Interpellation einen ganz verschiedenen, dem früheren entgegengesetzten Standpunkt und Ton an.

Derartige schroffe Uebergänge werden als ein Vorzug der Sophokleischen Tragödien, der Elektra und des Philoktet gepriesen. Sie mögen auch auf dem Gebiete der Politik, wenn ein Systemwechsel vorbereitet wird, ohne Schaden stattfinden. Als Vorbereitung zu Verhandlungen zweier Volksstämme über die Bedingungen der Koexistenz in einem Lande, nachdem sie durch mehr als ein halbes Jahrtausend in schroffstem, oft blutigem Hader gewesen waren, dürften derartige Peripetien sich wohl stets als

durchaus unzweckmäßig erweisen. Die erste Aeußerung des Ministerpräsidenten mußte das überaus hochgespannte Selbstgefühl und die Erwartungen der Tschechen wenn möglich noch mehr steigern, was sich auch in dem lauten Jubel kundgab, in den die Tschechen ausbrachen. Die zweite Antwort mußte die Tschechen, deren Selbstgefühl so hoch gesteigert war, tief verbittern.

Daß vor den Ausgleichsverhandlungen der öffentlichen Meinung nicht die Gelegenheit gegeben wurde, sich in öffentlicher Erörterung zu klären, mag wohl seinen Grund darin gehabt haben, daß die Regierung es vorzog, den Vertretern der politischen Parteien die erste Erörterung der Ausgleichspunktationen zu überlassen. In Rücksicht auf eine Reihe von Punkten wollte die Regierung, wie es scheint, nur fördernd und mitwirkend teilnehmen. Auch wog vielleicht die Ansicht vor, daß die Gelegenheit zur Nörgelei und tendenziösen Opposition vermindert werden sollte. Durch die Geheimhaltung der Ausgleichsverhandlungen und der Beschlüsse der Ausgleichskonferenz wurde auch eine rasche Beschlußfassung sämtlicher beteiligten Klubs, den der Jungtschechen ausgenommen, bewirkt. Trotzdem bleibt es fraglich, ob die Vorteile, die mit dieser Art des Vorganges unzweifelhaft verbunden waren, die Nachteile aufwogen, welche derselben notwendigerweise anhafteten. Abgesehen davon, daß auch jede fördernde sachliche Kritik unmöglich gemacht wurde, nahm die öffentliche Meinung die Resultate der Ausgleichskonferenz ganz unvorbereitet auf, überschätzte den Wert derselben auf der einen, unterschätzte ihn auf der anderen Seite. Ungerechtfertigter Jubel und ebenso ungerechtfertigte Verdammung erhoben sich. Ja, wie dies zu geschehen pflegt, rief der erstere die letztere und umgekehrt hervor und stärkte sie immer mehr. Es gelang der Regierung allerdings, die Zustimmung der großen Mehrheit der maßgebenden Klubs des böhmischen Land-

tages zu Gunsten der Ausgleichsresultate zu gewinnen. Nach dem Resultate der Klubabstimmungen vom 26. Jannar 1890 wäre den Punktationen weit mehr als die Dreiviertelmehrheit im böhmischen Landtage gesichert gewesen. Doch wie sich nun zeigt, gelang es den Abgeordneten und Mitgliedern der Klubs nicht, die Mehrheit ihrer Wähler zu Gunsten der Ausgleichsresultate zu stimmen oder doch bei dieser Stimmung zu erhalten. Wohl billigte mehr als die Dreiviertelmajorität der Abgeordneten, nach den Abstimmungen der Klubs zu schließen, die Ausgleichsresultate, nicht entfernt jedoch war dies bei einem gleichen Teile der tschechischen Wählerschaft der Fall.

Zur Ausgleichskonferenz war kein Vertreter der Jungtschechen geladen worden. Es ist richtig, daß noch im Anfange des Jahres 1888 der tschechische Klub (česky klub) des Prager Landtages die Herren Dr. Rieger, Dr. Mattusch, Zeithammer, allerdings auch Dr. Trojan zu seinen Vertretern bei den außerparlamentarischen Ausgleichsverhandlungen mit den Deutschen ernannt hatte. Damals waren die Jungtschechen eine Partei, deren Einfluß auf das tschechische Volk man, wenn die Zahl der Mandate für den böhmischen Landtag als Maßstab angenommen wurde, als einen nur geringen ansehen konnte. Seit jener Zeit waren aber die allgemeinen Wahlen für den böhmischen Landtag im Jahre 1889 vor sich gegangen. Die Alttschechen hatten vernichtende Niederlagen erlitten, die Jungtschechen eine Reihe glänzender Wahlsiege errungen. Ihre Zahl im böhmischen Landtage hatte wohl noch nicht die der alttschechischen Vertreter erreicht, war aber derselben bedenklich nahe gekommen. Fast jede Neuwahl brachte den Jungtschechen Verstärkung, den Alttschechen eine Niederlage. Trotzdem glaubte Graf Taaffe lediglich die im Anfang des Jahres 1888 vom tschechischen Klub des böhmischen Landtags nominierten Herren, mit Ausnahme Trojans,

als Vertreter des tschechischen Volkes den Ausgleichskonferenzen beiziehen zu sollen. Hierbei kommt noch in Betracht, daß von den betreffenden drei Mitgliedern Zeithammer bei den allgemeinen Landtagswahlen in seinem Wahlbezirke unterlegen war, Rieger mit nur wenigen Stimmen gesiegt hatte, — angeblich, weil die Jungtschechen ihm nicht rechtzeitig einen Kandidaten gegenübergestellt hatten — von Mattusch es bekannt war, daß er sich vom politischen Leben immer mehr zurückziehe, um den übernommenen Pflichten als Direktor der böhmischen Landesbank gewissenhaft nachkommen zu können. Ohne Zweifel hätte die Beiziehung eines oder mehrerer Vertreter einer Partei, die auf agitatorischem Gebiete so überaus energisch wirkt, wie die jungtschechische, die Schwierigkeiten der Ausgleichsverhandlungen in gar mancher Beziehung erhöht, vielleicht wäre eine Unterbrechung der Verhandlungen eingetreten. Die Hindernisse oder doch Verzögerungen, welche sich hierdurch einem Ausgleiche entgegengestellt hätten, wären jedoch kaum größer geworden als derzeit, wo fast das ganze tschechische Volk, mit Ausnahme einiger konservativen Kreise und deren konsequenten Vertreter, den Ausgleich ablehnt.

Am 17. Jänner 1890 wurden die Ausgleichsverhandlungen geschlossen, erst im Mai wurde der Landtag zur Verhandlung über die durch den Ausgleich notwendig gewordenen Aenderungen der Landesgesetzgebung einberufen. Von Woche zu Woche steigerte sich die Mißstimmung der Tschechen gegen den Ausgleich. Dieselben Blätter, in denen kurz nach Veröffentlichung der Ausgleichspunkte wohlwollende, durchaus anerkennende Aeußerungen über den Ausgleich zu lesen waren, brachten von Woche zu Woche immer mehr skeptische, endlich durchaus tadelnde und zurückweisende Artikel über den Ausgleich. Tschechische Abgeordnete, welche kurz nach dem 26. Jänner 1890 sich höhnisch über die Opposition wider den Aus-

gleich geäußert hatten, stießen im Mai 1890 anfangs mit einer gewissen Beschränkung, später ganz unbedingt in das Horn der Jungtschechen. Die Prager Gemeindevertretung, in welcher die Alttschechen unbestritten die Mehrheit besaßen, nahm eine dem Ausgleiche abträgliche Stellung ein. Die lange Zeit wurde von den Gegnern des Ausgleiches mit großem Eifer und Geschick dazu benutzt, um in weiten Kreisen des tschechischen Volkes eine ungünstige Stimmung gegen die Ausgleichsresultate zu erwecken. Dazu kam, daß die Alttschechen überhaupt im Laufe der Jahre immer mehr an agitatorischer Kraft verloren hatten, welche bei ausgedehntem Wahlrechte eine Bedingung der Erfolge, ja der Existenz jeder Partei ist.

Die Verzögerung der Einberufung des Landtages, der über die Ausgleichspunktationen zunächst ein maßgebendes Wort sprechen sollte, durch viele Monate, bis zum Mai, wirkte unter solchen Umständen ungünstig. Hätte die Regierung, so erklärte ein sachkundiger böhmischer Politiker, den böhmischen Landtag sofort einberufen, so wäre auf alttschechischer Seite wahrscheinlich kein, auf jungtschechischer Seite nur ein matter Widerstand gegen die Ausgleichsvorlagen erhoben worden. Diese Aeußerung mag, wie dies in solchen Fällen häufig vorkommt, den Einfluß einer Thatsache überschätzen, den der übrigen zahlreichen Momente, die doch auch von erheblichem ja überwiegendem Gewicht waren, übersehen. Immerhin gewannen die Jungtschechen Zeit zur Agitation und wirkte es ungünstig auf den Verlauf der Ausgleichsaktion, daß die Regierung vier Monate bis zur Einberufung des Landtages verstreichen ließ.

Vortrefflich wußten die Jungtschechen Kundgebungen der Deutschen für den Ausgleich, so jene des Teplitzer Parteitages, zu verwerten. Wenn behauptet wird, daß im allgemeinen unter den Deutschen, auch unter den Deutschböhmen, Jubel über die Ausgleichsvereinbarungen

herrschte, so beruht dies auf einer unrichtigen Auffassung. Professor Knoll in Prag hat in dem Aufsatze „Die Lage in Böhmen"*) der wirklichen Stimmung der Deutschböhmen Ausdruck verliehen. Wirklich befriedigend, so erklärt er, war das Ergebnis auch für die Deutschen in Böhmen von vornherein nicht, da es keineswegs zu einer festen Abgrenzung der Rechts- und Wirkungssphären der beiden Volksstämme in Böhmen gekommen war; nur die Reibungsflächen versuchte man zu verkleinern, und die Zugeständnisse, welche man den Deutschen behufs Sicherung ihres Volkstums im deutschen Sprachgebiete ihres Heimatlandes gemacht hatte, schlossen den Verzicht auf andere wichtige Forderungen in sich, welche sie zu gleichem Zwecke erhoben hatten. Man beugt sich — so sagt er weiter — einer harten politischen Notwendigkeit. Die Entschließung, mit der die deutschböhmischen Landtagsabgeordneten am 26. Jänner zu diesen Vereinbarungen Stellung nahmen, hebt Professor Knoll hervor, sprach nur von der Annahme derselben, nicht von der Zustimmung zu denselben. Doch die deutschen Abgeordneten, und ihnen folgend die Bevölkerung, wollten das einmal gegebene Wort der für die Führung der Verhandlungen gewählten Abgeordneten ehrlich und rückhaltslos halten. Großen Wert legten sie darauf, daß einmal über eine Reihe wichtiger Fragen des öffentlichen Lebens ein Ausgleich zwischen Deutschen und Tschechen zu Ende geführt werde. Daß unter solchen Umständen unter den Deutschen sehr warme, anerkennende Aeußerungen über den Ausgleich vorkamen, ja derselbe sogar auf dem Teplitzer Parteitage mit Jubel aufgenommen wurde, ist — so wenig diese Beifallsbezeigungen berechtigt waren — durch den vorhergegangenen langen Kampf, das tiefe Friedensbedürfnis, durch den Umstand,

*) Deutsches Wochenblatt vom 12. Juni 1890, Nr. 29.

daß für eine größere Versammlung es überaus schwer ist, eine so große Anzahl schwieriger und verwickelter Fragen, wie sie in den Ausgleichspunktationen erörtert sind, sich zu vergegenwärtigen und richtig zu beurteilen, erklärlich. Große, nach Tausenden zählende Versammlungen stehen stets unter dem Einflusse mächtiger, oft einseitiger Strömungen. Die Untersuchung und Erörterung so zahlreicher verwickelter, zusammengesetzter Fragen, wie die des Ausgleiches, kann von ihnen billigerweise nicht verlangt werden. Es kann nicht verkannt werden, daß Aeußerungen, die von hervorragenden Abgeordneten auf dem deutschböhmischen Parteitage in Teplitz gemacht wurden, wie „daß große Erfolge erreicht worden seien, welche in der politischen Geschichte nicht häufig vorkommen" u. dergl., den Glauben erwecken mußten, als ob der Ausgleich den Bedürfnissen und Wünschen der Deutschen vollständig gerecht worden sei. So sehr es entschuldbar ist, daß die Teplitzer Parteiversammlung bei der Nachricht vom Abschlusse des Ausgleiches, dem elf Jahre des Kampfes vorhergegangen waren, nicht die Sonde nüchterner Kritik anlegte, vielmehr warmherzige Begeisterung durchschlug, ebensowenig kann verkannt werden, daß der Jubel der Teplitzer Versammlung durchaus nicht gerechtfertigt war und selbst den Fortgang der Ausgleichsverhandlungen zu Ungunsten der Deutschen beeinflußte. In Böhmen stehen die zwei nationalen Parteien so schroff einander gegenüber, daß leider jede sich als Verlust rechnet, was die andere als Vorteil ansieht. Jedes österreichische Ministerium hat so viele Unzufriedene zu begütigen, daß dies leicht auch auf Kosten der mit und ohne Grund Zufriedenen, zumal wenn diese ihrer Stimmung lauten Ausdruck verleihen, geschieht. Auch für die Deutschen dürfte sich, wie die Dinge nun einmal in Böhmen stehen, bei etwaigen künftigen Verhandlungen eine andere, minder warmherzige,

kühler die Verhältnisse und den wirklichen Inhalt der Ausgleichsbeschlüsse beurteilende Taktik empfehlen.

Bei jeder Gelegenheit benutzten die Jungtschechen die Waffen, welche ihnen diese und ähnliche Kundgebungen boten, um in erster Linie gegen die ohnedies im Niedergang befindlichen Alttschechen, dann aber auch gegen die Deutschböhmen, die Regierung und den Ausgleich aufzutreten. Der nicht gerechtfertigte Jubel der Deutschen, dann der Umstand, daß die Deutschen treu und redlich das einmal gegebene Wort hielten, bewirkte, daß weit über Böhmen hinaus der Ausgleich als den Deutschen besonders günstig hingestellt, daraus aber auch seitens der Tschechen und deren Bundesgenossen die Folgerung gezogen wurde, daß behufs Aufrechterhaltung des Ausgleiches man den Deutschen noch weitere Konzessionen auf Kosten der Vorteile, die ihnen im Vergleich zu dem, was den Tschechen gewährt wurde, doch so überaus spärlich zugemessen waren, zumuten könne. Angesehene polnische Blätter erklärten rundweg, der Ausgleich biete den Deutschen so riesige und einseitige Vorteile, daß dieselben jeden Augenblick zu bedeutenden Konzessionen bereit seien, um den ganzen Ausgleich zu retten. Die ungünstigen Folgen zeigten sich auch darin, daß, wie erwähnt, im Prager Landtage selbst die Regierungsvorlagen in verschiedenen wichtigen Punkten zum entschiedensten Nachteil der Deutschen geändert wurden.

Bei den Verhandlungen im böhmischen Landtage waren die Deutschen schon dadurch in großem Nachteil, daß auf tschechischer Seite eine starke Partei, die der Jungtschechen, sich befand, welche alle nur denkbaren Versuche machte, um die Ausgleichsvorlagen auf die Gefahr hin, sie zu Falle zu bringen, zu Gunsten der Tschechen zu ändern. Wie aus den bisherigen Darlegungen hervorgeht, gelang dies letztere in mehreren wichtigen Punkten. Die Jungtschechen rissen einen immer größeren Teil

der Alttschechen, in einzelnen Fragen auch einen Teil des Großgrundbesitzes mit sich. Sie nahmen keine Rücksicht auf das Zustandekommen des Ausgleiches, den sie vielmehr um jeden Preis und mit allen Mitteln zu untergraben suchten, ebensowenig strebten sie nach dem Rufe der Versöhnlichkeit und Vertragstreue, auf den die Deutschen ganz besonders großen Wert legten.

Erheblich erschwerte die Lage der Verteidiger des Ausgleiches, insbesonders der Deutschen, daß die Regierung wiederholt erklärte, sie sei zu Aenderungen, selbst wichtiger Punkte, bereit, wenn die kontrahierenden Teile zustimmen. Die eigenen Vorlagen erklärte das Ministerium somit nicht für einen Ausfluß der Staatsnotwendigkeit. Es versuchte dieselben, da ja auch die Vertreter der feudalen Großgrundbesitzer sich, wenngleich sie in der Regel für die Vorlagen stimmten, häufig als laue Vertreter bewiesen, damit zu decken, daß die Deutschen wegen ihrer besonderen nationalen Interessen nicht zustimmen. Wohl trat die Regierung für den Ausgleich ein, doch ließ sie es ohne irgend erheblichen eigenen Kraftaufwand zu, daß die Verhandlungen im böhmischen Landtage sich mit tödlicher Langsamkeit abwickelten. Als Napoleon I. noch als erster Konsul die schwierigen Ausgleichsverhandlungen zwischen dem päpstlichen Stuhle und den französischen Priestern leitete, die den Frieden mit der Republik gemacht, den Konstitutionseid abgelegt hatten, erklärte er dem päpstlichen Vertreter, Kardinal Caprara: Politische wie religiöse Streitigkeiten nehmen nur ein Ende, wenn eine Autorität einschreitet, die stark genug ist, um die Parteien zu gegenseitiger Aussöhnung zu zwingen. Bei der nicht weniger schwierigen Verhandlung zwischen den Deutschen und den Tschechen Böhmens glaubte die Regierung ihrer Pflicht Genüge geleistet zu haben, wenn sie allerdings für den Ausgleich eintrat, jedoch die Verhandlungen sich überaus langsam abwickeln ließ, die

Bischöfe gar nicht und auch einen Teil des böhmischen Hochadels nicht zum ernsten Eintreten für den Ausgleich bewog. Ein Teil der Regierungspartei des österreichischen Abgeordnetenhauses bekämpfte die Regierungsvorlagen, Teile des mit so großer Feierlichkeit angekündigten Ausgleiches im böhmischen Landtagssaale. Dieses ganz eigentümliche Verhältnis mußte das Zustandekommen des Ausgleiches sehr erheblich erschweren, in manchen Punkten ganz unmöglich machen.

Das Ministerium glaubte den im tschechischen Volke von den Jungtschechen genährten Sturm wider die Ausgleichspunktationen durch polizeiliche Mittel, die Beschlagnahme von Zeitungsblättern, die Auflösung von jungtschechischen Versammlungen beschwören oder doch abschwächen zu können. Das Gegenteil des beabsichtigten Erfolges wurde erzielt.

Abgesehen von der dem Ausgleichswerke ungünstigen Verzögerung in der Einberufung des böhmischen Landtages haben auch manche andere vom Ministerium geleitete Vorgänge ungünstig für das Ausgleichswerk gewirkt und die Stimmung der tschechischen Bevölkerung verschlimmert. Nach Punkt VI der Ausgleichspunktationen war die Regierung nur verpflichtet, Vertrauensmänner aus der Bevölkerung der vom Prager Oberlandesgerichte einzusetzenden Kommission beizuziehen. Wie aus dem Erlasse des Prager Oberlandesgerichtes (siehe Anhang S. 278), welcher den Vorgang bei den betreffenden Erhebungen regeln soll, hervorgeht, wurde jedoch eine Aktion auf so breiter Grundlage eingeleitet, so viele Vertrauensmänner wurden beigezogen, so viele Gutachten eingeholt, daß überaus zahlreiche den Streit beider Nationalitäten verbitternde Reibungen die Folge davon sein mußten. Die Abgrenzung der Gerichtsbezirke nach nationalen Rücksichten, welche, wenn sie rasch und gerecht durchgeführt worden wäre, nur geringe Opposition, mut-

maßlich auch Anerkennung gefunden hätte, wurde, da der Streit um dieses oder jenes Dorf in weite Kreise der Bevölkerung getragen wurde, zu einem Hebel der Verbitterung weiter Kreise. Ueberdies wurde die Abgrenzung und die Ausführung aller Ausgleichsbestimmungen, die die Abgrenzung voraussetzen, ins Unabsehbare verzögert.

So hat geringes Geschick die Schwierigkeiten, welche dem an sich sehr schwierigen Werke von Anfang anhafteten, noch erheblich gesteigert. Dazu kam, daß in weiten Kreisen angenommen wurde, daß durchaus nicht alle Mitglieder des Ministeriums mit der Ausgleichsaktion einverstanden seien. In angesehenen ausländischen und inländischen Blättern wurden hervorragende Mitglieder der Regierung als ganz entschiedene Gegner der gesamten Ausgleichsaktion genannt.

Daß sämtliche Minister, auch jene, die selbst den bescheidensten und am meisten berechtigten Wünschen der Deutschen schroffen, unbeugsamen Widerstand entgegengesetzt hatten, auf ihren Sitzen verblieben, mußte die Ausgleichsfreunde entmutigen, die Gegner des Ausgleiches mit stürmischer Thatkraft erfüllen. Die öffentliche Meinung in und außer Oesterreich war der Ansicht und konnte sich derselben nicht entschlagen, daß ein so vollständiger Wechsel der Regierungspolitik, wie er zwischen dem 13. und 17. Dezember 1889 sich vollzogen hatte, notwendigerweise auch einen vollständigen oder teilweisen Wechsel des Ministeriums nach sich ziehen müßte. Zum mindesten erwartete man eine solche Reform des Ministeriums Taaffe, daß notorisch unbeugsame Gegner des Ausgleiches und der Deutschen aus demselben scheiden, Männer, die das Vertrauen beider Teile beanspruchen könnten, in dasselbe eintreten würden. Aus dem Umstande, daß auch nicht die geringste Aenderung eintrat, zog die Bewegung gegen den Ausgleich neue Kraft. Verwirrend mußte es wirken, daß derselbe Minister, der stets die Teilung des

böhmischen Landeskulturrates aus angeblich sachlichen Gründen als ganz unzulässig, ja schädlich abgelehnt, jede Verwendung von Staatsmitteln für den deutschen landwirtschaftlichen Verband zurückgewiesen hatte, plötzlich berufen war, für diese Teilung einzutreten, dieselbe vorzubereiten und durchzuführen. Ein ähnliches Verhältnis trat bei anderen Ausgleichspunkten bezüglich anderer Mitglieder der Regierung ein. Höhnend wiesen die tschechischen Abgeordneten Gregr, Adamek u. a. im böhmischen Landtage darauf hin, daß Mitglieder des Ministeriums noch vor kurzem öffentliche Erklärungen abgegeben hätten, welche den Ansichten, die derzeit von der Regierungsbank verfochten würden, geradezu entgegengesetzt wären. In der deutschen und tschechischen Presse wurde auf Artikel in offiziösen Zeitungen hingewiesen, die notorisch ihren Ursprung in gewissen Ministerhotels hatten, in welchen die Deutschliberalen zur selben Zeit, in welcher ihre Parteigenossen im Prager Landtagssaal ohne Rücksicht darauf, daß ein ihnen gegnerisches Ministerium die Geschäfte leite, für die Ausgleichspunktationen eintraten, in heftigster Weise angegriffen, ja bitter verhöhnt wurden.

Wohl trat Minister Dunajewski, welcher als der Hauptträger der den Deutschen gegnerischen Richtung im Ministerium gegolten hatte, aus der Regierung. Doch geschah dies erst nach Schluß der Januarsession 1891 des böhmischen Landtages. Wäre Minister Dunajewski unmittelbar nach dem Abschluß des Ausgleichs zurückgetreten, so hätte dieser Rücktritt die Gegner des Ausgleichs entmutigt, zahlreichen schwankenden Freunden des Ausgleichs unter den Feudalen und Alttschechen Mut und Beharrlichkeit eingeflößt. Bis zum Rücktritt des Ministers folgte eine Manifestation in den gesetzgebenden Körpern und der offiziösen Presse der andern, in welchen die maßgebende Stellung des Ministers im Kabinett Taaffe als durchaus unerschüttert hingestellt wurde.

Derzeit, wo es zweifelhaft ist, ob der Ausgleich ohne Unterbrechung weitergeführt werden wird, wo es überaus fraglich, ja nach der Ansicht vieler ganz ausgeschlossen ist, daß sämtliche Ausgleichsvorlagen angenommen werden, hätte es nicht viel Sinn, sich in weitläufige Untersuchungen einzulassen, ob, wenn alle Ausgleichsvorlagen angenommen und in Kraft getreten wären, hierdurch zum mindesten für längere Zeit ein freundlicheres Verhältnis zwischen Deutschböhmen und Tschechen geschaffen, oder doch die schlimmsten Reibungen beseitigt worden wären. Es läßt sich nicht verkennen, daß gegen die Erwartungen, die an den Ausgleich von mehreren Seiten geknüpft wurden, sich sehr ernste Bedenken aus dem Inhalte der Ausgleichspunktationen und der betreffenden Gesetzesvorlagen ergeben. Die ganze Ausgleichsaktion basiert auf der Ansicht, daß die wichtigsten Landesinstitute, wegen deren und in deren Geschäftskreise der Unfrieden zwischen Deutschen und Tschechen bisher am meisten zum Ausbruch gekommen war, gemeinsam bleiben sollen. Nur innerhalb dieser gemeinsam bleibenden Institute sollen gewisse Vorsichtsmaßregeln geschaffen werden und Gewähr dafür bieten, daß keine der beiden Nationalitäten Unrecht oder Unbill erfahre. Der Landtag, das Oberlandesgericht, der Landeskulturrat, der Landesschulrat sollen gemeinsam bleiben, besondere Kurien sollen im Landtage, besondere Senate im Oberlandesgerichte, besondere Sektionen im Landesschulrate und Landeskulturrate den beiden Volksstämmen Sicherung gegen Unrecht und Unbill gewähren. Diese Aufgabe mag bei Institutionen wie das Oberlandesgericht, der Landesschulrat und Landeskulturrat durchführbar sein, wenngleich zahlreiche Uebelstände, wie wir sie hervorgehoben haben, auch in Zukunft Grund zur Unzufriedenheit geben werden. Wie die Dinge derzeit stehen, fehlt aber für die gemeinsamen Verhandlungen des Landtages das notwendige gemeinsame Verständigungsmittel, die gemein-

same Sprache. Wer die stenographischen Berichte des böhmischen Landtages durchblättert, wird finden, daß es lange Verhandlungen im böhmischen Landtage gibt, in denen außer einigen gelegentlichen Aeußerungen des Vorsitzenden kein deutscher Satz gesprochen wird. Selbst die formellen Bemerkungen des Vorsitzenden erfolgen durchaus nicht immer in beiden Sprachen. Die Referenten berichten tschechisch oder deutsch. Auch in Zukunft wird weit mehr als ein Drittel, vielleicht die Hälfte der Mitglieder des böhmischen Landtages nicht die tschechische Sprache verstehen, in der ein großer Teil der Verhandlungen, ja manche derselben fast ausschließlich geführt werden. Ebenso ist ein großer Teil der tschechischen Abgeordneten der deutschen Sprache gar nicht oder doch nicht in dem Maße mächtig, daß sie jenem Teil der Verhandlungen, welcher in deutscher Sprache geführt wird, zu folgen vermöchten. Auch in den Kommissionen bedienen sich die tschechischen Abgeordneten derzeit fast ausschließlich der tschechischen Sprache.

Nicht leicht kann schlichter und eindringlicher dargelegt werden, wie die Verschiedenheit der deutschen und tschechischen Sprache in Versammlungen, welche wie der Landtag, der Landeskulturrat und ähnliche aus Männern bestehen, auf welche sich eine Sprachenzwangsverordnung denn doch nicht erstrecken kann, jede gedeihliche Verhandlung geradezu unmöglich mache, als dies im böhmischen Landtage bei Beratung der Landeskulturvorlage durch mehrere geachtete Abgeordnete der Landgemeinden geschah. Ueber das Recht der Sprache in Amt und öffentlichem Leben, über die betreffenden Gesetze und Verordnungen wurde bisher viel gesprochen und geschrieben. Leider wurden aber bisher die geradezu unüberwindlichen sprachlichen Schwierigkeiten in den Versammlungen, welche aus Deutschen und Tschechen zusammengesetzt sind, in welchen fast alle Deutschen nicht die tschechischen, viele

Tschechen nicht die deutschen Reden verstehen, die Unmöglichkeit einer gedeihlichen Verhandlung in solchen Versammlungen wenig oder gar nicht erörtert. Es empfiehlt sich daher, die Aeußerungen dreier Vertreter der deutschböhmischen Landgemeinden, von welchen zwei dem eigentlichen Bauernstande angehören, hier zu wiederholen. Alle drei Redner erklärten, daß der Austritt der deutschen Mitglieder aus dem Landeskulturrate trotz der Bemühungen des Fürsten Karl Schwarzenberg, unparteiisch vorzugehen, stattgefunden habe, weil die deutschen Mitglieder die tschechischen Reden nicht verstanden haben und demgemäß mit Erfolg an den Verhandlungen nicht teilnehmen konnten.

Abgeordneter Tausche sagte am 22. November 1890 in der 27. Sitzung des böhmischen Landtages (Seite 923 der stenographischen Protokolle): „Der Landeskulturrat soll ein fachliches Beratungsorgan sein. Aber er kann es dann nicht sein, wenn eben durch den Mangel der Kenntnis der andern Landessprache es den Mitgliedern erschwert ist, den Debatten zu folgen. Der Utraquismus, hat einer ihrer (der tschechischen) hervorragendsten Herren Abgeordneten ausgesprochen, ist für einen Beratungskörper unbedingt unzweckmäßig und dem stimmen wir vollkommen bei; was für eine Menge Zeit, kostbare Zeit wird in solchen Beratungskörpern verzettelt, wenn ein großer Teil der Mitglieder die Debatten, die Anträge nicht versteht, welche gestellt werden, und wie ermüdend und schleppend wird dadurch schließlich der Geschäftsgang, was alles vermieden werden kann, wenn Beratungskörper vorhanden sind, wo Mitglieder unter einander einer und derselben Sprache sind. Wir haben in einem früheren Landtage im Jahre 1885 einmal eine Klage gehört, daß seitens der deutschen Mitglieder die Frequenz in den Plenarversammlungen des Landeskulturrates eine geringere gewesen wäre. Meine Herren,

wer kann es den deutschen Mitgliedern verübeln, daß sie nach und nach aus den Plenarversammlungen weggeblieben sind, wenn sie eben die Debatten, die da geführt wurden, nicht verstanden haben!"

Der Abgeordnete Heinzel sagte in der 28. Sitzung des böhmischen Landtages am 24. Nov. 1890 (Seite 1000 der stenographischen Protokolle): „Wir können und werden in den bisherigen Landeskulturrat nicht eintreten, ... weil wir uns dort nicht verständlich machen können. Denn, meine Herren, ich mache Ihnen (den tschechischen Abgeordneten) keinen Vorwurf, früher mochte sich die Verhandlung im Landeskulturrate besser machen wie heute, weil gerade die Vertreter von Ihrer Seite, wenn sie halbwegs deutsch konnten, deutsch gesprochen haben. Seit die nationale Bewegung immer größer geworden ist, vermeidet es ein jeder ängstlich, — und er muß es auch vermeiden, ein deutsches Wort zu gebrauchen. Nachdem wir Deutsche den Fehler an uns haben, sehr wenig Böhmisch zu kennen, verstehen wir dort eben nichts, und was ist das für ein Verhandeln in einer Korporation, wenn sich die verhandelnden Teile nicht verstehen. Man sieht das am besten in der Kommission dieses hohen Hauses. Da ist ganz dasselbe."

Der Abgeordnete Böns sagte in der 32. Sitzung des böhmischen Landtages am 28. November 1890 (Seite 1203 der stenographischen Protokolle): „Wenn zwei Teile zn gewissen Beratungen über eine Angelegenheit zusammentreten, dann ist es wohl zunächst die Hauptsache, daß sie sich auch verstehen, daß die Sprache des einen der andre versteht und umgekehrt. Wenn man aber zwei Teile zu einer gemeinsamen Beratung über eine hochwichtige Angelegenheit zusammenkommen läßt, das ist, wo der eine die Sprache des andern und der andre wieder die Sprache des ersten nicht versteht, da kann man wohl verlangen, aber nicht erwarten, daß aus einer solchen

Beratung etwas Vernünftiges, etwas Zweckdienliches herauskommt. Als wir im Jahr 1879 zu dem Behufe der Rekonstruierung des Landeskulturrates in Prag zusammenkamen, bei welcher Versammlung sämtliche landwirtschaftlichen Vereine Böhmens vertreten waren, da haben wir die Erfahrung gemacht, daß nicht nur der überwiegende Teil der deutschen Landwirte der tschechischen Sprache nicht mächtig war, wir haben auch die Erfahrung gemacht, daß viele tschechische Landwirte die deutsche Sprache nicht verstanden. Diese Sprachverschiedenheit führt zu Konfusionen, und es bildete sich damals die Meinung heraus, — dies wurde ausgesprochen von den deutschen und auch von den tschechischen Landwirten, — daß es gut wäre, wenn über die vorgelegten Anträge zunächst nach der Nationalität getrennt beraten würde, und dann das Ergebnis dieser Beratungen der Zentralversammlung zur Vorlage gebracht werden sollte, welche dann über diese von den Nationalitäten beschlossenen Anträge endgültig entscheiden soll."

Kein Zweifel, daß die sprachliche Scheidewand zwischen Deutschen und Tschechen, wenn nicht Strömungen, die vorläufig gar nicht im Bereich der Möglichkeit zu liegen scheinen, eintreten, immer höher werden dürfte. Die Zahl der Tschechen, welche der deutschen Sprache so vollständig mächtig sind, daß sie den parlamentarischen Verhandlungen in derselben zu folgen vermögen, wird immer geringer. Auch jene, die der deutschen Sprache mächtig sind, wollen weder in der Vollversammlung des Landtages, noch in den Kommissionen desselben deutsch sprechen, da ihnen dies — wie sie annehmen — ihr Nationalgefühl verbietet. Sehr wenige deutsche Abgeordnete sind der tschechischen Sprache vollständig mächtig; es ist auch, wie schon oben dargethan wurde, für den Deutschen überaus schwierig, diese Sprache so vollständig zu erlernen, um parlamentarischen Reden und Debatten,

die in derselben geführt werden, folgen zu können. Je weiter das Wahlrecht ausgedehnt werden wird, desto mehr werden diese Uebelstände sich steigern. Eine Abhilfe gegen diese unerträglichen, ja unsinnigen Verhältnisse läge in der Ausbildung des Instituts der Kurien. Den Kurien sollte die Vorberatung jener Angelegenheiten, bezüglich deren es eine der Kurien verlangt, eingeräumt sein. Die Verhandlung im Plenum würde hierdurch ohne besondere gesetzliche Beschränkungen an Ausdehnung verlieren, die Beschlußfassung bliebe dem Plenum. Gegenstände, welche bloß für eine der Nationalitäten von Wichtigkeit sind, ohne die Rechte anderer Interessenkreise zu berühren, könnten der betreffenden Kurie selbst zur Beschlußfassung überwiesen werden. Allerdings könnten solche Rechte nur den beiden nationalen Kurien eingeräumt werden. Die geradezu krankhafte, wenig verständige Besorgnis der Tschechen vor einer Schädigung der Einheit des Landes müßte entfallen. Diese Besorgnis, die oft so weit getrieben erscheint, daß sie geradezu unverständlich wird, ist bei den Tschechen häufig nur eine besondere Form des Ausdrucks für den Wunsch, die Deutschböhmen zu unterdrücken, oder denselben auch die nötigsten Schutzwehren gegen Unterdrückung und Schädigung zu entziehen. Gerade jene Parteien, welche begeisterte Anhänger des Landes sind, sollten für Einrichtungen eintreten, welche den Vertretern beider Volksstämme des Landes es ermöglichen, an der gesetzgebenden Versammlung des Landes teilzunehmen, ohne in die unqualifizierbare Lage zu kommen, welche von den Abgeordneten Tausche, Böns und Heinzel so treffend dargelegt worden ist. Zum mindesten sollten die betreffenden Uebelstände thunlichst beschränkt werden. Auch der Einwand, daß die Verhandlungen dann sehr schwerfällig wären, trifft nicht zu. Es handelt sich ja nicht darum, etwa eine bestehende zweckmäßige Art der parlamentarischen Verhandlungen durch eine andre

zu verdrängen, sondern den bloßen Schein einer parlamentarischen Verhandlung, der sich von der Wirklichkeit einer solchen immer weiter entfernt und entfernen muß, durch eine den thatsächlichen sprachlichen Verhältnissen entsprechende Art der Verhandlung zu ersetzen. Daß schon bei einem Wahlgesetze, wie es das gegenwärtige ist, auch nur die Mehrzahl der tschechischen Abgeordneten stets der deutschen, und umgekehrt die Mehrzahl der deutschen Abgeordneten der tschechischen Sprache so vollständig mächtig sein werden, wie dies im Interesse einer parlamentarischen Verhandlung notwendig wäre, ist ganz ausgeschlossen. Mit jeder Ausdehnung des Wahlrechtes, mit jedem weiteren Steigen des nationalen Selbstgefühles oder gar der nationalen Schroffheit müssen diese Uebelstände wenn möglich noch steigen. Man muß somit entweder den Schein einer parlamentarischen Verhandlung für die Wirklichkeit nehmen, was endlich zur Folge haben wird, daß jene Nationalität, die in der Minderheit ist, den Landtagssaal wieder meiden wird oder zu Auskunftsmitteln greifen, wie sie oben angedeutet worden sind.

Der böhmische Landtag würde auch nach Durchführung der Ausgleichspunktationen einen gesetzgebenden Körper repräsentieren, in welchem ein sehr großer Teil der Abgeordneten bei jeder Verhandlung sehr erhebliche Teile derselben nicht verstünde. Zu wirklich gedeihlichen parlamentarischen Verhandlungen gehört doch nicht bloß die Abstimmung, sondern vor allem, daß die Versammlung den Ausführungen jedes Redners folgen und sich hiernach ein Urteil über den betreffenden Gegenstand bilden könne. Dafür, daß die Ausführungen der deutschen Redner den Tschechen und die der tschechischen Redner den Deutschen in verständlicher Weise mitgeteilt werden, sorgt die Geschäftsordnung des böhmischen Landtages in keiner Weise, und wäre dies selbst bei Anwendung großer Kosten in zweckmäßiger Weise nicht durchführbar. Nicht

einmal die stenographischen Protokolle bringen die Reden in beiden Landessprachen. Eine wirklich parlamentarische Verhandlung würde somit in Zukunft, wenn das Gesetz über die Kurien angenommen würde, wohl in diesen, nicht aber in der Vollversammlung des Landtages und in dessen Ausschüssen möglich sein. Ein solches Verhältnis widerspricht jedoch den wichtigsten Anforderungen nicht nur des Parlamentarismus, sondern jeder gemeinsamen Beratung, wenn diese Zweck und Sinn, wenn sie gedeihliche Erfolge haben, nicht bloß einen Kampfplatz bieten soll, in welchem die Parteien einseitig und ohne vom Gegner verstanden zu werden auftreten und hierdurch ihre gegenseitige Abneigung nur steigern. Der nationale Gegensatz zwischen Deutschen und Tschechen, der sich bisher, auch bei der Ausgleichsaktion des Jahres 1890 trotz des redlichen Willens und des sehr weit, ja zu weit gehenden Entgegenkommens der Deutschböhmen als durchaus unüberbrückbar bewies, wird durch solche Verhältnisse in jeder Sitzung des Landtages nur verschärft. Dazu kommt, daß die Deutschen und ihre Bundesgenossen aus dem verfassungstreuen Großgrundbesitze in ständiger Minorität sein werden, gegen welches Uebel das Kurialveto zum mindesten in der Ausführung dieses Rechtsinstitutes, wie sie das Ausgleichsprotokoll bietet, eine durchaus ungenügende Schutzwehr bieten wird.

Auch die weitgehenden Erwartungen, welche von vielen Deutschen an die Trennung der Bezirke nach nationalen Rücksichten geknüpft werden, dürften sich nicht erfüllen. So lange die Sprachenverordnung aufrecht erhalten wird, werden die erwarteten günstigen Folgen für den deutschen Richterstand nur in sehr beschränktem Maße eintreten. Das von vielen deutschen Gemeinden bedauerte Eindringen tschechischer Einwanderer wird durch die nationale Abgrenzung in keiner Weise behindert werden, das neue Gesetz über

die Minoritätsschulen wird in finanzieller Beziehung die Begründung slavischer Schulen im deutschen Sprachgebiete sogar erheblich erleichtern. Auch in dieser Beziehung werden somit die Erwartungen nicht erfüllt werden. Dazu kommt, daß die Vorteile, die den Deutschen zugewendet wurden im Gegensatz zu jenen, die der Ausgleich den Tschechen bietet, fast ausschließlich von dem guten Willen des jeweiligen Ministeriums abhängig sein werden.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß ein Ausgleich, d. i. die Verständigung beider Volksstämme Böhmens ein Werk wäre, würdig der Sympathien der besten Männer. Die Erreichung dieses Zieles würde einen Fortschritt bedeuten, der weit über Böhmen, ja Oesterreich hinaus günstige Wirkungen äußern müßte. Ein wirklicher Ausgleich zwischen den Deutschen Böhmens und den Tscheschen, die durch gemeinsames Einverständnis vollbrachte Regelung der wichtigsten strittigen Fragen des öffentlichen Rechtes zwischen zwei Volksstämmen, die seit mehr als einem halben Jahrtausend einen leidenschaftlichen Kampf gegeneinander geführt haben, hätte bewiesen, daß es möglich sei für einen der eifrigsten und energischesten, in Rücksicht auf allgemeine Volksbildung am meisten vorgeschrittenen slavischen Stämme die Bedingungen des Zusammenlebens und soweit dies nach der Natur der Sache möglich ist, des Zusammenwirkens mit den Deutschen in einem und demselben Lande friedlich festzustellen. Die Wohlfahrt Böhmens, die gedeihliche Entwickelung des österreichischen Verfassungslebens hätte durch den günstigen Verlauf der Ausgleichsverhandlungen große Förderung erfahren. Wie die Dinge derzeit stehen, ist es denkbar, daß einzelne Ausgleichsgesetze vom böhmischen Landtage mit den Stimmen der Deutschen und der Vertreter des Großgrundbesitzes angenommen werden. Jene Gesetze aber, die einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, wie die Reform der Landtagswahlordnung, das Gesetz über die Kurien

und das Kurialveto dürften, wie Jung- und Alttschechen übereinstimmend behaupten, nicht mehr die nötige Zahl von Stimmen auf sich vereinigen, da die jungtschechischen mit den alttschechischen Abgeordneten, die zu ihnen hinübergeschwenkt sind, über mehr als ein Viertel der Stimmen verfügen. Seit der Erklärung, welche der Rest der Alttschechen im böhmischen Landtage durch den Abgeordneten Kwitschala ankündigte und in der Sitzung vom 20. Januar 1891 abgab, ist, wenn vorausgesetzt wird, daß die alttschechischen Abgeordneten an ihrer Erklärung festhalten, die Wahrscheinlichkeit die erwähnten Gesetzentwürfe im böhmischen Landtage durchzubringen, für die Zeit geschwunden, während welcher die gegenwärtigen Stimmenverhältnisse in demselben bestehen. Wohl können noch einzelne Gesetzentwürfe zu Gesetzen erhoben werden. Doch einen Ausgleich darf man diese Aktion nicht nennen, lediglich eine gegen die Vertreter fast des ganzen tschechischen Volkes durchgeführte Gesetzgebung über gewisse Fragen des öffentlichen Rechts. Das ursprünglich von den Deutschen Böhmens so warm begrüßte Ziel des Ausgleiches, die Verständigung der Deutschen und Tschechen über die wichtigsten Fragen des öffentlichen Lebens in Böhmen, für welche übrigens die Stimmung im tschechischen Volke nie im hinreichenden Maße vorhanden war, ist nicht erreicht worden und dürfte in der gegenwärtigen Ausgleichsaktion nicht erreicht werden. Dieses Ziel scheint in größere Ferne als vorher gerückt. Immer weitergehende Forderungen stellen die gegenwärtigen tschechischen Wortführer. Schon sind einige von ihnen bei der Forderung eines selbständigen Staates, etwa nach dem Muster Ungarns, eines Generallandtags für Böhmen, Mähren und Schlesien, andere bei der Forderung angelangt, daß den Tschechen die Herrschaft auf jedem Fußbreit Landes in ganz Böhmen gebühre, daß die Deutschen sehr vielen unechten Besitz haben, der

ihnen abgenommen werden müsse, daß die deutsche Minderheit sich der tschechischen Mehrheit fügen müsse, daß es eine unermeßliche Konzession sei, wenn die Tschechen den Deutschen Gleichberechtung in Böhmen gewähren u. s. f. Fast scheint es, daß aus den böhmischen Ausgleichsverhandlungen für Deutsche und Tschechen in Böhmen ein ähnliches Resultat hervorkommen werde, wie für die Völker des Ostens und Westens Europas aus den Kongressen ihrer Diplomaten, ein sehr kostspieliger von Waffen und Rüstungen starrender Waffenstillstand. Der bisherige Verlauf der Ausgleichsaktion hat in Rücksicht auf die Tschechen die Bedeutung einer großen Rekognoszierung. Durch dieselbe wurde festgestellt, daß trotz all den unablässigen Versicherungen von Friedensliebe und Ausgleichsfreundlichkeit, welche insbesondere im Wiener Abgeordnetenhause von den tschechischen Abgeordneten immer wieder vorgebracht worden waren, dieselben, wie die Dinge derzeit stehen, auch einen für sie überaus vorteilhaften Ausgleich zurückweisen, ja denselben mit allen nur denkbaren Mitteln bekämpfen. Die Deutschen Böhmens haben dauernden Frieden ehrlich und aufrichtig gewünscht und wünschen ihn. In vielen Punkten sind sie in ihren Konzessionen sehr weit, ja viel zu weit gegangen. In keiner Weise haben sie Grund dem Schicksal dieser Ausgleichspunktationen mit sehnsuchtsvoller Trauer nachzublicken. Es ist unzweifelhaft, daß auch künftige Regierungen, welcher Richtung immer sie angehören mögen, stets wieder die Herstellung dauernden Friedens zwischen den beiden Volksstämmen, die Böhmen bewohnen, versuchen müssen. Bei der gegenwärtigen Stimmung der Tschechen dürfte jeder Versuch in der nächsten Zeit vergeblich sein. Unverantwortlich wäre es, wenn die Deutschen Böhmens bei den Ausgleichsverhandlungen mit Rücksicht auf die zu Tage getretene Stimmung des tschechischen Volkes nicht auf Herstellung der nötigen Garantien, insbesondere

beim Gesetz über das Kurialveto bringen, oder gar sich noch irgend welche weitere Konzessionen abzwingen ließen.

Die Behandlung der in nationaler, politischer und staatsrechtlicher Rücksicht an sich so überaus schwierigen Ausgleichsaktion ist sämtlichen in Frage kommenden Parteien, der Regierung wie den Deutschen und Tschechen, auch noch durch die durchaus unrichtige Stellung sehr erheblich erschwert worden, in welcher das gegenwärtige Ministerium, aber auch frühere Regierungen, zu der Nationalitätenfrage in Oesterreich standen. In unserer Zeit der nationalen Einheitstaaten und deren immer größerer Konzentrierung hätte die Lösung der Nationalitätenfrage in Oesterreich für jede Regierung einen Gegenstand der eifrigsten Fürsorge in allererster Reihe bilden sollen. Statt dessen wurden die nationalen Differenzen und Aspirationen von der österreichischen Regierungskunst lediglich als Mittel benutzt, um künstliche Majoritäten für allerlei Pläne zu schaffen, insbesondere der Bevölkerung Lasten aufzuerlegen, die selbst in unserer Zeit einzig in Europa dastehen. Die Rücksicht auf die Konsolidierung des Staates erheischt gebieterisch die Ordnung der Sprachenverhältnisse im Wege einer möglichst feststehenden und unerschütterlichen, gleich den Grundsätzen der Verfassung durch alle nur denkbaren Kautelen vor raschen und leichtfertigen Aenderungen geschützten Gesetzgebung, die dem Staate wie den einzelnen Völkern den gebührenden Teil sichert und auf unabsehbare Zeiten hinaus den empfindlichsten Teil des österreichischen Staatslebens vor Berührung und Erschütterung bewahrt. Statt dessen hält die gegenwärtige und hielt auch manche der früheren Regierungen an der Ansicht fest, daß die wichtigsten Nationalitätsfragen, die Geltung der Sprache in Amt und Gericht u. a. lediglich durch Regierungsverordnungen zu regeln seien. Die jeweilige Gunst des Ministeriums entscheidet somit in Oesterreich über Güter,

die an Wert und Bedeutung den wirtschaftlichen und sozialen gleich, den religiösen nahe kommen. Eine feste gesetzliche Grundlage fehlt in dem Reiche der zahlreichen Nationalitäten, welches eine solche unerschütterliche Norm doch nötiger hätte, als irgend ein andrer Staat. Vergeblich regte die Opposition durch den Antrag Scharschmid den Gedanken eines Nationalitätengesetzes an. Jeder Volksstamm glaubt zu Gunsten seiner Nationalität auf Kosten des Staates und anderer Stämme alles erlaubt und erreichbar, wofern nur die Gunst der Regierung ihm winkt. Kein Wunder, daß die Tschechen, nachdem sie durch elf Jahre dem Ministerium alle nur denkbaren Opfer der Ueberzeugung und Wohlfahrt gebracht, zornig aufschäumten, als im Interesse des Staates und der Rechte eines andern Volksstammes ihrer Majoritätsherrschaft gewisse Schranken gezogen werden sollten. Alle andern Rücksichten, die Förderung von Freiheit und Wohlfahrt, die Ermöglichung eines besseren Verhältnisses zu Ungarn, die Erringung eines gebührenden Einflusses auch für die Vertreter der Völker Oesterreichs, der nur erreichbar wäre, wenn Deutsche und Tschechen Seite an Seite zu kämpfen vermöchten, die Besserung der sozialen Verhältnisse, die in Böhmen mehr als in andern Ländern unsäglich viel des Elends und des Jammers bieten, alle diese und zahlreiche Ziele, die nur erreichbar sind, wenn Deutsche und Tschechen sich über die Bedingungen ihrer Koexistenz einigen, wurden achtlos beiseite geworfen, der Hauptwert auf die Verhinderung zweier Sektionen im Landeskulturrate, auf die Beseitigung der nationalen Kurien im Landtage u. dgl. gelegt. Abneigung und Mißtrauen gegen die Deutschen überwogen in vielen Vertretern der Tschechen die Rücksicht auf die wichtigsten Interessen des eigenen Volkes.

Zur Stärkung der Macht der böhmischen Aristokratie dürfte das Scheitern des Ausgleiches beitragen.

Wenn in einem Lande zwei Völker einander an Lebenskraft und politischer Energie die Wagschale halten, wenn sie sich nicht voneinander politisch zu trennen und doch über die Bedingungen ihres Zusammenlebens nicht zu einigen vermögen, dann muß auch abgesehen von allen anderen Momenten, die in Oesterreich und Böhmen mitwirken, der Einfluß des Hochadels sich immer mehr stärken und endlich entscheidend und übermächtig werden. Der Unfrieden zwischen Deutschen und Tschechen in Böhmen bildet die Grundlage der Macht und des Einflusses des böhmischen Hochadels.

Die Vorgänge im böhmischen Landtage hätten wohl nach der Logik der Ereignisse viel eher die Auflösung des böhmischen Landtages als die des Abgeordnetenhauses des österreichischen Reichsrates nahe gelegt, zumal da als Folge dieser Auflösung vorauszusehen war, daß die dem Ausgleiche bisher freundlichen Parteien im Abgeordnetenhause nicht unerheblich geschwächt, die dem Ausgleiche gegnerischen namhaft gestärkt werden. Trotzdem wurde nicht der böhmische Landtag, sondern das Abgeordnetenhaus des Reichsrats aufgelöst.

Die Auflösung des Abgeordnetenhauses fand ganz plötzlich und unerwartet zu einer Zeit statt, wo das Budget für das Jahr 1891 schon dem Abgeordnetenhause vorgelegt, aber noch nicht erledigt war, einzelne Referate in der Budgetkommission zugewiesen, ja die Mitglieder der Budgetkommission angewiesen waren, die Referate zu beschleunigen. Die Begründung, daß durch die Neuwahlen eine Klärung der Situation erfolgen werde, trifft wohl nicht zu. Kein Kenner der österreichischen Verfassungsverhältnisse und der Geschichte Oesterreichs seit dem Beginn der konstitutionellen Aera kann irgend welchen Zweifel hegen, daß nicht die Zusammensetzung des Abgeordnetenhauses für die des Ministeriums maßgebend sei, sondern umgekehrt sich noch jedes Mini-

sterium in Oesterreich ein Parlament nach seinen Wünschen zu schaffen im stande war. In Oesterreich spielen sich die entscheidenden politischen Kämpfe nicht im Parlament, das infolge des Nationalitätenkampfes eine nur formale Macht besitzt, sondern im Kabinett ab. Eine Klärung durch Neuwahlen bei dem unveränderten Fortbestand des Ministeriums wäre somit nicht zu erwarten gewesen. Ueberdies fanden die Neuwahlen durchaus nicht unter einem bestimmten vom Ministerium aufgestellten Wahlprogramm statt. Aus der Veröffentlichung in der Wiener Zeitung, welche dem Auflösungspatent beigegeben war, ging nur hervor, daß das Ministerium die Wahlen leiten, dann weiterbestehen wolle, eine gemäßigte Politik zu treiben gedenke und hoffe sich eine Mehrheit zu verschaffen. Die Unklarheit der Situation zeigte sich in den absonderlichen, einander vielfach widersprechenden Urteilen über die Auflösung des Reichsrates. Erst der Rücktritt des Ministers Dunajewski, der Ersatz dieses einflußreichen Hauptvertreters des slavisch-klerikalen Bundes im Kabinett durch einen hervorragenden Beamten hat die politische Lage einigermaßen geklärt. Zum Falle Dunajewski's hat die politische Haltung der großen deutschliberalen Partei, der „Vereinigten deutschen Linken" unzweifelhaft beigetragen. Trotzdem waren deren Aussichten bei den Neuwahlen nicht eben günstig. Durch die radikalen, viel mehr noch durch die demagogischen Strömungen, welche in den letzten elf Jahren emporgekommen sind oder sich sehr erheblich verstärkt haben, wurden weite Kreise der Wählerschaft insbesondere in Wien und Niederösterreich ergriffen. Nur wenige Wochen vor den Neuwahlen fand der Rücktritt Dunajewski's statt. Derselbe erfolgte viel zu spät, als daß die Folgen desselben für die politische Lage, insbesondere die Stellung der Vereinigten deutschen Linken und die Stimmung der Wählerschaften sich hätten entwickeln können.

Auch hat die ohnedies nicht übergroße agitatorische Rührigkeit der Vereinigten deutschen Linken durch die unklare Stellung, in welcher diese Partei wegen des böhmischen Ausgleiches zum Ministerium durch längere Zeit stand, noch erheblich Abbruch gelitten.

Trotzdem hat der Kern der bisherigen Opposition, die vereinigte deutsche Linke, ihren Besitzstand im ganzen und großen behauptet. Im neuen Abgeordnetenhause dürfte diese Partei etwa 109 Mitglieder zählen. Eine geradezu vernichtende Niederlage erlitten die Alttschechen. Sie verloren sämtliche Mandate, welche sie in den Landgemeinden Böhmens besessen hatten. Ein Teil dieser Mandate war allerdings schon vor den Neuwahlen den Jungtschechen dadurch zugefallen, daß ehemals alttschechische Abgeordnete dem jungtschechischen Klub beigetreten waren. Nach den Neuwahlen für das Abgeordnetenhaus im Jahre 1885 besaßen die Jungtschechen nur drei Mandate der böhmischen Landgemeinden, im neuen Abgeordnetenhause werden sie über 17 Mandate aus dieser Wählerklasse verfügen. Auch bei den Wahlen aus den böhmischen Städten verblieb den Alttschechen nur ein Mandat, ein anderes wurde auf Grund eines Kompromisses zwischen Alt- und Jungtschechen vergeben. In vier Wahlbezirken sollte es zu einer engeren Wahl kommen, doch hatten in allen diesen Bezirken die Kandidaten der Jungtschechen beim ersten Wahlgange eine größere Stimmenanzahl erhalten als die der Alttschechen. Mit Rücksicht auf alle diese niederschmetternden Niederlagen entschlossen sich die Vertrauensmänner der Abgeordneten der Nationalpartei (wie sich die Alttschechen nennen, während die Jungtschechen als freisinnige Nationalpartei auftreten) zu einem Schritt, der in der parlamentarischen Geschichte nicht leicht seinesgleichen finden dürfte. Am 5. März 1891 unmittelbar nach den Wahlen in den Städten und Landgemeinden erließen sie nachfolgende Erklärung:

„Böhmen! Das Resultat der Reichsratswahlen in den Landgemeinden sowohl wie in den Städten hat unumstößlich bewiesen, daß unsere Nation derzeit in ihrer Mehrheit einer andern politischen Richtung wohlwill, als jene war, in welcher dieselbe die ganze konstitutionelle Aera hindurch von im Dienste der Nation ergrauten Männern zum ersehnten Ziele opfermütig und uneigennützig geleitet wurde. Unser Volk hat vom heutigen Tage an seine Geschicke in die Hände neuer Männer und einer Partei gelegt, welche sich bisher mit fruchtbaren und der Nation nützlichen Erfolgen nicht ausgewiesen, dafür aber desto mehr und desto schroffer die Thaten unserer Nationalpartei kritisiert hat. Indem wir vom parlamentarischen Schauplatze des Reichsrates bis zu einer, so Gott will, nicht fernen Zeit abtreten, wo die Nation unsere Dienste wieder fordern wird, behalten wir uns allerdings die unparteiische und sachliche Kritik aller Schritte vor, welche die freisinnige Partei im nationalen Dienste unternehmen wird, um zu erfüllen, was sie versprochen hat. Im Hinblicke auf die große Zahl der Mitglieder unserer Partei im ganzen Vaterlande und in allen Schichten der Bevölkerung, im Hinblicke auf deren sociale Stellung und deren Einfluß wollen wir uns jetzt um so nachdrücklicher für eine gedeihlichere und wirkungsvollere Organisation einsetzen, und werden wir auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens ohne Unterlaß zum Besten des Volkes arbeiten. Wir wurden besiegt, aber keineswegs vernichtet; treu unserem alten Banner, werden wir ausharren bei unseren nationalen und politischen Prinzipien trotz der Ungunst der Zeit und möglicher Mißerfolge, welche vielleicht der Nation bevorstehen, bis zu jenem Augenblicke, da eine klarere Erkenntnis unseres teuren Volkes dasselbe wieder dorthin führen wird, wo seine kostbarsten Güter stets anvertraut waren Herzen, die nur für das Volk schlugen, und Händen, die nur für das Volk arbeiteten."

Zugleich mit dieser Erklärung erließen die Vertrauensmänner an ihre Parteigenossen in den Wahlbezirken Prag und Karolinenthal, in welchen die vier engeren Wahlen vorgenommen werden sollten, die Aufforderung sich an den engeren Wahlen nicht zu beteiligen. Die alttschechischen Abgeordneten Zeithammer und Dr. Zucker, welche in der Prager Handelskammer gewählt werden sollten, erklärten, daß sie nicht in der Lage wären, diese Mandate anzunehmen. Auch die Handelskammern, in welchen die Tschechen die Majorität haben (Prag, Pilsen und Budweis), wählten mit Ausnahme der letztgenannten Jungtschechen. Der im Taborer

Städtebezirke gewählte alttschechische Kandidat Dr. Dostal verzichtete auf sein Mandat.

Aus all diesen Thatsachen geht hervor, daß die Alttschechen vorläufig das Feld politischer Thätigkeit im Abgeordnetenhause des Reichsrates vollständig räumen. Hier mag bemerkt werden, daß in den tschechischen Wahlbezirken Mährens trotz der jungtschechischen Agitation ausnahmslos die alttschechischen Kandidaten durchdrangen. Offenbar hat unter den Alttschechen die Partei, welche schon seit langer Zeit die Niederlegung sämtlicher Mandate empfahl, die Oberhand erhalten. Doch scheinen die Alttschechen, zum mindesten vorläufig, ihre politische Stellung im böhmischen Landtag, obwohl die Thätigkeit in demselben mit Rücksicht auf den Stand der Ausgleichsverhandlungen sich noch schwieriger gestalten dürfte als jene im Reichsrate, behaupten zu wollen. Aller Wahrscheinlichkeit nach wird der jungtschechische, oder wie er sich offiziell nennen dürfte, der freisinnige tschechische Klub im neuen Abgeordnetenhause 36 bis 37 Mitglieder zählen. Die Hoffnung, welche von Blättern, die der Regierung nahestehen, noch nach der Auflösung des Abgeordnetenhauses ausgesprochen wurde, daß die gemäßigten Parteien durch die Neuwahlen eine Stärkung erfahren werden, hat sich in keiner Weise bestätigt. Gerade das Gegenteil trat ein. Der Gewinn aus den Neuwahlen fiel den Jungtschechen und einigen Fraktionen der Antisemiten zu. Durch die Wahlen für das Abgeordnetenhaus im Jahre 1891 ist auch der letzte Zweifel darüber geschwunden, daß der böhmische Ausgleich auf Grund der gegenwärtigen Vorlagen und nach der gegenwärtigen Methode zum mindesten für die nächsten Jahre und soweit die betreffenden Gesetzentwürfe eine qualifizierte Mehrheit des böhmischen Landtages benötigen, durchaus undurchführbar ist.

Anhang.

Beilage I.

Protokoll der Wiener Ausgleichskonferenz.

Ueber Einladung Sr. Excellenz des Herrn Ministerpräsidenten Eduard Grafen Taaffe fanden in der Zeit vom 4. bis 9. Januar 1890 Konferenzen in den Räumen des Präsidiums des Ministerrates zu Wien statt, an welchen folgende Herren teilnahmen: Ministerpräsident Graf Taaffe, Minister Freiherr v. Prazak, Minister für Kultus und Unterricht Freiherr v. Gautsch, Handelsminister Marquis Bacquehem, Justizminister Graf Schönborn, Richard Graf Clam-Martinitz, Dr. Hermann Hallwich, Friedrich Karl Graf Kinsky, Georg Fürst Lobkowitz, Dr. Karl Mattusch, Dr. Ernst Edler v. Plener, Dr. Ladislaus Rieger, Max Freiherr v. Scharschmid, Dr. Ludwig Schlesinger, Dr. Franz Schmeykal, Alexander Fürst Schönburg, Josef Oswald Graf Thun, Ottokar Zeithammer.

Die Konferenzmitglieder trafen in vierzehn Sitzungen folgende Vereinbarungen, welchen die k. k. Regierung ihre Zustimmung erteilte.

I.

Zusammenstellung und Einrichtung des Landesschulrates.

Der Landesschulrat für Böhmen soll künftig bestehen:

1. aus dem Landeschef oder dem von ihm bestimmten Stellvertreter als Vorsitzenden;

2. aus sechs vom Landesausschusse gewählten Abgeordneten, von welchen drei der deutschen und drei der böhmischen Nationalität angehören müssen.

Wählbar sind alle jene, welche fähig sind, in den Landtag gewählt zu werden;

3. aus den Referenten für die administrativen und ökonomischen Schulangelegenheiten;

4. aus den Landesschulinspektoren;

5. aus zwei Vertretern der Landeshauptstadt Prag, von welchen je einer der deutschen und böhmischen Nationalität angehören muß;

6. aus zwei katholischen und einem evangelischen Geistlichen und einem Bekenner des israelitischen Glaubens;

7. aus vier Mitgliedern des Lehrstandes, von welchen je zwei der deutschen und böhmischen Nationalität angehören müssen.

Von den sub 3 und 4 erwähnten Mitgliedern haben nur zehn Mitglieder, und zwar diejenigen entscheidende Stimme, welche der Vorsitzende von Fall zu Fall bestimmt.

Dieser Landesschulrat wird aus zwei Sektionen bestehen, welche innerhalb ihres Wirkungskreises selbständig Beschlüsse fassen.

Einer dieser Sektionen sind die Angelegenheiten der deutschen Schulbezirke, der anderen jene der böhmischen Schulbezirke zuzuweisen.

Der Plenarberatung bleiben alle Angelegenheiten, welche allen Schulen Böhmens gemeinsam sind, sowie die Errichtung der sogenannten Minoritätsschulen vorbehalten. Nach erfolgter Errichtung sind die Angelegenheiten dieser Schulen je nach ihrer Unterrichtssprache den Sektionen zuzuweisen.

II.

Minoritätsschulen.

Das Schulunterrichtsgesetz für Böhmen vom 19. Februar 1870 L.G.Bl. Nr. 22, ist dahin abzuändern, daß im § 1 dieses Gesetzes ein Zusatz folgenden Inhalts beigefügt werde: „Ist in Schulgemeinden mit deutscher und böhmischer Bevölkerung, in welchen öffentliche Volksschulen nur mit deutscher oder nur mit böhmischer Unterrichtssprache bestehen, das Bedürfnis nach dem Unterrichte mittelst der zweiten Landessprache vorhanden, so ist demselben durch Errichtung selbständiger öffentlicher allgemeiner Volksschulen mit dieser Unterrichtssprache (Minoritätsschulen) daselbst zu entsprechen.

Dieses Bedürfnis ist als erwiesen anzusehen:

1. Wenn mehr als vierzig schulpflichtige Kinder vorhanden sind, deren Eltern der betreffenden Nationalität angehören, in den Schulsprengeln der Schulgemeinde wenigstens fünf Jahre lang wohnen und den Unterricht für ihre Kinder in der Sprache ihrer Nationalität begehren.

2. Wenn mehr als achtzig schulpflichtige Kinder vorhanden sind, deren Eltern der betreffenden Nationalität angehören, in den Schulsprengeln der Schulgemeinde wenigstens drei Jahre lang wohnen, und den Unterricht für ihre Kinder in der Sprache ihrer Nationalität begehren.

Die Nationalitätsangehörigkeit ist amtlich, und zwar durch schriftliches Einbekenntnis festzustellen.

* * *

In dem Landesgesetze vom 24. Februar 1873, L.G.Bl. Nr. 16, ist an entsprechender Stelle ein Zusatz folgenden Inhalts einzuschalten:

„Der Mehraufwand, welcher der Schulgemeinde durch die Errichtung und den Bestand von Schulen mit der zweiten Landessprache als Unterrichtssprache (Minoritätsschulen) erwächst, wird der Schulgemeinde aus dem Landesfonds vergütet. Dies gilt auch bezüglich der vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes errichteten Minoritätsschulen, soferne dieselben den im § 1 des abzuändernden Gesetzes vom 19. Februar 1870, L.G.Bl. 22 für die Errichtung solcher Schulen festgestellten Voraussetzungen zur Zeit der Inanspruchnahme der obenerwähnten Vergütung aus dem Landesfonds entsprechen."

III.

Grundzüge der Reorganisation des Landeskulturrates für das Königreich Böhmen.

I.

Der Landeskulturrat hat zu bestehen:

1. aus einer böhmischen Sektion;
2. aus einer deutschen Sektion;
3. aus einem Präsidialkollegium für gemeinsame Angelegenheiten.

II.

Jede der Sektionen ad 1 und 2 des vorstehenden Absatzes besteht aus einer Delegiertenversammlung und einem Sektionsausschusse.

III.

Diese Delegiertenversammlungen, beziehungsweise Sektionsausschüsse besorgen in ihrem Wirkungskreise getrennt und selbständig jene Angelegenheiten, welche bisher dem Landeskulturrate und seinem Ausschusse zugewiesen waren, insoweit dieselben nicht dem Präsidialkollegium zufallen.

IV.

Jede Sektion hat ihr eigenes, getrennt unterzubringendes Bureau, ernennt die Beamten desselben, zu welchen auch die Wanderlehrer gehören, und übt die Disziplinargewalt über dieselben.

V.

Die beiden Delegiertenversammlungen bestehen aus den gewählten Vertretern der landwirtschaftlichen Vereine.

Die Vereine eines jeden Gerichtsbezirkes haben zusammen durch Wahl einen Vertreter und zwar in jene Delegiertenversammlungen zu entsenden, welche der Nationalität des Bezirkes entspricht.

Besteht in einem gemischten Bezirke nur ein Verein, so steht demselben die Wahl der Delegiertenversammlung zu, in welche er seinen Vertreter entsenden will.

Für den Fall, als in einem solchen Bezirke mehrere national gesonderte Vereine bestehen, steht jeder Gruppe die Wahl eines Vertreters in die ihrer Nationalität entsprechende Delegiertenversammlung zu.

Erstreckt sich das Gebiet eines landwirtschaftlichen Vereins über zwei oder mehrere Gerichtsbezirke, so hat er sein Wahlrecht im Bezirke seines Standortes auszuüben.

VI.

Das Wahlrecht der landwirtschaftlichen Vereine und dessen Ausübung werden durch die besondere Wahlordnung geregelt.

VII.

Der Präsident des Landeskulturrates wird von Seiner Majestät ernannt und führt den Vorsitz im Präsidialkollegium, den Delegiertenversammlungen und den Sektionsausschüssen.

VIII.

Die Sektionsausschüsse haben zu bestehen:

1. aus dem von Seiner Majestät ernannten Präsidenten des Landeskulturrates;
2. aus einem Regierungsvertreter;
3. aus einem Landesausschußbeisitzer;
4. aus zwei vom Ackerbauministerium zu ernennenden Fachmännern;
5. aus zwei vom Landesausschusse zu ernennenden Fachmännern;
6. aus 23 von der bezüglichen Delegiertenversammlung zu wählenden Mitgliedern.

IX.

Vereine, welche statutenmäßig die Förderung der Landeskultur überhaupt oder einzelner Zweige oder Industrien derselben in einem erheblichen Teile des Landes bezwecken und eine ersprießliche Wirksamkeit nachhaltig entfalten, können vom Ackerbauministerium nach Einvernehmen des bezüglichen Sektionsausschusses oder beider mit dem Rechte ausgestattet werden, einen Vertreter in die bezügliche Delegiertenversammlung oder in beide Delegiertenversammlungen eventuell zugleich in die Sektionsausschüsse zu entsenden.

Steigt die Zahl solcher Vertreter in einem Sektionsausschusse über vier, so ist bei jedem solchen Zuwachse auch die Zahl der gewählten Delegierten im Ausschusse gleichmäßig zu erhöhen.

X.

Die im Artikel VIII ad 2, 3, 4 und 5 bezeichneten ernannten Mitglieder der Sektionsausschüsse haben auch Sitz und Stimme in den Delegiertenversammlungen.

XI.

Die von der Delegiertenversammlung gewählten Mitglieder des Sektionsausschusses (VIII ad 6) wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten der Sektion und einen Stellvertreter desselben.

Die Wahl des Präsidenten der Sektion bedarf der allerhöchsten Bestätigung.

XII.

Im Falle der Verhinderung des Präsidenten des Landeskulturrates führen die Präsidenten der Sektion oder deren Stellvertreter in den Delegiertenversammlungen und Ausschüssen den Vorsitz.

Dieselben sind zugleich die Vorstände der Sektionsbureaus, legen dem Präsidenten des Landeskulturrates das Programm der Versammlungen und Sitzungen vor und vereinbaren mit demselben deren Einberufung.

XIII.

Das Präsidialkollegium besteht aus:

1. dem Präsidenten des Landeskulturrates;
2. den beiden Sektionspräsidenten und deren Stellvertretern;
3. dem Regierungsvertreter;
4. dem Landesausschußvertreter;
5. aus je drei von den beiden Sektionsausschüssen zu wählenden Mitgliedern.

XIV.

Im Falle seiner Verhinderung bestimmt der Präsident des Landeskulturrates jenen Sektionspräsidenten, welcher an seiner Stelle den Vorsitz im Präsidialkollegium zu führen hat.

In einem solchen Falle entsendet jene Sektion, deren Präsident zu solcher Funktion berufen wird, ein weiteres Mitglied (Artikel XIII ad 5) zu der bezüglichen Sitzung.

XV.

Als gemeinsame in den Wirkungskreis des Präsidialkollegiums fallende Angelegenheiten werden erklärt:

1. die Feststellung der Präliminarien für das Kollegium selbst und sein Bureau, dann für die beiden Sektionen nach den von letzteren vorgelegten Entwürfen;

2. die Aufteilung der Reichs- und Landessubventionen auf beide Sektionen, wobei, insoweit dieses nach den Kategorien der Subventionen thunlich ist, auf das Verhältnis der beiden Nationalitäten nach Bevölkerung und der Leistung der Grund- und Hausklassensteuer Rücksicht zu nehmen ist;

3. das kultur-technische Bureau;

4. das statistische Bureau;

5. die Bibliothek;

6. das pomologische Institut in Troja, insoweit und insolange die Verwaltung dieses Landesinstituts dem Landeskulturrate übertragen ist.

XVI.

Die Angelegenheiten der verschiedenen landwirtschaftlichen Lehranstalten, insbesondere die Ernennung von Vertretern in die Kuratorien fallen je nach der Unterrichtssprache in die böhmische oder deutsche Sektion.

XVII.

Gutachten, welche vom Landeskulturrate abgefordert werden, sind von jeder der beiden Sektionen gesondert zu erstatten und unverändert durch das Präsidialkollegium vorzulegen.

Im Falle von Divergenzen bleibt dem Kollegium die Abgabe seiner eigenen Meinung vorbehalten.

XVIII.

Im Falle einverständlichen Wunsches beider Sektionsausschüsse kann die Vereinigung beider zu einer gemeinschaftlichen Sitzung erfolgen.

IV.

Errichtung einer Handels- und Gewerbekammer im östlichen Böhmen.

In Rücksicht auf die Größe des Prager und Reichenberger Handelskammerbezirkes und in Anerkennung der Notwendigkeit der Vermehrung der Handelskammergebiete in Böhmen ist durch Ausscheidung der notwendigen Anzahl von Steuerbezirken aus dem Reichenberger und Prager Handelskammergebiete ein neues Handelskammergebiet im Osten Böhmens zu schaffen.

Die den thatsächlichen Bedürfnissen entsprechende Ausscheidung

und Zuweisung einzelner Bezirke bei anderen Handelskammern Böhmens soll hierbei unter Einem in Erwägung gezogen werden. Die k. k. Regierung gibt ihre prinzipielle Zustimmung zu einem dahin abzielenden Antrage, ebenso zu Anträgen auf Schaffung einer entsprechenden Vertretung der neu zu bildenden Handels- und Gewerbekammer im Reichsrate und im Landtage des Königreiches Böhmen — unbeschadet der bisherigen Vertretung der bestehenden Handelskammern in beiden Vertretungskörpern.

V.

Revision der Wahlordnungen der Handelskammern.

Bei dem Anlasse dieser territorialen Aenderung der bestehenden Handelskammersprengel ist auch eine Revision der Wahlordnungen der von jener Aenderung berührten Handelskammern zu veranlassen.

VI.

Abgrenzung der Gerichtsbezirke.

Die Sprengel der Bezirks- und Kreisgerichte werden mit Berücksichtigung der Wünsche der beteiligten Bevölkerung der territorialen Kommunikations- und Verkehrsverhältnisse umgestaltet werden, daß sie so weit möglich die Gerichtssprengel nur Gemeinden einer und derselben Nationalität umfassen.

Die Regierung wird nötigenfalls auch eine zur Erreichung dieses Zweckes erforderliche Vermehrung der Bezirks- und Kreisgerichte, soweit es die Finanzlage gestattet, successive vornehmen.

Die Einleitung der Erhebungen und Verhandlungen hierüber und die Ausarbeitung des Operats wird einer bei dem Oberlandesgerichte in Prag mit Zuziehung von Vertrauensmännern einzusetzenden Kommission übertragen und die Anträge derselben werden in Gemäßheit der Gesetze vom 11 Juni 1868, R.G.Bl. Nr. 59, und 20. April 1873, R.G.Bl. Nr. 62, dem Landtage, und zwar soweit möglich in dessen nächster Session entweder in ihrem ganzen Umfange, oder doch teilweise zur Begutachtung vorgelegt werden.

Der legislativen Behandlung wird es vorbehalten sein, aus den Aenderungen der Gerichtsorganisation in Betreff der Sprengel der Bezirksvertretungen und der Wahlbezirke die weiteren Konsequenzen zu ziehen.

Aus diesem Anlasse sind auch die politischen Bezirke bei voller Berücksichtigung der Zwecke der Verwaltung so viel als möglich der Nationalität der Bewohner entsprechend abzugrenzen.

VII.

Einrichtungen beim Oberlandesgerichte in Prag.

Bei dem Oberlandesgerichte in Prag werden nachstehende Einrichtungen getroffen werden:

1. Bei Besetzung der für dieses Oberlandesgericht systemisierten 41 Ratsstellen wird nur bezüglich der Zahl von 26 Stellen an dem Erfordernisse der Kenntnis der beiden Landessprachen festgehalten; in Betreff der Zahl von 15 Ratsstellen hingegen von dem Erfordernisse der Kenntnis der böhmischen Sprache, und zwar schon in der Konkursausschreibung abgesehen.

2. Aus jeder dieser beiden Gruppen von Oberlandesgerichtsräten ist eine Personal- und Disziplinarkommission im Sinne des § 28 der Gerichtsinstruktion zu bilden.

In der aus der Gruppe der 26 Räte gebildeten Kommission sind die Personal- und Disziplinarangelegenheiten der Gerichte in dem vorwiegend von Böhmen bewohnten Gebiete, in der aus der Gruppe der 15 Räte gebildeten Kommission die Personal- und Disziplinarangelegenheiten der Gerichte in dem vorwiegend von Deutschen bewohnten Gebiete zu behandeln.

In jeder dieser beiden Kommissionen sind auch die Vorschläge zur Besetzung der Oberlandesgerichtsratsstellen zu beraten, welche in der Gruppe, aus welcher die Kommission gebildet ist, in Erledigung kommen.

3. In gleicher Weise ist aus jeder dieser beiden Gruppen von Oberlandesgerichtsräten je ein Disziplinarsenat im Sinne des Gesetzes vom 21. Mai 1868, R.G.Bl. Nr. 46, zu bilden. Der aus der Gruppe der 26 Räte gebildete Senat wird über die richterlichen Beamten der Gerichte in dem vorwiegend von Böhmen bewohnten Gebiete, der aus der Gruppe der 15 Räte gebildete Senat über die richterlichen Beamten der Gerichte in dem vorwiegend von Deutschen bewohnten Gebiete als Disziplinargericht zu fungieren berufen sein.

Der Justizminister wird bei seinen Anträgen auf Besetzung der Oberlandesgerichtsratsstellen besonders auf jene Bewerber Rücksicht nehmen, welche ihre dienstliche Laufbahn in jenem Gebiete vollstreckt haben, welches der Gruppe entspricht, der die zu besetzende Stelle angehört.

VIII.

Besetzung der Gerichte erster Instanz.

Bezüglich der Besetzung der Gerichte erster Instanz und der Staatsanwaltschaften kann eine bestimmte Regel, in welchem Verhältnisse an dem Erfordernisse der Kenntnis beider Landessprachen festzuhalten sein wird, nicht aufgestellt werden.

Der Justizverwaltung bleibt vorbehalten, bei Ernennung der richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Beamten, des Kanzlei- und Dienerpersonals von Fall zu Fall mit sorgfältiger Würdigung und nach Maßgabe des jeweiligen Dienstbedarfes und mit Rücksicht auf die berechtigten Ansprüche der Bewerber vorzugehen.

IX.

Revision der Sprachenverordnung.

Sobald die in Aussicht genommenen Aenderungen in der Abgrenzung der Gerichtssprengel durchgeführt sein werden, ist die Verordnung vom 19. April 1880, betreffend den Gebrauch der Landessprachen im Verkehre der Gerichts- und staatsanwaltschaftlichen Behörden in Böhmen mit den Parteien und autonomen Behörden einer Revision zu unterziehen.

Beide Parteien wahren sich für ihre Haltung bei den diesbezüglichen Verhandlungen ihren grundsätzlichen Standpunkt.

X.

Gesetz, betreffend den Gebrauch der Landessprachen bei den autonomen Behörden.

Nachdem die k. k. Regierung erklärt, für den vom böhmischen Landtage beschlossenen Gesetzentwurf über den Gebrauch der Landessprachen bei den autonomen Behörden die allerhöchste Sanktion nicht zu erwirken, wird dieser Gesetzentwurf in der nächsten Landtagssession einer neuen Beratung unterzogen werden und kommen alle Teile insbesondere darin überein, daß mit Ausnahme von Prag die Städte mit eigenem Statut so behandelt werden, wie alle anderen Gemeinden.

XI.

Reform der Landtagswahlordnung und Errichtung nationaler Kurien.

Es wird eine Reform der Landtagswahlordnung unter gerechter Würdigung aller maßgebenden Momente nach einem für beide Nationalitäten gleichen Maßstabe vorgenommen werden.

Bezüglich der Vertreter des Großgrundbesitzes wird der Wahlkörper des Allodialgroßgrundbesitzes in mehrere Wahlkörper nach territorialer Abgrenzung geteilt werden.

Die Regierung wird in der nächsten Session sofort eine Vorlage betreffend die Aenderung der Wahlordnung für den Allodialgroßgrundbesitz einbringen und hierbei erklären, daß sie baldmöglichst eine Vorlage bezüglich einer allgemeinen Reform der Wahlordnung einbringen werde.

An die Stelle der bisherigen Kurien der Landtagsabgeordneten der städtischen und Landtagsbezirke treten unter Fortbestand der Kurie des Großgrundbesitzes zwei neue Kurien, die Kurie der Abgeordneten der böhmischen und die Kurie der Abgeordneten der deutschen Wahlbezirke.

Diese beiden Kurien werden nach einer auf Grund des faktischen Besitzstandes aufzustellenden Liste mit der weiteren Maßgabe gebildet, daß die Abgeordneten der Handelskammern beim Eintritte in den Landtag zu erklären haben, welcher der beiden nationalen Kurien sie angehören wollen. Diesen Kurien werden die gleichen Funktionen bezüglich der Wahlen zustehen, welche die bisherigen Kurien ausgeübt haben und ist zu diesem Zwecke in der nächsten Session ein Gesetzentwurf vorzulegen. Durch ein weiteres zugleich mit der Wahlreform in Kraft tretendes Gesetz wird jede der drei Kurien mit einem Vetorechte ausgestattet für Beschlüsse über Aenderungen der Landesordnung und der Landtagswahlordnung, sowie über Fragen, welche den Gebrauch der Sprachen im öffentlichen Leben bei autonomen Behörden und bei solchen Bildungsanstalten betreffen, welche nicht ausschließlich einer Nationalität gewidmet sind, soweit diese Fragen in die Kompetenz des Landtages fallen.

Die von Sr. Excellenz dem Herrn Ministerpräsidenten geladenen Teilnehmer der Konferenz verpflichten sich, für die Annahme der vorstehenden Vereinbarungen, welche ein Ganzes bilden und die Zustimmung der k. k. Regierung gefunden haben, bei ihren politischen Parteigenossen mit Entschiedenheit einzutreten, und insbesondere verpflichten sich die deutschen Mitglieder der Konferenz, auf Grund dieser Vereinbarungen und für den Fall ihrer Annahme seitens aller auf der Konferenz vertretenen Teile bei ihren Parteigenossen den Wiedereintritt in den Landtag zu beantragen.

Diese Vereinbarungen werden am 26. Januar 1890 zu Prag seitens der Konferenzteilnehmer den politischen Parteigenossen mitgeteilt und am 27. Januar 1890 in den Nachmittagsblättern durch die k. k. Preßleitung publiziert werden. Bis dahin ist der Inhalt dieser Vereinbarungen als vertraulich zu betrachten. Sobald die

politischen Parteigenossen der Konferenzteilnehmer diese Vereinbarungen angenommen haben, worüber sich dieselben am 26. Januar 1890 entscheiden werden, sind diese Vereinbarungen für alle Teile — somit auch für die k. k. Regierung bindend.

Wien, am 19. Januar 1890.

Taaffe m. p.

Friedrich Karl Graf Kinsky m. p. Dr. H. Hallwich m. p. R. Clam-Martinitz m. p. E. Plener m. p. Dr. Mattusch m. p. Lobkowitz m. p. Dr. L. Schlesinger m. p. M. Freiherr von Scharschmid m. p. Dr. Rieger m. p. Dr. Franz Schmeykal m. p. Schönburg-Hartenstein m. p. Oswald Graf Thun m. p. O. Zeithammer m. p.

Beilage II.

Gesetz

vom 24. Juni 1890,

wirksam für das Königreich Böhmen, womit mehrere Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Schulaufsicht vom 24. Februar 1873, L.G.Bl. Nr. 17, abgeändert werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Böhmen finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§ 40, 41, 43, 44, und 45 des Gesetzes vom 24. Februar, 1873, L.G.Bl. Nr. 17, betreffend die Schulaufsicht, werden hiermit außer Kraft gesetzt und haben zu lauten:

§ 40.

Der Landesschulrat besteht:

1. aus dem Landeschef oder dem Vicepräsidenten des Landesschulrates oder im Verhinderungsfalle des letzteren aus dem vom Landeschef bestimmten Stellvertreter als Vorsitzenden;

2. aus sechs von dem Landesausschusse gewählten Vertretern, von welchen drei der böhmischen und drei der deutschen Nationalität angehören müssen; wählbar sind alle jene, welche fähig sind, in den Landtag gewählt zu werden;

3. aus den Referenten für die administrativen und ökonomischen Schulangelegenheiten;

4. aus den Landesschulinspektoren;

5. aus zwei von dem Stadtverordnetenkollegium gewählten Vertretern der kgl. Hauptstadt Prag, von welchen einer der deutschen, einer der böhmischen Nationalität angehören muß;

6. aus zwei katholischen und einem evangelischen Geistlichen und aus einem Bekenner des israelitischen Glaubens;

7. aus vier Mitgliedern des Lehrstandes, von welchen zwei der böhmischen, zwei der deutschen Nationalität angehören müssen.

Von den sub 3 und 4 erwähnten Mitgliedern haben nur zehn Mitglieder, und zwar diejenigen entscheidende Stimme, welche der Vorsitzende von Fall zu Fall bestimmt. Hierbei ist als Grundsatz festzuhalten, daß nicht mehr als je fünf Mitglieder, welchen deutsche Schulen, beziehungsweise böhmische Schulen zugewiesen sind, das Stimmrecht ausüben.'

§ 41.

Die im § 40 unter Z3. 3, 4, 6 und 7 erwähnten Mitglieder werden vom Kaiser über Antrag des Ministers für Kultus und Unterricht, der sich, soweit die Ernennung der geistlichen Mitglieder in Frage kommt, mit den betreffenden kirchlichen Oberbehörden und in Bezug auf die Ernennung der administrativen Referenten mit dem Minister des Innern ins Einvernehmen zu setzen hat, ernannt.

Die Funktionsdauer der im § 40 unter Z3. 2, 5, 6 und 7 erwähnten Mitglieder des Landesschulrates beträgt sechs Jahre.

In Betreff der Dienststellung und der Bezüge der administrativen Referenten und der Landesschulinspektoren gelten besondere Vorschriften.

Die Mitglieder des Lehrstandes erhalten eine Funktionsgebühr aus Staatsmitteln.

§ 43.

Der Landesschulrat hält teils Plenarsitzungen, teils Sektionssitzungen.

Es bestehen zwei Sektionen, welche innerhalb ihres Wirkungskreises selbständig Beschlüsse fassen.

Einer dieser Sektionen werden alle Schulen und Anstalten (§ 39, Z3. 1, 2 und 3) mit böhmischer Unterrichtssprache, sowie alle Angelegenheiten (§ 42) der böhmischen Schulbezirke, mit Ausnahme derjenigen Angelegenheiten, welche die deutschen Schulen in diesen Bezirken betreffen, zugewiesen. Der anderen dieser Sektionen werden alle Schulen und Anstalten (§ 39, Z3. 1, 2 und 3) mit deutscher Unterrichtssprache, sowie alle Angelegenheiten (§ 42) der deutschen Schulbezirke, mit Ausnahme derjenigen Angelegenheiten, welche die böhmischen Schulen in den Bezirken betreffen, zugewiesen.

Der Plenarberatung und Beschlußfassung des Landesschulrates bleiben alle Angelegenheiten, welche den deutschen und böhmischen Schulen überhaupt oder einer Kategorie derselben gemeinsam sind, insbesondere auch die Prüfung der Schulbezirks-Präliminarien nach den mit dem Landesausschusse vereinbarten Grundsätzen (§ 29 des Gesetzes vom 24. Februar 1873, L.G.Bl. Nr. 16, Gesetz vom 1. Mai 1886, L.G.Bl. Nr. 47), sowie die Errichtung der sogenannten Minoritätsschulen vorbehalten. Nach erfolgter Errichtung werden die Angelegenheiten auch dieser Schulen je nach ihrer Unterrichtssprache den Sektionen zugewiesen.

Die Sektionen des Landesschulrates können zur Entscheidung über die Anstellung präsentierter Lehrpersonen, die Pensionierung von Volksschullehrern, die Genehmigung der Errichtung von Privatschulen, die Befreiung vom Schulgelde an Mittelschulen, ferner zur Entscheidung von Rekursen gegen Straferkenntnisse, wie über die Befreiung vom Schulgelde an Volksschulen aus ihren Mitgliedern Ausschüsse bilden. Jedoch steht es der Sektion, sowie dem Vorsitzenden zu, solche Angelegenheiten von Fall zu Fall der Entscheidung der Sektion zuzuführen.

Die Regelung der Geschäfts- und Verhandlungssprache des Landesschulrates hat im Verordnungswege (durch die Geschäftsordnung) unter Wahrung des Grundsatzes zu erfolgen, daß die Geschäfts- und Verhandlungssprache in der einen Sektion die böhmische, in der anderen die deutsche zu sein hat und daß in der Verhandlungssprache der betreffenden Sektion auch die Referate an diese Sektion zu erstatten und die Beratungsprotokolle zu führen sind, während es in den Plenarsitzungen unter voller Wahrung der Gleichberechtigung beider Landessprachen den Mitgliedern freisteht, sich ohne Rücksicht auf die Sprache, in welcher der Antrag vom Referenten gestellt wurde, nach ihrem eigenen Ermessen der böhmischen oder deutschen Sprache zu bedienen.

§ 44.

Den Vorsitz in den Plenarsitzungen, sowie in den Sitzungen der beiden Sektionen des Landesschulrates führt der Landeschef oder sein Stellvertreter.

Von den übrigen Mitgliedern treten die im § 40 sub 2, 5 und 7 erwähnten Vertreter des Landesausschusses, der kgl. Hauptstadt Prag und des Lehrstandes, welche der böhmischen Nationalität angehören, ferner die administrativen Referenten und Landesschulinspektoren (§ 40 sub 3 und 4), welchen die böhmischen Schulen zugewiesen sind, in die eine Sektion; die im § 40 sub 2, 5 und

7 erwähnten Vertreter des Landesausschusses, der kgl. Hauptstadt Prag und des Lehrstandes, welche der deutschen Nationalität angehören, sowie die administrativen Referenten und Landesschulinspektoren (§ 40 sub 3 und 4), welchen die deutschen Schulen zugewiesen sind, treten in die andere Sektion als Mitglieder ein.

Die Vertreter der Religionsgesellschaften (§ 40 sub 6) gehören beiden Sektionen als Mitglieder an. Darum ist bei diesen Mitgliedern die Kenntnis beider Landessprachen erforderlich.

Von den administrativen Referenten und Landesschulinspektoren, welche einer Sektion angehören, haben in dieser Sektion immer nur fünf, und zwar diejenigen entscheidende Stimme, welche der Vorsitzende von Fall zu Fall bestimmt.

Jede Sektion hält wenigstens einmal des Monats eine ordentliche Sitzung ab.

Die Plenarsitzungen werden vom Vorsitzenden nach Bedarf angeordnet; derselbe ist jedoch verpflichtet, mindestens vier Plenarsitzungen im Jahre einzuberufen.

Ueber Antrag zweier Mitglieder muß der Vorsitzende eine außerordentliche Sektionssitzung, über Beschluß einer Sektion eine außerordentliche Plenarsitzung einberufen, welche binnen acht Tagen stattzufinden haben.

Angelegenheiten, rücksichtlich deren eine Entscheidung zu treffen, oder ein Gutachten, oder ein Antrag an das Ministerium für Kultus und Unterricht zu erstatten ist, werden kollegialisch behandelt.

Alle übrigen Angelegenheiten werden unter eigener Verantwortung des Vorsitzenden erledigt, welcher die in der Zwischenzeit getroffenen Verfügungen, und zwar je nach dem Wirkungskreise, der hierdurch berührt wird, in der nächsten Plenarsitzung oder in der nächsten Sitzung der betreffenden Sektion mitzuteilen hat.

Der Landesschulrat kann sich für einzelne Angelegenheiten durch Fachmänner verstärken, welche der Sitzung mit beratender Stimme beiwohnen.

Sowohl die Plenar- als auch die Sektionssitzungen des Landesschulrates sind beschlußfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, welcher auch berechtigt ist, die Ausführung von Beschlüssen, die nach seiner Ansicht gegen die bestehenden Gesetze verstoßen, einzustellen, und binnen drei Tagen die Entscheidung des Ministeriums für Kultus und Unterricht einzuholen.

An der Beratung und Abstimmung über Angelegenheiten, welche

das persönliche Interesse eines Mitgliedes betreffen, hat dasselbe nicht teilzunehmen.

Beschwerden gegen Entscheidungen des Landesschulrates gehen an das Ministerium für Kultus und Unterricht. Beschwerden, welche das Volksschulwesen betreffen, sind beim Bezirksschulrate, die übrigen beim Landesschulrate binnen vierzehn Tagen nach Eröffnung der angefochtenen Entscheidung einzubringen und haben aufschiebende Wirkung.

§ 45.

In dringlichen Fällen (§ 16) kann der Vorsitzende auch rücksichtlich derjenigen Angelegenheiten, welche kollegialisch zu behandeln sind (§ 44), unmittelbare Verfügung treffen, muß jedoch in der nächsten Sitzung die Genehmigung hierfür einholen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Innerhalb dreißig Tagen von diesem Zeitpunkte an hat die Neukonstituierung des Landesschulrates zu erfolgen.

Bis dahin hat der Landesschulrat auf Grund des Gesetzes vom 24. Februar 1873, L.G.Bl. Nr. 17, zu fungieren.

Artikel III.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes sind Mein Minister für Kultus und Unterricht und Mein Minister des Innern beauftragt.

Budapest, am 24. Juni 1890.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. Gautsch m. p.

Beilage III.

Gesetz

vom . . . .

wirksam für das Königreich Böhmen, womit die §§ 1, 2, 7 und 12 des Gesetzes vom 19. Februar 1870, L.G.Bl. Nr. 22, und die §§ 26 und 27 des Gesetzes vom 24. Februar 1873, L.G.Bl. Nr. 16, betreffend die Errichtung, die Erhaltung und den Besuch der öffentlichen Volksschulen, abgeändert werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Böhmen finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§ 1, 2, 7 und 12 des Gesetzes vom 19. Februar 1870 L.G.Bl. Nr. 22, zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen treten in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft und haben zu lauten:

§ 1.

Eine öffentliche allgemeine Volksschule ist unter allen Umständen überall dort zu errichten, wo sich im Umkreise einer Stunde und nach einem fünfjährigen Durchschnitte mehr als 40 Kinder vorfinden, welche eine mehr als vier Kilometer entfernte Schule besuchen müssen.

Ueber die Unterrichtssprache der Schule entscheidet nach Anhörung derjenigen, welche die Schule erhalten, innerhalb der durch die Gesetze gezogenen Grenzen die Landesschulbehörde.

Ist in Schulgemeinden mit deutscher und böhmischer Bevölkerung, in welchen öffentliche allgemeine Volksschulen nur mit deutscher oder nur mit böhmischer Unterrichtssprache bestehen, das Bedürfnis nach dem Unterrichte mittels der zweiten Landessprache vorhanden, so ist demselben durch Errichtung selbständiger öffentlicher allgemeiner Volksschulen mit dieser Unterrichtssprache (Minoritätsschulen) daselbst zu entsprechen.

Dieses Bedürfnis nach solchen Schulen ist als erwiesen anzusehen:

Wenn mehr als 40 schulpflichtige Kinder vorhanden sind, deren Eltern der betreffenden Nationalität angehören, im Umfange aller Schulsprengel der Schulgemeinde wenigstens fünf Jahre lang wohnen und den Unterricht für ihre Kinder in der Sprache ihrer Nationalität begehren, oder:

Wenn mehr als 80 schulpflichtige Kinder vorhanden sind, deren Eltern der betreffenden Nationalität angehören, im Umfange aller Schulsprengel der Schulgemeinde wenigstens drei Jahre lang wohnen und den Unterricht für ihre Kinder in der Sprache ihrer Nationalität begehren.

§ 2.

Wo innerhalb der im ersten Absatze des § 1 festgesetzten Entfernung die lokalen Verhältnisse periodisch wiederkehrend oder dauernd den Zugang zu einer Schule erheblich erschweren, ist ein Unterlehrer derselben an einer dazu passenden Station wenigstens für die ungünstige Jahreszeit zu exponieren, oder im äußersten Falle mindestens dreimal in der Woche zum Exkurrendounterrichte an eine solche Station zu entsenden. Die Expositur oder Exkurrendostation bildet

einen Teil jener Schule, an welcher der betreffende Unterlehrer angestellt ist.

§ 7.

Alle für die Errichtung und Einrichtung einer Schule maßgebenden Umstände und gesetzlichen Voraussetzungen sind durch eine Kommission, deren Leiter der Vorsitzende des k. k. Bezirksschulrates oder dessen Stellvertreter ist, unter Zuziehung aller Interessenten und erforderlichenfalls mittels Augenscheines festzustellen; das Kommissionsprotokoll bildet die Grundlage der weiteren Entscheidungen.

Insofern es sich um die Errichtung einer Minoritätsschule handelt, ist die Nationalitätsangehörigkeit amtlich durch den k. k. Bezirksschulrat, und zwar mittels schriftlichen Einbekenntnisses festzustellen.

Die näheren Bestimmungen über das im Sinne der voranstehenden Absätze einzuhaltende Verfahren werden im Verordnungswege festgesetzt.

§ 12.

Die Zahl der Lehrkräfte bei neuerrichteten allgemeinen Volksschulen wird in der Weise bestimmt, daß, wenn die Zahl der zum Besuche der betreffenden Schule verpflichteten Kinder 80 erreicht, zwei Lehrkräfte, bei einer Zahl von 160 solchen Kindern drei Lehrkräfte und so nach diesem Verhältnisse weitere Lehrkräfte angestellt werden.

Bei bereits bestehenden allgemeinen Volksschulen sind die obigen Zahlen nach dreijährigem Durchschnitte der letzten aufeinanderfolgenden Jahre zu berechnen (§ 11 des Gesetzes vom 2. Mai 1883, R.G.Bl. Nr. 53).

Bei halbtägigem Unterrichte sind auf eine Lehrkraft hundert Schüler zu rechnen.

Die Festsetzung der in den obigen Absätzen angeführten Zahlen, sowie des im ersten Absatze des § 1 geforderten fünfjährigen Durchschnittes erfolgt nach den zu Beginn der Schuljahre vorhandenen, zum Besuche der betreffenden Schule verpflichteten Kindern.

Eine Schule, welche bereits durch fünf Jahre die größere Zahl ihrer Jahresstufen oder Klassen in parallele Abteilungen zu trennen genötigt war, ist nach Ablauf dieses Zeitraumes sofort in zwei Schulen zu teilen.

Wenn einzelne Schulklassen mehr als 80 Schüler zählen, hat die Landesschulbehörde anzuordnen, daß die betreffenden Klassen provisorisch in parallele Abteilungen getrennt werden.

Artikel II.

Ingleichen werden die §§ 26 und 27 des Gesetzes vom 24. Februar 1873, L.G.Bl. Nr. 16, zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft gesetzt, und haben dieselben zu lauten:

§ 26.

Der Mehraufwand, welcher der Schulgemeinde durch die Errichtung und den Bestand von Schulen mit der zweiten Landessprache als Unterrichtssprache (Minoritätsschulen) erwächst, wird der Schulgemeinde aus dem Landesfonde vergütet. Dies gilt auch bezüglich der künftigen Erhaltung der bereits bestehenden, seit der Wirksamkeit des Gesetzes vom 19. Februar 1870, L.G.Bl. Nr. 22, errichteten Minoritätsschulen, sofern dieselben zur Zeit der ersten Inanspruchnahme der obenerwähnten Vergütung aus dem Landesfonde den Voraussetzungen entsprechen, welche im Artikel I, § 1 dieses Gesetzes für die Errichtung solcher Schulen festgestellt sind.

Die Festsetzung der Höhe dieser Vergütung erfolgt unter Zugrundelegung des Schulaufwandes, den die Schulgemeinde hätte, wenn die Minoritätsschule nicht bestände und die Schüler der Minoritätsschule in die bestehende Schule aufzunehmen wären.

Hierbei wird der gesetzliche Fassungsraum der **Schulzimmer** an der bestehenden **Schule** zu berücksichtigen und nach Maßgabe dieses Fassungsraumes die Schülerzahl für eine Klasse bis 79 anzunehmen sein.

Die Inanspruchnahme der Vergütung geschieht seitens der Schulgemeinde beim Landesausschusse, welchem nach Erfordernis der Landesschulrat auf Ansuchen ein Gutachten über die Ansprüche der Schulgemeinde zu geben hat.

§ 27.

Ueberdies können jenen Schulgemeinden, welche die Kosten eines notwendigen Schulbaues ohne empfindlichen Nachteil für einen geregelten Gemeindehaushalt nicht aufzubringen vermögen, Beiträge aus Landesmitteln nach Maßgabe des Bedürfnisses und der hierzu vom Landtage bewilligten Dotation gewährt werden.

Diese Beiträge können Subventionen, verzinsliche oder unverzinsliche Vorschüsse sein.

Die einer einzelnen Schulgemeinde erteilten Beiträge dürfen den Betrag von 20000 fl. nicht übersteigen.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar des seiner Kundmachung nachfolgenden Jahres in Wirksamkeit.

Artikel IV.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister für Kultus und Unterricht beauftragt.

Beilage IV.

Gesetz

vom . . . .

betreffend den Landeskulturrat für das Königreich Böhmen.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Böhmen finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I.

Organisation des Landeskulturrates.

§ 1.

Sitz und Gliederung des Landeskulturrates.

Der Landeskulturrat ist ein Landesinstitut, hat seinen Sitz in Prag und besteht:

1. aus einer böhmischen Sektion,
2. aus einer deutschen Sektion,
3. aus dem Centralkollegium für gemeinsame Angelegenheiten.

§ 2.

Sektionen.

Die Sektionen (§ 1, Z. 1 und 2) werden in der Art gebildet, daß alle wahlberechtigten Vereine eines jeden Gerichtsbezirkes durch gemeinschaftliche Wahl einen Delegierten und zwar in jene Sektion entsenden, welche der Nationalität des Bezirkes entspricht.

Besteht in einem gemischten Bezirke nur ein wahlberechtigter Verein, so steht demselben die Wahl der Sektion zu, in welche er seinen Delegierten entsenden will; bestehen aber in einem solchen

Bezirke mehrere national gesonderte wahlberechtigte Vereine, so steht jeder Gruppe die Wahl eines Delegierten in die ihrer Nationalität entsprechende Sektion zu.

Erstreckt sich die statutenmäßige Thätigkeit eines wahlberechtigten Vereines über zwei oder mehrere Gerichtsbezirke, so steht es dem Vereine frei, sein Wahlrecht entweder in dem Bezirke seines statutenmäßigen Sitzes nach Maßgabe der Gesamtzahl seiner Mitglieder auszuüben, oder aber in jenen Bezirken, in welchen er eine zur Wahl berechtigende Mitgliederanzahl besitzt, nach Maßgabe dieser Zahl gemeinschaftlich mit den dort wahlberechtigten Vereinen zu wählen.

§ 3.

Wahlberechtigt im Sinne des § 2 sind jene Vereine, welche statutenmäßig zur Förderung der Landeskultur oder eines Zweiges derselben oder einer landwirtschaftlichen Industrie berufen sind, zur Zeit der Wahlausschreibung bereits mindestens ein Jahr bestehen und wenigstens 30 Mitglieder zählen.

Die Ausübung dieses Wahlrechtes wird durch eine besondere Wahlordnung geregelt, welche für die erste Wahlperiode (§ 12) von der Regierung im Einvernehmen mit dem Landesausschusse erlassen, für die weiteren Wahlperioden nach Einvernehmung beider Sektionen vom Centralkollegium des Landeskulturrates vorbehaltlich der im Einvernehmen mit dem Landesausschusse zu erteilenden Genehmigung der Regierung beschlossen wird.

§ 4.

Wählbar im Sinne des § 2 ist jedes eigenberechtigte Mitglied männlichen Geschlechtes der zur Wahl in die betreffende Sektion berechtigten Vereine.

§ 5.

Jede Sektion übt selbständig und getrennt von der anderen und nach Maßgabe der bezüglichen Bestimmungen dieses Gesetzes und der Geschäftsordnung ihre Funktionen aus und zwar:

1. durch die Versammlung der gemäß § 2, event. § 11, in die Sektion entsendeten Delegierten (Delegiertenversammlung); in dieser Versammlung haben auch die im nachfolgenden § 6 unter Z. 2, 3, 4 und 5 bezeichneten Mitglieder des Ausschusses der betreffenden Sektion Sitz und Stimme;

2. den Sektionsausschuß.

§ 6.

Der Sektionsausschuß jeder Sektion besteht:

1. aus dem Präsidenten des Landeskulturrates;

2. aus dem vom Statthalter bestimmten Vertreter der Regierung;

3. aus dem vom Landesausschusse bestimmten Landesausschuß-beisitzer;

4. aus zwei vom Ackerbauminister berufenen Fachmännern;

5. aus zwei vom Landesausschusse berufenen Fachmännern, und

6. aus 23 von den Delegierten der betreffenden Sektion gewählten Ausschußmitgliedern, eventuell aus der in Ausführung der Bestimmungen des zweiten Absatzes des § 11 sich ergebenden höheren Zahl dieser Ausschußmitglieder.

§ 7.

Die von den Delegierten gewählten Mitglieder des Sektionsausschusses (§ 6, Z. 6), sowie die eventuell von Vereinen in den Sektionsausschuß entsendeten Vertreter (§ 11) wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten der Sektion und einen Stellvertreter desselben.

Der gewählte Präsident der Sektion bedarf der Bestätigung des Kaisers.

§ 8.

Centralkollegium.

Das Centralkollegium besteht:

1. aus dem Präsidenten des Landeskulturrates, welcher vom Kaiser ernannt wird;

2. aus dem Vicepräsidenten des Landeskulturrates, welcher gleichfalls vom Kaiser ernannt wird;

3. aus den beiden Sektionspräsidenten und deren Stellvertretern (§ 7);

4. aus dem vom Statthalter bestimmten Vertreter der Regierung;

5. aus dem vom Landesausschusse bestimmten Landesausschußbeisitzer;

6. aus sechs Mitgliedern, von denen je drei von den beiden Sektionsausschüssen gewählt werden.

Die sub 1, 2 und 4 genannten Mitglieder des Centralkollegiums sollen beider Landessprachen mächtig sein.

§ 9.

Der Vorsitz in den Delegiertenversammlungen, in den Sektionsausschüssen, im Centralkollegium und in den gemeinsamen Sitzungen (§§ 26 und 33) steht dem Präsidenten des Landeskulturrates zu. Ist derselbe verhindert, so vertritt ihn in einer Delegiertenversammlung und einem Sektionsausschusse der Präsident der betreffenden Sektion, eventuell dessen Stellvertreter, in allen übrigen Fällen der Vicepräsident des Landeskulturrates.

§ 10.

Stellvertretung für die Vertreter der Regierung und des Landesausschusses.

Die Vertreter der Regierung und des Landesausschusses (§ 6, Z. 2 und 3) können im Falle ihrer Verhinderung sowohl in den Delegiertenversammlungen, als auch in den Sektionsausschüssen und im Centralkollegium durch vom Statthalter, beziehungsweise vom Landesausschusse hierzu ständig oder fallweise bestimmte Funktionäre ersetzt werden.

§ 11.

Besondere Vertretung einzelner Vereine im Landeskulturrate.

Vereine, welche statutenmäßig die Förderung der Landeskultur, einschließlich der landwirtschaftlichen Industrie, oder eines Zweiges derselben zum Zwecke haben, ihre Wirksamkeit über das ganze Königreich oder einen erheblichen Teil desselben erstrecken und eine ersprießliche Wirksamkeit nachhaltig entfalten, können vom Ackerbauminister im Einvernehmen mit dem Landesausschusse nach Anhörung des bezüglichen oder beider Sektionsausschüsse mit dem Rechte ausgestattet werden, einen eigenen Vertreter in die bezügliche Delegiertenversammlung oder in beide Delegiertenversammlungen, eventuell zugleich in die Sektionsausschüsse zu entsenden; dem betreffenden Vereine steht sodann das Wahlrecht in die Sektion im Sinne der §§ 2 und 3 nicht mehr zu.

Steigt die Zahl solcher Vertreter in einem Sektionsausschusse über 4, so ist bei jedem solchen Zuwachse auch die Zahl der gewählten Delegierten im Ausschusse gleichmäßig zu erhöhen (§ 6, Z. 6).

§ 12.

Wahlperioden.

Die im Sinne dieses Gesetzes vorzunehmenden Wahlen in die Sektionen des Landeskulturrates (§ 2), die Sektionsausschüsse (§ 6, Z. 6) und in das Centralkollegium (§ 8, Z. 6), ferner die Wahlen der Sektionspräsidenten und ihrer Stellvertreter (§ 7) gelten für je eine Wahlperiode, und haben die erste bis Ende 1893, die weiteren je drei Jahre zu dauern. Die auf Grund des § 11 entsendeten Vertreter einzelner Vereine haben dieselbe Funktionsdauer wie die übrigen gewählten Mitglieder, vorausgesetzt, daß der Verein, welcher dieselben entsendet hat, nicht früher zu bestehen aufhört.

Während einer Wahlperiode erforderliche Ersatzwahlen gelten für den noch übrigen Teil der Wahlperiode.

§ 13.

Funktionsdauer der nicht gewählten Mitglieder des Landeskulturrates.

Die Funktionsdauer des Präsidenten und des Vicepräsidenten des Landeskulturrates, sowie der vom Ackerbauminister und dem Landesausschusse in die Sektionsausschüsse berufenen Fachmänner (§ 6, Z. 4 und 5) endet mit Schluß des Jahres 1896 und in weiterer Folge nach Ablauf von je sechs Jahren.

Die Vertreter der Regierung und des Landesausschusses im Landeskulturrate (§ 6, Z. 2 und 3, § 8, Z. 4 und 5), sowie ihre etwa ständig bestellten Ersatzmänner (§ 10) fungieren bis zu ihrer Enthebung durch den Statthalter, beziehungsweise den Landesausschuß.

§ 14.

Auflösung des Landeskulturrates.

Der Landeskulturrat oder eine Sektion desselben kann über Verfügung des Kaisers aufgelöst werden.

In diesem Falle erfolgen die Neuwahlen der Delegierten, sowie die Berufungen und Ernennungen der anderen Mitglieder des Landeskulturrates, beziehungsweise der Sektion binnen drei Monaten für eine ganze dreijährige (§ 12), beziehungsweise sechsjährige (§ 13) Wahl- oder Funktionsperiode.

Die Funktion des Centralkollegiums währt im Falle der Auflösung des Landeskulturrates bis zur Konstituierung des neuen Centralkollegiums fort; bei Auflösung nur einer Sektion fungieren im Centralkollegium die demselben nach § 8, Z. 3 angehörenden, und die von der aufgelösten Sektion in dasselbe nach § 8, Z. 6 gewählten Mitglieder bis zur Neukonstituierung der Sektion, beziehungsweise bis zur Neuwahl nach § 8, Z. 6 fort, und führen dieselben außerdem mit dem Präsidenten und Vicepräsidenten des Landeskulturrates die Geschäfte der Sektion bis zu deren Neukonstituierung.

II.

Wirkungskreis und Geschäftsführung des Landeskulturrates.

§ 15.

Wirkungskreis des Landeskulturrates im allgemeinen.

Aufgabe des Landeskulturrates ist die Pflege, Förderung und Vertretung der Interessen der Landwirtschaft und landwirtschaftlichen Industrie im Königreiche Böhmen.

Dem Landeskulturrate liegt demnach insbesondere ob:

1. in den angeführten Angelegenheiten:

a) die Abgabe von Gutachten an die Regierung oder Landesvertretung;

b) Stellung selbständiger Anträge an die Regierung oder Landesvertretung;

2. die Unterstützung der Regierung und Landesvertretung bei allen Vorkehrungen zum Nutzen der Landwirtschaft im Königreiche Böhmen;

3. die Unterstützung der Thätigkeit der Vereine, welche statutenmäßig die Aufgabe haben, die Landwirtschaft im allgemeinen, einzelne ihrer Zweige, oder die landwirtschaftliche Industrie zu pflegen und zu fördern;

4. die Besorgung der Angelegenheiten der landwirtschaftlichen Lehranstalten, insoweit dieselben in seine Kompetenz fallen;

5. die Leitung, beziehungsweise Verwaltung derjenigen Anstalten, welche ihm zugewiesen sind.

§ 16.

Der Landeskulturrat erfüllt seine Aufgaben (§ 15):

1. durch das Centralkollegium,

2. durch die beiden Sektionen.

§ 17.

Geschäftskreis des Centralkollegiums.

Dem Centralkollegium obliegt die Besorgung der gemeinsamen Angelegenheiten, wobei nach Maßgabe der näheren Bestimmungen der Geschäftsordnung (§ 35) im Wege kollegialer Beratung und Beschlußfassung oder durch das Präsidium vorzugehen ist.

Die Sitzungen des Centralkollegiums werden vom Präsidenten des Landeskulturrates nach Bedarf einberufen.

Zur Beschlußfähigkeit des Centralkollegiums ist die Anwesenheit des Vorsitzenden und mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

Zur Beschlußfassung ist die absolute Mehrheit der Stimmen der an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder des Kollegiums erforderlich; bei gleichgeteilten Stimmen gilt jener Antrag als Beschluß, dem der Vorsitzende beitritt.

Dem Präsidenten steht es frei, zu den Beratungen im Centralkollegium Fachmänner zur Abgabe von Informationen und Gutachten beizuziehen, sowie auch denselben Referate zur Ausarbeitung zu übertragen.

Das Centralkollegium hat ein eigenes Bureau, ernennt die Beamten desselben und übt die Disziplinargewalt über dieselben aus. Das Bureau untersteht dem Präsidenten des Landeskulturrates.

§ 18.

Die in den Geschäftskreis des Centralkollegiums fallenden gemeinsamen Angelegenheiten sind:

1. die Vertretung des Landeskulturrates nach außen;

2. die Feststellung der Präliminarien für das Kollegium selbst und sein Bureau, dann für die beiden Sektionen auf Grund der von letzteren vorgelegten Entwürfe (§ 28);

3. die Aufteilung der Reichs- und Landessubventionen auf beide Sektionen, wobei — insoweit dieses nach den Kategorien der Subventionen thunlich ist — auf das Verhältnis der beiden Nationalitäten nach Bevölkerung und Leistung der Grund- und Hausklassensteuer Rücksicht zu nehmen ist;

4. die Kassaverwaltung;

5. die Leitung, beziehungsweise Verwaltung der dem Centralkollegium direkt zugewiesenen oder späterhin zuzuweisenden Anstalten; insbesondere:

a) des kulturtechnischen Bureaus, des statistischen Bureaus und der Bibliothek des Landeskulturrates;

b) der agrikulturchemischen Untersuchungsstation und der Samenprüfungsstation;

c) des pomologischen Institutes in Troja, insofern der Landeskulturrat an der Verwaltung dieses Landesinstitutes teilnimmt:

6. die Vermittelung der Beziehungen im Verkehr mit der k. k. Regierung und mit dem Landesausschusse einerseits und mit den beiden Sektionen andererseits;

7. die Unterstützuug des Ackerbauministeriums in den Angelegenheiten der Landespferdezucht;

8. die Abgabe von Gutachten und Stellung von Initiativanträgen, die Landeskultur betreffend;

9. die Entsendung von Delegierten und Vertretern in allen jenen Fällen, wo es sich um eine Gesamtvertretung des Landeskulturrates durch nur einen Vertreter handelt.

§ 19.

Geschäftskreis der Sektionen.

Jede der beiden Sektionen besorgt selbständig und getrennt die gemäß § 15 dem Landeskulturrate zukommenden Aufgaben, insoferne

dieselben nicht als gemeinsame Angelegenheiten im Sinne des § 18 in den Geschäftskreis des Centralkollegiums fallen.

Es sind demnach auch die Gutachten, welche vom gesamten Landeskulturrate oder von den beiden Sektionsausschüssen abgefordert werden, von jeder der beiden Sektionen, beziehungsweise von ihren Ausschüssen gesondert zu erstatten und an das Präsidium des Landeskulturrates zu leiten, welchem die Vorlage derselben an das Centralkollegium überlassen bleibt.

Die Vorlage hat auch dann stattzufinden, wenn es wenigstens drei Mitglieder des Centralkollegiums verlangen.

Die Angelegenheiten der landwirtschaftlichen Lehranstalten, insbesondere die Ernennung von Vertretern in die Kuratorien, fallen je nach der Unterrichtssprache in die böhmische oder deutsche Sektion.

§ 20.

Die Gutachten der Sektionen sind ohne Rücksicht darauf, ob das Centralkollegium ein eigenes Gutachten erstattet oder nicht, vom Präsidium des Landeskulturrates unverändert weiter vorzulegen.

§ 21.

Jede Sektion hat ihr eigenes, von jenem der anderen Sektion getrenntes Bureau, ernennt die Beamten desselben, einschließlich der Wanderlehrer und übt die Disziplinargewalt über dieselben aus.

Die Kanzlei ist dem betreffenden Sektionspräsidenten untergeordnet.

§ 22.

Der Präsident des Landeskulturrates führt die Aufsicht über die Geschäftsführung der Sektionen, unbeschadet der in diesem Gesetze normierten Selbständigkeit derselben. Das Nähere besagt die Geschäftsordnung (§ 35).

§ 23.

Den Delegiertenversammlungen vorbehaltene Angelegenheiten.

Innerhalb der Sektion sind in der Delegiertenversammlung zu verhandeln:

1. die von der Regierung oder dem Landesausschusse ausdrücklich zur Vorlage an die Delegiertenversammlung bestimmten Angelegenheiten;

2. jene Angelegenheiten, welche der Sektionsausschuß wegen ihrer hervorragenden Wichtigkeit für die Landeskultur der Delegiertenversammlung vorzulegen beschlossen hat oder welche

3. von einem Delegierten oder einem für die betreffende Sektion

wahlberechtigten Vereine (§§ 2 und 3) dem Sektionsausschusse innerhalb des in der Geschäftsordnung (§ 35) hierfür festgesetzten Termines behufs Vorlage an die Delegiertenversammlung überreicht und vom Ausschusse als zur Beratung in dieser Versammlung geeignet befunden worden sind.

§ 24.

Ordentliche und außerordentliche Delegiertenversammlungen.

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich einmal statt, und ist deren Einberufung vom betreffenden Sektionspräsidenten mit dem Präsidenten des Landeskulturrates zu vereinbaren.

Bei besonderer Dringlichkeit eines Verhandlungsgegenstandes kann sowohl der Sektionspräsident mit dem Präsidenten des Landeskulturrates auch die Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung vereinbaren, als auch der letztere eine solche selbständig veranlassen.

Die Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung hat aber jedenfalls dann stattzufinden, wenn dieselbe von wenigstens der Hälfte der Delegierten der betreffenden Sektion zur Verhandlung über eine unter § 23, Z. 3 fallende Angelegenheit begehrt wird.

Das Programm jeder einzuberufenden Delegiertenversammlung ist vom Sektionspräsidenten mit dem Präsidenten des Landeskulturrates zu vereinbaren, beziehungsweise von letzterem festzusetzen.

§ 25.

Beschlußfassung in der Delegiertenversammlung.

Zur Beschlußfähigkeit der Delegiertenversammlung ist die Anwesenheit des Vorsitzenden und mindestens der Hälfte der Delegierten der betreffenden Sektion erforderlich.

Zur Beschlußfassung ist die absolute Mehrheit der Stimmen der an der Versammlung teilnehmenden Delegierten erforderlich; bei gleich geteilten Stimmen gilt jener Antrag als Beschluß, dem der Vorsitzende beitritt.

Die Wahlen erfolgen mit absoluter Stimmenmehrheit. Das Nähere hierüber bestimmt die Geschäftsordnung (§ 35).

§ 26.

Gemeinschaftliche Beratung beider Delegiertenversammlungen.

Im Falle einverständlichen Wunsches beider Sektionsausschüsse können sämtliche Mitglieder beider Delegiertenversammlungen (§ 5

und § 6, Z. 2, 3, 4, 5) zu einer gemeinschaftlichen Beratung einberufen werden.

Die Einberufung dieser Beratung und das Verhandlungsprogramm sind von beiden Sektionspräsidenten mit dem Präsidenten des Landeskulturrates zu vereinbaren.

Dieser letztere führt den Vorsitz, wobei er sich von dem Vicepräsidenten des Landeskulturrates vertreten lassen kann.

Auf die Beschlußfassungen in der gemeinschaftlichen Beratung finden die Bestimmungen des § 25 sinngemäße Anwendung.

§ 27.

Geschäftskreis der Sektionsausschüsse.

Alle Angelegenheiten der Sektion (§ 19), welche nicht in Gemäßheit des § 23 der Delegiertenversammlung vorbehalten sind, gehören unmittelbar in den Geschäftskreis des Sektionsausschusses.

Hierzu gehören insbesondere:

1. die Pflege des geschäftlichen und fachlichen Verkehrs mit den in der betreffenden Sektion vertretenen Vereinen;

2. die Fragen und Angelegenheiten betreffend die landwirtschaftlichen Lehranstalten und insbesondere die Ernennung von Vertretern in die Kuratorien;

3. die Mitwirkung bei der Durchführung von Maßregeln zur Förderung der Landeskultur nach Maßgabe der an den Landeskulturrat von der Regierung oder vom Landesausschusse ergehenden Aufforderungen;

4. die Mitwirkung bei der Besorgung der dem Centralkollegium vorbehaltenen Angelegenheiten (§ 18), insoweit diese Mitwirkung vom Centralkollegium beansprucht wird;

5. Stellung von die Landeskultur betreffenden Initiativanträgen;

6. die Angelegenheiten, welche das Personal des Sektionsbureaus (§ 21) betreffen.

§ 28.

In den Geschäftskreis des Sektionsausschusses fällt ferner die Aufstellung des Präliminars über die für das jeweilig nächstfolgende Jahr erforderlich erachtete Subventionierung einzelner Zweige der Landeskultur aus Reichs- und Landesmitteln.

Außerdem hat der Sektionsausschuß das Präliminare für die mit seiner eigenen Funktionierung, einschließlich jener seines Bureaus, verbundenen Kosten zu entwerfen.

Beide Präliminarentwürfe sind dem Centralkollegium vorzulegen.

§ 29.

Der Sektionsausschuß kann zur Erörterung einzelner Fachfragen Sachverständige einvernehmen oder zu seinen Verhandlungen über derartige Fragen Sachverständige mit beratender Stimme beiziehen, ferner für bestimmte Zwecke aus seinen Mitgliedern Komitees einsetzen und Vertrauensmänner zur ständigen Berichterstattung über wichtige Vorkommnisse im Gebiete der Landeskultur bestellen.

Insbesondere steht es den Vertretern der Regierung und des Landesausschusses (§ 6, Z. 2, 3) frei, zu den Beratungen im Sektionsausschusse Fachmänner aus den Regierungs-, beziehungsweise Landesämtern zur Abgabe von Informationen beizuziehen.

Der Sektionsausschuß ist auch berechtigt, von den in der Sektion vertretenen Vereinen Auskünfte über Gegenstände seines Wirkungskreises einzuholen und nach Umständen bei der Statthalterei die Einholung solcher Auskünfte von den landesfürstlichen, beziehungsweise beim Landesausschusse von den autonomen Behörden in Anregung zu bringen.

§ 30.

Die nähere Bestimmung der Gegenstände, welche im Sektionsausschusse selbst vorzutragen sind oder vom Sektionspräsidenten im Präsidialwege erledigt werden können, erfolgt durch die Geschäftsordnung (§ 35).

§ 31.

Sitzungen der Sektionsausschüsse.

Jeder Sektionsausschuß versammelt sich zu seinen Beratungen in der Regel jeden dritten Monat; außerdem kann er im Falle des Bedarfes einberufen werden, und hat diese Einberufung jedenfalls zu erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der Ausschußmitglieder sie verlangt.

Die Einberufung des Sektionsausschusses, sowie das Verhandlungsprogramm sind in allen Fällen vom Sektionspräsidenten mit dem Präsidenten des Landeskulturrates zu vereinbaren.

§ 32.

Beschlußfassung im Sektionsausschusse.

Zur Beschlußfähigkeit des Sektionsausschusses ist die Anwesenheit des Vorsitzenden und mindestens der Hälfte der Ausschußmitglieder erforderlich.

Ueber die Art der Beschlußfassung finden die Bestimmungen des § 17 al. 3 sinngemäße Anwendung.

Die Wahlen erfolgen auf die im § 25 angegebene Weise.

§ 33.

Gemeinschaftliche Sitzungen beider Sektionsausschüsse.

Im Falle einverständlichen Wunsches beider Sektionsausschüsse kann deren Vereinigung zu einer gemeinschaftlichen Sitzung erfolgen.

Die Einberufung dieser Sitzung, sowie das Verhandlungsprogramm sind von beiden Sektionspräsidenten mit dem Präsidenten des Landeskulturrates zu vereinbaren.

Dieser letztere führt den Vorsitz und kann sich durch den Vicepräsidenten des Landeskulturrates vertreten lassen.

Ueber die Art der Beschlußfassung in der gemeinschaftlichen Sitzung finden die Bestimmungen des § 32 sinngemäße Anwendung.

§ 34.

Verhandlungs- und Geschäftssprache des Landeskulturrates.

Im Centralkollegium, sowie in den gemeinschaftlichen Versammlungen und Sitzungen haben beide Landessprachen in allen Verhandlungen und Geschäften im Innern und nach außen gleiches Recht; in der böhmischen Sektion ist ausschließlich die böhmische, in der deutschen Sektion ausschließlich die deutsche Sprache Verhandlungs- und Geschäftssprache im Innern und nach außen.

§ 35.

Geschäftsordnung des Landeskulturrates.

Nebst den in den §§ 17, 22, 23, Z. 3 dann 25 und 30 dieses Gesetzes der Geschäftsordnung ausdrücklich vorbehaltenen Bestimmungen sind auch die sonstigen zur regelmäßigen Geschäftsführung des Landeskulturrates erforderlichen näheren Vorschriften im Rahmen und im Geiste dieses Gesetzes durch eine Geschäftsordnung festzustellen.

Die Geschäftsordnung wird vom Centralkollegium des Landeskulturrates nach Einvernehmung beider Sektionsausschüsse, vorbehaltlich der im Einvernehmen mit dem Landesausschusse zu erteilenden Genehmigung der Regierung beschlossen.

§ 36.

Kosten des Landeskulturrates.

Die Mitglieder des Landeskulturrates üben ihre Funktionen sowohl in den Delegiertenversammlungen, als auch in den Sektionsausschüssen und im Centralkollegium als Ehrenamt aus.

Die Mitglieder der Sektionsausschüsse und des Centralkollegiums sind jedoch berechtigt, die Vergütung für die mit ihrer Geschäftsführung verbundenen baren Auslagen anzusprechen. Es bleibt dem Landesausschusse vorbehalten, über diese Vergütung nähere Bestimmungen zu treffen.

§ 37.

Der mit der Geschäftsführung des Landeskulturrates verbundene Regieaufwand wird aus Landesmitteln bestritten.

Das Präliminare (§ 18, Z. 2) und der Rechnungsabschluß sind dem Landesausschusse jährlich rechtzeitig behufs Vorlage an den Landtag zu überreichen.

Dem Landtage steht die endgültige Beschlußfassung über das Präliminare und die Genehmigung des Rechnungsabschlusses, sowie die Systemisierung der Beamtenstellen zu.

III.

Schlußbestimmungen.

§ 38.

Das bisherige Statut des Landeskulturrates für das Königreich Böhmen und die dessen Vollzug betreffenden Vorschriften treten außer Wirksamkeit.

Der bestehende Landeskulturausschuß funktioniert auf Grund des bisherigen Statutes insolange, bis die Konstituierung des Landeskulturrates nach diesem Gesetze erfolgt ist.

§ 39.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister für Ackerbau und des Innern betraut.

Beilage V.

Verordnung des Justizministeriums

vom 3. Februar 1890, Z. 1549, betreffend Aenderungen in der Gerichtsorganisation im Königreiche Böhmen.
An das Oberlandesgerichtspräsidium in Prag.

Das Justizministerium beabsichtigt, im Königreiche Böhmen, namentlich in den Sprengeln der Kreisgerichte **Eger**, **Brüx**, **Leit**-

meritz, Böhmisch-Leipa, Reichenberg und Budweis und den angrenzenden Sprengeln, eine Umgestaltung der Sprengel der Bezirksgerichte und Kreisgerichte mit Berücksichtigung der Wünsche der beteiligten Bevölkerung, der territorialen, Kommunikations- und Verkehrsverhältnisse in der Weise vorzunehmen, daß, soweit möglich, die Gerichtssprengel nur Gemeinden einer und derselben Nationalität umfassen.

Ich ersuche das löbliche Oberlandesgerichtspräsidium, zu diesem Zwecke bei dem Oberlandesgerichte eine Kommission aus richterlichen Beamten der Gerichte in Prag, welche mit den lokalen und dienstlichen Verhältnissen der in Frage kommenden Gebiete vertraut sind, einzusetzen.

Die Bestimmung der Zahl dieser Kommissionsmitglieder, sowie die Auswahl der hierzu geeigneten Persönlichkeiten bleibt dem löblichen Oberlandesgerichtspräsidium überlassen.

Dieser Kommission werden Vertreter der Statthalterei, wegen deren Entsendung das Einvernehmen mit dem Statthaltereipräsidium zu pflegen ist, und zwei Vertrauensmänner beizuziehen sein. Um Namhaftmachung je eines dieser letzteren sind die Herren Abgeordneten Dr. Rieger und Dr. Schmeykal zu ersuchen.

Die Namen der Kommissionsmitglieder und Vertrauensmänner sind dem Justizministerium anzuzeigen.

Die Aufgabe der Kommission wird es zunächst sein, festzustellen, welche Gerichte für eine Umgestaltung in der oben bezeichneten Richtung in Frage kommen können.

Bezüglich dieser Gerichte wird die Kommission sohin durch die betreffenden Kreisgerichte die erforderlichen Erhebungen über die Nationalitätsverhältnisse, über die Wünsche der Bevölkerung, über die territorialen, Kommunikations- und Verkehrsverhältnisse und die dienstlichen Interessen der Justizpflege einzuleiten haben; bei diesen Erhebungen haben die Kreisgerichte auch die Aeußerungen der beteiligten Bezirkshauptmannschaften einzuholen.

Das Ergebnis der Erhebungen werden die Kreisgerichte mit ihrem Gutachten der Kommission in Prag vorzulegen und sich hierbei auch darüber auszusprechen haben, ob und inwiefern die projektierte Aenderung des Gebietsumfanges auf die Personalsystemisierung des Gerichtes Einfluß nehmen würde.

Sollte zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes die Neuerrichtung eines Bezirks- oder Kreisgerichtes unumgänglich notwendig erachtet werden, so ist sich auch über das dem neuen Gerichte zuzuweisende Gebiet und, wenn möglich, über den allfälligen Geschäftsstand, die Zahl des hierfür erforderlichen Personals und

den Umstand auszusprechen, ob die für das Gericht erforderlichen Lokalitäten vorhanden sind oder auf welche Weise sie beigeschafft werden können.

Sollten von Gemeinden Anerbietungen wegen Beistellung von Amtslokalitäten oder sonstigen Beiträgen im Interesse des projektierten Amtssitzes gemacht werden, wären dieselben entgegenzunehmen.

Die in Prag eingesetzte Kommission hat sohin die Anträge der Kreisgerichte in Beratung zu ziehen und ihr Gutachten, wenn thunlich, nach Kreisgerichtssprengeln gesondert, dem Justizministerium vorzulegen.

Ich kann wohl voraussetzen, daß die Kommission die Bedürfnisse und Interessen der Justizpflege stets im Auge behalten und insbesondere, wenn es sich um die Neuerrichtung von Gerichten handeln sollte, die finanziellen Rücksichten beachten und sich nur auf das Notwendige beschränken wird.

Schließlich ersuche ich das löbliche Oberlandesgerichtspräsidium, dahin zu wirken, daß diese ganze Angelegenheit mit thunlicher Beschleunigung behandelt werde, indem es mir sehr erwünscht wäre, wenn wenigstens einzelne Teile dieses Operates in Gemäßheit der Gesetze vom 14. Juni 1868 (R.G.Bl. Nr. 59) und 20. April 1873 (R.G.Bl. Nr. 62) dem Landtage vor dessen nächster Session mitgeteilt werden könnten. Schönborn m. p.

Beilage VI.

Verordnung des Justizministeriums

vom 3. Februar 1890, Z. 1874, betreffend die Besetzung der Ratsstellen und die Behandlung der Personal- und Disziplinarangelegenheiten bei dem Oberlandesgerichte in Prag und betreffend die Besetzung der Dienststellen bei den Gerichten erster Instanz und bei den Staatsanwaltschaften in Böhmen.

An das Oberlandesgerichtspräsidium, das Oberlandesgericht und die Oberstaatsanwaltschaft in Prag und an die Präsidien der Gerichtshöfe erster Instanz in Böhmen.

I. In Betreff des k. k. Oberlandesgerichtes in Prag finde ich nachstehende Verfügungen zu treffen:

a) Bei Besetzung der für dieses Oberlandesgericht systemisierten 41 Ratsstellen wird nur bezüglich der Zahl von 26 Stellen an dem Erfordernisse der Kenntnis der beiden Landessprachen festgehalten, in Betreff der Zahl von 15 Ratsstellen hingegen von dem Nachweise der Kenntnis der böhmischen Sprache abgesehen werden.

Nach diesem Grundsatze ist sowohl bei Erstattung der Besetzungsvorschläge als auch bei der Konkursausschreibung vorzugehen, so daß in diese letztere das Erfordernis der Kenntnis der böhmischen Sprache dann nicht aufzunehmen ist, wenn es sich um die Besetzung einer in der Gruppe von 15 Ratsstellen erledigten Stelle handelt.

b) Aus jeder dieser zwei Gruppen von Oberlandesgerichtsräten ist eine ständige Kommission für Personal- und Disziplinarangelegenheiten der Gerichte im Sinne des § 28 des kaiserlichen Patentes vom 3. Mai 1853 (R.G.Bl. Nr. 81) zusammenzusetzen.

In der aus der Gruppe der 26 Oberlandesgerichtsräte hervorgegangenen Kommission sind die Personal- und Disziplinarangelegenheiten der Gerichte in den vorwiegend von Böhmen bewohnten Teilen des Landes und in der Kommission aus der Gruppe von 15 Oberlandesgerichtsräten die Personal- und Disziplinarangelegenheiten der Gerichte in den vorwiegend von Deutschen bewohnten Landesteilen zu behandeln.

In jeder dieser beiden Kommissionen sind auch die Vorschläge zur Besetzung der Oberlandesgerichtsratsstellen zu beraten, welche in der Gruppe, aus welcher die Kommission gebildet ist, zur Erledigung kommen.

c) In gleicher Weise ist aus jeder dieser beiden Gruppen von Oberlandesgerichtsräten ein Disziplinarsenat im Sinne des § 9 des Gesetzes vom 21. Mai 1868 (R.G.Bl. Nr. 46) zu bilden.

Der aus der Gruppe der 26 Oberlandesgerichtsräte gebildete Senat wird über die richterlichen Beamten der Gerichte in den vorwiegend von Böhmen bewohnten Landesteilen und der aus der Gruppe der 15 Oberlandesgerichtsräte gebildete Senat über die richterlichen Beamten der Gerichte in den vorwiegend von Deutschen bewohnten Landesteilen als Disziplinargericht zu fungieren berufen sein.

d) Behufs Durchführung der in den vorstehenden Punkten enthaltenen Bestimmungen hat das Oberlandesgerichtspräsidium sofort die Verteilung der dermaligen Oberlandesgerichtsräte in die beiden Gruppen von 26 und 15 Räten vorzunehmen und hierbei auf die Sprachkenntnisse der einzelnen Oberlandesgerichts-

räte, sowie auf den Umstand Bedacht zu nehmen, in welchen Landesteilen dieselben ihre frühere dienstliche Laufbahn vollstreckt haben.

Von der erfolgten Bildung dieser Gruppen und von der hierauf vorgenommenen Zusammensetzung der ständigen Kommissionen und Disziplinarsenate ist dem Justizministerium und bezüglich der Disziplinarsenate auch dem obersten Gerichtshofe die Anzeige zu erstatten.

II. In Betreff der richterlichen Hilfsbeamten, des Kanzlei- und des Dienerpersonals bei dem Oberlandesgerichte, sowie in Betreff der richterlichen Beamten, des Kanzlei- und des Dienerpersonals bei den Gerichtshöfen erster Instanz und bei den Bezirksgerichten und bezüglich der Beamten der Staatsanwaltschaften ist für das Erfordernis der Kenntnis beider Landessprachen der jeweilige dienstliche Bedarf des betreffenden Gerichtes, beziehungsweise der Staatsanwaltschaft maßgebend.

Es wird daher, wenn es sich um die Besetzung einer solchen Stelle oder um den hierfür zu erstattenden Besetzungsvorschlag handelt, unter Festhaltung des Grundsatzes, daß bei allen Gerichten und Staatsanwaltschaften für die vorschriftsmäßige Behandlung und Erledigung der Geschäfte vorgesorgt sein muß, immer sorgfältig zu erwägen sein, ob nach den obwaltenden Verhältnissen, nach der gewonnenen Erfahrung und mit Rücksicht auf die Sprachkenntnisse der übrigen bei dem Gerichte, beziehungsweise bei der Staatsanwaltschaft angestellten Personen für die zu besetzende Stelle nebst der deutschen auch die Kenntnis der böhmischen Sprache erforderlich sei.

Nach diesem Grundsatze ist schon bei der Ausschreibung des Konkurses vorzugehen.

III. Selbstverständlich ist es wohl, daß bei der Besetzung von Stellen, für welche die Kenntnis der böhmischen Sprache nicht erforderlich ist, die Kenntnis dieser Sprache einem Bewerber nicht nachteilig sein kann.

Schönborn m. p.

Beilage VII.

Erlaß des Prager Oberlandesgerichtes

vom 8. April 1890, Z. 174 über den Vorgang bei der Vornahme von Vorerhebungen der Kreisgerichte zum Zweck der Abgrenzung der Gerichtsbezirke.

„Jene Gerichtshöfe, welche um Vornahme von Erhebungen und Mitteilung derselben an einen anderen Gerichtshof ersucht werden, haben auf Grund dieser Erhebungen und nach Anhörung der Vertrauensmänner über das zu stellende Gutachten Beschluß zu fassen und die Erhebungen samt Beschluß dem betreffenden Gerichtshofe einzusenden, ohne die Wohlmeinung der politischen, Finanz- und autonomen Behörden einzuholen. Der letztere Gerichtshof hat sodann auf Grund der eigenen und der ihm zugekommenen Erhebungen nebst Gutachten des anderen Gerichtshofes in gleicher Weise Beschluß zu fassen. Erst auf Grund dieses Beschlusses hat der löbliche k. k. Gerichtshof die nächste k. k. Bezirkshauptmannschaft um ihre Wohlmeinung, aber nur insoweit anzugehen, als er das Gutachten auf Errichtung neuer Gerichte oder auf Ausscheidung von Gemeinden oder Bezirken aus einem Gerichtsbezirke oder Gerichtshofsprengel und Zuteilung zu einem anderen zu stellen gedenkt, und dieselbe zu ersuchen, auch die Aeußerungen der betreffenden Bezirksvertretungen zu veranlassen, den Akt sodann an die nächste beteiligte k. k. Bezirkshauptmannschaft zu gleichem Zwecke zu leiten und die letzte k. k. Bezirkshauptmannschaft, welche ihre Wohlmeinung abzugeben haben wird, anzugehen, den ganzen Akt wieder an den löblichen k. k. Gerichtshof zurückzuleiten. Der löbliche Gerichtshof hat sodann auf Grund der Anträge der k. k. Bezirkshauptmannschaften und der Bezirksvertretungen den Gegenstand einer neuerlichen Beratung und Beschlußfassung zu unterziehen und sodann erst den ganzen Akt an die k. k. Finanzlandesdirektion zur Erstattung ihrer Wohlmeinung, aber wieder nur in Betreff des beschlossenen Gutachtens vom Standpunkte der Finanzverwaltung, namentlich in Bezug auf die Rückwirkung, welche die beabsichtigte Aenderung der Gerichtssprengel auf die mit den Grundbuchsgerichten, beziehungsweise mit der Grundbuchsführung im engsten Verbande stehende Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters, auf die Abgrenzung der Steuerbezirke, welche in der Regel mit jener der Gerichtsbezirke zusammenfallen, auf die Geschäfte der als Steuerbemessungsbehörden

erster Instanz fungierenden Bezirkshauptmannschaften zu äußern geeignet sei, und auch die weiteren Umstände, welche Aenderung in der Begrenzung der bisher bestehenden Evidenzhaltungsvermessungsbezirke oder welche Vermehrung, eventuell Verminderung des Personals bei den hiervon betroffenen Steuerämtern und Bezirkshauptmannschaften infolge der vermehrten oder verminderten Geschäfte der Steuereinhebung und deren Verrechnung, der Uebernahme, Verwahrung und Beausgabung der gerichtlichen Depositen der bestehenden oder neu zu errichtenden Bezirks- und Kreisgerichte, Verrechnung des Waisenvermögens, dann der vermehrten oder verminderten Steuerbemessungsgeschäfte u. s. w. einzutreten hätte, zu leiten. Der rückgelangte Akt ist sodann der neuerlichen Beratung und Beschlußfassung zu unterziehen und das ganze Elaborat anher einzusenden."

Beilage VIII.

Verordnung der Minister des Innern und der Justiz

vom 19. April 1880 betreffend den Gebrauch der Landessprachen im Verkehr der politischen, Gerichts- und staatsanwaltschaftlichen Behörden im Königreiche Böhmen und in der Markgrafschaft Mähren mit den Parteien und autonomen Organen.

§ 1.

Die politischen, Gerichts- und staatsanwaltschaftlichen Behörden im Lande sind verpflichtet, die an die Parteien über deren mündliche Anbringen oder schriftliche Eingaben ergehenden Erledigungen in jener der beiden Landessprachen auszufertigen, in welcher das mündliche Anbringen vorgebracht wurde oder die Eingabe abgefaßt ist.

§ 2.

Protokollarische Erklärungen der Parteien sind in jener der beiden Landessprachen aufzunehmen, in welcher die Erklärung abgegeben wird.

§ 3.

Urkunden und andere Schriftstücke, welche in einer der beiden Landessprachen abgefaßt sind und als Beilagen, Behelfe oder sonst

zum amtlichen Gebrauche beigebracht werden, bedürfen keiner Uebersetzung.

§ 4.

Die nicht über Einschreiten der Parteien erfolgenden behördlichen Ausfertigungen haben in jener der beiden Landessprachen zu erfolgen, die von der Person, an welche die Ausfertigung gerichtet werden soll, gesprochen wird. Ist die Sprache, deren sich die Partei bedient, nicht bekannt, oder ist sie keine der beiden Landessprachen, so ist jene der Landessprachen zu gebrauchen, deren Verständnis nach Beschaffenheit des Falles, wie insbesondere nach dem Aufenthaltsorte der Partei vorausgesetzt werden kann.

§ 5.

Die Bestimmungen der §§ 1—4 gelten auch rücksichtlich der Gemeinden in jenen Angelegenheiten, in denen sie als Parteien anzusehen sind.

§ 6.

Alle amtlichen Bekanntmachungen, welche zur allgemeinen Kenntnis im Lande bestimmt sind, haben in beiden Landessprachen zu ergehen. Lediglich für einzelne Bezirke oder Gemeinden bestimmte amtliche Bekanntmachungen haben in den Landessprachen zu erfolgen, welche in den betreffenden Bezirken oder Gemeinden üblich sind.

§ 7.

Aussagen von Zeugen sind in jener Landessprache aufzunehmen, in welcher dieselben abgegeben werden.

§ 8.

In strafgerichtlichen Angelegenheiten sind die Anklageschrift, sowie überhaupt die dem Angeschuldigten zuzustellenden Anträge, Erkenntnisse und Beschlüsse für denselben in jener der beiden Landessprachen auszufertigen, deren er sich bedient hat.

In dieser Sprache ist auch die Hauptverhandlung zu pflegen und sind in derselben insbesondere die Vorträge des Staatsanwalts und des Verteidigers zu halten und die Erkenntnisse und Beschlüsse zu verkünden.

Von den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes darf nur insoferne abgegangen werden, als dieselben mit Rücksicht auf ausnahmsweise Verhältnisse, insbesondere mit Rücksicht auf die Zusammensetzung der Geschworenenbank unausführbar sind oder der Angeschuldigte selbst den Gebrauch der andern Landessprache begehrt.

Bei Hauptverhandlungen gegen mehrere Angeschuldigte, welche sich nicht derselben Landessprache bedienen, ist die Hauptverhandlung in jener Landessprache abzuhalten, welche das Gericht für den Zweck der Hauptverhandlung entsprechender erachtet.

In allen Fällen sind die Aussagen der Angeschuldigten und der Zeugen in der von ihnen gebrauchten Landessprache aufzunehmen und die Erkenntnisse und Beschlüsse jedem Angeschuldigten in dieser Sprache zu verkünden und auf Verlangen auszufertigen.

§ 9.

In bürgerlichen Rechtsstreiten ist das Erkenntnis samt Gründen in jener Landessprache auszufertigen, in welcher der Rechtsstreit verhandelt wurde. Haben sich die Parteien nicht derselben Landessprache bedient, so hat, falls nicht ein Einverständnis vorliegt, daß das Erkenntnis samt Gründen nur in einer der Landessprachen ausgefertigt wurde, die Ausfertigung in beiden Landessprachen zu erfolgen.

§ 10.

Die Eintragungen in die öffentlichen Bücher (Landtafel, Berg-, Grund-, Wasserbuch u. s. w.), dann in die Handelsfirmen-, Genossenschafts- und andere öffentlichen Register sind in der Sprache des mündlichen oder schriftlichen Ansuchens, bezw. des Bescheides, auf dessen Grund sie erfolgen, zu vollziehen.

In derselben Sprache sind die Intabulationsklauseln den Urkunden beizusetzen.

Bei Auszügen aus diesen Büchern und Registern ist die Sprache der Eintragung beizubehalten.

§ 11.

Der Verkehr der politischen, gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Behörden mit den autonomen Organen richtet sich nach der Geschäftssprache, der sich dieselben bekanntermaßen bedienen.

Der Verkehr mit den Gemeindebehörden, welche die Funktionen der politischen Bezirksbehörde ausüben, wird hierdurch nicht berührt.

Wien, am 19. April 1880.

Taaffe mp. Stremayr mp.

Beilage IX.

Erlaß des Justizministeriums

vom 8. August 1859, Z. 12289, an sämtliche Oberlandesgerichte.

Infolge a. h. Ermächtigung vom 29. Juli d. J. findet der Justizminister die bisher seinem Wirkungskreise vorbehaltenen Dienstesbesetzungen für folgende Dienstes-kategorien in den Wirkungskreis des Oberlandesgerichtes zu übertragen:

1. Die Direktionsadjunktenstellen bei den Hilfsämtern der Gerichtshöfe I. Instanz.

2. Für Wien, Graz, Triest, Prag, Brünn und Lemberg. Die Dienstesstellen bei den Landtafel und Grundbuchsämtern mit Ausnahme der für die Landtafelämter systemisierten Vorsteherstellen, vorbehaltlich der bei einer künftigen Regulierung der Landtafel- und Grundbuchsämter zu treffenden Bestimmungen.

3. Für Wien und Prag. Die bei dem gerichtlichen Depositenamte systemisierten Dienstesstellen, mit Ausnahme der Direktor-, Verwahrer- und Kassierstellen, endlich

4. (für alle) die Kerkermeisterstellen.

Die Dienstbesetzungen sind bei dem Oberlandesgerichte in einer Ratsversammlung von 8 Räten und bei denjenigen Gerichten, welche mit einem Vizepräsidenten versehen sind, mit dessen Beiziehung unter dem Vorsitze des Präsidenten oder seines Stellvertreters, und wenn das Oberlandesgericht nur mit 8 oder weniger Räten besetzt ist, in voller Ratsversammlung zu beraten und die Ernennungen nach dem Mehrheitsbeschlusse zu vollziehen, wobei jedoch dem Präsidium vorbehalten bleibt, im Falle es dem Mehrheitsbeschlusse nicht beitreten zu können erachtet, die Schlußfassung des Justizministers einzuholen.

Die vollzogenen Ernennungen, sowie die verfügte Einreihung der Ernannten im Konkretalstatus, sind in Gemäßheit des Justizministerialerlasses vom 11. Januar 1856, Z. 782, mit dem Schlusse eines jeden Vierteljahres, längstens bis zum 15. des nächstfolgenden Monates dem Justizministerium anzuzeigen.

In Ansehung der Besetzung von Kerkermeisterstellen tritt noch insbesondere die Beschränkung ein, daß in dem Falle, wenn Kompetenten aus dem Militärstande übergangen werden wollen, im

Sinne der Vorschrift des Patentes vom 3. Mai 1853 Nr. 81 R.G.Bl. § 10 der Besetzungsakt dem Justizminister zur Entscheidung vorzulegen ist.

Hiervon wird das Oberlandesgericht zur Wissenschaft und Darnachachtung in Kenntnis gesetzt.

Beilage X.

Justizministerialerlaß

vom 7. Juni 1866, Z. 6261, über die Ausdehnung der oberlandesgerichtlichen Befugnisse in Personalangelegenheiten.

Infolge der allerhöchsten Ermächtigung vom 3. Juni l. J. hat der Herr Justizminister mit dem Erlasse vom 7. Juni l. J. Z. 6261 befunden:

a) Die Besetzung von Auskultantenstellen mit und ohne Adjutum den Oberlandesgerichten unter den bezüglich anderer Dienstes-kategorien mit den a. h. Entschließungen vom 29. Juli und 8. August 1859, Z. 12289 und 17900, angeordneten Bedingungen und Beschränkungen und gegen Einhaltung des gleichen Vorganges, welcher bezüglich dieser anderen Dienteskategorien vorgezeichnet ist, zu überlassen; ferner

b) die Annahme unbedingter Verzichtleistungen auf Auskultantenstellen den Oberlandesgerichten zu übertragen;

c) in Ansehung solcher Dienstesstellen, deren Besetzung den Oberlandesgerichten, Oberlandesgerichtspräsidenten und Vorstehern der Gerichte erster Instanz überlassen ist, auch die Entscheidung über Gesuche um einen Tausch der Dienstplätze dem Oberlandesgerichte; wenn aber die Tauschwerber in den Sprengeln verschiedener Oberlandesgerichte angestellt sind, der einverständlichen Entscheidung dieser Oberlandesgerichte zu übertragen, und die Entscheidung nur dann dem Justizminister vorzubehalten, wenn im letzteren Falle ein Einverständnis der Oberlandesgerichte nicht zu stande kam;

d) die Erteilung der Bewilligung zu Reisen in das Ausland für Beamte und Diener den Oberlandesgerichtspräsidenten zu übertragen;

e) die Bewilligung von Urlauben bis zur Dauer eines Jahres für Advokaten und Notare den Oberlandesgerichten und zu Reisen

in das Ausland für Advokaten und Notare den Oberlandesgerichts-präsidenten und zwar beiden ohne weitere Anzeige an das Justiz-ministerium über die Erteilung solcher Bewilligungen zu übertragen;

f) die Uebertragung des Stimmrechtes an Supplenten bei Gerichtshöfen in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten den Oberlandesgerichtspräsidenten zu überlassen und

g) die Delegierung eines Landesgerichtes zur Vornahme einer bei dem Oberlandesgerichte abzulegenden Prüfung, insoferne eine solche Delegierung nach dem Gesetze zulässig ist, den Oberlandesgerichten zu übertragen.

Beilage XI.

Gesetz

vom . . . .

wirksam für das Königreich Böhmen, betreffend den Gebrauch der beiden Landessprachen bei den autonomen Behörden und Organen.

Ueber Antrag des Landtages Meines Königreiches Böhmen finde Ich anzuordnen wie folgt:

§ 1.

Der Gemeindevertretung steht die Festsetzung ihrer Geschäftssprache für alle Angelegenheiten des selbständigen und des übertragenen Wirkungskreises zu.

Sie bestimmt daher unter Vorbehalt der in den §§ 2, 3 und 4 dieses Gesetzes enthaltenen Anordnungen, ob die der Gemeinde obliegenden Geschäfte nur in der einen Landessprache geführt werden, oder, ob und in welchem Maße hierbei auch die andere Landessprache in Verwendung kommt.

§ 2.

Schriftliche Eingaben, welche an die Gemeinde von wem immer einlangen, sind auch dann anzunehmen und in Verhandlung zu ziehen, wenn dieselbe in jener Landessprache abgefaßt sind, welche nicht als Geschäftssprache der Gemeinde dient.

Steht der Gemeinde die Kenntnis jener Landessprache nicht zu Gebote und kann sich dieselbe eine Uebersetzung nicht anderweitig beschaffen, so hat dieselbe die Vermittelung des Bezirksausschusses

und falls auch diesem die Sprachkenntnis und die Möglichkeit, sich eine Uebersetzung zu beschaffen, abgeht, durch denselben die Vermittelung des Landesausschusses anzusprechen.

§ 3.

Es steht der Gemeinde in der Regel frei, alle an sie gelangenden Eingaben in ihrer eigenen Geschäftssprache zu erledigen.

In der k. Hauptstadt Prag sind die Organe der Gemeinde verpflichtet, die im Verkehre mit Parteien einlangenden schriftlichen und mündlichen Eingaben in jener Landessprache zu erledigen, in welcher dieselben eingebracht worden sind.

In anderen Gemeinden tritt diese Verpflichtung nur dann ein, wenn wenigstens ein Viertel der anwesenden Bevölkerung nach den Ergebnissen der letzten Volkszählung sich zu der anderen Landessprache bekennt.

§ 4.

Den einzelnen Mitgliedern der Gemeindevertretung steht es frei, sich in den Sitzungen derselben der einen oder anderen Landessprache zu bedienen.

§ 5.

Der Bezirksvertretung steht die Festsetzung ihrer Amtssprache zu.

Sie bestimmt daher unter Vorbehalt der in den §§ 6, 7 und 8 dieses Gesetzes enthaltenen Anordnungen, ob nur eine der beiden Landessprachen als ihre Amtssprache zu dienen, oder ob und in welchem Maße bei Behandlung ihrer Geschäfte auch die andere Landessprache in Verwendung zu kommen habe, oder endlich, ob beide Landessprachen als Amtssprachen der Bezirsvertretung zu dienen haben.

§ 6.

Schriftliche Eingaben, welche an die Bezirksvertretung oder den Bezirksausschuß von wem immer einlangen, sind aber auch dann anzunehmen und in Verhandlung zu ziehen, wenn dieselben in jener Landessprache abgefaßt sind, welche nicht als Amtssprache der Bezirksvertretung dient. Steht der Bezirksvertretung die Kenntnis jener Landessprache nicht zu Gebote, und kann sich dieselbe eine Uebersetzung nicht anderweitig beschaffen, so hat dieselbe die Vermittelung des Landesausschusses anzusprechen.

§ 7.

Es steht dem Bezirksausschusse in der Regel frei, alle an ihn und an die Bezirksvertretung gelangenden Eingaben in der Amtssprache der Bezirksvertretung zu erledigen; er hat jedoch mit den Gemeinden seines Bezirkes in ihrer Geschäftssprache zu verkehren.

Der Bezirksausschuß ist, wenn die Geschäftssprache wenigstens

eines Fünfteiles der Gemeinden seines Bezirkes eine andere ist, als die Amtssprache der Bezirksvertretung, verpflichtet, alle an ihn oder an die Bezirksvertretung einlangenden Eingaben in jener Landessprache zu erledigen, in welcher dieselben abgefaßt sind.

§ 8.

Den einzelnen Mitgliedern der Bezirksvertretung steht es frei, sich in den Sitzungen der Bezirksvertretung und des Bezirksausschusses der einen oder anderen Landessprache zu bedienen.

§ 9.

In der k. Hauptstadt Prag, dann in gemischtsprachigen Gemeinden und Bezirken (§§ 1, 3, 5 und 7) haben die Kundmachungen in Gemeinde-, bezw. Bezirksangelegenheiten in beiden Landessprachen zu erfolgen.

§ 10.

Der Landesausschuß gebraucht beide Landessprachen als Amtssprachen.

Er verkehrt in der Regel mit den Bezirksvertretungen in ihrer Amtssprache und mit den Gemeinden in ihrer Geschäftssprache.

Ausnahmen hiervon sind bei Erledigungen von Privatangelegenheiten dann zulässig, wenn die Eingabe der Partei nicht in jener Landessprache abgefaßt ist, welche als Amts- oder Geschäftssprache der unteren autonomen Instanz dient.

Der direkte Verkehr des Landesausschusses mit einzelnen Parteien findet in jener Landessprache statt, in welcher deren Eingabe abgefaßt ist.

§ 11.

Die Bezirksausschüsse und die Gemeinden verkehren mit den Staatsbehörden in ihrer eigenen Amts- oder Geschäftssprache.

§ 12.

Mein Minister des Innern ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Beilage XII.

Gesetz

vom . . . .

betreffend die Bildung von Kurien im Landtage des Königreiches Böhmen und eine Aenderung des § 12 der Landesordnung.

Artikel I.

Der Landtag des Königreiches Böhmen wird in drei Kurien geteilt:

1. die Kurie des großen Grundbesitzes,
2. die Kurie der böhmischen Wahlbezirke,
3. die Kurie der deutschen Wahlbezirke.

Artikel II.

Der Kurie des großen Grundbesitzes gehören die Abgeordneten des großen Grundbesitzes und die Inhaber der im § 3 der Landesordnung sub a) und b) genannten Virilstimmen an.

Der Kurie der böhmischen Wahlbezirke haben die von den Wählerklassen der Städte und Industrialorte, dann der Landgemeinden gewählten Abgeordneten jener Wahlbezirke beizutreten, welche in der diesem Gesetze beigefügten Liste A verzeichnet sind.

Der Kurie der deutschen Wahlbezirke haben die von den Wählerklassen der Städte und Industrialorte, dann der Laudgemeinden gewählten Abgeordneten jener Wahlbezirke beizutreten, welche in der diesem Gesetze beigefügten Liste B verzeichnet sind.

Die Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammern haben beim Eintritte in den Landtag die Erklärung abzugeben, welcher der beiden letztgenannten Kurien sie angehören wollen.

Diese Erklärung bleibt für die Betreffenden für die ganze Dauer ihres Landtagsmandates bindend.

Artikel III.

Der § 12 der Landesordnung für das Königreich Böhmen vom 26. Februar 1861 hat in seiner gegenwärtigen Fassung außer Kraft zu treten und künftig zu lauten:

§ 12.

Zwei Landesausschußbeisitzer werden durch die der Kurie des großen Grundbesitzes angehörigen Mitglieder des Landtages, zwei

durch die der Kurie der böhmischen Wahlbezirke angehörigen Abgeordneten und zwei durch die der Kurie der deutschen Wahlbezirke angehörigen Abgeordneten aus der Mitte des Landtags gewählt.

Die übrigen zwei Landesausschußbeisitzer werden einzeln vom ganzen Landtage aus dessen Mitte gewählt.

Jede solche Wahl geschieht durch absolute Mehrheit der Stimmenden.

Kommt bei der ersten und zweiten Wahlhandlung keine absolute Mehrheit zu stande, so ist die engere Wahl zwischen jenen beiden Personen vorzunehmen, welche bei der zweiten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Artikel IV.

Alle Wahlen, welche vom Landtage vorgenommen werden, sind, soweit dies thunlich, durch die Kurien zu vollziehen und ist hierbei der Grundsatz zu beobachten, daß jede Kurie eine gleiche Anzahl von Personen zu wählen hat.

Artikel V.

Die in der ersten Jahressession des Landtages vom Jahre 1889 für den Landesausschuß, die Direktion der Hypothekenbank und jene der Landesbank, dann in den Verwaltungsausschuß des Museums des Königreiches Böhmen vorgenommenen Wahlen treten mit der Maßgabe außer Kraft, daß die Gewählten in ihrer Funktion bis zu der vom Landtage zu vollziehenden Neuwahl zu verbleiben haben.

Artikel VI.

Zu einem Beschlusse über beantragte Aenderungen dieses Gesetzes ist die Gegenwart von mindestens drei Vierteilen aller Mitglieder (§ 3 der Landesordnung) und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteilen der Anwesenden erforderlich.

Aenderungen in den Listen A und B, welche sich infolge der Neubildung, Auflösung oder Umgestaltung der in den Landgemeinden-Wahlbezirken angeführten Gerichtsbezirke ergeben, können mit absoluter Majorität des nach § 38 der Landesordnung überhaupt beschlußfähigen Landtages beschlossen werden.

Artikel VII.

Dieses Gesetz hat am Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit zu treten.

Anhang

zum Gesetz vom . . . .

betreffend die Bildung von Kurien im böhmischen Landtage.

Bezeichnung in der Landtagswahlordnung	Wahlbezirke
	A.
	Liste der böhmischen Wahlbezirke.
§ 3	Städtische Wahlbezirke:
	Prag, Altstadt,
	Prag, Neustadt,
	Prag, Kleinseite,
	Prag, Hradschin mit dem kgl. Wischehrad und Holeschowic-Bubna,
	Prag, Josefstadt,
b	Pilsen,
e	Kuttenberg,
h	Pisek,
i	Karolinenthal,
k	Smichow,
l	Eule, Schwarzkostelez, Beneschau,
m	Melnik, Brandeis a. d. Elbe, Raudnic, Mseno,
n	Pribram mit Birkenberg,
o	Schlan, Laun, Rakonic, Welwarn,
p	Horowic, Beraun, Radnic, Rokitzan,
r	Wittingau, Lischau, Moldautein,
s	Neuhaus, Bistritz,
t	Jungbunzlau, Nimburg,
u	Münchengrätz, Turnau, Weißwasser,
x	Kolin, Podebrad, Kaurim, Sadska,
y	Caslau, Chotebor, Goltschjenikau,
z	Deutschbrod, Polna, Humpolec,
aa	Chrudim, Hermanmestec,
bb	Pardubic, Chlumec, Holic,
cc	Hohenmauth, Skuc, Hlinsko,
dd	Leitomischl, Policka,
ee	Landskron, Wildenschwert, Böhmisch-Trübau,
mm	Jicin, Neubydzow,
nn	Lomnic, Neupaka, Sobotka,
rr	Königgrätz, Jaromer, Josefstadt,

Bezeichnung in der Landtagswahlordnung	Wahlbezirke
§ 3	
ss	Königinhof, Nachod, Horic, Neustadt a. d. Mettau,
tt	Reichenau, Senftenberg, Adlerkostelec, Dobruschka,
ddd	Klattau, Taus,
eee	Strakonic, Schüttenhofen, Wodnan,
kkk	Tabor, Kamenic, Pilgram, Sobeslau.
§ 7	Landgemeinden-Wahlbezirke:
1	Smichow, Königsaal, Beraun, Kladno, Unhoscht,
2	Karolinenthal, Brandeis, Königl. Weinberge, Zizkow,
3	Eule, Rican,
4	Rakonic, Pürglitz, Neustraschitz, Laun,
5	Schlan, Welwarn, Libochowic,
6	Melnik, Raudnic,
7	Pribram, Dobris,
8	Horowic, Zbirow,
9	Schwarzkostelec, Böhmisch-Brod,
10	Budweis, Lischau, Schweinitz, Frauenberg, Moldautein,
13	Neuhaus, Lomnitz, Wittingau, Neubistritz,
14	Jungbunzlau, Münchengrätz, Weißwasser,
15	Nimburg, Benatek,
19	Turnau, Böhmisch-Aicha,
21	Kuttenberg, Caslau,
22	Ledec, Unterkralowic,
23	Deutschbrod, Huumpolec, Polna, Pribyslau, Stecken,
24	Chotebor, Habern,
25	Kolin, Kaurim, Kohljanowic,
26	Podebrad, Königstadtl,
27	Chrudim, Nassaberg,
28	Hohenmauth, Skuc, Hlinsko,
29	Leitomischl, Policka,
31	Pardubic, Holic, Prelauc,
40	Jicin, Lomnitz, Sobotka, Liban,
42	Horic, Neupaka,
43	Hohenelbe, Rochlitz, Starkenbach, Hochstadt,
44	Neubydzow, Chlumec,
45	Semil, Eisenbrod,
46	Königgrätz, Nechanic,
47	Königinhof, Jaromer,

Bezeichnung in der Landtagswahlordnung	Wahlbezirke
§ 7	
49	Reichenau, Adlerkostelec,
50	Senftenberg, Wildenschwert,
51	Neustadt a. d. Mettau, Nachod, Eipel, Skalitz, Opocno,
60	Rokitzan, Blowic,
61	Pilsen, Kralowic,
62	Klattau, Planic,
63	Prestic, Nepomuk,
65	Taus, Neugedein,
66	Pisek, Wodnian,
67	Strakonic, Wolin,
68	Breznic, Blatna, Mirowic,
69	Prachatic, Netolic, Wallern,
70	Schüttenhofen, Horazdowic,
75	Tabor, Jungwoschic, Sobeslau, Wessely,
76	Mühlhausen, Sedlec, Bechin,
77	Pilgram, Patzau, Kamenic, Pocatek,
78	Beneschau, Neweklau, Wlaschim,
79	Wotic, Selcan.
	B.
	Liste der deutschen Wahlbezirke.
§ 3	Städtische Wahlbezirke:
a	Reichenberg mit Christianstadt,
c	Budweis,
d	Eger,
f	Böhmisch-Leipa,
g	Rumburg,
q	Krumau, Kaplitz, Grazen, Hohenfurth,
v	Friedland, Neustadtl, Kratzau,
w	Gablonz, Liebenau, Morchenstern, Böhmisch-Aicha,
ff	Asch, Roßbach,
gg	Graslitz, Neubeck, Schönbach,
hh	Wildstein, Königsberg, Haslau, Falkenau,
ii	Karlsbad, Joachimsthal,
kk	Plan, Tachau, Mies, Sandau,
ll	Elbogen, Schlaggenwald, Schönfeld, Sangerberg, Petschau,
oo	Hohenelbe, Langenau, Arnau,

Bezeichnung in der Landtagswahlordnung	Wahlbezirke
§ 3	
pp	Rochlitz, Starkenbach,
qq	Trautenau, Braunau, Politz,
uu	Leitmeritz, Lobositz,
vv	Teplitz, Aussig,
ww	Tetschen, Bodenbach, Böhmisch-Kamnitz, Kreibitz,
xx	Zwickau, Niemes,
yy	Haida, Steinschönau, Plottendorf, Parchen,
zz	Schluckenau, Ehrenberg, Hainspach,
aaa	Warnsdorf, Alt- und Neufranzensthal, Floriansdorf, Karlsdorf,
bbb	Nixdorf, Zeidler, Schönlinde,
ccc	Altgeorgswalde, Königswalde,
fff	Winterberg, Prachatic, Wallern,
ggg	Brüx, Bilin, Oberleutensdorf,
hhh	Saaz, Kaaden,
iii	Komotau, Weipert, Preßnitz.
§ 7	Landgemeinden-Wahlbezirke:
11	Krumau, Kalsching, Oberplan,
12	Kaplitz, Gratzen, Hohenfurth,
16	Reichenberg, Gablonz, Tannwald,
17	Friedland,
18	Gabel, Kratzau,
20	Dauba, Wegstädtl,
30	Landskron, Grulich, Rokitnitz,
32	Eger, Wildstein, Asch,
33	Falkenau, Königswart,
34	Plan, Marienbad, Tepl, Weseritz,
35	Tachau, Pfraumberg,
36	Karlsbad, Elbogen, Petschau,
37	Luditz, Buchau, Manetin,
38	Graslitz, Neudek,
39	Joachimsthal, Platten,
41	Trautenau, Arnau, Marschendorf, Schatzlar,
48	Braunau, Politz,
52	Leitmeritz, Lobositz, Auscha,
53	Böhmisch-Leipa, Niemes, Haida, Zwickau,
54	Tetschen, Bensen, Böhmisch-Kamnitz,

Bezeichnung in der Landtagswahlordnung	Wahlbezirke
§ 7	
55	Aussig, Karbitz,
56	Schluckenau, Hainspach,
57	Rumburg, Warnsdorf,
58	Teplitz, Dux, Bilin,
59	Mies, Tuschkau, Staab,
64	Bischofteinitz, Hostau, Ronsberg,
71	Bergreichenstein, Neuern, Hartmanitz, Winterberg,
72	Saaz, Postelberg, Komotau, Sebastianberg, Podersam, Jechnitz,
73	Kaaden, Preßnitz, Duppau,
74	Brüx, Katharinaberg, Görkau.

Beilage XIII.

Gesetz

vom . . . .

wodurch einige Bestimmungen der Landtagswahlordnung für das Königreich Böhmen abgeändert werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Böhmen finde Ich anzuordnen wie folgt:

§ 1.

Die Abgeordneten des großen Grundbesitzes werden in sechs Wahlkörpern gewählt.

Den ersten Wahlkörper bilden die wahlberechtigten Besitzer der mit dem Fideikommißbande behafteten land- oder lehentäflichen Güter; den Wahlbezirk für die Wahl in diesem Wahlkörper bildet das ganze Königreich Böhmen; der Wahlort ist die Landeshauptstadt Prag.

§ 2.

Die wahlberechtigten Besitzer der mit dem Fideikommißbande nicht behafteten land- und lehentäflichen Güter wählen in fünf

Wahlbezirken; die Wähler eines jeden dieser Wahlbezirke bilden einen Wahlkörper.

Den ersten Wahlbezirk bilden die politischen Bezirke Karolinenthal, Königliche Weinberge, Horowitz, Rakonitz, Laun, Schlan, Melnik, Jungbunzlau, Böhmisch-Brod, Smichow, Pribram mit dem Wahlorte Prag.

Den zweiten Wahlbezirk bilden die politischen Bezirke Budweis, Neuhaus, Moldautein, Wittingau, Kaplitz, Krumau, Tabor, Mühlhausen, Pilgram, Beneschau, Selcan, Pisek, Blatna, Strakonic, Prachatic, Schüttenhofen mit dem Wahlbezirke Budweis.

Den dritten Wahlbezirk bilden die politischen Bezirke Pilsen, Kralovic, Mies, Klattau, Prestic, Bischofteinitz, Taus, Eger, Asch, Falkenau, Graslitz, Joachimsthal, Karlsbad, Luditz, Plan, Tachau, Tepl, Podersam, Kaaden, Komotau, mit dem Wahlorte Eger.

Den vierten Wahlbezirk bilden die politischen Bezirke Dauba, Münchengrätz, Turnau, Friedland, Gabel, Gablonz, Reichenberg, Leitmeritz, Raudnitz, Teplitz, Brüx, Saaz, Außig, Tetschen, Böhmisch-Leipa, Rumburg, Schluckenau, Jicin, Semil, Hohenelbe, Starkenbach, Trautenau mit dem Wahlorte Reichenberg.

Den fünften Wahlbezirk bilden die politischen Bezirke Chrudim, Pardubic, Hohenmauth, Landskron, Leitomysl, Policka, Königgrätz, Königinhof, Neu Bydzow, Reichenau, Senftenberg, Neustadt a. M., Brandeis, Caslau, Kuttenberg, Ledec, Kolin, Podebrad, Chotebor, Deutschbrod mit dem Wahlorte Chrudim.

Bei Ausschreibung allgemeiner Wahlen haben die Wahlen des mit dem Fideikommißbande nicht behafteten großen Grundbesitzes in allen fünf Wahlbezirken an demselben Tage zu beginnen.

§ 3.

Der Wahlkörper der Fideikommißbesitzer (§ 1) hat sechszehn, die Wahlkörper des mit dem Fideikommißbande nicht behafteten großen Grundbesitzes (§ 2) haben im ersten Wahlbezirke elf, im zweiten elf, im dritten elf, im vierten neun und im fünften zwölf Abgeordnete zu wählen.

§ 4.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal ausüben.

Das Wahlrecht in der Wählerklasse des großen Grundbesitzes schließt die Ausübung des Wahlrechtes in den anderen Wählerklassen aus.

Wahlberechtigte des ersten Wahlkörpers des großen Grund-

besitzes, welche zugleich Besitzer von Gütern sind, die zur Wahl in den übrigen Wahlkörpern des großen Grundbesitzes berechtigen, können nur im ersten Wahlkörper wählen; die Wahlberechtigten der übrigen fünf Wahlkörper des großen Grundbesitzes üben ihr Wahlrecht in dem Wahlorte jenes Wahlbezirkes aus, wo sie die höchste Realsteuer von ihrem Gutsbesitze entrichten.

Wer in der Wählerklasse der Städte und Industrialorte wahlberechtigt ist, darf in keiner Landgemeinde wählen.

Ist ein Wahlberechtigter der Wählerklasse der Städte und Industrialorte oder der Landgemeinden wahlberechtigtes Mitglied mehrerer Gemeinden, so übt er das Wahlrecht in der Gemeinde seines ordentlichen Wohnsitzes, und wenn er in keiner der betreffenden Gemeinden seinen ordentlichen Wohnsitz hat, dort aus, wo er die höchste direkte Steuer entrichtet.

§ 5.

Für die Wählerklasse des großen Grundbesitzes sind ebenso viele Wählerlisten anzulegen, als Wahlkörper bestimmt sind, und in jede dieser Listen sind jene Wähler einzutragen, die in dem nämlichen Wahlkörper, beziehungsweise an dem nämlichen Wahlorte zu stimmen haben.

Die Wählerlisten für sämtliche Wahlkörper des großen Grundbesitzes werden durch den Statthalter angefertigt und durch die Landeszeitung verlautbart.

Gegen diese Listen können von den Wahlberechtigten des betreffenden Wahlkörpers innerhalb der in der Kundmachung anzuberaumenden, vom Tage der letzteren zu berechnenden vierzehntägigen Präklusivfrist Reklamationen wegen Weglassung von Wahlberechtigten oder wegen Aufnahme von Nichtwahlberechtigten beim Statthalter eingebracht werden.

Der Statthalter hat über die Reklamationen endgültig zu entscheiden und auch etwa notwendige Berichtigungen der Wählerliste von Amts wegen bis zum Wahltermine vorzunehmen.

Sobald die Wählerlisten nach erfolgter Entscheidung über die rechtzeitig eingebrachten Reklamationen richtig gestellt sind, hat der Statthalter dieselben zu verlautbaren und Parien der Wählerlisten des dritten, vierten, fünften und sechsten Wahlkörpers den Vorstehern der landesfürstlichen politischen Bezirksbehörde in den Wahlorten dieser Wahlkörper zuzumitteln.

§ 6.

Für die in den richtig gestellten Wählerlisten der einzelnen Wahlkörper des großen Grundbesitzes eingetragenen Wähler sind

Legitimationskarten auszufertigen, welche die fortlaufende Nummer der betreffenden Wählerliste, den Namen und Wohnort der Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde des Beginnes der Wahlhandlung, sowie die Stunde des Schlusses zur Abgabe der Stimmzettel zu enthalten haben.

Diese Legitimationskarten, sowie die bei der Wahl von den Wählern abzugebenden Stimmzettel (Wahlzettel) werden für den ersten und zweiten Wahlkörper vom Statthalter, für die übrigen Wahlkörper von dem Vorsteher der landesfürstlichen politischen Bezirksbehörde in dem Wahlorte ausgefertigt.

Die Wähler sind bei der Verlautbarung der richtig gestellten Wählerlisten (§ 5) vom Statthalter durch die Landeszeitung zur Erhebung der Legitimationskarten aufzufordern.

Die Legitimationskarten und Stimmzettel für den Wahlort Prag sind bei der Statthalterei, jene für die andern Wahlorte bei der landesfürstlichen politischen Bezirksbehörde im Wahlorte zu erheben.

§ 7.

Bei allgemeinen Wahlen in der Wählerklasse des großen Grundbesitzes kann jeder, der in dieser Wählerklasse das eigene oder das ihm auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 9. Januar 1873 L.G.Bl. Nr. 1 zustehende Wahlrecht persönlich auszuüben berechtigt, oder der eine Korporation oder Gesellschaft in dieser Wählerklasse zu vertreten berufen ist, auch zur Ausübung des Wahlrechtes eines andern bevollmächtigt werden.

Personen, welche im Sinne des § 7 des Gesetzes vom 9. Januar 1873 L.G.Bl. Nr. 1 bevollmächtigt sind, können noch eine zweite Vollmacht übernehmen.

Außer diesem Falle darf jedoch ein Stimmender in der Wählerklasse des großen Grundbesitzes nur eine Stimme als Vollmachtsträger abgeben.

Im Falle der Ausschreibung von Wahlen in einzelnen Wahlkörpern des großen Grundbesitzes kann aus andern Wahlkörpern nur jener zur Ausübung des Wahlrechtes eines andern bevollmächtigt werden, der in der Wählerklasse des großen Grundbesitzes das eigene Wahlrecht persönlich auszuüben berechtigt oder der eine Korporation oder Gesellschaft in dieser Wählerklasse zu vertreten berufen ist.

Für solche Bevollmächtigte werden über Begehren vom Statthalter besondere Legitimationskarten ausgefertigt, welche den Namen und Wohnort des Bevollmächtigten, sowie den Wahlkörper des großen Grundbesitzes, in welchem derselbe das eigene Wahlrecht auszuüben

berechtigt oder eine Korporation oder Gesellschaft zu vertreten berufen ist, zu enthalten haben.

§ 8.

Die Wahlkommission besteht in jedem Wahlkörper des großen Grundbesitzes aus fünf Mitgliedern; sie wird aus den Wählern der betreffenden Wahlkörper gebildet.

Zwei Mitglieder der Wahlkommission werden von den Wahlberechtigten gewählt.

Nach deren Wahl werden ebensoviele Mitglieder der Wahlkommission vom landesfürstlichen Wahlkommissär benannt.

Die Wahl der von den Wahlberechtigten in die Wahlkommission zu wählenden Mitglieder hat durch Stimmzettel zu geschehen, welche über Aufforderung des landesfürstlichen Wahlkommissärs von den beim Beginne dieses Wahlaktes anwesenden und legitimierten Wählern in Ausübung des eigenen, sowie des von ihnen vertretenen Wahlrechtes abzugeben sind.

Die Prüfung der Wahllegitimationen steht bei diesem Wahlakte bloß dem landesfürstlichen Wahlkommissär zu.

Einwendungen und Proteste sind von demselben nicht zuzulassen.

Diejenigen, die bei dieser Stimmabgabe die meisten Stimmen erhalten haben, sind als gewählt anzusehen.

Haben mehr Personen, als zur Vollzähligkeit erforderlich ist, die gleiche Anzahl Stimmen erhalten, so entscheidet zwischen ihnen das vom landesfürstlichen Wahlkommissär zu ziehende Los.

Die in der vorbezeichneten Weise bestimmten vier Mitglieder wählen mit absoluter Stimmenmehrheit das fünfte Mitglied der Wahlkommission.

Kommt eine solche Stimmenmehrheit auch bei einem zweiten Wahlgange nicht zu stande, so wird dieses Mitglied vom landesfürstlichen Wahlkommissär benannt.

§ 9.

Die §§ 1 und 2 der Landtagswahlordnung für das Königreich Böhmen, dann die §§ 11, 13, 17, 18, 19 und 20 des Gesetzes vom 9. Januar 1873 L.G.Bl. Nr. 1, an deren Stelle die vorhergehenden Bestimmungen treten, sind aufgehoben.

Die Bestimmungen des § 8 des Gesetzes vom 17. Januar 1870, L.G.Bl. Nr. 8, treten insoweit außer Kraft, als sie mit dem gegenwärtigen Gesetze im Widerspruche stehen.

§ 10.

Zu einem Beschlusse des Landtages über beantragte Aenderungen dieses Gesetzes ist die Gegenwart von mindestens drei Vierteilen aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteilen der Anwesenden erforderlich.

§ 11.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

§ 12.

Der Minister des Innern ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

	M. Pf.
Menger, Professor Dr. **Anton**, **Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag in geschichtlicher Darstellung.** Preis geheftet	3. —
Ratzenhofer, Gustav, k. k. Hauptmann im Generalstabe, **Die Staatswehr.** Wissenschaftliche Untersuchung der öffentlichen Wehrangelegenheiten. Preis geheftet	7. —
Roscher, Dr. **W.**, **Ueber Kornhandel und Teuerungspolitik.** 3., stark vermehrte und verbesserte Ausgabe. Preis geh.	2. 10.
— — **System der Volkswirtschaft.** Ein Hand- und Lesebuch für Geschäftsmänner und Studierende. 4 Bände. Preis geheftet	45. —
Band I. Grundlagen der Nationalökonomie. 19. Auflage. (Der 18. unveränderter Abdruck)	11. —
Band II. Nationalökonomik des Ackerbaues und der verwandten Urproduktionen. 12., mit Zusätzen bereicherte Auflage	10. —
Band III. Nationalökonomik des Handels- und Gewerbefleißes. 5., vermehrte und verbesserte Auflage	12. —
Band IV. Erste Abteilung. System der Finanzwissenschaft. 3., vermehrte und verbesserte Auflage	12. —
Schanz, Georg, Die Steuern der Schweiz in ihrer Entwicklung seit Beginn des 19. Jahrhunderts. 5 Bände. Preis geh.	40. —
Schmitt, K. J., Die Grundlagen der Verwaltungsrechtspflege im konstitutionell-monarchischen Staate. Eine rechtswissenschaftliche Abhandlung. Preis geheftet	3. —
Stein, Dr. **Lorenz v.**, **Gegenwart und Zukunft der Rechts- und Staatswissenschaft Deutschlands.** Preis geheftet . .	6. 50.
— — **Handbuch der Verwaltungslehre.** 3., vollständig neu bearbeitete Auflage. Preis geheftet	18. —
— — **Die Lehre vom Heerwesen.** Als Teil der Staatswissenschaft. Preis geheftet	6. —
— — **System der Staatswissenschaft.** 2 Bände. Preis geheftet	16. 20.
Inhalt: Band I. System der Statistik, der Populationistik und der Volkswirtschaftslehre	9. —
Band II. Die Gesellschaftslehre. 1. Abteilung: Der Begriff der Gesellschaft und die Lehre von den Gesellschaftsklassen	7. 20.
— — **Die Verwaltungslehre.** 8 Bände in 10 Teilen.	
Erster Teil, erste Abteilung. Die vollziehende Gewalt. Allgemeiner Teil. Das verfassungsmäßige Verwaltungsrecht. — Besonderer Teil. Erstes Gebiet. Die Regierung und das verfassungsmäßige Regierungsrecht. Zweite Auflage. Preis geheftet	9. —
Zweite Abteilung. Die vollziehende Gewalt. Zweiter Teil. Die Selbstverwaltung und ihr Rechtssystem. Mit Vergleichung der Rechtszustände, der Gesetzgebung und Litteratur in England, Frankreich und Deutschland. Zweite durchaus umgearbeitete Auflage. Preis geheftet	7. —

	M. Pf.
Erster Teil, dritte Abteilung. Die vollziehende Gewalt. Dritter Teil. Das System des Vereinswesens und des Vereinsrechts. Zweite durchaus umgearbeitete Auflage. Preis geheftet	6. —
Zweiter Teil. Die Lehre von der inneren Verwaltung. Einleitung. Die Lehre vom Begriff, Inhalt, System und Recht der Verwaltung. — Die wirkliche innere Verwaltung und das Verwaltungsrecht. Erster Teil. Das Bevölkerungswesen und sein Verwaltungsrecht. (Fehlt und erscheint neu.)	
Dritter Teil. Die innere Verwaltung. Erstes Hauptgebiet. Zweiter Teil. Das öffentliche Gesundheitswesen. Zweite gänzlich umgearbeitete und vermehrte Auflage. Preis geheftet	8. —
Vierter Teil. Innere Verwaltungslehre. Erstes Hauptgebiet. Dritter Teil. Das Polizeirecht. Das allgemeine Polizeirecht und die Sicherheitspolizei. Anhang: Das Pflegschaftswesen und sein Recht. (Fehlt und erscheint neu.)	
Fünfter Teil. Die innere Verwaltung. Zweites Hauptgebiet. Das Bildungswesen. Erster Teil. Das Bildungswesen der alten Welt. Zweite gänzlich umgearbeitete Auflage. Preis geheftet	8. —
Sechster Teil. Die innere Verwaltung. Zweites Hauptgebiet. Das Bildungswesen. Zweiter Teil. Das Bildungswesen des Mittelalters — Scholastik, Universitäten, Humanismus. Zweite Auflage. Preis geheftet	10. —
Siebenter Teil. Innere Verwaltungslehre. Drittes Hauptgebiet. Die wirtschaftliche Verwaltung. (Volkswirtschaftspflege.) Erster Teil. Die Entwährung — Grundentlastung, Ablösung, Gemeinheitsteilung, Enteignung und Staatsnotrecht. Preis geheftet	6. —
Achter Teil. Die innere Verwaltung. Zweites Hauptgebiet. Das Bildungswesen. Dritter Teil. Erstes Heft. Die Zeit bis zum neunzehnten Jahrhundert. Preis geheftet	10. —
Stein, Dr. **Lorenz v., Die drei Fragen des Grundbesitzes und seiner Zukunft.** (Die irische, die kontinentale und die transatlantische Frage.) Preis geheftet	5. —
— — **Die Frau auf dem Gebiete der Nationalökonomie.** 6. erweiterte Auflage. Preis geheftet	2. 25.
— — **Die Frau auf dem sozialen Gebiete.** Preis geheftet	1. 50.
— — **Bauerngut und Hufenrecht.** Gutachten, erstattet an die k. k. Ministerien des Ackerbaues und der Justiz. Preis geh.	1. 80.
Stölzel, A., Die Entwicklung des gelehrten Richtertums in den deutschen Territorien. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung mit vorzugsweiser Berücksichtigung der Verhältnisse im Gebiete des ehemaligen Kurfürstentums Hessen. 2 Bände. Preis geheftet	24. —
Trost, Karl, Sozialismus und Sozialpolitik. Kritischer Rück- und Vorblick. Preis geheftet	2. —
Vocke, Dr. **Wilhelm, Die Abgaben, Auflagen und die Steuer vom Standpunkte der Geschichte und der Sittlichkeit.** Preis geheftet	10. —

Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart.

K/4 —

